

II.

Uebersicht des preussischen Staatsrechts.

A. Quellen des preussischen Staatsrechts.

§. 73.

Jeder Staat hat, wie bereits entwickelt worden, sein eigenes Staatsrecht, so wie er seine innere Verfassung und Verwaltung frei ordnen kann. Dies ist nun namentlich auch der Fall mit den Staaten des ehemaligen deutschen Reiches, welche bei dessen Auflösung die Souveränität erhielten. Es bildet indessen die Verpflichtung, nichts gegen das Interesse des deutschen Bundes anzuordnen, unter den zu demselben gehörigen Regenten in staatsrechtlicher Beziehung eine Vereinigung, welcher auch der preussische Staat hinsichtlich der Provinzen, mit welchen er dem Bunde beigetreten ist, angehört.

§. 74.

Der preussische Staat hat hinsichtlich seiner Bestandtheile früher grofsentheils zum deutschen Reiche gehört, es ist also hier das deutsche Staatsrecht *a)* historisch von grofser Wichtigkeit und als Quelle besonders zu berücksichtigen. Auch die Sammlungen der Reichstagsschlüsse, Reichsabschiede *b)*, so wie die Staatsrechte einzelner deutschen Länder sind von Werth, um die Entwicklung der jetzigen Verhältnisse zu verfolgen. Es sind ferner zu erwäh-

nen: die Staatsherkommen, da dem Gewohnheitsrechte auch in staatsrechtlicher Beziehung die ihm gebührende Stelle nicht abzusprechen ist.

a) J. St. Pütter: Litteratur des teutschen Staatsrechts 1776. J. S. Ersch Litteratur der Jurisprudenz und Politik. 1811. J. R. von Roth, Staatsrecht teutscher Reichslande 1740.

b) Sammlung der Reichs-Abschiede. Frankfurt 1747. 2 Bde.

Pachner von Eggendorf: Sammlung der Reichsschlüsse von 1663 an, Regensburg 1740 und 1776.

§. 75.

Als Hausgesetze gehören hierher:

1) Die Hausverordnung des Kurfürsten Albrecht Achilles (1473), daß nach seinem Tode die brandenburgischen Länder in Franken nicht unter mehr als zwei Prinzen vertheilt, alle übrigen Länder aber ungetheilt bei der Kurlinie bleiben sollten. Es wurde zugleich bestimmt, daß, wenn nur zwei Prinzen vorhanden wären, der eine die brandenburgischen, der andere die fränkischen Länder erhalten, und eine Vereinigung dieser Länder allein in dem Falle Statt finden solle, wenn nur ein Prinz da wäre.

2) Der Geraische Haus-Vertrag (1598), zwischen dem Kurfürsten Joachim Friedrich und dem Markgrafen George Friedrich von Ansbach, setzte fest, daß die Mark Brandenburg stets ungetheilt bleiben und dem erstgeborenen Prinzen, mit der Anwartschaft auf das Herzogthum Preussen, auf Pommern u. s. w. zufallen, die brandenburgischen Länder in Franken aber nur an zwei Nebenlinien fallen, und diese ihren Antheil nach dem Loose erhalten sollten. Die andern Prinzen sollten bis zum 18. Jahre ihre Erziehung vom Kurfürsten und dann entweder eine Apa-

nage von 6000 Thalern oder Stifte und andere Ländereien erhalten.

3) Das Edikt Friedrich Wilhelm I. vom 13. August 1713, wodurch bestimmt wird, daß die von ihm besessenen Länder ein ewiges Fideicommiss seyn sollen. Im Jahre 1809 ist durch das Edikt vom 6. Nov. die Unveräußerlichkeit der Domainen wieder aufgehoben, und die Art und Weise, wie Domainenverkäufe Statt finden können, bestimmt worden. Das Gesetz ist von sämmtlichen Prinzen des königlichen Hauses und den Landständen unterzeichnet.

§. 76.

Erbverbrüderungen sind namentlich

1) mehrfach mit Sachsen und Hessen geschlossen. Die erste wurde unter der Regierung Friedrich des Eisernen im Jahre 1457 abgeschlossen. Die letzte Erneuerung und Bestätigung derselben geschah unter der Regierung des Kurfürsten Johann Sigismund zu Naumburg am 29. März 1614.

2) Mit dem Herzoge von Liegnitz und Brieg (1537) unter der Regierung Joachim II. Brandenburg sollte beim Aussterben des Hauses Liegnitz, die Herzogthümer Liegnitz und Brieg, das Haus Liegnitz aber beim Aussterben des brandenburgischen Hauses, Kotbus, Krossen, Teupitz und Zossen erhalten.

3) Mit dem Hause Hohenzollern im Jahre 1695 von Friedrich III. (König Friedrich I.). Beim Aussterben jenes Hauses sollten dessen Lande an das Haus Brandenburg, beim Aussterben dieses die brandenburgisch-fränkischen Fürstenthümer an Hohenzollern fallen.

4) Der Vertrag zu Wittstock 1442 zwischen dem Kurfürsten Friedrich dem Eisernen und Mecklenburg. Es war nämlich im Jahre 1415 Friedrich I. das Land Wenden von dessen Fürsten zu Lehn auf-

getragen, dasselbe indessen bei der Erledigung (1436) von den meklenburgischen Herzogen eingenommen. Der erwähnte Vergleich schlichtete die deshalb entstandenen Streitigkeiten dahin, daß das Land Wenden bei Meklenburg bleiben, Meklenburg aber nach dem Aussterben des gesammten Mannsstammes an das Haus Brandenburg fallen sollte. Die meklenburgischen Stände leisteten ein für allemal die eventuelle Erbhuldigung, und der Kurfürst nahm den Titel eines Fürsten von Meklenburg, Wenden, Schwerin und Rostock an. Der noch jetzt anerkannte Vertrag ist zuletzt im Jahre 1787 erneuert worden.

§. 77.

Die sonstigen Quellen des preussischen Staatsrechts betreffen entweder den ganzen Staat oder einzelne Theile desselben und es müssen vorzüglich folgende hier genannt werden:

1) Das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten (publ. den 5. Febr. 1794). Dasselbe behandelt nicht nur das Privat-, sondern auch das öffentliche Recht, und unterscheidet sich hierdurch wesentlich von den Gesetzbüchern anderer Staaten. Eine umfassende Darstellung des Staatsrechts ist indessen in dem preussischen Landrechte nicht vorhanden. Außerdem haben spätere Gesetze manches darin Enthaltene aufgehoben oder abgeändert.

2) Die Gesetz-Sammlung für die preussischen Staaten, welche mit dem 27. October 1810 begonnen hat und sämmtliche Gesetze enthält, sie mögen das Privat- oder das öffentliche Recht betreffen.

3) Die Provinzial-Amtsblätter. Die darin publicirten Verordnungen haben ebenfalls allgemeine Gültigkeit.

4) Die Myliusschen Ediktensammlungen (*cor*

pus marchicarum constitutionum und novum corpus constitutionum marchicarum).

5) Die Rescripte der Ministerien. Man hat die gesetzliche Kraft der ministeriellen Verordnungen häufig in Zweifel ziehen wollen, es ist indessen in der Regel nicht zu bestreiten, daß die Art und Weise der Einführung eines Gesetzes, nachdem der Entwurf zu demselben durch den Staatsrath dem Könige zur Sanction vorgelegt worden und diese erfolgt ist, den höheren Behörden überlassen bleiben muß.

6) Der Code Napoleon, in welchem sich indessen nur wenige das Staatsrecht betreffende Verordnungen vorfinden. *Mylii corpus constit. Magdeburgic.*, der *codex Augustaeus* für Sachsen (cf. Handbuch des sächsischen Staats-Rechts von Weifse), und das *Bulletin des loix* für die ehemals französischen Provinzen, so wie das westphälische Gesetzbulletin für das ehemalige Königreich Westphalen.

Die Uebersicht der preussischen Gesetze würde durch die große Anzahl der seit Publication des Landrechts ergangenen neuen Verordnungen sehr erschwert worden seyn, wenn nicht ausgezeichnete Privatsammlungen dieselbe wesentlich erleichterten. Es gehören hierher namentlich:

1) von Kamptz Annalen der preussischen innern Staatsverwaltung.

2) von Kamptz Jahrbücher für die preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.

3) von Strombeck Ergänzungen des allgemeinen Landrechts.

4) Mathis juristische Monatsschrift.

5) Kleins Annalen der preussischen Gesetzgebung.

Insofern als das Staatsrecht des rheinischen Bundes wenigstens ein historisches Interesse behält,

ist dasselbe auch hier nicht zu übergehen. Es genügt indessen aus den vielen Schriften, welche dasselbe behandeln, folgende heraus zu heben:

1) von Kamptz: Litteratur des Staats-Rechts des rheinischen Bundes in dessen:

Beiträgen zum Staats- und Völkerrecht. 1 Band. Berlin 1815.

2) Der rheinische Bund, herausgegeben von P. A. Winkopp. Heft I. — LXVI. Frankfurt am Main 1806 — 1813.

3) Das Archiv der Regierung und Gesetzgebung der gesammten rheinischen Bundes-Staaten. Würzburg 1808.

4) Germanien; eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland, herausgegeben vom Geh. Regierungs-Rath Crome und vom Prof. Jaup in Gießen. Bd. 1—IV. 1808—1812. Die Fortsetzung dieser Zeitschrift erschien nachher unter dem Titel: Europa und Germanien.

5) C. H. L. Pölitz Handbuch der Geschichte und Statistik des Rheinbundes. Leipzig 1810.

6) Guél. Wiesand comment. de abrogationis legum Germanicarum vi et effectu in civitatibus Foederi Rheno adscriptis praesertim in earum formam. Servestae 1810.

7) Codex diplomaticus, betreffend die Errichtung der rheinischen Conföderation und die Auflösung der deutschen Reichsverfassung (in den europäischen Annalen. 1806. St. IX. Nr. 2.).

8) E. A. Haus, über die Wirkungen der Auflösung der deutschen Reichs-Verfassung auf das deutsche Privat-Fürstenrecht (Rh. B. H. XXVIII. Nr. 3.).

9) Magazin für die Handlung und Handelsgesetzgebung Frankreichs und der damit verbündeten Staaten,

vom Freiherrn von Fahrenberg. Heidelberg. Heft I — VI. 1810 ff.

10) Gönner: Von den Veränderungen, welche der Umsturz der deutschen Staatsverfassung in dem vormaligen Particular-Staatsrecht einzelner Reichsländer im gegenwärtigen Zustande der Souveränität hervorbringt (in dessen Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums. Landshut 1808. B. I. H. I. Abh. I.).

11) Julius Graf von Soden, über die National-Repräsentation in den rheinischen Bundes-Staaten (in den Miscellen für die neueste Weltkunde. 1811. Nr. 67.).

B. Gebiet des preussischen Staats.

§. 78.

Jeder Staat muß, seinem Begriffe nach, nothwendig ein Gebiet haben. Dasselbe besteht aus dem Grundeigenthume, welches den Schutz der Regierung genießt und dessen Besitzer dieser, als Unterthanen, zum Gehorsam und zur Treue verpflichtet sind. Der Begriff des Gebiets führt also zu einem moralischen Verhältnisse, welches die Besitzer eines Landesdistrikts, in sofern sie ein geschlossenes Ganze bilden, betrifft, und von diesen auf das Ganze der ihnen zugehörigen Grundstücke übertragen wird.

§. 79.

Ueber das Gebiet des Staates übt der Regent das Ober-Eigenthum (*dominium eminens*) aus, welches in staatsrechtlicher Hinsicht die Grundeigenthümer verpflichtet, ihre Grundstücke auf keine Art von dem Territorium zu trennen, während es in völkerrechtlicher Beziehung das Recht ist, die andern Staaten an der Ausübung von Souveränitätsrechten in dem Gebiete zu hindern.

§. 80.

Der Flächeninhalt des preussischen Staates beträgt nach den neuesten Angaben (Neufchatel mit eingeschlossen) 5054,68 geogr. Q. Meilen ^{a)}. Der bei weitem größte Theil des Gebietes (ungefähr $\frac{5}{6}$) bildet ein ununterbrochenes Ganze (die Mark, Pommern, Preussen, Schlesien, Posen). Nicht ganz den sechsten Theil der Monarchie machen die westlich vom Ganzen getrennt liegenden Länder aus (Westphalen und die Rheinprovinzen). Kaum den hundertsten Theil des ganzen Flächenraums betragen die einzelnen Fürstenthümer, Kreise, Städte und Aemter, welche theils nur geringe directe Verbindung mit den größern Ländermassen haben, theils gänzlich von fremden Ländern enclavirt sind. Der preussische Staat bildet hiernach kein arrondirtes Ganze und steht in der verschiedenartigsten Gränzverbindung. Er ist durch seine Lage auf eine bedeutende Militärmacht hingewiesen, welche jetzt wohl organisirt da steht. Preussen enclavirt die Besitzungen mehrerer deutschen Souveräne, z. B. der Herzöge von Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen, der Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen gänzlich, und außerdem viele einzelne Aemter der hannöverschen, braunschweigschen, meklenburgischen und weimarschen Lande.

a) Nach andern 5062 Q. Meilen ohne Neufchatel.

§. 81.

Die Wassergränzen an der Ostsee haben eine Ausdehnung von 104 geographischen Meilen, von denen 50 auf die preussischen und 54 auf die pommerschen Küsten kommen. Von Nimmersatt, dem nördlichsten Punkte der Monarchie, beginnt der 179 geogr. Meilen lange Gränzzug gegen Rußland, der sich bis an das Gebiet des Freistaats Krakau erstreckt, welcher in

emer Ausdehnung von 3 geographischen Meilen an das preussische Gebiet gränzt. Bei dem Dorfe Zabriz im Plessner Kreise beginnt die Gränze gegen Oestreich, welche sich, in einer Ausdehnung von ungefähr 84 geographischen Meilen, bis Seidenberg im Görlitzer Kreise erstreckt. Der gegen 36 geogr. Meilen betragende Gränzzug gegen Sachsen geht von Bunzendorf ($\frac{1}{4}$ Meile südwestlich von Seidenberg gelegen) bis Radmeritz. Von hier an werden die Gränzen sehr verwickelt. Das Herzogthum Altenburg, die reufsischen Länder, das Großherzogthum Weimar, die herzoglich meiningenschen und fürstlich schwarzburgischen Gebiete, das Herzogthum Gotha, die hannöverschen, kurhessischen, anhaltischen, braunschweigischen, mecklenburg-strelitzschen, mecklenburg-schwerinschen Lande begränzen theils die preussischen Staaten, theils enclaviren sie einzelne Kreise, Aemter und Städte gänzlich. (Die Aemter Wandersleben und Mühlberg und der Kreis Schleusingen und Ziegenrück vom Regierungsbezirk Erfurt werden enclavirt von den Gebieten des Großherzogs von Weimar, des Herzogs von Meiningen, der Fürsten von Schwarzburg und den reufsischen Besitzungen, ebenso auch die Stadt Benkenstein vom Kreise Nordhausen von den hannöverschen Staaten, die Dörfer Wolfsburg, Hatlingen und Haslingen von den braunschweigischen Landen.) Die Gränzen der westlichen, getrennt liegenden, Länder der preussischen Monarchie beginnen beim Kreise Warburg (Regierungs-Bezirk Minden), der von dem Kreise Heiligenstadt (Regierungsbezirk Erfurt) durch das hier gegen acht Meilen breite hessische Gebiet getrennt wird, und werden gebildet durch die fürstlich waldekschen, kurhessischen, großherzoglich hessischen, herzoglich nassauischen und

landgräfllich hessen-homburgischen Lande, den baierschen Rheinkreis, das Königreich Hannover (mit einer Ausdehnung von 44 Meilen), das fürstlich lippe-schaumburgische und lippe-detmoldische Gebiet. (Die Stadt Lügde und das Dorf Harzberg des Brakler Kreises werden vom waldekschen Gebiete, die Kreise Wetzlar und Braunfels vom kurhessischen, großherzoglich hessischen und nassauischen Gebiete enclavirt.) Die Gränzen gegen Frankreich betragen nur $13\frac{1}{2}$ Meile, und sind nach dem Gränzvertrage zu Worms vom 1. Juli 1816 regulirt. An Frankreich schlossen sich als begränzendes Gebiet die Niederlande in einer Ausdehnung von 80 geographischen Meilen. Das Fürstenthum Neufchatel wird begränzt vom Neufchäteler-See, der es von den Cantonen Freiburg und Bern trennt, dem Canton Waadt und Frankreich. Der Rhein ist durch die Aar mit dem Bieler-See und dieser durch den Ziel-Fluss mit dem Neufchäteler-See verbunden.

§. 82.

Das Gebiet des preussischen Staats *a)* ist, mit Ausnahme von Neufchatel, im Jahre 1815 in zehn Provinzen getheilt, nämlich Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Posen, Westphalen, Jülich-Cleve-Berg und Niederrhein. Die Einwohnerzahl betrug, mit Einschluss des Militairs, in diesen Provinzen im Jahre 1828 12,726,110. Es kamen davon:

auf Preussen	2,008,361
Brandenburg	1,539,592
Pommern	876,842
Schlesien	2,396,551
Sachsen	1,409,388

Posen	1,064,506
Westphalen	1,228,548
die Rheinprovinzen	2,202,322.

Die Volkszahl in Neufchatel wurde auf 53,949 angegeben.

Nach der Zählung im Jahre 1831 hat sich folgendes Resultat ergeben (allgem. preuß. Staatszeitung von 1832 No. 187.): Es wurden gezählt, mit Einschluss des Militärs,

in den Regierungsbezirken	1828	1831
Königsberg	705,158	716,456
Gumbinnen	510,996	527,115
Danzig	329,938	326,549
Marienwerder	462,269	455,807
Posen	730,862	730,047
Bromberg	333,644	326,231
Potsdam mit Berlin	874,766	896,751
Frankfurt	664,826	683,188
Stettin	416,274	432,570
Köslin	311,620	329,298
Stralsund	148,948	150,355
Breslau	942,307	960,881
Oppeln	694,251	730,044
Liegnitz	759,993	773,489
Magdeburg	549,132	562,932
Merseburg	585,327	604,303
Erfurt	274,929	282,352
Münster	392,824	399,896
Minden	387,870	396,325
Arnsberg	447,854	465,775
Köln	382,993	399,808
Düsseldorf	692,032	706,803
Koblenz	412,210	436,828
Trier	366,458	390,415
Achen	348,629	354,742
Im ganzen Staate	12,726,110	13,038,960.

Es ergibt sich also eine Vermehrung der Einwohnerzahl im preussischen Staate während der Jahre 1829, 1830 und 1831 von 312,850, und die Bevölkerung ist mithin beinahe um $2\frac{1}{4}$ Procent gestiegen.

Die Zahl der Einwanderungen hat in der letzten Zeit bedeutend zugenommen, und es ist dies eine Thatsache, wodurch die öffentliche Meinung beredter für den preussischen Staat spricht, als es die Feder vermag. Der ganze Staat hat im Durchschnitt auf der geographischen Quadratmeile 2,576 Einwohner, und die Dichtigkeit der Bevölkerung stellt sich in den einzelnen Regierungsbezirken folgendermaassen:

der Regierungsbezirk: hat auf der geogr. Q. Meile:

Düsseldorf	7,048 Einwohner	
Köln	5,471	—
Aachen	4,696	—
Erfurt	4,573	—
Minden	4,178	—
Koblenz	3,988	—
Breslau	3,872	—
Arnsberg	3,314	—
Trier	3,212	—
Merseburg	3,201	—
Liegnitz	3,087	—
Münster	3,024	—
Oppeln	3,004	—
Magdeburg	2,679	—
Potsdam mit Berlin	2,399	—
Posen	2,269	—
Danzig	2,144	—
Stralsund	1,992	—
Frankfurt	1,912	—
Stettin	1,856	—

Gumbinnen	1,768 Einwohner
Königsberg	1,756 —
Bromberg	1,518 —
Marienwerder	1,427 —
Köslin	1,274 —

Die oben angegebene Durchschnittszahl erreicht keiner der elf Regierungsbezirke, welche die vier nordöstlichen Provinzen, Preußen, Posen, Brandenburg und Pommern bilden, während jeder der vierzehn Regierungsbezirke, welche die vier südwestlichen Provinzen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz bilden, dieselbe übersteigt. Dieses Verhältniß hat sich bereits bei der Eintheilung des Staats im Jahre 1816 gezeigt, und seitdem erhalten, obwohl die Bevölkerung in den einzelnen Regierungsbezirken in sehr verschiedenem Maasse wächst. Es ist die Dichtigkeit der Bevölkerung eine wesentliche Grundlage zur Feststellung aller Sterblichkeitsverhältnisse. Während das Verhältniß der Einwanderungen zu den Auswanderungen in den letzten Jahren sich so günstig gestaltete, hat der Ueberschuß der Geburten seit dem Jahre 1826 abgenommen (s. allgem. preufs. Staatszeitung von 1832 Nr. 43.), wenn gleich auch die oben angegebene Vermehrung der Einwohnerzahl größtentheils durch die Ueberschüsse der Gebornen entstanden ist, denn

in den Jahren	wurden geboren	starben	es blieben Ueberschuß
1829	495,483	388,255	107,228
1830	497,241	390,702	106,539
1831	490,524	462,592	27,932
zusammen	1,483,248	1,241,549	241,699

Es bleibt mithin ein Ueberschuß der Auswanderungen über die Einwanderungen von 71,151. Das Verhält-

niffs der nächstvorhergehenden Jahre stellt sich folgendermaassen: Am Ende des Jahres 1822 wurden gezählt 11,664,133 Einw.

Dazu kamen in den Jahren 1823,	
1824 und 1825 durch den Ueberschufs der Geburten	562,904
Durch den Ueberschufs der Einwanderungen	29,688
überhaupt	592,592

Durch deren Zurechnung sich ergeben die am Ende des Jahres 1825 gezählten	12,256,725

Hierzu kamen in den Jahren 1826,	
1827 und 1828 durch den Ueberschufs der Geburten	422,208
Durch den Ueberschufs der Einwanderungen	47,177
überhaupt	469,385

Durch deren Zurechnung sich ergeben die zu Ende des Jahres 1828 gezählten	12,726,110

a) Es ist hier nicht der Ort, den preussischen Staat in geographischer und statistischer Hinsicht genauer zu schildern. S. darüber:

Voigtel Versuch einer Statistik des preussischen Staates. Halle 1830.

Schlieben neuestes Gemälde der preussischen Monarchie. Wien 1830.

Mützell neues topographisch-statistisch-geographisches Wörterbuch des preussischen Staates. Halle 1821—1825.

Cannabich statistisch-geographische Beschreibung des Königreichs Preussen. Dresden 1827.

C. Unterthanen.

§. 83.

1) Ueberhaupt.

Im Allgemeinen nennen wir alle der Staatsgewalt unterworfenen Individuen: Unterthanen. Dies Verhältniß kann vorübergehend, in welcher Art es auch bei den Fremden Statt findet, und dauernd seyn. Fremde Regenten und die auswärtigen Gesandten genießen nebst ihrer Familie und ihrem Gefolge die Exterritorialität, sind indessen den allgemeinen polizeylichen Verordnungen unterworfen. Von der dinglich und persönlichen Unterthanenschaft ist die bloß dingliche (Landsassiat) zu unterscheiden, welche bei Auswärtigen Statt findet, die im Staate Grundstücke besitzen. Man nennt dieselben auch zuweilen Landsassen im engern Sinne. — (*Landsassiat minus plenus* und *plenus*).

Im engern Sinne sind Unterthanen des preussischen Staates diejenigen, welche aus demselben gebürtig sind, ferner diejenigen, welche zwar nicht aus demselben gebürtig sind, aber seit zehn Jahren ihren gewöhnlichen Wohnsitz in den preussischen Landen gehabt, und entweder ein Grundstück eigenthümlich erworben oder ein bürgerliches Gewerbe getrieben haben, so wie auch diejenigen, welche nicht aus dem Staate gebürtig sind, aber ein mit einem Diensteide verbundenen Amt bekleidet haben, insofern sie nicht mit unumschränkter Erlaubniß der Behörde die königlichen Staaten verließen.

Verordnung vom 2. Juli 1812. Declaration vom 9. Juli 1812. Gesetz-Sammlung von 1812. S. 114, 115, 123.

Die Unterthanen bleiben auch in Handlungen und Geschäften, welche sie außerhalb des Staates vorneh-

men, an dessen Gesetze gebunden, so weit als ihre persönliche Fähigkeit sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird.

cf. Allgem. Land-Recht Einleitung §. 23.

Auch die in dem Staate zur Zeit der Publication der Verordnung vom 11. März 1812 wohnhaft und mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Concessionen versehen gewesenen Juden werden für Einländer und preussische Staatsbürger erachtet, wenn sie binnen sechs Monaten durch Annahme eines Familiennamens dazu qualificirt und von der competenten Regierung das Zeugniß, daß sie Einländer und Staatsbürger wären, erhalten haben. Ihre privatrechtlichen Verhältnisse werden nach denselben Gesetzen beurtheilt, welche andern preussischen Unterthanen zur Richtschnur dienen, und nur bei solchen Handlungen und Geschäften, welche wegen Verschiedenheit der Religionsbegriffe an besondere gesetzliche Formen gebunden sind, findet eine Ausnahme Statt. (S. unten: Juden.)

Verordnung vom 11. März 1812. Gesetz-Sammlung von 1812. S. 17—20.

Ist einem Unterthan des preussischen Staates vom Könige die Annahme eines Creditivs von einer fremden Regierung gestattet worden, so wird er demungeachtet in seinen Privatverhältnissen den Landesgesetzen und der hiesigen Gerichtsbarkeit für unterworfen erachtet.

Schreiben des Minist. der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. April 1826. — von Kamptz Annalen Band 10. S. 306.

Im weitern Sinne gehören alle diejenigen zu den preussischen Unterthanen, welche ihren Wohnsitz in den preussischen Staaten haben, und ein Unterschied in gesetzlicher Beziehung zwischen ihnen und denen,

welche Unterthanen im engern Sinne sind, kann nur in Betreff der Auswanderung gemacht werden (s. unt. Auswanderungen). Es genossen in früheren Zeiten, wie bei der Entwicklung des Staats erwähnt worden, die Eingewanderten vor den Eingebornen manche Begünstigungen, welche indessen jetzt weggefallen sind. Es steht aber im Allgemeinen jedem Fremden die Einwanderung offen, sobald er nicht zu den wirklich Armen gehört, d. h. unfähig ist, sich zu ernähren, Verbrecher oder eines Verbrechens verdächtig ist.

Rescript des Minist. des Innern vom 24. August 1819. von Kamptz Annalen Band 3. S. 747.

Es reservirt auch in solchen Fällen der 18. Artikel der deutschen Bundesacte im §. 2 lit. a. den Bundesstaaten ausdrücklich die Befugniss, den Unterthanen aus fremden Ländern, nach beigebrachtem Auswanderungs-Consense ihrer vaterländischen Behörde, die Einwanderung zu verweigern. Auch gibt die Heirath einer preussischen Unterthanin dem Ausländer kein Recht, bloß um deßwillen seine Aufnahme in den preussischen Staat zu verlangen.

Rescript des Min. des Innern vom 5. Juli 1826. von Kamptz Annalen Bd. 10. S. 769.

§. 84.

2) Stände der Unterthanen.

Die Gesammtheit der Unterthanen theilt sich in Stände, deren Unterschied in staatsrechtlicher Hinsicht von Wichtigkeit ist. Die Stände sind entweder persönliche, d. s. der Civil-, Militair- und geistliche Stand, oder erbliche, d. s. der Adel-, Bürger- und Bauernstand.

§. 85.

Persönliche Stände.

Die allgemeine Sonderung der persönlichen Stände

ergibt sich von selbst aus den ihnen obliegenden Functionen.

a) Der Militairstand

besteht aus allen in Kriegsdiensten stehenden Ober- und Unter-Offizieren und Soldaten, so wie aus allen Personen, welche, wenn auch nicht zum wirklichen Kriegsdienste, doch zum Kriegswesen bei der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind.

b) Der geistliche Stand

besteht aus denen, welche bei einer Kirchengemeine zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente angestellt sind.

Allg. L. R. Th. II. Tit. 11. Abschn. 2. §. 59.

Man unterscheidet die hohe und die niedere Geistlichkeit. Zur hohen Geistlichkeit gehören die Erzbischöfe, Bischöfe, Pröbste und die Mitglieder der Domcapitel. Sie hat die Rechte des Adels und bildet gewöhnlich unter dem Namen Prälaten den ersten Landstand der Provinz. Die niedere Geistlichkeit besteht aus den Pfarrern, Predigern und Klostergeistlichen.

c) Der Civilstand

umfaßt im engern Sinne diejenigen, welche weder zum geistlichen, noch zum Militairstande gehören, im weitern Sinne aber alle, welche nicht zum Militairstande gerechnet werden können.

§. 86.

Erbliche Stände.

Die erblichen Standesverhältnisse, welche seit ihrer Sonderung im Mittelalter manchen Veränderungen unterlegen haben, bedürfen hier einer genauern Erörterung.

a) Der Adel.

Zum Geschlechtsadel gehören diejenigen, welche den Adelstand durch Geburt oder landesherrliche Verleihung erwerben. Personenadel nennt man den Inbegriff der mit einem Amte verbundenen, oder einem Collegio oder einer Corporation vom Landesherrn beigelegten adlichen Rechte.

A. L. R. Th. II. tit. 9.

Ohne besondere landesherrliche Erlaubniß soll niemand eine Standeserhöhung bei einem fremden Staate nachsuchen.

A. L. R. a. a. O. Anh. §. 118.

Jeder Edelmann kann Gewerbe treiben und die frühern diese Befugniss einschränkenden Verordnungen sind aufgehoben.

Edikt vom 9. Oct. 1807. §. 2. Rescr. vom 20. Juli 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 8.

Wegen Diebstahls oder demselben ähnlichen Verbrechen wird auf Verlust des Adels erkannt. Durch bloßen Nichtgebrauch geht der Adel nicht verloren, ist er aber durch zwei Generationen nicht geltend gemacht, so muß dessen Erneuerung bei der Landesjustizbehörde der Provinz nachgesucht werden, und es bleibt der näheren Beurtheilung des Lehndepartements vorbehalten, den geführten Nachweis für hinreichend zu erklären.

A. L. R. a. a. O. §. 95. und Anh. §. 120.

Der preussische Adel theilt sich in den niedern und hohen. Zu letzterem gehören alle diejenigen, welche Standesherrschaften *a)* besitzen.

a) cf. v. Kamptz. Beiträge zum Staats- und Völkerrecht I. §. 8. 9.

§. 87.

Bei Errichtung des deutschen Bundes konnten die

früher regierenden, durch den rheinischen Bund aber mediatisirten Fürsten nicht in ihre vorigen Rechte wieder eingesetzt werden. Es wurden ihnen aber durch die Bundesakte und durch die Wiener Schlufsakte vom Jahre 1820 ihre Domainen und so viele Hoheits- und persönliche Ehren-Rechte zugesichert, als mit der Ober-Hoheit ihrer jetzigen Souveräne vereinbar waren. Den Inbegriff dieser Rechte, hinsichtlich welcher ihnen im Falle einer Kränkung derselben der Rekurs an die Bundes-Versammlung gestattet ist, nennt man: standesherrliche Rechte.

(cf. Bundesakte Art 14. Wiener Schlufsakte Art. 63.).

Die Häupter dieser fürstlichen und gräflichen Häuser, welche bis zum Jahre 1806 unmittelbar unter dem deutschen Reiche standen, sind die ersten Standesherrn des Staates, zu dem sie gehören und gehen den übrigen Standesherrn vor. Es sind als solche zu betrachten:

I. In der Provinz Westphalen:

- 1) der Herzog von Areimberg, wegen der Grafschaft Reklinghausen;
- 2) der Fürst von Bentheim-Steinfurth wegen der Herrschaft Steinfurth;
- 3) der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Herrschaft Hohen-Limburg;
- 4) der Freiherr von Bömmelberg, als Besitzer der Herrschaft Gehmen;
- 5) der Herzog von Croy, wegen der Herrschaft Dülmen;
- 6) der Fürst von Kaunitz-Rietberg, wegen der Grafschaft Rietberg;
- 7) der Herzog von Looz-Corswaren, wegen seines der Monarchie einverleibten südlichen Anthells von Rheina-Wolbeck;

8) der Fürst, vormalige Rheingraf, von Halm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar;

9) der Fürst von Salm-Kyrburg, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt;

10) der Fürst von Salm-Salm, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt und wegen der Herrschaft Anholt;

11) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein;

12) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein.

II. In der Provinz Niederrhein:

1) Der Fürst von Solms-Braunfels, wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein;

2) der Fürst von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amtes Hohen-Solms;

3) der Fürst von Wied-Neuwied, wegen der niedern Grafschaft Wied, mit Ausnahme des Amtes Grenzhäusen;

4) der Fürst von Wied-Runkel, wegen der obern Grafschaft Wied, mit Ausnahme des Amtes Runkel, dann wegen der Aemter Alten-Wied und Neuerburg.

III. In der Provinz Cleve-Berg:

Der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen der Herrschaft Homburg an der Mark.

cf. Instruction wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormalig unmittelbaren deutschen Reichsstände in der preussischen Monarchie betreffend, vom 30. Mai 1820. §. 1. Gesetz-Samml. von 1820. S. 81 u. f.

Es haben dieselben nachstehende Vorrechte:

1) Es bleibt ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit

in dem bisher damit verbundenen Begriffe, also mit den jetzt souveränen Häusern.

2) Es ist ihnen demgemäß auch verstattet, ihre alten Haustitel und Wappen, insofern diese sich nicht auf die Reichsverhältnisse beziehen, zu behalten.

3) Hinsichtlich ihrer Personen, Familien und Besitzungen bleiben ihnen alle diejenigen Rechte, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren und nicht zur Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören; d. s. namentlich folgende:

die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;

die Aufrechthaltung der noch bestehenden Familienverträge nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung, so wie die Befugniss, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt werden müssen;

privilegirter Gerichtsstand bei den königlichen Oberlandesgerichten, und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familie;

die Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze und unter Oberaufsicht der Regierungen. In dritter Instanz wird bei den königlichen Ober-Landesgerichten Recht genommen. Die von den standesherrlichen Gerichten erkannten Strafen sind der Revision der Ober-Landesgerichte unterworfen, jedoch wird den Standesherrn das Recht vorbehalten, auf Erlassung oder Milderung des Straferkenntnisses beim Könige anzutragen.

4) Außerdem sollen sie nicht nur in dem Besitze ihrer sämmtlichen Domainen und davon herrührenden Einkünfte geschützt, sondern auch die directen Steuern ihnen gelassen werden; jedoch sind diese einer Revision zu unterwerfen, und nach angemessenen Grundsätzen denen der königlichen Unterthanen gleich zu reguliren, nur zum Besten des Landes zu verwenden und auch ohne Erlaubniß des Königs nicht zu erhöhen.

5) Ihre Personen und Familien sind frei von den gewöhnlichen Personalsteuern, so wie ihre Domainen von den gewöhnlichen Grundsteuern. Zu außerordentlichen und Kriegssteuern müssen sie verhältnißmäßig beitragen. Die indirecten Steuern läßt der Staat durch seine Behörden erheben.

Verordnung vom 8. Juli 1815. §. 1. Ges. Samml. von 1815. S. 105. 106.

Es liegen ihnen dagegen die Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter die Souveränität des Königs entspringen. Die Häupter der standesherrlichen Familien haben nicht nur bei jeder königlichen Regierungsveränderung, sondern auch bei ihrer Succession in die Standesherrschaft die Huldigung zu leisten.

Hinsichtlich der Verhältnisse der übrigen Standesherrn (in Schlesien, Sachsen und Brandenburg) fehlt es an allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Dieselben beruhen größtentheils auf Herkommen, Verträgen und kaiserlichen Verleihungsurkunden, welche die landesherrliche Bestätigung erhalten haben, und nähern sich meistentheils den obigen Bestimmungen. Eine Mittelstufe zwischen den Standesherrn und Gutsbesitzern bilden die Minderherrschaften, denen namentlich das Recht, eigene Kollegien anzuordnen, nicht zu steht. Auch die Besitzer der preussischen Erbämter gehören zum hohen Adel.

§. 88.

Rittergutsbesitzer.

Die ältere Verordnung, nach welcher zum Besitze adlicher Güter nur der Adel berechtigt war, ist aufgehoben. Jeder Einwohner der königlichen Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz von unbeweglichen Grundstücken aller Art berechtigt.

Edikt vom 9. October 1807. §. 1. Mathis jur. Mon. Schrift Bd. 5. S. 170.

Jeder Kreis soll eine Matrikel der Rittergutsbesitzer haben, der Begriff eines Ritterguts indessen ist in den Gesetzen nicht ausgesprochen, und ergibt sich nur aus den einzeln aufgestellten Requisiten. Es gehören zu den Rittergütern diejenigen, welche in dieser Eigenschaft seit einer gewissen Zeit (1804) anerkannt, oder vom Könige besonders dazu erhoben sind. Letzteres soll aber nur bei solchen Gütern geschehen, welche zu freiem Eigenthum besessen sind, und mit deren Besitze die Gerichtsbarkeit verbunden ist. Wo indessen die preussische Gerichtsordnung oder der gemeine Prozeß nicht in Anwendung kommt, d. i. namentlich in den Rheinprovinzen, gehören diejenigen Grundstücke zu den Rittergütern, welche entweder als solche vor der französischen Herrschaft anerkannt waren, oder von so bedeutender Gröfse sind, daß sie eine jährliche Grundsteuer von mindestens 75 Thalern zahlen und demnächst vom Könige zu Rittergütern erhoben sind.

Die Rittergutsbesitzer haben einen eximirten Gerichtsstand, wo derselbe überhaupt Statt findet, und bilden bei den Provinzialständen einen besondern Stand.

Der in einigen Provinzen, z. B. Schlesien und

Pommern, noch bestehende Lehnexus, hinsichtlich welches die Rittergüter entweder Lehn- oder Allodialgüter sind, ist nur noch für das Privatrecht von Bedeutung.

Die Rittergutsbesitzer bilden die Landschaft. Friedrich II. stiftete im Jahre 1769 für Schlesien ein landschaftliches Kreditsystem ^{a)}, um den dortigen Gutsbesitzern, welche durch den siebenjährigen Krieg in eine traurige Lage gekommen waren, wieder empor zu helfen, und machte dazu einen Vorschuss von 200,000 Thalern. Bald bildeten sich in den übrigen Provinzen ähnliche Institute, in der Kur- und Neu-mark 1777, in Pommern 1781, in Westpreußen 1787, in Ostpreußen 1788, und 1821 im Großherzogthum Posen. Die landschaftlichen Kreditvereine (in den Marken nennt man sie ritterschaftliche Kr. V.) bestehen aus den denselben beigetretenen Gutsbesitzern einer Provinz, welche Capitale aufnehmen, darüber Pfandbriefe auf bestimmte Güter ausstellen, und auf Verlangen zurückzahlen. Sie haften dafür *in solidum*. Die Pfandbriefe lauten auf jeden Inhaber (*au porteur*). Jeder dieser Vereine hat sein besonderes Abschätzungs-Reglement. In einigen Provinzen können die Güter nur bis auf $\frac{1}{3}$, in andern bis auf die Hälfte des ermittelten Werthes mit Pfandbriefen belegt werden, $\frac{2}{3}$ dieses Werthes sind das Maximum einer solchen Verschuldung. Wie hoch der Werth des Gutes seyn müsse, um dessen Besitzer zur Theilnahme an den Kreditsystemen zu qualificiren, ist besonders bestimmt, und die Verordnungen darüber weichen in den verschiedenen Provinzen sehr von einander ab ^{b)}. Die Pfandbriefe werden nicht über 1000 Th. und nicht unter 20 Th. ausgefertigt. Der Schuldner zahlt jährlich 4 Procent Zin-

Zinsen an die Landschaftscasse, welche dieselben in gewissen Terminen pünktlich an die Pfandbriefinhaber entrichtet. Wenn die Schuldner die Zinsen nicht regelmäßig einzahlen, so kann die Landschaft durch ihre Behörden das Gut sequestriren lassen.

a) cf. Rabe Darstellung des Wesens der Pfandbriefe. 2 Theile.

b) In einigen Provinzen z. B. in Schlesien genügt ein Werth von 500 Thalern, in andern, namentlich in den Marken, wird ein Werth von 6000 Th. erfordert.

§. 89.

b) Der Bürgerstand.

Bürger im eigentlichen Verstande wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen, und daselbst das Bürgerrecht gewonnen hat.

A. L. R. Th. II. tit. 8. Abschn. I. §. 2.

Es charakterisirt mithin den Bürgerstand die Fähigkeit, Bürger d. h. Mitglied einer städtischen Corporation zu werden, mit welcher das Recht, Handel und städtische Gewerbe zu treiben, in Verbindung steht. Die Rechte der Städte entwickelten sich allmählig im Mittelalter. An die Stelle der städtischen Obrigkeiten wurden unter der Regierung Friedrich Wilhelm I. königliche Beamte — Steuerräthe — gesetzt und dadurch die Eintheilung des Landes in steuerräthliche Kreise begründet. Durch die Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 wurde indessen die Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens wieder hergestellt, und den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung gegeben. Dies Gesetz hat aber in den neuen und wiedervereinigten Provinzen keine Gültigkeit.

Cabinets-Ordre vom 2. Juni 1820. von Kamptz Bd. 15. S. 249. 250.

Es bleibt nach den in der Städte-Ordnung ausgesprochenen Grundsätzen dem Staate und den Behörden desselben die oberste Aufsicht über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen, insofern nicht in dem Gesetze selbst auf eine Theilnahme an der Verwaltung ausdrücklich verzichtet ist, vorbehalten. Der Staat übt diese Oberaufsicht dadurch aus, daß er die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einsieht, die Beschwerden der Bürger über das Gemeinwesen entscheidet, neue Statuten bestätigt und zu den Wahlen der Magistratsmitglieder die Genehmigung ertheilt. Der frühere Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten *a)* ist durch die Städte-Ordnung in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten aufgehoben.

a) Zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten waltet der Regel nach nur derjenige Unterschied ob, welcher aus der Abhängigkeit der erstern noch von einer andern Herrschaft, außer dem Landesherrn, entsteht.

A. L. R. Th. II. tit. 8. §. 166.

Den Gutsherrn ist nicht gestattet, über mittelbare Städte der Städte-Ordnung zuwider laufende Rechte auszuüben.

St. O. §. 7.

§. 90.

Die Verfassung der Städte gestaltet sich, wo die Städte-Ordnung eingeführt ist, im Wesentlichen nach folgenden Bestimmungen:

Das Stadtrecht, so wie überhaupt der Umfang der Städte, erstreckt sich auch auf die Vorstädte, nicht aber auf die dazu gehörenden Feldmarken.

Rescript vom 12. Juli 1810. v. Rabe Bd. 10. S. 399.

Die Einwohner der Stadt, d. h. alle diejenigen, welche im Gemeinbezirk ihren Wohnsitz aufgeschlagen

haben, zerfallen in zwei Classen: Bürger und Schutzverwandte, je nachdem sie entweder das Bürgerrecht erworben haben oder nicht. Nach der Einwohnerzahl werden sämmtliche Städte in drei Classen getheilt, d. s.

1) große Städte, welche, mit Ausschluss des Militairs, 10,000 Einwohner und darüber haben,

2) mittlere Städte, welche, ohne Militair, 3500, allein noch nicht 10,000 Einwohner haben, und

3) kleine Städte, welche, das Militair ungerechnet, noch nicht 3500 Einwohner zählen.

Jede Stadt, welche über 800 Einwohner enthält, soll geographisch, nach Maafsgabe ihres Umfanges, in mehrere Bezirke getheilt werden, wovon jedoch in großen Städten keiner über 1500, und keiner unter 1000, — in mittlern und kleinen aber keiner über 1000 und unter 400 Einwohner enthalten darf.

Der ganzen Stadt ist ein Magistrat und jedem Bezirk ein Bezirksvorsteher vorgesetzt.

Das Bürgerrecht besteht in der Befugniss, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeybezirke der Stadt zu besitzen. Wenn der Bürger stimmfähig ist, so erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen und zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu seyn. Das Bürgerrecht darf Niemandem versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und einen unbescholtenen Wandel führt. Rücksichtlich der Ausländer muß zuvor die Genehmigung der Provinzialpolizeybehörde eingeholt werden, damit nicht in politischer Beziehung erhebliche Bedenken übersehen werden. Auch Juden, welche Staatsbürger sind, können das Bürgerrecht erwerben. Verpflichtet sind dazu

die Besitzer städtischer Grundstücke und vorläufig auch alle diejenigen, welche ein gewerbsteuerpflichtiges städtisches Gewerbe treiben.

Rescr. des Minist. des Handels und der Gewerbe und des Innern vom 8. Oct. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 1111. 1112.

Das Bürgerrecht wird durch den Magistrat ertheilt, welchem jeder, der Bürger werden will, den Bürgereid leisten und sich darin verpflichten muß, die Städte-Ordnung aufrecht zu erhalten und das Beste der Stadt nach seinen Kräften zu befördern. Jeder Bürger ist verpflichtet, zu den städtischen Lasten verhältnißmäßig beizutragen. Der auswärts wohnende Bürger, welcher kein persönliches Domicil im Orte hat, ist wegen seines Grundbesitzes in der Stadt nur diejenigen Communalabgaben mit zu tragen verbunden, welche direct vom Grundeigenthum erhoben werden, von allen Beiträgen zu den persönlichen ist er befreiet.

Rescr. des Minist. des Innern vom 4. Juni 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 468. 469.

Oeffentliche Stadtämter ist jeder Bürger, welcher durch die Wahl der Stadtverordneten dazu berufen wird, zu übernehmen schuldig, so wie er sich überhaupt den Aufträgen unterziehen muß, welche ihm zum Besten des Gemeinwesens gemacht werden. Ebenso sind die Bürger auch alle andern persönlichen Dienste zur Sicherheit der Stadt und in jedem Nothfalle zu übernehmen schuldig. Befreiung von allgemeinen persönlichen Leistungen der Bürger darf auch mit Einwilligung der Stadtgemeinde nicht geschehen. Das Bürgerrecht geht verloren:

1) Durch Veränderung des Wohnsitzes. Will jemand, der seinen Wohnsitz an einen andern Ort verlegt, das Bürgerrecht sich erhalten, so muß er die

Erlaubniß dazu binnen drei Monaten nach seinem Abzuge beim Magistrate nachsuchen, welcher diesen Antrag den Stadtverordneten zum Gutachten vorzulegen und nach Maafsgabe des letzteren die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen hat.

2) Durch bloße Entfernung aus der Stadt geht es binnen zwei Jahren verloren, wenn wegen der bürgerlichen Lasten und Pflichten kein Stellvertreter am Orte ernannt ist.

3) Durch Verbrechen. (Namentlich verlieren das Bürgerrecht: Landesverwiesene, die für ehrlos Erklärten, die nach ergriffener Flucht des Todes schuldig Erkannten, Meineidige, Urkundenverfälscher, unredliche Vormünder u. s. w. Andere Verbrechen haben den Verlust desselben nur dann zur Folge, wenn darauf, nach Vorschrift der Criminalgesetze, ausdrücklich erkannt oder der Verbrecher zum dritten Male mit einer Criminalstrafe für begangene Verbrechen belegt ist. Doch kann Jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verächtlich gemacht, oder wegen eines Verbrechens Criminalstrafe erlitten hat, durch einen Beschluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden.)

St. O. §. 39. cf. Cabinetsordre vom 25. August 1822. Gesetzsammlung von 1822 S. 206. 207. Cabinetsordre vom 6. April 1823. Ges. Samml. v. 1823. S. 42. Rescr. des Minist. des Innern vom 2. August 1822. v. Kamptz Ann. B. 6. S. 698. 699. Rescr. des Minist. des Innern vom 31. Oct. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 941. 942. Rescr. des Minist. des Innern vom 20. Juni 1810. Verordn. vom 22. Februar 1813. Nr. 3. Ges. Samml. v. 1813. S. 21. Rescr. des Minist. des Innern vom 19. April 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 436.

Die Schutzverwandten (s. oben) sind, gleich den Bürgern, in allen Polizey- und Gemeinde-, mithin auch in den Gewerbe-Angelegenheiten, den Anordnungen der Ortpolizey, des Magistrats und der sonst dazu bestellten Behörden unterworfen. Sie dürfen nur solche Gewerbe treiben, wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf. Ebenso wenig haben sie auf andere Rechte der Bürger, welche diesen als Mitgliedern der Stadtgemeinde zukommen, Anspruch. Zu den städtischen Lasten und zu den öffentlichen Anstalten, deren Vortheile sie mitgenießen, haben die Schutzverwandten zwei Drittheile des Satzes beizutragen, den sie zu entrichten verbunden seyn würden, wenn sie Bürger wären.

§. 91.

Der Inbegriff sämmtlicher Bürger der Stadt bildet die Stadtgemeinde, Bürgerschaft. Der Magistrat des Orts ist der Vorsteher der Stadt, dessen Anordnungen die Stadtgemeinde unterworfen ist. Seine Mitglieder und die Individuen zur Besetzung der öffentlichen Stadtämter wählt und präsentirt die Bürgerschaft. Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens durch Stadtverordnete vertreten, welche sie aus ihrer Mitte zu wählen befugt ist. Von den Stadtverordneten werden die Magistratsglieder gewählt und durch die bestehenden Magistrate der Provinzialpolizeybehörde präsentirt. Nach eingegangener Bestätigung besorgen die Magistrate die weiteren Ausfertigungen und die Introduction.

Rescr. des Minist. des Innern vom 22. Febr. 1809.
cf. Rumpfs St. O. §. 47. Nr. 1.

Privilegien, Concessionen und sonstige, unter Genehmigung des Staats, früher abgefasste Beschlüsse, sind nur in so weit gültig, als sie den Bestimmungen

der Städte-Ordnung nicht entgegenstehen. Der Bürgerschaft liegt es ob, darauf zu sehen, daß das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen dem gemäß und zum Besten der Stadt verwendet werde. Alles, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Stadt erfordert wird und aus dem Gemeindecinkommen nicht bestritten werden kann, wird durch Vertheilung auf die Stadteinwohner aufgebracht. Die Wahl der Stadtverordneten und deren Stellvertreter wird in den verschiedenen Bezirken der Stadt bewirkt. In den kleinen Städten werden 24 bis 36, in den mittleren 36 bis 60 und in den großen 60 bis 100 dazu geeignete Individuen gewählt. Jüdische Bürger können Stadtverordnete und Magistratsmitglieder werden, es ist jedoch mit Vorsicht und Schonung dahin zu wirken, daß sie weder in den Stadtverordneten-Versammlungen, noch in den städtischen Verwaltungs-Behörden die Mehrzahl ausmachen.

Rescr. vom 14. Sept. 1809 an die Breslauer Regierung. Rumpfs St. O. §. 73. Nr. 1.

Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten steht zwar in der Regel jedem Bürger zu; jedoch sind davon ausgeschlossen:

1) Diejenigen, welche unfähig seyn würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie es nicht schon besäßen (cf. §. 20 und 22. der St. O., Rescr. des Minist. des Innern vom 20. Juni 1820. v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 267., Rescr. des Minist. des Innern vom 19. Mai 1809. Rumpfs St. O. §. 19. Nr. 1.).

2) Magistratsmitglieder während der Dauer ihres Amtes,

3) Bürger weiblichen Geschlechts,

4) unangesessene Bürger in großen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 200 Thaler, und in mitt-

leren und kleinen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 150 Thaler jährlich beträgt, und

5) Personen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen ist.

In der Bürgerrolle, welche der Magistrat von jedem Bezirke der Stadt besonders zu führen hat, wird vermerkt: ob der Bürger stimmfähig sey oder nicht. Nur der Bürger, welcher ein Stimmrecht hat, ist wahlfähig, auch darf er nur in dem Bezirke, wo er verzeichnet ist, gewählt werden. Von den in jedem Bezirke zu erwählenden Stadtverordneten und Stellvertretern müssen wenigstens zwei Drittheile mit Häusern in der Stadt ansässig seyn. Die Stadtverordneten sowohl, als die Stellvertreter, werden auf drei Jahre, und zwar bei der ersten Wahl mit der vollen Anzahl, bei den folgenden Wahlen aber jedesmal mit einem Drittheil derselben, gewählt. Dagegen scheidet jährlich ein Drittheil aus, welches am Ende des ersten und zweiten Jahres durch das Loos, hiernächst aber jederzeit durch das Dienstaltes, bestimmt wird. Im zweiten Jahre kann aber nur unter denen gelooset werden, welche schon zwei Jahre Stadtverordnete gewesen sind, und dasselbe gilt auch von den Stellvertretern. Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die gesetzliche Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt, die Bürgergemeinde zu vertreten, sämtliche Gemeinde-Angelegenheiten für sie zu besorgen und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft, Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Die Stadtverordnetenstellen werden unentgeltlich verwaltet.

In jeder Stadt darf nur ein Magistratscollegium

seyn, welches überall nur aus Mitgliedern bestehen soll, die das Vertrauen der Bürgerschaft genießen.

Das Magistratscollegium besteht

1) in kleinen Städten: aus einem besoldeten Bürgermeister und einem besoldeten Rathsmann, der zugleich Cämmerer ist, außerdem aber aus vier bis sechs unbesoldeten Rathsmännern;

2) in mittleren Städten: aus einem besoldeten Bürgermeister, einem besoldeten Rathsherrn, der zugleich Cämmerer ist, einem besoldeten Rathsherrn zum Syndicus, und sieben bis zwölf unbesoldeten Rathsherrn;

3) in großen Städten: aus einem besoldeten Oberbürgermeister, einem bis zwei besoldeten gelehrten Stadträthen, einem besoldeten Stadtrath für das Baufach, wo derselbe nöthig ist, einem besoldeten Stadtrath als Syndicus, einem besoldeten Stadtrath als Cämmerer und zwölf bis funfzehn unbesoldeten Stadträthen. Der älteste gelehrte Stadtrath führt in der Regel in Abwesenheit des Oberbürgermeisters das Präsidium und daher den Charakter Bürgermeister, es soll indessen die Ernennung desselben lediglich nach der Wahl der Stadtverordneten-Versammlung geschehen, welche dabei nicht auf die vorhandenen Mitglieder des Magistrats beschränkt ist.

Von allen Magistratsmitgliedern werden nur die Syndici, die gelehrten Stadträthe und der Stadtrath für das Baufach, auf zwölf Jahre, die übrigen aber nur auf sechs Jahre bestellt. Niemand, der zu einer Magistratsstelle gewählt oder vorgeschlagen wird, darf mit den übrigen im Magistrate bleibenden Mitgliedern und dazu schon erwählten und vorgeschlagenen Personen im dritten Grade oder näher verwandt oder verschwägert seyn. Sämmtliche Mitglieder der Magistrate, mit

Ausschluss des Oberbürgermeisters, welche, Namens der Stadtgemeinde, von den Stadtverordneten erwählt sind, werden von der Provinzialpolizeybehörde bestätigt, der Oberbürgermeister aber vom Könige ernannt.

§. 92.

Die Geschäfte, welchen der Magistrat allein vorzustehen hat, sind:

1) die Besetzung der Magistratsstellen, Bezirksvorsteher- und Bürgerämter, nach der Wahl der Stadtverordneten, so wie die Wahl und Ansetzung der Unterbedienten;

2) alle die städtische Verwaltung betreffende Generalien und die auf den Antrag der einzelnen Deputationen zu ertheilenden Bestimmungen in Specialien;

3) alle Beschwerdesachen, sie mögen die Beeinträchtigung einzelner Einwohner der Stadt, die Verwaltung oder die verzögerte Abmachung betreffen;

4) die Annahme der Bürger, Führung der Bürgerrollen, Verzeichnung der Grundstückserwerber und Ertheilung der Gewerbsconcessionen. Letztere kann aber da, wo der Magistrat nicht zugleich, vermöge Auftrags, die Polizeyverwaltung hat, nur nach geschעהner Einwilligung der Polizeybehörde geschehen;

5) Handlungs-, Stromschifffahrts-, Manufactur- und Fabriken-Angelegenheiten;

6) die Controlle der öffentlichen Cassen, die Einforderung und Prüfung der Etats, das Rechnungswesen und die Bestimmung der zu den städtischen Bedürfnissen erforderlichen Beiträge der Bürgerschaft. Außerdem liegt aber dem Magistrate die Aufsicht auf die Geschäftsführung sämmtlicher Deputationen und Commissionen und die Controlle derselben ob. Besonders ist das Magistratspräsidium verbunden, die Geschäfts-

führung genau zu revidiren. Der Magistrat führt die Processe der Stadtgemeinde.

Es werden indessen, wenn die Geschäftsverwaltung sich dazu eignet, gemischte Deputationen und Commissionen aus dem Magistrate und der Bürgerschaft gebildet und es gehören hierher vorzüglich nachstehende Geschäftszweige:

1) Die kirchlichen Angelegenheiten (Jede Kirche erhält einen Obervorsteher aus dem Magistrate und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde, welche die Externa besorgen.);

2) Schulsachen;

3) das Armenwesen (In kleinen Städten soll die mit der Leitung desselben beauftragte Deputation aus dem Bürgermeister nebst Stadtverordneten und Bürgern aus verschiedenen Gegenden der Stadt bestehen. In großen und mittleren Städten tritt außerdem wenigstens der Syndicus und nöthigenfalls noch ein anderes Magistratsmitglied hinzu. Auch werden Geistliche und Aerzte in die Deputation mit aufgenommen. Wo die Polizey des Orts einer besondern Behörde außer dem Magistrate übertragen ist, soll allezeit auch der Vorsteher derselben hinzutreten. Unter dieser Leitungsbehörde, welche den Namen Armendirection führt, wird die Verwaltung des Armenwesens lediglich durch Commissionen aus der Bürgerschaft besorgt, und die Stadt zu dem Ende in angemessene Armenbezirke getheilt.);

4) die Feuersocietäts - Angelegenheiten (Dieselben werden von einer besondern Deputation, bestehend aus einem oder zwei Magistratsmitgliedern und mit Grundeigenthum angesessenen Stadtverordneten und Bürgern aus den verschiedenen Gegenden der Stadt verwaltet. In großen und kleinen Städten gehört zu den hierzu zu bestimmenden Magistratsmitgliedern auch der Syndicus.);

5) die Sicherungsanstalten, als: Nachtwache, Feuersdienst, Revision der Löschinstrumente (Hierfür wird ebenfalls eine eigene Deputation aus einem oder zwei Magistratsmitgliedern und aus Stadtverordneten und Bürgern gebildet, welcher die Polizeybehörde des Orts beitrith, insofern eine solche außer dem Magistrat besteht.);

6) die für die Sanitätspolizey erforderlichen Anstalten (Dieselben leitet eine ähnliche Deputation mit Zuziehung des Physicus oder eines andern Arztes.);

7) die Bauangelegenheiten, mit Inbegriff der Straßenpflasterungen, Entwässerungen, Unterhaltung öffentlicher Promenaden u. s. w. (Diese leitet eine Bau-Deputation, welche ebenfalls aus einem oder zwei Magistratsmitgliedern, sonst aber aus Stadtverordneten und Bürgern, und in den großen Städten auch aus dem Stadtrath des Baufaches, bestehen soll.);

8) die Curatel über die Cämmereicassen (Dieselbe wird von einem Magistratsmitgliede und vier bis sechs Stadtverordneten oder Bürgern verwaltet.);

9) das Serviswesen;

10) wo ein Ajustiramt der Maafse und Gewichte, Strafsenerleuchtung, Gefängniß-, Zuchthaus- und Arbeitsanstalten, Landwirthschaften der Cämmerei, oder ähnliche Anstalten vorhanden und von Bedeutung sind, werden dafür ebenfalls eigene Deputationen und Commissionen angeordnet.

§. 93.

Die Bezirksvorsteher sollen in dem betreffenden Bezirke angesessene Hausbesitzer seyn. Sie werden von den Stadtverordneten, Namens der Bürgergemeinde, jedes Mal auf sechs Jahre gewählt. Der Magistrat bestätigt dieselben. Besoldung ist mit ihrem Amte nicht verbunden. Jeder Bezirksvorsteher bildet

eine Unterbehörde des Magistrats. Es wird ihm in dem Bezirke, welchem er vorsteht, die Besorgung der kleineren Angelegenheiten und die Controlle der Polizeyanordnungen übertragen. Er muß von allen Angelegenheiten des Gemeinwesens in seinem Bezirke Kenntniß nehmen, und diejenigen Mängel, welchen von ihm nicht abgeholfen werden kann, der betreffenden Deputation oder Commission sofort anzeigen.

Die Stadtverordneten in der Gesamtheit kontrolliren die ganze Verwaltung des städtischen Gemeinwesens in allen Zweigen, und haben für die Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse zu sorgen.

§. 94.

Jeder Bürger ist verpflichtet, öffentliche Stadtämter zu übernehmen, die unbesoldeten Mitglieder der Magisträte u. s. w. können indessen ihre Stellen nach drei Jahren niederlegen. Fortdauernde Krankheit, Reisen, die eine lange Abwesenheit nöthig machen, die gleichzeitige Verwaltung von drei öffentlichen Aemtern und ein Alter über sechzig Jahre sind allgemein gültige Ursachen, die Annahme eines Stadtamtes zu versagen. Es darf dies auch von Staatsdienern, Geistlichen, Aerzten u. s. w. geschehen, wenn die Verwaltung des aufgetragenen Amtes neben ihren Amts- und Berufsgeschäften nicht besorgt werden kann. Wer ohne gültige Ursache die Annahme eines öffentlichen städtischen Amtes beharrlich verweigert, wird für unwürdig erachtet, an den Ehrenrechten der Bürger ferner Theil zu nehmen, verliert das Stimmrecht und alle Theilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens, und muß zur Strafe, nach Festsetzung der Stadtverordneten-Versammlung, $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{3}$ stärker zu andern Gemeindelastrn beitragen, als er sonst verpflichtet gewesen wäre a).

a) S. über die Städteordnung: die Schriften von Streckfuß, von Raumer und Voigts.

§. 95.

Nach dem Edikte vom 2. Nov. 1810 (Gesetz-Samml. von 1810. S. 79.) ist den Bewohnern des platten Landes, mit Ausnahme des Handels mit Colonial- und andern hoch impostirten Waaren, als Wein, fremden Liqueuren und dergleichen, so wie der Fabriken, welche dergleichen Waaren verarbeiten, z. B. Tabacksspinnereien und Tabacksfabriken, welche nur mit Erlaubniß der Regierungen auf dem platten Lande angelegt werden dürfen, volle und uneingeschränkte Gewerbefreiheit ertheilt. Zugleich wurde eine allgemeine Gewerbesteuer eingeführt.

Durch dies Gesetz und das Edikt vom 7. Sept. 1811 wurde beabsichtigt, die Auflösung der Gewerke im Fortgange der Zeit herbeizuführen und zu erleichtern, denn es durften seitdem alle, die bisher nicht zünftig waren, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften jedes Gewerbe treiben, auch Lehrlinge und Gehülphen annehmen, ohne deshalb genöthigt zu seyn, irgend einer Zunft beizutreten. Es wurde ferner durch das letztere Edikt festgesetzt, daß, wer bisher zünftig war, dem Zunftverbande zu jeder Zeit entsagen, und daß jedes Gewerk sich durch gemeinsamen Beschluß nach Stimmenmehrheit selbst auflösen dürfe.

Die Freiheit der Gewerbe wird beschränkt, wenn sie einem durch ein Patent erlangten Rechte entgegensteht. Patente sind Berechtigungen zur ausschließlichen Benutzung einer neuen selbst erfundenen, beträchtlich verbesserten oder vom Auslande zuerst eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache, insofern diese Berechtigungen auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt sind.

Schon früher waren durch das Edikt vom 29. März 1808 für Ostpreußen, Ermeland, Litthauen und den landrätthlichen Kreis Marienwerder die Mühlengerechtigkeiten und für die ganze Monarchie der Mühlenzwang aufgehoben. Demnächst wurde durch die Verordnung vom 24. Oct. desselben Jahres der Zunftzwang und das Verkaufs-Monopol für Bäcker-, Schlächter- und Hocker-Gewerbe in Ost- und Westpreußen und in Litthauen aufgehoben. Hierdurch wurde die Gewerbefreiheit vorbereitet, welche, durch das Edikt vom 2. Nov. 1810 ausgesprochen, eine größere Concurrenz der, nun nicht mehr auf die Zünfte und Städte beschränkten, Gewerbetreibenden und eine heilsamere Regsamkeit des Gewerbeleibes möglich machte.

In den neu erworbenen Ländern ist die Gewerbefreiheit, wo sie noch nicht war, nicht eingeführt. Ebenso muß auch hinsichtlich der städtischen Verfassung in den Ländern, wo die Städte-Ordnung nicht gilt, auf die frühere Gesetzgebung Rücksicht genommen werden.

§. 96.

c) Der Bauernstand.

Die Rechtsverhältnisse der Bauern sind durch die neuere Gesetzgebung wesentlich geändert. Während im Mittelalter Handel und Gewerbe blüheten und der Bürgerstand sich schon selbstständig ausgebildet hatte, seufzten die Bauern unter dem Joch der Leibeigenschaft. Wenn auch schon frühzeitig die brandenburgischen Regenten ihre Aufmerksamkeit auf die Verbesserung des Zustandes ihrer Bauern richteten, so blieb es doch der Regierung Friedrich Wilhelm III. vorbehalten, dieselbe in's Werk zu setzen. Mit dem Edikte vom 9. Oct. 1807, wodurch die Erbunterthänigkeit auf-

gehoben wird, beginnt eine Reihe neuer Gesetze, deren Resultat die jetzt bestehenden bäuerlichen Verhältnisse sind.

Der Bauerstand begreift alle Bewohner des platten Landes in sich, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaus und der Landwirthschaft beschäftigen, insofern sie nicht durch Geburt, Aemter oder sonstige Rechte von diesem Stande ausgenommen sind.

Die Besitzer der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke machen zusammen die Dorfgemeinde aus, welche die Rechte einer öffentlichen Corporation genießt. Die Dörfer sind entweder Mediat- oder Immediat-Dörfer, je nachdem sie unter einer Guts herrschaft stehen, oder dem Landesherrn unmittelbar unterworfen sind.

A. L. R. Th. II. tit. 7.

§. 97.

Die Landleute zerfallen nach der Beschaffenheit, Größe und Art der Bearbeitung ihrer Grundstücke in:

1) eigentliche Bauern, welche nach der Größe ihrer Besitzungen ganze Bauern (Vollspänner, Vollmaier), Halbbauern (Halbspänner, Halbmaier, Halbhüfner) oder Viertelbauern (Viertelspänner, Viertelhüfner) genannt werden;

2) Kossäthen, Kät hner (in Schlesien Dreschgärtner), welche geringere Besitzungen haben, und ebenfalls nach der Größe derselben ganze, halbe und Viertel-Kossäthen genannt werden;

3) Lafsbauern, denen das Recht eines Niefsbrauers zustehet;

4) Hausleute, Häusler, Büdner, welche Besitzer eines kleinen Wohngebäudes ohne Ackerland sind, und als Tagelöhner oder Handwerker leben;

5) Kolonisten, deren Verhältnisse sich nach den besondern, ihnen ertheilten Grundbriefen gestalten.

§. 98.

Die Verfassung der bauerlichen Gemeinden ist nach den verschiedenen Provinzen sehr abweichend, indessen ist es doch als charakteristisch bei den Dorfgemeinden überhaupt zu erwähnen, daß ihre Verfassung durch die Grundverhältnisse gegeben wird, und nicht auf freier Wahl beruhet. Die Gutsherrschaft ernennet den Schulzen oder Dorfrichter, welcher der Vorsteher der Gemeinde ist. Er muß ein angesessenes Mitglied der letztern seyn, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht mangelt. Außerdem unterscheidet man Erbschulzen, wo das Amt an ein freies Bauerngut, und Lehnschulzen, wo es an ein lehnbares Bauerngut geknüpft ist, dessen Lehnsherr der Gutsherr ist. In diesen Fällen muß der neue Besitzer eines solchen Gutes, vor Antritt seines Amts, der Gerichtsobrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden. Fehlt es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten, so ist die Herrschaft einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt, dem der Erb- oder Lehnschulze für die Uebernehmung des Amts eine billige Belohnung aussetzen muß. Wer zum Schulzenamte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens nothdürftig kundig und von tadellosen Sitten seyn.

A. L. R. Th. II. tit. 7. §. 47—51.

Der Schulze hat bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammen zu rufen, die Versammlung zu dirigiren und den Schluß nach Stimmenmehrheit abzufassen. Er muß der Gemeinde die landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen,

und für deren Befolgung sorgen, die Steuern, auf Verlangen der Gemeinde einsammeln und gehörigen Orts abliefern; auch gebührt ihm die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, welcher er darüber Rechnung zu legen hat. Sind besondere Verwalter der Gemeindegüter bestellt, so hat der Schulze die Aufsicht über sie, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten. Vorzüglich liegt ihm ob, auf genaue Befolgung der Dorf- und Landes-Polizey-Ordnungen zu halten.

A. L. R. a. a. O. §. 52—57, 59 u. f.

Eine Declaration vom 10. Februar 1827 überläßt es den Gutsherrn, die polizeyliche Gewalt, selbst ohne Zuziehung der Gerichtsbehörde, zu üben. Die polizeyliche Gewalt des Gutsherrn geht indessen hinsichtlich der zu verhängenden Strafen nicht über ein Strafmaafs von 5 Thaler Geld- oder vierzehntägiger Gefängnißstrafe.

Die dem Schulzen zukommenden Vortheile oder Freiheiten sind nach der Verfassung eines jeden Orts besonders bestimmt.

A. L. R. a. a. O. §. 72.

Es müssen dem Schulzen von der Gerichtsobrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet werden, und diese sowohl, als jener, dem Staate, der Herrschaft, so wie der Gemeine, zur getreuen Besorgung ihrer Amtsangelegenheiten, in Gegenwart der letztern eidlich verpflichtet werden.

A. L. R. a. a. O. §. 73.

Die Gerichtsherrschaft muß zu Schöppen oder Gerichtsleuten, so viel als möglich, angesessene Wirthe und Leute von unbescholtenem Rufe und tadellosen Sitten bestellen.

Ein Mitglied der Gemeinde kann ein ihm aufgetragenes Schulzen- oder Schöppenamt nur aus solchen

Gründen ablehnen, die ihn von der Uebernehmung einer Vormundschaft entschuldigen würden.

A. L. R. a. a. O. §. 75.

Schulze und Schöppen bilden zusammen die Dorfgerichte, welche sich indessen in die Entscheidung streitiger Rechtshändel nicht mischen dürfen. Doch sind Uebertretungen der innern Dorfs-Polizeyordnung, auf welche nur kleine zur Gemeindecasse fließende, den Betrag von Einem Thaler nicht erreichende, Strafen gesetzt worden, ihrer Untersuchung und Entscheidung, mit Vorbehalt der Berufung auf die Gerichtsobrigkeit, unterworfen. Auch können Dorfgerichte, mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers, gerichtliche Handlungen, bei welchen es auf keine Rechtskenntnisse, sondern auf bloße Beglaubigung ankommt, gültig vornehmen; doch müssen sie auch dergleichen Verhandlungen, zur Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit, dem ordentlichen Gerichtshalter ohne Zeitverlust vorlegen.

A. L. R. a. a. O. §. 81—83.

Nur die angesessenen Wirthe nehmen, als Mitglieder der Gemeinden, an den Berathschlagungen derselben Theil, und es werden in der Regel die Stimmen nach den Personen der angesessenen Wirthe gezählt. Alle Glieder der Dorfgemeinen sind zur Nutzung der Gemeingründe durch Hutung, Holzung u. s. w. berechtigt; insofern ihnen nicht ausdrückliche Gesetze oder Verträge entgegenstehen, und zwar nehmen sie an den gemeinschaftlichen Nutzungen nach eben dem Maasse Theil, nach welchem sie die gemeinsamen Lasten zu tragen schuldig sind.

A. L. R. a. a. O. §. 20. 22. 28.

§. 99.

Vom 9. October 1807 an hat kein Unterthänig-

keitsverhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag entstehen können. Ebenso hat auch mit der Publication dieser Verordnung das vorher bestandene Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Frauen und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich, oder erbzinsweise, oder erbpächlich besitzen, aufgehört. Für völlig aufgehoben sind daher nachstehende auf die persönliche Erbunterthänigkeit der Dorfbewohner gegründeten Gerechtsame der Gutsbesitzer zu erachten:

1) das Recht, für die Loslassung aus der Erbunterthänigkeit persönliche und dingliche Loslassungsgelder (*lytrum personale et reale*) zu verlangen;

2) das Recht, von allen Kindern der zeitherigen Unterthanen zu verlangen, daß sie drei Jahre lang gegen das Zwangsgesindeohn auf dem herrschaftlichen Hofe dienen;

3) das Recht, von denjenigen Unterthanen-Kindern eine Geldentschädigung zu fordern, welche diese Zwangsdienste nicht in Person geleistet haben;

4) das Recht, die Kinder der zeitherigen Unterthanen und zeitherigen Schutzverwandten auch noch nach beendigtem dreijährigen Zwangsgesindedienste zu nöthigen, daß sie dem Gutsherrn auf dem Hofe, oder auch den Hof- und Dreschgärtnern, welchen sie die Herrschaft als Gesinde überläßt und zuweist, gegen das sogenannte Fremdenlohn fernerhin zwangsweise dienen müssen;

5) das Recht, von den auswärts dienenden Unterthanen, für die Erlaubniß, aufserhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu verlangen;

6) das Recht, von den sogenannten Schutzunterthanen, aufser dem Schutzgelde, dessen Einziehung den

Gutsbesitzern nachgelassen ist, noch gewisse observanzmäßige Dienste zu fordern, und zu verlangen, daß sie der Gutsherrschaft vorzugsweise dienen müssen;

7) das Recht, jeden Unterthanen nach zurückgelegtem vier und zwanzigten Jahre zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle im Dorfe zu nöthigen;

8) das Recht, zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Aeltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle;

9) das Recht, auf Ermäßigung des von dem Erblasser eines dienstpflichtigen Grundstücks in seinem letzten Willen angeblich zu hoch veranschlagten Werthes anzutragen.

Publicandum vom 8. April 1809. §. 7. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 200 u. f.

Auch für die sämmtlichen königlichen Domänen wurde verordnet, daß keine Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit (*glebae adscriptio*) oder Gutspflicht vom 1. Juni 1808 an Statt finden, und die daraus unmittelbar entspringenden Verbindlichkeiten auf die königlichen Domaineneinsassen ferner nicht in Anwendung gebracht werden sollten.

Cabinetsordre vom 28. October 1807. Edikten-Samml. von 1806 und 1810. S. 257. 258.

§. 100.

So hatte die weise Gesetzgebung eines menschenfreundlichen Fürsten viele Tausende seiner Unterthanen inniger an das Interesse des Landes gekettet, und die nun selbstständigen Kräfte einer großen Klasse kleiner Grundbesitzer zur Begründung des eigenen Wohlstandes ermuntert. Diese Gesetzgebung, welche bald darauf auch die, nun erforderliche, Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse umfaßte, wurde indessen durch manche frühere Maafsregel vorbereitet.

So räumte das Circulare vom 6. Januar 1797 den neuen bauerlichen Ansiedlern das Eigenthum ihrer Stellen ein, und das Rescript vom 13. August 1805 gestattete auf den Aemtern der Kurmark die Ablösung der Hofdienste. Das demnächst folgende Edikt vom 9. October 1807 wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit, und die Verordnung vom 27. Juli 1808, wodurch sämmtlichen Immediateinsassen in den königlichen Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen das volle uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstücke verliehen wird (cf. Declarations-Rescript vom 16. Nov. 1808.), legten den Grund zu dem Edikt vom 14. Sept. 1811. wegen der Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse und dessen Declaration vom 29. Mai 1816. Diese Verordnungen wurden, zugleich mit dem Culturedikt vom 14. Sept. 1811 (Gesetz-Samml. von 1811. S. 303 u. f.), schnell zur Ausführung gebracht, und bewirkten eine steigende Vergrößerung des National-Reichthums, da früher, bei der fast überall Statt findenden Gemeinschaft der Ländereien und den Hindernissen, welche aus den drückenden Frohndiensten für den Ackerbau entstanden, die Productionsfähigkeit des Bodens größtentheils unbenutzt geblieben war.

§. 101.

Es wurden im Wesentlichen bei dem Edikt wegen Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse die folgenden Bestimmungen zum Grunde gelegt.

Es sollen die bisher nicht eigenthümlich verliehenen bauerlichen Besitzungen in Eigenthum verwandelt, und die auf solchen ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige billige Entschädigungen abgelöset werden. Zur Vermeidung aller Mißdeutung und Unordnung ist jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß

kein Besitzer dieser bäuerlichen Nahrungen das Eigenthum eigenmächtig ergreifen, noch die bisherigen Verbindlichkeiten zu Leistung und Abführung seiner Dienste und Abgaben verweigern darf, bis die Abfindung in Gemäßheit der besondern Vorschriften des Edikts entweder durch Vergleich oder durch die hierzu verordneten Behörden bestimmt ist, bei Vermeidung der in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe geordneten Strafen.

§. 1. des Edikts, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend.

Es ist hiernach eine erbpachtliche Verleihung der den bäuerlichen Besitzern als Eigenthum zu überlassenden Höfe unzulässig.

Rescr. des Minist. des Innern vom 8. März 1819.
Gesetz-Samml. von 1819. S. 170. 171.

Unter den früher nicht eigenthümlichen Besitzungen sind jedoch zu unterscheiden:

A) Die bisher ohne Eigenthum erblichen
bäuerlichen Besitzungen.

Dahin gehören alle Güter, welche von den Besitzern auf ihre Descendenten oder Seitenverwandte bisher vererbt wurden, oder wo doch für den Gutsherrn die Verpflichtung vorhanden ist, den erledigten Hof mit einem der Erben des letzten Besitzers wieder zu besetzen. Güter, welche ohne diese Verpflichtung auf unbestimmte Zeit, oder auf bestimmte Jahre, oder auf Lebenszeit zur Benutzung überlassen werden, gehören nicht hierher, sondern sind als Zeitpachten nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften (A. L. R. Th. I. tit. 21. §. 628—630.) zu betrachten. Ebenso bleibt es wegen der bereits eigenthümlichen Besitzungen bei den allgemeinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen.

§. 3. des Edikts vom 14. September. 1811.

Allen Inhabern jener erblichen Bauernhöfe und Besitzungen wird das Eigenthum derselben übertragen, unter der Verpflichtung, die Gutsherrn dafür zu entschädigen.

Ebenso sollen auch die Naturaldienste (mit Ausnahme einiger unten erwähnten Hilfsdienste) gegen Entschädigung aufgehoben werden. Es hört dagegen der Anspruch der Verpflichteten an die Gutsherrschaft auf die Instandhaltung der Gebäude und Ertheilung der Hofwehr, auf Unterstützungen anderer Art und auf Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Lasten ebenfalls auf, und wird ihnen durch Berücksichtigung des Werths davon bei den Ausgleichungen vergütet.

§. 4. a. a. O.

Das volle Eigenthumsrecht tritt erst nach vollzogener Auseinandersetzung in Wirksamkeit, und zugleich damit das Recht, die Güter nach freier Willkühr zu vereinzeln und Pertinenzen davon abzutrennen, insofern nicht Rechte Dritter dadurch verletzt werden.

Es können daher die übrigen Abgaben und Leistungen, welche indessen, wo es sich thun läßt, bei der Auseinanderetzung mit ausgeglichen werden müssen, zwar auch bleiben, aber es ist in diesem Falle dahin zu sehen, daß sie, so wie die neue Entschädigungsabgabe, selbst vertheilbar auf die einzelnen Bestandtheile der Güter gemacht werden, damit sie der Vereinzelung derselben nicht im Wege sind.

§. 4. a. a. O.

Es steht den Interessenten frei, ohne Mitwirkung der verordneten Behörde, sich gütlich auseinander zu setzen, in jedem Falle aber muß der Auseinandersetzungsrezeß gerichtlich vollzogen und der General-

commission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

Art. 9. der Declaration vom 20. Mai 1816.

Die Regulirungen erfolgen, wenn auch nur Ein dienstpflchtiger Einsasse darauf anträgt, von Amts wegen.

Rescr. des Minist. des Innern vom 21. Juli 1819.
Gesetz-Samml. von 1819. S. 251. 252.

Die gewöhnlichen Gegenstände, welche zur Ausgleichung kommen, sind:

1) an Rechten von Seiten des Gutsherrn:

das Eigenthumsrecht,
der Anspruch auf Dienste,
die Geld- und Naturalabgaben,
die Hofwehr,
die Berechtigungen oder Servituten auf den Grundstücken.

2) An Rechten von Seiten des Verpflichteten:

der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen,
der Anspruch auf Raff- und Leseholz, oder sonstige Waldberechtigungen,
die Verpflichtung des Gutsherrn zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude,
die weitere Verpflichtung, bei entstehendem Unvermögen, die Steuern und andere öffentliche Abgaben und Leistungen zu vertreten,
die Hütungs- und Waldgerechtsame.

§. 6. des Edikts vom 14. Sept. 1811.

Für das Eigenthum der Höfe, für die Dienst- und gewöhnlichen Abgaben sollen die Gutsherrn abgefunden seyn, wenn ihnen die Unterthanen den dritten Theil ihrer sämmtlichen Gutsländereien abtreten, und dabei auf alle außerordentliche Unterstützungen, Hofwehr,

Bauhülfen und auf die Steuervertretung Verzicht leisten.

§. 10. a. a. O.

Man ist dabei von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Leistungen an den Gutsherrn der Einschränkung unterliegen müssen, daß den Unterthanen die Mittel bleiben, selbst bestehen und den Staat, dessen Rechte auf ordentliche und außerordentliche Steuern vorherrschend sind, befriedigen zu können. Die Möglichkeit dieses Bestehens und die Fähigkeit zur vollen Steuerleistung soll außer Zweifel seyn, wenn die gutsherrlichen Abgaben und Leistungen den dritten Theil der sämtlichen Gutsnutzungen eines solchen erblichen Besitzers nicht übersteigen.

Ausgenommen sind von obiger Regel die Fälle, wo eine Provocation auf geringere Entschädigung als zu $\frac{1}{3}$ der Gutsnutzung durch das Gutachten zweier Kreisverordneten:

daß die allgemeine Entschädigung durch $\frac{1}{3}$ der Gutsnutzung den Verpflichten offenbar verletze, begründet wird.

§. 30. des Edikts.

Ebenso kann aber auch der Gutsherr auf die Ausmittelung einer höhern, als der Normalentschädigung provociren.

Art. 66. der Declaration. cf. Art. 68 und 69 derselben.

Es soll indessen den Interessenten auch freistehen, sich auf eine Vergütung in Capital, oder durch Rente in Naturalien oder Gelde zu einigen. Sollte darüber keine Einigung erfolgen, so soll es von dem Gutsherrn abhängen, sich in Körnern entschädigen zu lassen. Verlangt er aber Land zur Entschädigung und die Verpflichteten verweigern solches,

so hat die General-Commission zu entscheiden, ob es dennoch gegeben werden soll.

§. 12. a. a. O.

Erfolgt die Entschädigung durch Land, so wird dieselbe

1) bei den Aeckern auf dreierlei Art bewerkstelligt. Entweder es wird

a) eins von den vorhandenen Feldern ganz abgetreten, oder

b) man nimmt von jedem Felde $\frac{1}{3}$ ab, und wählt dazu die Stücke, welche am Seitenrande beisammen liegen. Geht dies nicht wohl an, so wird

c) der Gutsherr von jedem Verpflichteten einzeln befriedigt, indem dieser von dem Lande, welches er in jedem Felde besitzt, drei Theile macht, und den Gutsherrn durch Wahl oder durch das Loos entscheiden läßt, welchen Theil er übernehmen will.

d) Wird in zwei, vier oder noch mehreren Feldern gewirthschaftet, so muß in der Regel zu einer völligen Separation der herrschaftlichen und Bauerländereien geschritten werden, oder diese doch in Absicht der Antheile Statt finden, welche der Gutsherr zur Entschädigung erhält. Will er indessen von jedem Felde einen Theil, oder von jedem Verpflichteten die ad c. bemerkte einzelne Befriedigung annehmen, so steht ihm hierüber eine gütliche Einigung mit den Verpflichteten frei, in deren Ermangelung die Entscheidung des Generalcommissarius erfolgen muß.

2) Die Theilung der Wörthen, Wiesen, Hütungen und Holzungen geschieht auf eben diese Weise durch Verlosung.

3) Hinsichtlich der Waldweide hat der Gutsherr das Recht, das Revier auf den Bedarf für $\frac{2}{3}$ des bisherigen Viehstandes einzuschränken, und dabei die Wahl, ob

er dies durch Ausschließung der Unterthanen von $\frac{1}{3}$ der bisher behüteten Reviere bewerkstelligen, oder durch schiedsrichterliche Entscheidung die Fläche festsetzen lassen will, welche zu jenem Zweck d. h. also zum wirklichen Bedarf erforderlich ist.

4) Die öffentlichen Realabgaben werden ebenfalls getheilt, und zu $\frac{2}{3}$ von den bisherigen Contribuenten beibehalten, zu $\frac{1}{3}$ aber von dem Gutsherrn übernommen.

§. 13. des Edikts vom 14. Sept. 1811.

Bei der Anweisung der Entschädigung im Lande muß dahin gewirkt werden, daß der Gutsherr solche, sie bestehe in Acker, Wiesen, Hütung, Wörthen, oder Holzung, möglichst im wirthschaftlichen Zusammenhange mit seinen bisherigen Besitzungen, oder doch, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen ohne seinen oder der bauerlichen Interessenten erheblichen Nachtheil nicht möglich ist, in einem besondern, von den Besitzungen der Bauergemeinde abgesonderten Distrikte erhält.

Der Hof und dazu gehörige Garten kommt nicht zur Theilung, sondern verbleibt den Bauern ausschließlich. Die Vergütung geschieht von ihnen dafür:

durch alleinige Beibehaltung der bisherigen und künftigen Communallasten, und

durch einige Hülfsdienste, welche für dringende Bedürfnisse z. B. für die Aernte oder Saatzeit vorbehalten werden dürfen, und bei Gespannbauern den Betrag von „zehn dreispännigen Spanntagen und zehn Manneshandtagen“ nicht übersteigen sollen. Bei bloß Handdienstpflichtigen werden zehn Mannes- und zehn Frauenstage zugelassen. Von allen diesen Diensten dürfen wöchentlich nicht mehr, als zwei Tage verlangt werden, und diese auch nicht unmittelbar auf einander

folgen, wenn sich der Verpflichtete nicht freiwillig dazu versteht.

Im Wege der freiwilligen Einigung wird eine größere Zahl der Dienstage nachgelassen, jedoch nicht auf ewige Zeit, sondern nur von zwölf zu zwölf Jahren.

§. 16. a. a. O.

Die Waldberechtigungen der Unterthanen, insofern sie bloß zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses an Brennmaterial bestimmt sind, bleiben ihnen zu diesem Behuf vorbehalten, und werden von der allgemeinen Ausgleichung, insofern sie nicht freiwillig von beiden Theilen erfolgt, ausgeschlossen. Dasselbe gilt von jedem Empfang an Brennmaterial zum eigenen Bedarf, also mit Ausnahme des Falls, wo eigene Holzdistrikte diesen Bedarf gewähren. Es müssen dagegen die Bauern die Forstdienste oder sonstigen Leistungen, welche bisher wegen dieser Berechtigungen üblich waren, auch fernerhin prästiren. Das üblich gewesene Sammeln des Raff- und Leseholzes kann der Gutsbesitzer einstellen, wenn er den Ersatz durch eine bestimmte Abgabe von Klafter-, Busch- oder Sprokholz oder Torf leisten will.

Nur in dem Falle, wenn kein Brennmaterial gegeben wird, werden die Hülfssdienste nach den darüber ergangenen nähern Bestimmungen vergütet.

cf. §. 17 des Edikts. Art. 40. 41. 42. der Declaration.

Wenn die Hofwehr dem Gutsherrn gehört, so muß sie nach seiner Wahl zurückgegeben, oder nach der ursprünglichen alten Taxe vergütet werden. Ist diese nicht vorhanden, so muß bei der Taxation Rücksicht auf den Geldwerth, den diese Inventariestücke zur Zeit der letzten Ueberlieferung hatten, genommen

werden. Ist bei der letzten Uebergabe keine Taxe aufgenommen, so treten die jeden Orts hergebrachten rechtlichen Grundsätze wegen Rückgewähr der Hofwehr ein.

§. 18. des Edikts. Art. 43. der Declaration.

Erfolgt statt einer Landentschädigung eine Entschädigung in Capital oder Rente, und die Interessenten einigen sich über den Betrag, so hat es dabei sein Bewenden. Einigen sie sich aber nicht darüber, so soll die Entschädigung in Körnern regulirt und

1) hinsichtlich des Ackers bei der Dreifelderwirthschaft durch den reinen Ertrag desjenigen Feldes bestimmt werden, welches die mittlere Güte hat und zu dem Ende abgeschätzt werden muß. Entsteht über die Auswahl dieses Feldes Streit, so soll durch das Loos entschieden werden.

Bei einer andern Eintheilung, als der in drei Felder, wird der dritte Theil des Ertrages des ganzen Bauerhofes zur Entschädigung bestimmt, und zu dem Ende bei Höfen von verschiedener Art, als Vierhüfnern, Zweihüfnern u. s. w., von jeder dieser Classen ein Hof von mittlerem Werthe ausgewählt und speciell abgeschätzt.

2) Für die übrigen Ländereien an Wiesen und Hütung wird eine besondere Vergütung durch Sachverständige ausgemittelt.

3) Die Steuerentrichtung bleibt, da kein Land abgetreten wird, ganz bei dem Bauergute.

§. 20. a. a. O.

B) Die bisher nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen.

Hierher gehören diejenigen Höfe, welche von den Gutsherrn an Bauern auf unbestimmte Zeit, oder auf gewisse Jahre, oder auch auf Lebenszeit gegen Abga-

ben, Pächte und Dienste zur Benutzung überlassen worden sind.

Sie unterscheiden sich von den erblichen Besitzungen durch die willkürliche Befugniss der Wiederbesetzung beim Abgange des Pächters, und durch das häufig Statt findende Recht, bei einer solchen Gelegenheit die Abgaben und Leistungen erhöhen zu dürfen. Das Eigenthum des Gutsherrn ist aber ebenso wie dort der Einschränkung unterworfen, daß er die Höfe nicht einziehen darf, und daß er sie mit Personen des Bauerstandes besetzt halten muß. Er ist auch verpflichtet, sie in in contributionsfähigem Stande zu erhalten, und die Steuern und andere öffentliche Leistungen davon zu vertreten.

§. 35. des Edikts. cf. §. 80 der Declaration.

Dies Verhältniß ergab, weil der jedesmalige Besitzer kein dauerndes Interesse dafür hat, noch größere Nachtheile, als das der erblichen Güter.

Es wurde daher verordnet, daß die für letztere ergangenen Bestimmungen auch bei den nicht erblichen Gütern zur Anwendung kommen sollten, jedoch mit dem Unterschiede:

daß die Gutsherrn, wenn keine gütliche Einigung auf andere Weise erfolgt, berechtigt seyn sollen, die Hälfte der Besitzungen an Aeckern, Wörthen, Wiesen, Holzungen und Hütungen zu ihren Gütern einzuziehen, oder sonst willkürlich darüber zu disponiren.

Die Art dieser Ausgleichung ist auf dreierlei Art zulässig:

1) durch Landtheilung, so daß jeder Theil wirklich die Hälfte Land erhält;

cf. §. 42. des Edikts.

2) Ohne Landtheilung durch Vergütung des Nutzwerths dieser Hälfte mit einer Körnerabgabe,

die auf das ganze, dem Bauer zu überlassende, Land gelegt und repartirt wird;

3) durch Verbindung beider Arten der Ausgleichung. Hier muß in jedem concreten Falle die Rente nach der Localität ausgemittelt und festgesetzt werden.

§. 40. des Edikts. Art. 89. der Declaration.

Die Steuerentrichtung richtet sich nach dem Landbesitz, und wird also nach Verhältniß der Landvertheilung repartirt.

§. 102.

Die Gesetzkraft obiger Verordnungen erstreckte sich über diejenigen Provinzen, welche zur Zeit der Publication des Edikts vom 14. September 1811 zum preussischen Staate gehörten. Wegen der Anwendbarkeit desselben auf die wieder und neu eroberten Provinzen sind unter verschiedenen Modificationen besondere Gesetze ergangen.

cf. Verordnung wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811.

1) auf den Cottbuser Kreis, vom 18. Nov. 1819.

2) auf die Ober- und Nieder-Lausitz und das Amt Senftenberg. — Gesetz vom 21. Juli 1821. Gesetz-S. von 1821. S. 110 u. f.

3) auf das Landgebiet der Stadt Danzig. — Gesetz vom 8. April 1823. Gesetz-S. v. 1823. S. 73—76.

4) Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen vereinigten Distrikten, dem Kulmer und Michelauischen Kreise und in dem Landgebiet der Stadt Thorn, vom 8. April 1823. Gesetz-Samml. von 1823. S. 49—73.

5) Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche
eigen

eigenthümlich zu Erbzins und Erbpacht besessen werden, für die alten Provinzen, imgleichen Cottbus und das Herzogthum Sachsen, das Erfurter Gebiet, das Amt Wandersleben, die vormals sachsen-weimarischen und fürstlich schwarzburgischen (der Provinz Sachsen gegenwärtig einverleibten) Ortschaften, vom 7. Juni 1821. Gesetz-Samml. von 1821. S. 71 u. f. cf. Verordnung über die Ablösung der Domainenabgaben vom 16. März 1811.

6) Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landtheilen, welche vormals eine Zeitlang zum Königreich Westphalen gehört haben, vom 21. April 1825. Gesetz-Samml. von 1825. S. 73 u. f. cf. Gesetz über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen vom 25. September 1820. (Instruction wegen der schiedsrichterlichen Entscheidungen nach dem Gesetz vom 21. April 1825, in Betreff der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse vom 31. Oct. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 619—631.)

Das Gesetz vom 21. April 1825 gilt auch, mit einigen Modificationen, in den vormals hannöverischen Landestheilen. (§. 118. des Gesetzes vom 21. Apr. 1825.) Es sind durch dasselbe folgende im vormaligen Königreiche Westphalen erschienene Gesetze gänzlich außer Kraft gesetzt:

- a) Decret vom 23. Januar 1808, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
- b) Decret vom 5. August 1808, wegen der Hand- und Spanndienste während der Erndte;
- c) Decret vom 28. März 1809, wegen Allodification der Lehne;

d) Decret vom 16. Mai 1809, wegen des Schutzgeldes nicht angesessener Einwohner;

e) Decret vom 27. Juli 1809, wegen Erklärung des Decrets vom 23. Januar 1808;

f) Decret vom 18. August 1809, wegen Ablösung der Dienste und Grundabgaben;

g) Decret vom 7. September 1810, wegen Ablösung der Zehnten;

h) Decret vom 1. December 1810, wegen Ablösung der den Staats-Domainen zustehenden Prästationen;

i) Decret vom 13. April 1811, die Ablösung der Grundabgaben betreffend;

k) Staatsraths-Gutachten vom 9. Mai 1811 über die Anwendung des Decrets vom 1. December 1810 auf die Erbpachtsgüter, genehmigt den 13. Mai 1811.

l) Decret vom 25. Juli 1811, wegen Ablösung der Laudemialgebühren;

m) Staatsraths-Gutachten vom 30. März 1812 und genehmigt den 3. April ej., wegen Allodification der Lehne;

n) Decret vom 14. August 1812, wegen Beitreibung der Dienste, Zehnten u. s. w.

o) Decret vom 18. Januar 1813, wegen des Steuerabzugs bei Zehnten; und

p) Decret vom 26. März 1813, wegen Ablösung der Zehnten.

Von dieser Aufhebung sind nur diejenigen Bestimmungen jener Gesetze ausgenommen, welche in den preussischen Gesetzen ausdrücklich erwähnt und bestätigt werden.

7) Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zum

Großherzogthum Berg gehört haben, vom 21. April 1825.

Dasselbe setzt folgende im vormaligen Großherzogthum Berg erschienenen Gesetze gänzlich außer Kraft:

a) Decret vom 12. December 1808, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;

b) Decret vom 11. Januar 1809, wegen Aufhebung der Lehne;

c) Decret vom 13. September 1811, wegen der abgeschafften Rechte und Abgaben;

d) Decret vom 19. März 1813, wegen Ablösbarkeit der Zehnten;

e) das am 19. März 1813 bestätigte, die Mairie-Lehne betreffende, Staats-Gutachten vom 22. Juli 1811.

Bei dieser Aufhebung sind ebenfalls nur diejenigen Bestimmungen jener Gesetze ausgenommen, welche in den preussischen Gesetzen ausdrücklich erwähnt und bestätigt werden.

8) Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse u. s. w. in den Landestheilen, welche vormals zu den französischen Departements eine Zeit lang gehört haben, vom 21. April 1825.

Es werden dadurch folgende in den französisch-hanseatischen Departements, oder dem Lippe-Departement erschienene Gesetze, mit den oben bei Westphalen und Berg erwähnten Ausnahmen, gänzlich außer Kraft gesetzt:

a) von den königlich westphälischen Gesetzen: die Decrete vom 23. Januar und 5. August 1808, 28. März, 16. Mai, 27. Juli und 18. August 1809, und vom 7. September und 1. December 1810.

b) von den großherzoglich bergischen Gesetzen:

die Decrete vom 12. December 1808 und 11. Januar 1809.

c) Französisch-hanseatische Gesetze:

das Decret vom 9. December 1811, wegen Aufhebung des Feudalwesens in den Departements der Elbmündung u. s. w.,

das Decret vom 8. Januar 1813, wegen Anwendung jenes Decrets auf das Lippe-Departement,

das Decret vom 22. Januar 1813 über die Zehnten.

§. 103.

Zur Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse wurden durch die Verordnung vom 20. Juni 1817 General-Commissionen und Revisions-Collegien eingesetzt. Erstere bilden zugleich bei Streitfällen die erste, letztere die zweite Instanz. Durch eine spätere Verordnung vom 29. November 1819 ist noch eine dritte Instanz, wenn der Gegenstand der Beschwerde 200 Thaler oder mehr beträgt, durch Berufung an das Geheime-Ober-Tribunal, gestattet worden.

Die General-Commissionen und Revisions-Collegien sind zugleich die competenten Behörden bei den Theilungen der Gemeinheiten. Es sind nämlich die §§. 311 — 361. Th. I. tit. 17. Abschn. 4. A. L. Rts. durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 aufgehoben, und durch dieselbe namentlich der Grundsatz ausgesprochen:

dafs die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfs, von Gemeinden und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke zum Besten der allgemeinen Landcultur, so viel als möglich, aufgehoben, oder, so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden soll.

§. 104.

Bis die Ablösung in Gemälsheit des Edikts vom 14. Sept. 1811 geschehen ist, hören nur diejenigen Verpflichtungen der vormaligen Unterthanen auf, welche in dem Edikte vom 9. October 1807 als zur Gutsunterthänigkeit gehörig bezeichnet sind, und alle übrigen Abgaben und Lasten, welche aus dem gutsherrlichen Verhältniß entspringen, insbesondere die Dienste, dauern fort.

Verordn. v. 24. Oct. 1810. Mathis Bd. 9. S. 431.
432. Publ. v. 8. April 1809. §. 1. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 200.

Die Gerichtsobrigkeit auf dem Lande ist verpflichtet, ihren Gerichtseingesessenen den Erbhuldigungseid abzunehmen.

Rescr. vom 7. Sept. 1818. v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 257.

Der Gerichtsherrschaft ist kein eidliches Angelöbniß der Treue zu leisten. Die Gerichtseingesessenen können sich dagegen einer Verpflichtung durch Handschlag, die Gerichtsbarkeit anzuerkennen, nicht entziehen.

Rescr. vom 15. März 1809. §. 17 ad d. Mathis Bd. 10. S. 91.

Das frühere Recht der Gutsherrschaft, dafs ohne ihre Erlaubniß die Kinder der Unterthanen zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes oder zum Studiren nicht gelassen werden, ist durch das Edikt vom 9. Oct. 1807 aufgehoben.

Rescr. vom 15. Mai 1809. Nr. 17. Mathis Bd. 10. S. 90. Publ. vom 8. April 1809 §. 7. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 202.

§. 105.

Einer besondern Erwähnung bedarf hier noch die dienende Classe, als zu keinem der genannten Stände

gehörig. Die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 hebt alle Gesinde-Ordnungen und sonstigen Gesetze wegen des Gesindes, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Distrikten, Städten und Ortschaften des Staats bestanden haben, auf, und bestimmt die Verhältnisse der Dienstboten zu ihren Herrschaften auf eine menschenfreundliche und zugleich gerechte Weise.

3) Eintheilung der Unterthanen nach der Religion.

§. 106.

Die Unterthanen lassen sich der Religion nach, in Unterthanen von der herrschenden, aufgenommenen oder geduldeten Religion theilen. Die Einwohner des preussischen Staats sind entweder christlichen oder mosaischen Glaubens. In den Regierungsbezirken Arnberg und Erfurt finden sich noch einige Zigeuner, welche indessen größtentheils getauft sind. Durch die ihnen gewidmete Aufmunterung zur Ordnung und nützlichen Beschäftigung verschwindet mit den Eigenthümlichkeiten dieses unglücklichen Stammes auch seine Fortdauer als abgesonderte Kaste.

§. 107.

Unter den christlichen Unterthanen findet sich eine Anzahl Mennoniten (Taufgesinnte), welche das Taufen unmündiger Kinder mißbilligen, und die Vollziehung der Taufe bis zur Aufnahme in die Gemeinde, nach vollständigem Religionsunterrichte und auf den Grund eigner Ueberzeugung, verschieben. Nach ihrer Ansicht ist die Leistung von Kriegsdiensten mit den Pflichten eines Christen unvereinbar. Hiernach macht auch nur ihre geringe Anzahl, ungefähr $\frac{1}{813}$ der gesammten Bevölkerung ^{a)} des Staats, ihre Duldung zulässig, und ihre staatsbürgerlichen Rechte sind verhält-

nismäßig beschränkt. Dieselben können, falls sie nicht erklären, gleich jedem andern Unterthan Kriegsdienste übernehmen zu wollen, keine Grundstücke erwerben, welche sich nicht zur Zeit der Publication der königlichen Verordnung vom 17. December 1801 in dem Besitze von Mennoniten befunden haben. Sie können also auch, wenn sie Bauergrundstücke auf eine Reihe von Jahren emphyteutisch besitzen, kein Eigenthum daran erwerben. Die Freiheit vom Kriegsdienste hört auf, wenn nicht bei dem Abgange der jetzigen Eigenthümer die Grundstücke wiederum auf Mennoniten, als männliche Intestaterben des letzten Besitzers, übergehen. Ausgenommen sind davon nur die Grundstücke, welche zur Zeit der königlichen Cabinetsordre vom 24. November 1803 sich in den Händen von kriegsdienstfreien Mennoniten befanden; gelangen dergleichen an fremde Mennoniten, so sind auch diese und deren ehelebliche Söhne vom Kriegsdienste befreit. Auch den antichretischen Pfandbesitz anderer, als solcher Grundstücke, welche bisher in dem Besitze von Mennoniten gewesen sind, dürfen sie nicht erwerben. Die nicht cantonpflichtigen Mennoniten zahlen eine, durch das Privilegium vom 29. März 1780 für die Bewilligung der Freiheit vom Kriegsdienste bestimmte, Abgabe von 5000 Thalern an das Cadetteninstitut zu Culm. Soll ein Mennonit als Zeuge abgehört werden, oder als Partei einen Eid schwören, so muß er durch ein Zeugniß der Aeltesten, Lehrer oder Vorsteher seiner Gemeinde nachweisen, daß er in der mennonitischen Sekte geboren worden, oder sich doch wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfange des Prozesses zu dieser Religionsgesellschaft bekannt, und bisher einen untadelhaften Lebenswandel geführt habe.

Verord. vom 11. März 1827. Ges. S. v. 1827. S. 28 §. 1.

Es muß zugleich in diesem Atteste die bei den Mennoniten übliche Bekräftigungsformel bemerkt seyn, und es hat die nach derselben mittelst Handschlags abzugebende Versicherung mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft. Wer dieselbe zur Bestätigung einer Unwahrheit mißbraucht, den trifft die Strafe des falschen Eides 6).

Außerdem sind in den königlichen Staaten geduldete christliche Religionsgesellschaften: die Herrnhuter und die böhmische Brüdergemeinde, welche unter landesherrlichem Schutze ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten.

Edikt vom 9. Juli 1788. §. 2. Ed. S. von 1788. §. 2177.

Zur griechischen Religion bekennen sich im ganzen Staate ungefähr 150 Einwohner; sie haben zu Posen einen Tempel.

Die große Masse der Nation zerfällt in zwei Abtheilungen: evangelische und katholische Christen, und man kann eigentlich keine derselben herrschende Kirche nennen, da die Bekenner beider Religionspartheien völlig gleiche Rechte genießen. Der Anzahl nach gehört aber der bei weitem größte Theil der Unterthanen zur evangelischen Kirche. Es enthielten nach der Zählung im J. 1828

die Provinzen:	Evangelische	Katholische
Ostpreußen	1,057,895	153,579
Westpreußen	387,218	376,342
Posen	309,495	687,421
Brandenburg	1,508,471	20,535
Pommern	864,588	7,545
Schlesien	1,284,446	1,091,132
Sachsen	1,316,100	89,681
Westphalen	504,611	711,833
Rheinland	499,840	1,678,745
Der ganze Staat:	7,732,664	4,816,813

Es wurde durch die Cabinetsordre vom 27. Sept. 1817 (v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 3. S. 64—66) verordnet, daß die vom Könige gewünschte Einigung der beiden evangelischen Religionspartheien nicht aufgedrungen werden solle, da sie nur dann wahren Werth habe, wenn sie aus der Freiheit eigner Ueberzeugung rein hervorgehe. Fast überall erkannte man diesen neuen Beweis landesväterlicher Fürsorge und Eifer für das Gute durch die Vereinigung der reformirten und lutherischen Kirchen, zu einer evangelisch-christlichen, so daß bei der Wahl der Geistlichen der frühere Confessionsunterschied nicht mehr beachtet, und das Volk daran gewöhnt wird, zwischen beiden Kirchen keinen Unterschied mehr anzunehmen.

a) Es fanden sich im Jahre 1828 in:

Ostpreußen	995	Mennoniten
Westpreußen	12,924	—
Posen	—	—
Brandenburg	245	—
Pommern	—	—
Schlesien	3	—
Sachsen	—	—
Westphalen	173	—
den Rheinprovinzen	1,315	—

im ganzen Staate: 15,655 —

b) cf. meine: *observationes de jurejurando* (dissert. inaugur.) Berolini MDCCCXXVIII.

§. 108.

Die Einwohner mosaischen Glaubens machen nur ungefähr $\frac{1}{72}$ der ganzen Bevölkerung aus. Es fanden sich im Jahre 1828 in:

Ostpreußen	3,685	Juden
Westpreußen	15,723	—
Posen	67,590	—
Brandenburg	10,341	—

Pommern	4,709	—
Schlesien	20,970	—
Sachsen	3,607	—
Westphalen	11,931	—
den Rheinprovinzen	22,422	—
im ganzen Staate	160,978	—

Durch das Edikt vom 11. März 1812 sind in den alten Provinzen die Verhältnisse der Juden regulirt. In den wieder und neu erworbenen Provinzen ist es bei den dort geltenden Bestimmungen geblieben, und das Edikt hat daselbst keine Anwendbarkeit erhalten.

Rescr. des Minist. des Innern vom 23. Mai und 5. December 1817, vom 10. Juli 1818 und 19. Februar 1819. v. Kamptz Ann. Bd. I. H. 1. S. 127 und H. 4. S. 119. 120. Bd. 2. S. 725. 726., B. 3. S. 128.

Alle in den königlichen Staaten nach deren Bestande zur Zeit des Edikts vom 11. März 1812 wohnhafte, mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Concessionen versehene Juden und deren Familien sind für Einländer und preussische Staatsbürger zu achten.

Edikt vom 11. März 1812 §. 1. Gesetz-Samml. v. 1812. S. 17.

Es sind durch diese Verordnung alle Privilegien der Juden, welche mit derselben in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Rescr. vom 9. Juni 1812. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 186.

In den wieder und neu erworbenen Provinzen können die jüdischen Staatsbürger aus den alten Provinzen ihre Rechte als Staatsbürger nicht geltend machen; jedoch wird ihnen der Handel auf Jahrmärkten und Messen gestattet.

Rescr. des Minist. des Handels und der Finanzen vom 31. Juli 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 590.

Ausländische Juden können nur durch Naturalisation das Staatsbürgerrecht erwerben. Diese Naturalisation wird ertheilt, wenn ein besonderes öffentliches Interesse dafür obwaltet, daß man ein bestimmtes Individuum für den Staat gewinne.

Rescr. des Minist. des Innern vom 15. Juli 1817. von Kamptz Ann. Bd. 1. H. 3. S. 33. cf. Rescr. des Minist. des Innern vom 17. Mai 1822 .v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 389. 390.

Allgemeine Erfordernisse der Naturalisation sind außerdem der Nachweis eines unbescholtenen Lebenswandels und hinlängliche Kenntniß der deutschen Sprache, um sich derselben bei schriftlichen Aufsätzen bedienen zu können.

Es ist aber die Fortdauer der den Juden beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger nur unter der Bedingung gestattet, daß sie fest bestimmte Familiennamen führen; und daß sie nicht nur bei der Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache und bei ihren Namensunterschriften keiner andern, als deutscher und lateinischer Schriftzüge sich bedienen.

Edikt vom 11. März 1812. §. 2.

Weigert sich ein Jude, dieser Bedingung zu genügen, so wird ihm der Aufenthalt in den königlichen Staaten untersagt und er wird, insofern er dieser Verfügung nicht Folge leistet, über die Gränze gebracht.

Rescr. des Minist. des Innern v. 1. Nov. 1814. v. Kamptz Ann. Bd. 1. S. 167. 168.

Die Juden sind unfähig, Staatsämter zu bekleiden, indessen können sie academische Lehrämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

Man hatte ihnen früher auch die Verwaltung von Schul-
ämtern gestattet, es zeigten sich indessen dadurch bald
so erhebliche Mißverhältnisse, daß jene ältere Verord-
nung (Edikt vom 11. März 1812. §. 2.) in dieser Be-
ziehung wieder aufgehoben wurde.

Cabinetsordre vom 18. August 1822 in einer Be-
kanntmachung des Staatsministerii vom 4. Dec. 1822.
Gesetz-Sammlung von 1822. S. 224.

Juden, welche das Staatsbürgerrecht genießen, sind
der Militärpflichtigkeit unterworfen.

Rescr. des Minist. des Innern vom 12. Aug. 1817.
von Kamptz Ann. Bd. 1. H. 3. S. 225.

Durch das den Juden ertheilte Staatsbürgerrecht
ist das Verhältniß der jüdischen Kirchengesellschaft als
einer bloß geduldeten nicht geändert; sie können
deshalb ohne unmittelbare Erlaubniß des Königs kein
Grundeigenthum erwerben.

Rescr. des Minist. der geistl. Angeleg. vom 26. Sept.
1821. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 631. Cabin. Ordre
laut Rescr. des Minist. des Innern vom 15. Juli 1825.
v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 656.

Die einländischen Juden werden zwar, als solche,
nicht mit besondern Abgaben beschwert, sie sind aber
gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die
Gemeinde ihres Wohnorts obliegenden bürgerlichen
Pflichten zu erfüllen und, mit Ausnahme des Stolgebüh-
ren, gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger zu tragen.

Edikt vom 11. März 1812. §. 14 u. 15.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden wer-
den nach denselben Gesetzen beurtheilt, welche andern
preussischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen, mit
Ausnahme solcher Handlungen und Geschäfte, welche
wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und

des Cultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

Neue Synagogen dürfen da, wo solche zeither noch nicht bestanden haben, nur mit Allerhöchster Erlaubniß errichtet werden.

Da die jüdische Religion im preussischen Staate bloß geduldet wird, so haben die Bekenner derselben keine kirchlichen Officianten, welche als solche von der Obrigkeit zu bestätigen, oder wohl gar zu ernennen wären. Es bleibt daher die Wahl der Personen, deren sich die Judengemeinden zu ihren religiösen Verrichtungen oder sonstigen religiösen Gebräuchen bedienen wollen, lediglich ihnen selbst überlassen.

Rescr. des Minist. der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, und des Minist. des Innern und der Polizey vom 13. Oct. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 1035.

Aus demselben Grunde kann auch von einer Befreiung der jüdischen Religionslehrer von öffentlichen und Communallasten überall nicht die Rede seyn, da die Judengemeinden demnach nicht als privilegierte Corporationen zu betrachten sind.

Rescr. des Minist. des Innern y. 12. Jan. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 145.

Hinsichtlich des Unterrichts der Kinder der Juden ist verordnet, daß kein Lehrer bei einer jüdischen Gemeinde angestellt werden darf, der sich nicht zuvor über seine Tüchtigkeit in einer mit ihm zu veranstaltenden Prüfung ausgewiesen, und zu seiner Annahme die landesobrigkeitliche Genehmigung nachgesucht und erhalten hat.

Rescr. des Minist. der Unterrichts-Angelegenheiten vom 29. April 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 431—434.

Unter den Juden findet keine politische Verbindung, sondern nur eine kirchliche Statt. Sie nehmen an der Repräsentation bei Einführung der Provinzialstände keinen Theil.

Auf ausdrücklichen königlichen Befehl wird darauf gehalten, daß den Juden, welche zum Christenthum übergehen wollen, keine Schwierigkeit gemacht, sondern ihnen vielmehr darin möglichst Vorschub geleistet wird. Die Bischöfe sind davon in Kenntniß gesetzt, dieselben jedoch zugleich veranlaßt worden, zur Erhaltung der polizeylichen Ordnung, den Pfarrern aufzugeben, von der vollzogenen Taufe den Regierungen Anzeige zu machen.

Rescr. des Minist. der geistl. Angel. und des Innern vom 2. Febr. 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 109.

4) Rechte und Pflichten der Unterthanen. — Auswanderungen.

§. 109.

Die Unterthanen genießen unter der Bedingung der Treue und des Gehorsams den Schutz des Staatsoberhaupts. In diesem Begriffe concentriren sich die Rechte und Pflichten der Unterthanen. Die Souveränität des wahren Souveräns ist ewig, die Annahmen feindlicher Mächte können also in den Verhältnissen desselben zu den Unterthanen ebenso wenig eine begründete Aenderung hervorbringen, als die strafbaren Attentate pflichtwidriger Rebellen.

Die feierliche Gelobung der Treue und des Gehorsams nennen wir Huldigung, welche der Monarch in eigener Person, oder in entfernten Provinzen durch Bevollmächtigte empfängt.

Man unterschied früher mittelbare und unmittelbare Unterthanen, es gibt indessen jetzt nur unmittel-

bare Unterthanen des Königs, so wie die persönliche Freiheit aller derselben durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit ausgesprochen ist.

Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls nachstehen, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (*Collision*) entsteht. Dagegen entschädigt der Staat denjenigen, welcher seine besondern Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird.

Einl. zum A. L. R. §. 74. 75.

Das Privateigenthum seiner Bürger kann der Staat nur alsdann einschränken, wenn dadurch ein erheblicher Schade von Andern oder vom Staate selbst abgewendet, oder ihnen ein beträchtlicher Vortheil verschafft werden, beides aber ohne allen Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann. Ferner alsdann, wenn der abzuwendende Schaden, oder der zu verschaffende Vortheil des Staats selbst, oder anderer Bürger desselben, den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt. In diesem letztern Falle wird indessen ebenfalls der einzuschränkende Eigenthümer für den Verlust vollständig schadlos gehalten.

A. L. R. Th. 1. tit. 8. §. 29. 30. 31.

Die Freiheit des Eigenthums ist also die Regel, von welcher die obigen Vorschriften nur als Ausnahmen anzusehen sind.

Man hat über den Begriff des, in den Gesetzen mehrfach gebrauchten, Ausdrucks: Staatsbürger hin und wieder Zweifel angeregt, es ist indessen fast nicht zu begreifen, wie der Sinn dieses Worts im Zusammenhange mit den Grundsätzen der Gesetzgebung in

der preussischen Monarchie, nach dem gewöhnlichsten Sprachgebrauch, irgend einem Bedenken unterliegen könne. Schon im Mittelalter unterschied man: Gemeinde-Indigenat (Gemeinde-Bürgerrecht), Territorial-Indigenat (Landesbürgerrecht) und Reichs-Indigenat (Reichsbürgerrecht.). Ersteres gehört in die Verfassung der Städte, letzteres hat mit dem deutschen Reiche aufgehört. Der Begriff des Territorial-Indigenats ist gleich mit dem des Staatsbürgerrechts. Einheimischer, *indigena*, ist hiernach der, welcher den Gesetzen des Staats vollständig unterworfen ist. Die Einheimischen sind also hier den Fremden entgegengesetzt. Der frühere gemachte Unterschied zwischen preussischen Staatsbürgern und Unterthanen fällt seit Aufhebung der Erbunterthänigkeit und Publication des Edikts vom 11. März 1812 wegen Regulirung der Verhältnisse der Juden fort.

Es ist jeder Einwohner des Staats berechtigt, den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern, es darf sich aber Niemand durch eigene Gewalt Recht verschaffen. Nur in dem Falle kann die Selbsthülfe entschuldigt werden, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde.

Einl. zum A. L. R. §. 76. 77. 78.

Den Schutz gegen auswärtige Feinde erwartet der Staat lediglich von der Anordnung seines Oberhauptes.

§. 81. a. a. O.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung sollen auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staats und den Unterthanen bei den ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze, entschieden werden.

a) Der

a) Der §. 2. tit. 1. Th. I. A. L. Rts. sagt: die bürgerliche Gesellschaft besteht aus mehreren kleinern, durch Natur oder Gesetz, oder durch beide zugleich, verbundenen Gesellschaften und Ständen. Diee be steht also hier im Gegensatz mit den Angehörigen aller übrigen Staaten (*peregrini*), welche während ihres Aufenthalts innerhalb des Staats Schutzverwandte werden.

§. 110.

In Beziehung auf die Auswanderungen muß man die Unterthanen im engern und im weitern Sinne unterscheiden (s. oben).

Fremde, die in hiesigen Landen sich zwar aufgehalten, aber darin weder ein Amt übernommen, noch Grundstücke angekauft, noch bürgerliche Gewerbe getrieben haben, können das Land zu allen Zeiten nach eigener Willkühr wieder verlassen.

A. L. R. Th. II. tit. 17. Abschn. 2. §. 131.

Durch die Verordnung vom 15. September 1818 (Gesetz-S. von 1818. S. 175—177.) sind die frühern Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit aufgehoben. Ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Regierung seiner Provinz darf indessen Niemand auswandern, weshalb auch alle Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung, mit den obwaltenden Gründen unterstützt, bei der betreffenden Regierung angebracht werden müssen. Die Regierungen sind ermächtigt, die Erlaubniß zu ertheilen, wenn sie sonst kein Bedenken dabei haben. In diesem Falle müssen sie an das Staatsministerium berichten.

§. 4. der Verordn. vom 15. Sept. 1818.

Nach der Ministerialverfügung vom 14. Juli 1804 findet gegen den, welcher ohne Erlaubniß auswandert und in fremde Kriegsdienste geht, selbst wenn er nicht militairpflichtig ist, die Strafe der Confiscation des Vermögens Statt.

Bei Ertheilung der Erlaubniß haben die Regierungen folgende Bestimmungen zu beobachten:

a) ist der Auswandernde in einem Alter zwischen dem 17. und 25. Jahre, so kann ihm die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Ersatzcommission seines Kreises beibringt:

dafs er nicht blofs in der Absicht auswandere, sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

b) Allen im Dienste des stehenden Heeres befindlichen Personen, also auch den Kriegsreservemannschaften, kann die Auswanderung nicht eher gestattet werden, bis sie zuvor von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Entlassung erhalten haben.

c) Dasselbe findet auf active Civilbeamte Anwendung.

d) Den nicht wirklich im Dienste des stehenden Heeres befindlichen, sondern nur zu demselben, so wie zur Landwehr oder zum Landsturm, nach Maafsgabe des Gesetzes vom 3. September 1814, verpflichteten Personen können die Regierungen zwar die Erlaubniß zur Auswanderung ohne Mitwirkung der Militairbehörden ertheilen; sie müssen aber letztern Kenntniß geben, wenn einem Individuum die Auswanderung gestattet werden soll, welches bereits einem bestimmten Landwehrregiment zugetheilt ist, und in diesem Falle zugleich dafür sorgen, dafs die Stelle des Auswandernden bei der Landwehr anderweitig besetzt werde.

§. 5. a. a. O.

Landwehroffiziere dürfen indessen, da sie vom Könige unmittelbar bestätigt sind, erst nach unbedingt erhaltener Entlassung die Erlaubniß zum Auswandern erhalten.

Ein Heimathsschein, vermöge dessen die diesseitige Behörde sich verbindlich macht, einen Auswanderer, oder dessen Ehegattin und Nachkommen zu jeder Zeit

wieder bei sich aufzunehmen, wenn sie in der Folge durch Umstände irgend einer Art bewogen werden möchten, wieder an ihren vorigen Wohnort zurückzukehren, darf von den diesseitigen Behörden keinem Auswanderer ertheilt werden.

Rescript des Minist. des Innern vom 23. Juni 1820.
v. Kamptz Ann. B. 4. S. 226. 227.

Vaterlose Waisen dürfen ohne besondere Erlaubniß der Vormundschafts-Behörden nicht ins Ausland gebracht werden, und die Regierungen dürfen nur nach Beibringung jener Erlaubniß den Auswanderungssens ertheilen.

A. L. R. Th. II. tit. 17. Abschn. 2. §. 129. Rescr. des Minist. des Innern vom 20. April 1827. von Kamptz Ann. Bd. 11. S. 452. 453.

§. 111.

Die auch im preussischen Staate angeordnete Abgabe des Abfahrtsgeldes und des Abschosses *a)* findet sich schon zu den Zeiten des Mittelalters in Deutschland. Man nennt Nachsteuer (*detractus*) im Allgemeinen den Abzug von einer Vermögensmasse, welche aus einem Lande in ein anderes geht. Unter diesem allgemeinen Begriffe verstand man zwei Institute:

1) die eigentliche Nachsteuer (*gabella emigrationis*) d. i. der Abzug, welchem das Vermögen jedes Auswanderers unterlag. Das Recht diese Abgabe einzuziehen wurde im Mittelalter vorzüglich von den Städtetemeinden ausgeübt, später durch die Landeshoheit. Es wurde durch den Reichsabschied von 1555 den Landesherren bestätigt, und dies hatte zur Folge, daß man von nun an, das Recht auf die Nachsteuer als ein Regal ansah.

2) den eigentlichen Abschoss (*gabella heredita-*

ria) von dem Vermögen, welches einem Fremden *mortis causa* zufiel.

Namentlich die Nachsteuer wurde in Deutschland so häufig, daß sie den Verkehr beschränkte. In neuern Zeiten hob man sie daher häufig durch besondere Freizügigkeitsverträge gänzlich auf, oder beschränkte sie doch sehr. Die deutsche Bundesversammlung setzte fest, daß alles Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern geht, von beiden Arten der gedachten Abgabe frei seyn solle.

Man unterscheidet im preussischen Staate ebenfalls:

1) Abfahrtsgeld. Wer von seiner Freiheit, oder erhaltenen Erlaubniß zum Auswandern, Gebrauch machen will, muß von seinem inländischen Vermögen dem Staate in der Regel Zehn vom Hundert als ein Abfahrtsgeld entrichten. Einkünfte liegender Gründe, Interessen, Alimentgelder, und andere jährliche Hebungen, sind dem Abfahrtsgelde nicht unterworfen. Fremde, die in hiesigen Landen sich nur aufgehalten, oder noch nicht zehn Jahre daselbst ihren Wohnsitz gehabt haben, sind von ihrem mitgebrachten Vermögen Abfahrtsgelder zu entrichten nicht schuldig. Auch Ausländerinnen, die im preussischen Gebiete verheirathet gewesen sind, erlegen bei ihrer Rückkehr nur von demjenigen, was sie innerhalb Landes erworben haben, die Abfahrtsgebühren. Alles, was ein Landeseinwohner mit seinem inländischen Vermögen außerhalb Landes erworben hat, wird zu dem inländischen Vermögen desselben gerechnet.

2) Abschofs. Erbschaften eines Landeseinwohners, welche einem auswärtigen Unterthan zufallen, sind wenn sie aus dem Lande gehen, dem Abschosse unterworfen. Dasselbe gilt von Brautschätzen, Vermächtnissen und Schenkungen aller Art, die aus dem Vermögen

eines Inländers einem Ausländer zugewendet werden. Die (s. oben) dem Abfahrtsgelde nicht unterworfenen Vermögensstücke sind von dem Abschosse in der Regel keineswegs frei.

A. L. R. Th. II. tit. 17. §§. 141. 144. 149. 150. 151. 161. 162.

Wie bereits erwähnt worden, findet die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem Vermögen, welches aus dem Lande gebracht wird, Statt zwischen sämmtlichen Provinzen des Staats, welche zum deutschen Bunde gehören.

Verordn. vom 11. Mai 1819 §. 1. Gesetz-Samml. von 1819 S. 134. 135.

Unter dieser Abzugsfreiheit ist jede Art von Vermögen, welches in einen andern Staat übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise, begriffen.

§. 2. a. a. O.

Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens oder den Uebergang des Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt; dagegen ist unter der Freizügigkeit nicht begriffen jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf, einer Schenkung und dergleichen verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftsteuer, Stempelabgabe und dergleichen; auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

§. 3. a. a. O.

Das Abzugs- und Abschofsrecht ist u. a. aufgehoben:
mit Toscana.

Rescr. des Minist. des Innern vom 9. December 1825. Schreiben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 2. December 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 880.

mit Krakau.

Rescr. des Minist. des Innern und der auswärtigen Angelegenheit. vom 30. Oct. 1825. v. Kamptz Bd. 9. S. 879. 880.

mit Spanien und dessen Colonieen, namentlich Mexico.

Rescr. des Minist. des Innern und der auswärtigen Angeleg. vom 25. März 1826. v. Kamptz Bd. 10. S. 20. 21.

mit Rußland.

Convention vom 3. Mai, ratificirt d. 23. Sept. 1824. Posener Amtsblatt v. 1824. S. 481—484.

Ueberhaupt wird jetzt gegen Staaten, in welchen das *jus detractus* nicht mehr in Anwendung kommt, weder Abschofs- noch Abfahrtsgeld genommen.

Cabinets-Ordre vom 11. April 1822. Gesetz-S. von 1822. S. 181.

Wer dem Staate das demselben zukommende Abfahrtsgeld zu entziehen sucht, muß den vierfachen Betrag desselben zur Strafe entrichten.

A. L. R. Th. II. tit. 17. §. 140.

a) cf. Joh. Friedr. Reitemeier, das Abschofsrecht in den preussischen Staaten, ein Anhang zum allgemeinen Abschofsrechte in Deutschland. Frankfurt a. d. O. 1800.

Aug. de Balthasar diss. de jure detractus quatinus usu Pomeraniae obtinet Gryph. 1745.

Christ. Renat. Braun diss. de usu juris albinagii in Prussia. Regiomont. 1740.

D) Vom Regenten und der Regierungsform.

1) Monarchie.

§. 112.

Der König von Preussen ist das alleinige Oberhaupt des Staats, so daß alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandte sich in seiner Person vereinigen.

A. L. R. Th. II. tit. 13. §. 1.

Die Regierungsform ist eine uneingeschränkt-monarchische. Die souveräne Gewalt des Königs als Oberhaupt einer erblichen Monarchie besteht in dem Rechte, alles das nach seinem eigenen Ermessen zu befehlen, was das Bedürfnis des Staats erfordert.

2) Thronfolge im preussischen Staate.

§. 113.

Die, in männlicher und weiblicher Linie, erbliche Thronfolge geht in gerader absteigender Linie auf den erstgeborenen Prinzen über, dessen Majorenität mit dem vollendeten achtzehnten Jahre eintritt. Der erste König von Preussen ist gekrönt und gesalbt worden, und es hat jährlich (am 18. Januar) die Feier des Krönungsfestes zugleich mit der des Ordensfestes Statt.

Der König nimmt nach dem Regierungsantritt, auf dem Throne sitzend, die Huldigung der Prinzen des Hauses, Fürsten und Herzöge, Prälaten, Gutsbesitzer u. s. w. an, so wie unter dem Thronhimmel auf dem Balkon des Schlosses zu Berlin, die Huldigung des versammelten Magistrats und der Bürgerschaft von Berlin.

Wenn der König nicht aus den entfernten Provinzen Deputirte zur Huldigung beruft, so nimmt er dieselbe persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ein.

Der Thronfolger ist geborener Kronprinz von Preussen, und Statthalter von Pommern.

Vormund eines minorennen Regenten ist der nächste und älteste Prinz des königlichen Hauses.

Die Untheilbarkeit der Souveränitätsrechte ist durch das unterm 17. Dec. 1808 erschienene und unterm 6. Nov. 1809 vollzogene Hausgesetz bestätigt worden.

Die Söhne des Königs sind geborene Markgrafen von Brandenburg.

3) Aeufsere Hoheitszeichen des Regenten und der königlichen Familie.

a) Titel und Wappen.

§. 114.

Der jetzt regierende König erliess unterm 9. Jan. 1817 eine Urkunde, wegen des königlichen Titels und Wappens.

Der König führt einen gröfsern, mittlerern oder kleinern Titel.

Der gröfsere Titel ist:

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden a), König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein, und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark,

Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Schwerin und Lingen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bülow.“

Der mittlere Titel lautet:

„Wir von Gottes Gnaden König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Graf von Hohenzollern etc.“

Der kürzere Titel ist:

„Wir von Gottes Gnaden König von Preussen etc.“

Der König hat die Prädikate „Königliche Majestät“ *b*) und „Allerhöchst“ *c*). Die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses sind „Königliche Hoheit“ *d*).

a) Friedr. Geisler diss. de titulo: nos Dei gratia. Lips. 1677 edit. II. 1722.

Balth. Tilesius diss. de sensu tituli: nos Dei gratia. Regiomont. 1723.

b) Johann Emanuel von Küster, geschichtliche Darstellung der Erwerbung der preussischen Königswürde im Jahre 1701 nach ihren staats- und völkerrechtlichen Beziehungen (in den Beiträgen zur preussischen Staatskunde. Erste Sammlung. Berlin 1806. Abth. 7.).

Friedr. Carl von Moser; der Titel: Majestät aus der Geschichte, dem Ceremonial und dem Völkerrecht erläutert, (in dessen kleinen Schriften Bd. VI. S. 20—168.)

c) Justi, über das Prädikat Allerhöchst (in dessen historischen und juristischen Schriften Th. 1. S. 484.).

d) Friedrich Carl von Moser, der Titel Hoheit, Al-

tesse, Altesse Sérénissime, Celsitude u. s. w. mit historischen und Ceremonial-Anmerkungen erläutert (in seinen kleinen Schriften Bd. VII. S. 167—348.).

§. 115.

Das königliche Wappen ist ebenfalls ein größeres, mittleres und kleineres.

Das größere Wappen besteht aus vier Mittelschildern, und aus den acht und vierzig Feldern des Hauptschildes.

Das erste und oberste Mittelschild ist oben mit der königlichen Krone geziert, und hat im silbernen Felde den königlich preussischen schwarzen Adler mit der königlichen Krone auf dem Haupte, goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, dem goldenen Namenszuge F. R. auf der Brust, goldenem Schnabel, goldenen Klauen, rother Zunge, in der rechten Klaue den goldenen Scepter, auf dessen obern Spitze ein schwarzer Adler, und in der linken den blau und goldenen Reichsapfel; wegen des Königreichs Preussen.

Das zweite Mittelschild hat im silbernen Felde einen rothen Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, goldenem Schnabel und goldenen Krallen; wegen der Mark Brandenburg.

Das dritte Mittelschild hat im goldenen Felde, welches mit abwechselnd roth und silbernen Vierecken eingefasst ist, einen schwarzen, roth gekrönten, Löwen; wegen des Burggraffthums Nürnberg.

Das vierte Mittelschild ist von Silber und schwarz geviert, so daß das erste Viertheil silbern ist, wegen der Grafschaft Hohenzollern.

Die acht und vierzig Felder des Hauptschildes sind folgende:

1) wegen Schlesien. Im goldenen Felde ein schwarzer, gekrönter, Adler, mit goldenem Schnabel, goldenen

Krallen, mit einem silbernen halben Mond auf der Brust, dessen Spitzen aufwärts nach den Flügeln hingehen, und zwischen welchen Spitzen ein silbernes Kreuz sich befindet.

2) Wegen des Großherzogthums Niederrhein. Im silbernen Felde der königlich preussische Adler mit einem Schilde auf der Brust, in dessen grünem Felde ein silberner Strohalm ist. Ueber diesem Schilde auf der Brust ist die großherzogliche Krone. Der silberne Strohalm fließt schräg durch das grüne Feld des Schildes.

3) Wegen des Großherzogthums Posen. Im silbernen Felde der königlich preussische schwarze Adler mit einem Schilde auf der Brust, in dessen rothem Felde ein weißer Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen sich befindet. Ueber diesem Schilde auf der Brust ist die großherzogliche Krone.

4) Wegen des Herzogthums Sachsen. Im schwarz und Gold zehnmal queer gestreiften Felde ein schräg rechts gelegter grüner Rautenkranz.

5) Wegen des Herzogthums Engern. Im silbernen Felde drei rothe Schröterhörner.

6) Wegen des Herzogthums Westphalen. Im rothen Felde ein springendes silbernes Ross.

7) Wegen Geldern. Ein goldener springender Löwe im blauen Felde.

8) Wegen Magdeburg. Ein von roth und Silber getheiltes Feld, dessen rothe Hälfte oben ist.

9) Wegen Cleve. Im rothen Felde ein kleines silbernes Schild, aus welchem acht goldene Lilienstäbe in Form eines Andreaskreuzes hervorgehen.

10) Wegen Jülich. Im goldenen Felde ein schwarzer Löwe.

11) Wegen Berg. Im silbernen Felde ein rother Löwe mit einer blauen Krone.

12) Wegen Stettin. Im blauen Felde ein rother gekrönter Greif.

13) Wegen Pommern. Im silbernen Felde ein rother Greif.

14) Wegen Cassuben. Im goldenen Felde ein schwarzer Greif.

15) Wegen des Herzogthums Wenden. Im silbernen Felde ein, mehrmals grün und roth queer gestreifter Greif.

16) Wegen Meklenburg. Im goldenen Felde ein vorwärts gekehrter, abgerissener schwarzer Büffelkopf, mit rother Krone, silbernen Hörnern und Ring in der Nase.

17) Wegen Crossen. Im goldenen Felde ein schwarzer Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen, silbernem aufsteigenden halben Mond auf der Brust, und in der Höhlung des halben Monds ein silbernes Kreuz.

18) Wegen Thüringen. Im blauen Felde ein silberner, goldgekrönter und mit vier rothen Querstreifen bezeichneter Löwe.

19) Wegen der Ober-Lausitz. Im blauen Felde eine goldene Zinnenmauer mit schwarzen Mauerstrichen.

20) Wegen der Nieder-Lausitz. Im silbernen Felde ein rother Stier mit einem weißen Bauch.

21) Wegen Oranien und Neufchatel. Dieses Feld ist geviertet, und hat ein Mittelschild. Im ersten rothen Viertheil befindet sich ein goldener Balken, wegen des Hauses Chalons. Im zweiten und dritten goldenen ist ein blaues, links gekehrtes Jagdhorn mit rothem Bande, wegen Oranien. Im vierten goldenen ein rother, mit drei silbernen Sparren besetzter Pfahl, wegen Neufchatel. Das Mittelschild hat neun Felder von blau und Gold, wegen des Herzogthums Genf.

22) Wegen Rügen. Ein durch eine Queerlinie getheilter Schild, in dessen unterer Hälfte eine Treppe von fünf Stufen, in der obersten aber ein empor gerichteter halber gekrönter Löwe mit doppeltem Schweif. Der Löwe ist schwarz, und hat eine rothe Krone; er steht im goldenen Felde. Die fünf Stufen sind von Ziegelsteinen im blauen Felde.

23) Wegen Paderborn. Ein goldenes Kreuz im rothen Felde.

24) Wegen Halberstadt. Ein von Silber und roth in die Länge getheiltes Feld. Die rechte Hälfte ist Silber, die linke Hälfte roth.

25) Wegen Münster. Ein goldener Querbalken im blauen Felde.

26) Wegen Minden. Im rothen Felde zwei in der Form eines Andreaskreuzes gelegte silberne Schlüssel.

27) Wegen Camin. Im rothen Felde ein silbernes Ankerkreuz.

28) Wegen des Fürstenthums Wenden. Im blauen Felde ein goldener Greif.

29) Wegen des Fürstenthums Schwerin. Ein queergeheiltes Feld, die obere Hälfte blau mit einem goldenen Greif, die untere roth mit silberner Einfassung.

30) Wegen Ratzeburg. Im rothen Felde ein schwebendes silbernes Kreuz.

31) Wegen Mörs. Im goldenen Felde ein schwarzer Querbalken.

32) Wegen Eichsfeld. Im silbernen Felde ein rother Adler, mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen, mit einem Kreuz und Zirkel auf der Brust.

33) Wegen Erfurt. Im rothen Felde ein silberner Zirkel, und in diesem ein gewöhnliches und ein Andreaskreuz von Silber.

34) Wegen der nassauischen Lande. Im blauen

mit goldenen schrägen Vierecken bestreuten Schilde ein goldener gekrönter Löwe.

35) Wegen Henneberg. Im goldenen Felde eine schwarze Henne auf einem grünen Hügel.

36) Wegen Ruppın. Im rothen Felde ein silberner Adler.

37) Wegen der Grafschaft Mark. Im goldenen Felde ein von roth und Silber in drei Reihen geschachteter Querbalken.

38) Wegen Ravensberg. Im silbernen Felde drei rothe Sparren.

39) Wegen Hohenstein. Ein von roth und Silber in vier Reihen geschachtetes Feld.

40) Wegen Teklenburg. Im silbernen Felde drei rothe Herzen.

41) Wegen der Grafschaft Schwerin. Im rothen Felde ein aus dem linken Schildesrand, aus einer silbernen Wolke hervorgehender, in Silber geharnischter Arm, welcher einen goldenen Ring, in dem ein Edelstein gefaßt ist, in der Hand hält.

42) Wegen Lingen. Im blauen Felde ein goldener Anker.

43) Wegen Sayn. Im rothen Felde ein aufgerichteter goldener Löwe, mit vorwärts gekehrtem Kopfe und doppeltem Schweife.

44) Wegen Rostok. Im goldenen Felde ein schwarzer Büffelskopf mit rother Krone, rother Zunge und silbernen Hörnern.

45) Wegen Stargard. Ein getheiltes Feld, dessen obere Hälfte roth, die untere von Gold ist.

46) Wegen der Grafschaft Arensberg. Im blauen Felde ein silberner Adler.

47) Wegen der Grafschaft Barby. Zwei goldene, gekrönte, mit dem Rücken gegeneinander gekehrte

Fische, mit vier goldenen Rosen auf den vier Seiten, im blauen Felde.

48) Wegen der Regalien. Ein rothes Feld.

Auf dem Schilde ruhet ein goldener, offener, mit einem goldenen preussischen Adler gezierter, roth ausgeschlagener, mit einer königlichen Krone bedeckter Helm, mit schwarz und silberner Helmdecke. Auf der Krone ruhet der blau und goldene Reichsapfel. Um das Schild hängt zunächst Band und Kreuz des rothen Adler-Ordens, und in weiterem Umfange Kette und Kreuz des schwarzen Adler-Ordens. Zwei mit Eichenlaub gekrönte, mit dem Gesichte gegen einander gekehrte wilde Männer sind Schildhalter, welche den einen Arm auf das Schild lehnen, und mit dem andern entweder Herkuleskeulen oder, nach aufsen gekehrte, Fahnen, und zwar bei der feierlichen Darstellung des Wappens unter dem Wappenzelt allezeit Fahnen, halten. Die Fahnen sind silbern mit goldenen Einfassungen, Schnuren und langen Spitzen. Die Fahne zur Rechten enthält den preussischen schwarzen Adler, die zur Linken den brandenburgischen rothen Adler. Das Wappenzelt ist von purpurfarbenem Sammet, auf welchem abwechselnd schwarze Adler und königliche Kronen sich befinden. Von Innen ist es mit Hermelin bekleidet, und oben mit einem goldenen Reif eingefasst, welcher mit Edelsteinen und vorwärts sitzenden goldenen Adlern geziert ist. Der mit schwarzen Adlern und goldenen Kronen gestickte Gipfel ist ebenfalls mit der königlichen Krone bedeckt. Ueber demselben befindet sich das königlich preussische silberne Reichspanier mit dem preussischen schwarzen Adler. An einem jeden Ende der, von einem fliegenden schwarzen Adler gehaltenen, Queerstange ist eine königliche Krone. Der Fuß des Wappens ist blau und golden; auf blauem Grunde



befinden sich auf beiden Seiten goldene, vorwärts gekehrte Adler. In der Mitte steht mit goldenen deutschen Buchstaben die Devise: Gott mit uns!

Das mittlere Wappen besteht aus den vier Mittelschildern und aus 10 Feldern des Hauptschildes; das kleinere aus dem ersten und obersten Mittelschilde.

b) Hofstaat und Hofämter.

§. 116.

An der Spitze des Hofstaats stehen die sogenannten grossen Hofchargen, nämlich:

der Ober-Kammerherr,
der Ober-Marschall,
der Ober-Ceremonienmeister,
der Hofmarschall und Intendant der königlichen Schlösser und Gärten,
der General-Intendant der königlichen Museen,
der Schloßhauptmann,
der Oberstallmeister,
der Oberjägermeister,
der Oberschenk und
der General-Intendant der königlichen Schauspiele.

Aufser diesen grossen Hofchargen bestehen in den Provinzen folgende Hof- und Erb-Aemter.

In Preussen vier grosse Hofämter:

ein Oberburggraf,
ein Obermarschall,
ein Land-Hofmeister und
ein Kanzler.

In der Kurmark acht Erbämter:

ein Erbkämmerer-Amt,
ein Erbmarschall-Amt,
ein Erbtruchses-Amt,
ein Erbhofmeister-Amt,

ein

ein Erbküchenmeister-Amt,
ein Erbschenk-Amt,
ein Erbschatzmeister-Amt und
ein Erbjägermeister-Amt.

Im Fürstenthum Halberstadt:

ein Erbmarschall-Amt.

In Thüringen:

ein Erbmarschall-Amt.

In Vorpommern vier Erbämter:

ein Erbmarschall-Amt,
ein Erbkämmerer-Amt,
ein Erbküchenmeister-Amt und
ein Erb-Land-Mundschenk-Amt.

In Neu-Vorpommern und Rügen:

ein Erbmarschall-Amt.

In Hinterpommern vier Erbämter:

ein Erbmarschall-Amt,
ein Erbkämmerer-Amt,
ein Erbküchenmeister-Amt und
ein Erbschenk-Amt.

Im Herzogthum Schlesien sechs Erbämter:

ein Ober-Erbkämmerer,
ein Erbhofrichter und Erblandhofmeister,
ein Erb-Ober-Landjägermeister,
ein General-Erblandpostmeister,
ein Erblandmarschall und
ein Erb-Oberlandbaudirector.

§. 117.

Es gehören ferner zum Hofstaate des Königs:

1) die Kammerherren. Dieselben sind nur dann besoldet, wenn sie wirklich dienstthuende Kammerherren des Königs oder eines Mitgliedes der königlichen Familie sind, bei den übrigen ist es nur eine ihnen

durch die Gnade des Königs beilegte Würde. Die Anzahl der Kammerherren ist unbestimmt, im Jahre 1832 waren 260 Personen mit dieser Charge bekleidet.

2) Die königlichen Leibärzte.

3) Die Geheimen Kämmeriere.

4) Das königl. Hofmarschallamt. Dasselbe leitet die sämmtlichen Hausgeschäfte, und hat sein Ressort in sieben Abtheilungen vertheilt, welche die Hofgartenangelegenheiten, das Hofbauwesen, die Hof-Justizangelegenheiten, das Kassenwesen, das Medicinalwesen, die Kanzleisachen und die allgemeinen hierher gehörigen, nicht unter den Geschäftsbereich der sechs übrigen Abtheilungen vertheilten, Angelegenheiten bearbeiten. Außerdem stehen unter dem Hofmarschallamte: die unmittelbare Bedienung des Königs, die Hof-fouriere, die Hofküche, die königliche Silberkammer, die königlichen Kastellane, die Gallerie-Inspection, die königlichen Hofgärtner u. s. w.

5) Der königliche Ober-Marstall.

6) Die General-Intendantur der königlichen Schauspiele.

7) Das Hof-Jagd-Amt. Chef desselben ist der Oberjägermeister.

Alle königlichen Prinzen und Prinzessinnen haben ebenfalls ihren besondern Hofstaat, der nach ihren Verhältnissen und ihrem Alter ein größeres oder kleineres Personal enthält.

An den königlichen Hofstaat schließt sich die aus zwei General- und acht Flügel-Adjutanten bestehende Adjutantur, und das Geheime Cabinet des Königs. In letzterem hat ein Geheimer Cabinetsrath den Vortrag in Civil-Sachen, und ein General-Adjutant den Vortrag in Militair-Angelegenheiten.

c) Ritter-Orden. (General-Ordens-Commission.)

§. 118.

Der erste brandenburgische Orden wurde im Jahre 1443 vom Kurfürsten Friedrich II., dem Eisernen, gestiftet. Es war der Orden der Schwanengesellschaft, unserer lieben Frauen Kettenträger, für beide Geschlechter zu dem Zwecke gestiftet, das Gefühl für Ehre und Gerechtigkeit und den Abscheu gegen Untreue zu befördern. Die Mitglieder dieses Ordens, welcher übrigens zur Zeit der Reformation wieder aufhörte, trugen das Bild der Mutter Maria mit dem Kinde und einem Schwan an einer Kette.

Die jetzt bestehenden Orden sind folgende:

1) der schwarze Adler-Orden. König Friedrich I. stiftete ihn am Tage seiner Krönung, den 18. Januar 1701, und ernannte, ausser dem Kronprinzen, 17 Ritter desselben. Die Anzahl derselben war Anfangs auf dreissig beschränkt. Das Ordenszeichen besteht in einem grossen, blau emaillirten, in acht Spitzen ausgehenden Kreuze, in der Form des Maltheserkreuzes, mit den Buchstaben F. R. in der Mitte, und vier Adlern mit ausgebreiteten Flügeln in den Ecken. Dasselbe wird an einem breiten, orangefarbenen Bande von der linken Schulter nach der rechten Seite hin getragen. Ausserdem tragen die Ritter auf der linken Brust einen silbernen Stern mit der Devise: „*Suum cuique*“, in dessen Mitte sich ein fliegender schwarzer Adler befindet, der in der einen Klaue einen Lorbeerkranz, in der andern einen Donnerkeil hält. Die Ritter des schwarzen Adlerordens haben das Prädikat „Excellenz“ und es gebühren ihnen die militairischen Ehren d. h. die Schildwachen präsentiren das Gewehr,

und die Wachen treten heraus, jedoch ohne das Gewehr aufzunehmen ^{a)}).

2) Der rothe Adler-Orden. Die Vereinigung der fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth mit den übrigen Erbländern des Kurhauses Brandenburg im Jahre 1792 wurde Veranlassung zur Erneuerung des, bereits 1734 vom Markgrafen Georg Friedrich Carl ^{b)} gestifteten, rothen Adler-Ordens. Friedrich Wilhelm II. machte ihn, mit einigen Veränderungen der Insignien, zum zweiten Orden seines Hauses, und erklärte sich selbst zum Großmeister desselben. Friedrich Wilhelm III. vermehrte ihn im Jahre 1810 mit einer zweiten und dritten Classe, erhob im Jahre 1830, durch die Urkunde vom 18. Januar, das allgemeine Ehrenzeichen erster Classe zur vierten Classe des rothen Adler-Ordens, und stiftete zugleich eine höhere Abtheilung der zweiten Classe, deren Mitglieder mit einem Sterne decorirt wurden. Am 22. Jan. 1832 wurde, als eine höhere Auszeichnung, die Schleife zur dritten Classe gestiftet. Die Classen dieses Ordens sind hiernach folgende:

Erste Classe mit Eichenlaub,
erste Classe ohne Eichenlaub ^{c)}.

Die Ritter ^{d)} haben die Militairehren und tragen das Ordenskreuz, weiß emallirt, mit dem rothen Adler und den Buchstaben F. W. an einem breiten, mit einem schmalen Saume und daneben mit einem fingerbreiten orangefarbenen Streifen versehenen, weißgewässerten Bande; außerdem auf der Brust einen achteckigen silbernen Stern, in dessen Mitte der rothe brandenburgische Adler mit dem Zollerschen Schilde auf der Brust und einem grünen Kranze in den Klauen, und der Devise: *Sincere et constanter*. Eine besondere Auszeichnung ist in dieser, so wie in der zweiten

Classe, die Hinzufügung der drei Blätter von goldenem Eichenlaub e).

Zweite Classe mit dem Stern und Eichenlaub,

zweite Classe mit dem Stern ohne Eichenlaub.

Die Ritter tragen, neben den bisherigen Insignien, als eine höhere Auszeichnung einen viereckigen silbernen Stern, auf welchem das Kreuz dieses Ordens mit dem Mittelstück des Sterns erster Classe sich befindet, auf der linken Brust.

Zweite Classe mit Eichenlaub,

zweite Classe ohne Eichenlaub.

Die Decoration besteht in einem kleinern Kreuze, welches an einem schmalern Bande um den Hals getragen wird.

Die Schleife zur dritten Classe. Nach der Verordnung vom 22. Januar 1832 soll mit der 4. Classe der Anfang gemacht werden, wer später die dritte Classe erhält, soll dieselbe mit einer Schleife von eben dem Bande, an welchem das Kreuz getragen wird, am Ringe befestigt, erhalten. Es vertritt hiernach die Schleife bei der dritten Classe die Stelle des Eichenlaubes bei der vierten, und es erhält also nach dieser Bestimmung die 1. und 2. Classe mit Eichenlaub nur der, welcher die 3. mit der Schleife gehabt hat. Denjenigen, welche die 3. Classe vor dieser Verordnung hatten, hat der König die Schleife zur Auszeichnung nachträglich zu verleihen sich vorbehalten.

Dritte Classe.

Die Ritter derselben tragen das Kreuz an einem noch schmalern Bande im Knopfloch.

Vierte Classe.

Das Kreuz ist von Silber, ohne Emaile, hat einen

Adler gleich dem der 3. Classe, und wird an demselben Bande im Knopfloch getragen.

3) Der Orden *pour le mérite* mit und ohne Eichenlaub. Friedrich II. stiftete diesen Orden im Jahre 1740 *f*) für verdiente Offiziere. Das Ordenszeichen besteht in einem goldenen, blau emailirten, achtspitziigen Kreuze, in dessen obersten Enden sich der Buchstabe F mit einer Königskrone, befindet, während die sechs andern die Worte: *pour le mérite* enthalten. In den vier Winkeln des Kreuzes befinden sich vier goldene Adler mit ausgebreiteten Flügeln. Dasselbe wird an einem schwarzen Bande mit silberner Einfassung um den Hals getragen. Vor dem Militair-Verdienst-Orden machen die Schildwachen Front mit geschultertem Gewehr.

4) Der Orden des eisernen Kreuzes. Derselbe wurde von Friedrich Wilhelm III. durch die Urkunde vom 10. März 1813 gestiftet, um beim damaligen Beginn des Krieges der Vaterlandsliebe neue Ermunterung und dem Verdienste eine ehrenvolle Belohnung zu geben. Diese Auszeichnung wurde nur während der Kriegs-Epoche 1813 bis 1815 *g*) verliehen, und war bedingt durch Verdienste im wirklichen Kampfe oder doch mit Beziehung auf denselben. Hierauf gründet sich auch der Unterschied des eisernen Kreuzes am weissen Bande (mit schwarzer Einfassung) und am schwarzen Bande (mit weisser Einfassung). Das eiserne Kreuz hat zwei Classen und ein Großkreuz. Das Ordenszeichen ist für beide Classen ein in Silber gefasstes Kreuz von Gufseisen, auf dessen Rückseite sich der königliche Namenszug F. W. mit der Krone befindet, unter welchem über der Jahreszahl 1813 drei Eichenblätter angebracht sind. Die Vorderseite ist ohne Inschrift. Die erste Classe hat dabei

noch ein schwarzes Kreuz mit silberner Einfassung auf der linken Brust. Das Großkreuz ist noch einmal so groß als das Kreuz der beiden Classen, und wird an einem breiteren Bande um den Hals getragen.

5) Der St. Johanniter-Orden. Die Balley Brandenburg des St. Johanniter-Ordens, das Herrenmeisterthum, so wie die Commenden derselben wurden im Jahre 1811 aufgelöset, und die Güter nach Maaßgabe des Edikts vom 30. October 1810 als Staatsgüter eingezogen. Dagegen wurde unterm 23. Mai 1812 der Königl. preussische St. Johanniter-Orden errichtet. Protektor desselben ist der König, und von ihm werden die Ritter und der Großmeister ernannt. Ritter des Ordens sind die bereits eingekleideten Ritter der aufgelöseten Balley. Nach vorgängiger Prüfung der besondern Umstände, werden auch die mit Anwartschaft versehenen Mitglieder derselben dazu ernannt. Außerdem wird der Orden Personen, welche sich um den König und die Monarchie Verdienste erworben haben, verliehen. Das Ordenszeichen besteht in einem goldenen, achtspitzigen, weiß emaillirten Kreuze $\frac{1}{2}$), in dessen vier Winkeln der preussische schwarze Adler mit einer goldenen Krone sich befindet. Dasselbe wird an einem schwarzen Bande um den Hals getragen. Außerdem gehört zu den Insignien des Johanniterordens ein weißes achtspitziges Kreuz, welches auf der linken Brust getragen wird. Der Großmeister trägt beide Kreuze größer, und das erstere an einem breiteren Bande. Die Uniform der Johanniterritter besteht in einem rothen Rocke, dessen Kragen, Aufschläge und Unterfutter weiß sind. Kragen und Aufschläge sind mit goldenen Litzen, der Rock mit goldenen Epaulets geziert, die Knöpfe, auf denen das Ordenskreuz befindlich ist, sind gelb.

a) Anfangs trugen die Ritter des schwarzen Adler-Ordens bei Ordensfeierlichkeiten noch eine Ritterkleidung. Dieselbe bestand in einem blauen Rocke, einem roth sammetnen, himmelblau gefütterten Mantel, einem Degen und einem schwarz sammetnen Hute mit weißem Federbusch. An einer goldenen, aus dem Namenszuge F. R. und goldenen Adlern abwechselnd zusammengesetzten Ordenskette befand sich das Ordenskreuz; die linke Seite des Mantels war mit dem Stern geziert.

b) Dieser Orden rührt eigentlich von dem, durch den Markgrafen Georg Wilhelm gestifteten, Orden *de la Sincérité* her. Er wurde im Jahre 1777 vom Markgrafen Christian Friedrich Carl Alexander erneuert und verändert.

c) Das Kreuz hatte vor der Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 acht Spitzen und oben eine Königskrone zwischen den mit Goldarbeit ausgefüllten Spitzen, in der Mitte die verzogenen Anfangsbuchstaben des königlichen Namens F. W. R. Seit 1810 aber ist es ohne Spitzen und goldene Ausfüllung.

d) Die Ritter des schwarzen Adler-Ordens sind zugleich Ritter der ersten Classe des rothen Adler-Ordens, tragen indessen von letzterm nur das Kreuz an einem schmalern Bande um den Hals.

e) Die Ritter der ersten Classe des rothen Adler-Ordens, welche vorher in der zweiten und dritten gewesen, und die Ritter der zweiten, welche zuvor in der dritten gewesen, tragen das Kreuz an einem Ringe mit drei goldenen Eichenblättern. Dieselben befinden sich auch in dem erwähnten Falle in der obern Spitze des Sternes der ersten, so wie der zweiten Classe.

f) cf. Erweiterungs-Urkunde vom 18. Jan. 1810.

g) An ausgezeichnete Militairs, welche zum eisernen Kreuze bereits vorgeschlagen waren, aber früher nicht berücksichtigt werden konnten, findet eine Vererbung durch den Tod erledigter eiserner Kreuze zweiter Classe Statt. cf. Cabinets-Ordres vom 12. März, 20. April, 31. Mai und 16. Nov. 1814, 1. Januar 1815 und 15. Januar 1817.

h) Ohne die bisher über dem Kreuze befindliche Krone. Die bisherigen Ritter behalten indessen die frühern Insignien.

§. 119.

Außerdem sind hier folgende Ehrenzeichen zu nennen.

In die Kriegsjahre von 1813—1815 gehört:

die Denkmünze für die Krieger aus den Jahren 18 $\frac{13}{15}$. In Gemäfsheit der Urkunden vom 5. Mai und 24. December 1813, wurde sie allen Militairs ertheilt, welche in den Jahren 1813, 1814 und 1815 in Reihe und Glied wirklich mitgefochten und sich keines Vergehens schuldig gemacht hatten. Sie ist aus dem Metall erobelter Geschütze geprägt, mit der Inschrift: „Friedrich Wilhelm Preussens tapfern Krieger“ und der Unterschrift: „Gott war mit uns, Ihm sey die Ehre.“ Auf der Rückseite umschließt ein Strahlenkranz von Lorbeeren und Eichenblättern die gedachten Jahreszahlen. Auf dem Rande stehen die Worte „aus erobertem Geschütz.“ Die Denkmünze wird an einem orangefarbenen Bande mit schwarz und weißer Einfassung im Knopfloche getragen.

Durch die Verordnung vom 14. December 1814 wurde noch eine Denkmünze für die Nicht-Combattanten gestiftet. Sie ist aus Eisen geprägt mit der Inschrift: „Für Pflichttreue im Kriege“ und der Umschrift: „Gott war mit uns, Ihm sey die Ehre.“ Auf der Kehrseite befindet sich die Jahreszahl.

Das Dienstausszeichnungskreuz für Offiziere, und die Dienstausszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine.

Die Auszeichnung für Offiziere besteht in einem goldenen Kreuze, auf dessen einer Seite F. W. III. mit der Krone auf der andern die Zahl XXV. befindlich ist. Dasselbe wird an einem kornblumenblauen Bande auf der linken Brust getragen, und durch 25jährige Dienstzeit erworben. Die Dienstausszeichnung für

Unteroffiziere und Gemeine, welche an einem kornblumenfarbenen Bande auf der linken Brust getragen wird, hat drei Classen:

Die erste, welche den Namenszug in Golde und das Band mit gelbem Rande trägt, wird durch vollendete 21jährige, die zweite, welche den Namenszug in Silber und das Band mit weißem Rande trägt, durch vollendete 15jährige, und die dritte, welche den Namenszug in Eisen und das Band mit schwarzem Rande trägt, durch vollendete 9jährige Dienstzeit erworben.

Das Militair-Ehrenzeichen erster und zweiter Classe ist von Friedrich Wilhelm III. am 30. Sept. 1806 gestiftet (cf. Cabinets-Ordre vom 24. März 1807, 28. Februar 1808, und 30. Sept. 1814), und wird für Verdienste im Kampfe ertheilt. Die Decoration der ersten Classe besteht seit 1814 *a)* in einem silbernen Kreuze mit einem runden Mittelschilde, welches auf der einen Seite die Inschrift: „Verdienst um den Staat“ auf der andern Seite den Namenszug des Königs F. W. R. III. mit einer Krone führt. Die Inhaber werden auf Ehrentafeln verzeichnet, und diese in der Kirche der Garnison aufgestellt. Die Schildwachen nehmen vor ihnen das Gewehr in den Arm. Außerdem ist mit der ersten Classe gewöhnlich eine monatliche Zulage von einem Thaler verbunden. (S. Verordnung vom 30. September 1806). Die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens zweiter Classe tragen eine silberne Medaille, welche auf der einen Seite den Namenszug des Königs mit einer Krone, auf der andern in einem Kranze die Worte: „Verdienst um den Staat“ führt. Beide Decorationen werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung im Knopfloche getragen.

Die Militairverdienstmedaillen, welche vor der Stif-

tung der jetzigen verliehen worden sind, haben den Namenszug: F. W. R. II. und die Jahreszahl. Sie werden an einem schwarzen Bande im Knopfloche getragen.

Das allgemeine Ehrenzeichen *b*). Seit der oben erwähnten Urkunde vom 18. Januar 1830 besteht nur Ein allgemeines Ehrenzeichen in der Form einer silbernen Medaille mit dem bei dem Militair-Ehrenzeichen beschriebenen Gepräge, welche an dem schmalen Bande des rothen Adler-Ordens im Knopfloche getragen wird.

Außerdem werden Gelehrten und Künstlern zur Auszeichnung goldene und silberne Medaillen verliehen, welche indessen nicht getragen werden.

a) Bis 1814 trugen die Inhaber der ersten Classe eine goldene Medaille mit dem beschriebenen Gepräge.

b) Am 18. Januar 1810 stiftete Friedrich Wilhelm III. das allgemeine Ehrenzeichen erster und zweiter Classe (cf. Cabinetsordre vom 30. Sept. 1814.). Die Inhaber der ersten Classe trugen bis zum Jahre 1814 eine goldene, die der zweiten eine silberne Medaille an dem schmalen Bande des rothen Adler-Ordens. Seit 1814 erhielten die Inhaber der ersten Classe ein silbernes Kreuz, bis 1830 dieselbe zur vierten Classe des rothen Adler-Ordens erhoben wurde.

§. 120.

Die seltenen Verdienste, welche sich Frauen aus allen Ständen während der Kriegesjahre 1813 und 1814, durch Beiträge zur Ausrüstung der Freiwilligen und durch die Pflege der verwundeten Krieger, um das Vaterland erwarben, bewogen den König, am 3. August 1814 den Luise-Orden für Frauen zu stiften. Die Decoration besteht in einem kleinen, blau emaillirten, goldenen Kreuze, dessen Mitte den Buchstaben L. umgeben von einem Sternenkranze enthält. Dasselbe wird am weißen Bande des eisernen Kreuzes mit

einer Schleife auf der linken Brust getragen. Der Orden hat ein eigenes Capitel.

§. 121.

Die Ordens-Angelegenheiten werden durch eine besondere Behörde: die General-Ordens-Commission bearbeitet. Dieselbe führt eine Liste über sämtliche Ritter und Inhaber von Orden und Ehrenzeichen, und hat eine besondere Kasse zu den Kosten für die Insignien und den andern hierher gehörigen Ausgaben. Nach dem Tode der Ritter und Inhaber werden die Orden und Ehrenzeichen an die General-Ordens-Commission zurückgesandt. Der Verlust der Orden und Ehrenzeichen kann nur vom Könige selbst verhängt werden, so wie deren Erwerbung nur durch Allerhöchste Verleihung geschehen kann.

§. 122.

Das Krönungs- und Ordensfest wird gewöhnlich am 18. Januar jeden Jahres durch feierlichen Gottesdienst in der Domkirche zu Berlin gefeiert. Es erfolgen bei dieser Gelegenheit neue Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen in einer feierlichen Versammlung auf dem königlichen Schlosse.

4) Sonstige Familienrechte des Königs und des königlichen Hauses.

§. 123.

Was die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder der königlichen Familie anbetrifft, so sind dieselben von den Verfügungen des Königs abhängig. Die Mitglieder des königlichen Hauses sind Unterthanen des Familienhauptes und diesem als solche verpflichtet. Namentlich ist zur Vermählung der Prinzen und Prinzessinnen die Allerhöchste Bewilligung erforderlich; auch steht dem Könige das Recht zu, die Erziehung minorennener Glieder seines Hauses, so wie Vormund-

schaften über sie selbst zu übernehmen oder zu controlliren.

Die Apanagen der Prinzen und Prinzessen werden durch Allerhöchste Bestimmung festgesetzt. Dasselbe ist der Fall mit den Witthümern. Die zur Ausstattung der Prinzessinnen herkömmliche Prinzessinnensteuer *a)* ist von des jetzt regierenden Königs Majestät in den einzelnen Fällen erlassen worden, jedoch besteht das Recht auf dieselbe fort.

a) Als das römische Recht sich in Deutschland verbreitete, wurde auch für Prinzessinnen eine *Dos* gefordert, welche oft von bedeutendem Betrage war. Nach und nach wurde eine Abgabe: die Fräuleinsteuer, Prinzessinnensteuer allgemein üblich.

§. 124.

Die Regenten des brandenburgischen Hauses kennen sich seit dem Kurfürsten Joachim II. zur evangelischen Kirche, ohne indessen durch ein Grundgesetz an dieselbe gebunden zu seyn. Die Confession macht daher auch kein Hinderniß bei der Wahl einer Gemahlin.

§. 125.

Die Rechtssachen der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses gehören vor das Kammergericht.

§. 126.

Die zur Unterhaltung des königlichen Hauses nöthigen Summen werden vom Könige aus den Domainen-Einkünften angewiesen.

Domainen- oder Kammergüter nennt man einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate, und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der

Familie des Landesherrn bestimmt werden, sind als Domainengüter anzusehen:

A. L. R. Th. II. tit. 14. §. 11. 12.

Was Personen aus der Familie des Landesherrn durch eigene Ersparniss, oder auf andere Art, gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und so weit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist, als Privat-Eigenthum betrachtet.

§. 13. a. a. O.

Dasselbe gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen, oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen Statt findende Erwerbungsart, an sich gebracht hat.

§. 14. a. a. O.

Hat indessen derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen, weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen verfügt, so sind dieselben für einverleibt in die Domainen des Staats anzusehen.

§. 15. a. a. O.

Eine Versenkung der Domainen findet nicht Statt, und kann zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschenkgeber als seinem Nachfolger, widerrufen werden.

Edikt vom 6. November 1809 §. 3. lit. a. Mathis Bd. 8. S. 465. (Hausgesetz über die Veräußerung der Domainen.)

Die Verordnung Friedrich Wilhelm I., durch welche die Unveräußerlichkeit der Domainen festgesetzt worden war, wurde, wie bereits oben erwähnt worden, durch Friedrich Wilhelm III. aufgehoben. Es wird in dem Hausgesetze ausdrücklich verordnet:

Der jedesmalige Monarch ist befugt, die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzen, gegen Entgeld, es sey mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums, oder Erbverpachtung, oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitze, oder mittelst eines andern nicht unentgeldlichen Titels, zu veräußern, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet, auch erstreckt sich diese Befugniss auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes.

lit. b. a. a. O.

Dem Monarchen steht auch hinsichtlich der übrigen Domanial-Grundstücke, Gefälle und Rechte die Veräußerung gegen Entgeld frei, jedoch nur mittelst Erbverpachtung; die Veräußerung des vollständigen Eigenthums aber, so wie die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art mit hypothekarischen und andern dinglichen Verbindlichkeiten, kann nur in dem Falle eines wahren Staatsbedürfnisses und zur Bezahlung der in der Erhaltung des Staats entstandenen Staatsschulden geschehen.

lit. c. a. a. O.

Der Erwerber eines hiernach veräußerten Domanialgrundstückes oder eines dinglichen Rechts soll gegen jeden fiscalischen Anspruch, der auf Vernichtung des über die Veräußerung oder Verpfändung abgeschlossenen Contrakts, unter dem Vorwande der behaupteten Unveräußerlichkeit, gerichtet ist, geschützt seyn.

§. 4. a. a. O.

Damit indessen über die Frage: ob eine wegen eingetretenen nähern Bedürfnisses des Staats geschehene Veräußerung oder Verpfändung wirklich in der ange-

zeigten Art nothwendig gewesen sey, kein Streit entstehe, so soll die diesfällige Urkunde nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen des von dem König Friedrich Wilhelm I. abstammenden königlichen Hauses vollzogen werden.

Ist der Kronprinz noch minorenn, so soll der älteste Prinz des Hauses bei dieser Handlung sein Vormund seyn, und von dem Chef der Justiz die obervormundschaftliche Autorisation erhalten.

Damit indessen durch diese Förmlichkeiten in der augenblicklichen Lage des Staats kein Zeitverlust entstehe, so ist festgesetzt, daß auf den Betrag derjenigen Summe, welche das Finanzministerium, nach einem von dem Könige vollzogenen Etat (12. April 1809) des zur Kriegscontribution und zur Befriedigung der vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domainen herbeizuschaffenden Geldbedarfs, als den Beitrag einer jeden einzelnen Provinz fordert, Domainen verkauft oder verpfändet werden können. Es steht dabei dem Finanzministerio frei, mit verhältnißmäßiger Abschreibung der Beitragsquoten einer oder mehrerer Provinzen, eine größere Masse von Domainen, als womit andere Provinzen in den Etat gesetzt sind, in diesen zu veräußern.

Hiernach leuchtet es ein, daß die Domainenveräußerungen und Verpfändungen, insofern sie den Etat nicht überschreiten, lediglich von dem Willen und Befehl des Königs abhängen, daß also zu deren Gültigkeit die oben erwähnten Förmlichkeiten nicht erforderlich, und daher die Eintragung des Besitztitels für die Erwerber der solchergestalt etatsmäßig veräußerten Domainen und Forsten wegen des bloßen Mangels jener Förmlichkeit nicht verweigert werden darf.

§. 5. a. a. O. cf. Rescr. vom 10. März 1814.
v. Kamptz Bd. 3. S. 11. 12. Cabinets-Ordre vom
27. Mai 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 250—252.

§. 127.

Ein Zeugniß der betreffenden Regierung, daß ein Grundstück seit 44 Jahren oder seit unvordenklicher Zeit in dem Besitze des Fiscus sey, und daß ihr keine Reallasten, welche auf dem Grundstücke hafteten, bekannt wären, ist in Betreff der Staatsdomainen zum Nachweise des Eigenthums hinreichend.

Rescr. vom 27. October 1801. Stengel Bd. 12.
S. 245 — 260. Rescr. vom 13. November 1818.
v. Kamptz Bd. 12. S. 294. 295.

§. 128.

Bereits seit dem 1. Juni 1808 ist, in Gemäßheit der Cabinetsordre vom 28. October 1807 auf sämmtlichen königlichen Domainen jede Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Guts-pflicht aufgehoben, und es können die daraus unmittelbar entspringenden Verbindlichkeiten auf die königlichen Domainen-Einsassen nicht mehr in Anwendung gebracht werden. Es sind dieselben seitdem freie, von allen der Erbunterthänigkeitsverbindung anhängenden gesetzlichen Formen unabhängige, Menschen, dergestalt, daß sie auch von dem Gesindezwange und Loskaufgelde entbunden sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die aus dem Besitze eines Grundstücks oder aus einem Vertrage entstandenen Verpflichtungen, sie bestehen in Geld- oder Naturaldienstleistungen, dadurch keineswegs erlassen oder aufgehoben sind *a*).

Nach der Verordnung vom 16. März 1811 können alle Servituten, Bann- und Zwangsrechte, Monopolen,

Geld- und Naturalprästationen, welche dem Staate in Betreff der Domainen und säcularisirten Güter zustehen, (Rescr. vom 19. August 1807. von Kamptz Bd. 10. S. 9. 10.)

abgelöset werden, die Domaine mag dabei zum Empfange berechtigt oder zur Leistung verpflichtet seyn. Doch soll im letzten Falle vorzüglich auf Compensation und Abfindung ohne baare Geldzuschüsse Rücksicht genommen werden. Unbeständige Gefälle, welche nicht von bestimmten Hofbesitzern geleistet und, wie z. B. der Fleischzehnt, wenigstens in jener Hinsicht als beständige Hebungen betrachtet werden können; desgleichen Gerichtsbarkeit, Patronatsrecht, Societäts- und Communallasten, Naturaldeputate an Schulen, Kirchen, Geistliche und Schullehrer sind jedoch nach der erwähnten Verordnung von der Ablösung ausgeschlossen.

Bei einer Verpflichtung Laudemien zu entrichten, muß vor Allem ausgemittelt werden, in welchen Fällen sie Statt findet, und nach welchem Princip die Zahlung erfolgen muß. Hiernach wird der wahrscheinliche Zeitraum, binnen welchem die Abgabe eintritt, und der Betrag derselben berechnet, dieser aber auf sämtliche Jahre des Zeitraums vertheilt. Es wird hierbei nach folgenden Regeln verfahren:

a) Der Werth des *dominii utilis* oder der Erbpachtsgerechtigkeit wird nach den letzten Kaufpreisen von 1776—1806, in Ermangelung derselben nach der letzten gerichtlichen Werthschätzung in diesem Zeitraume, wo aber beides fehlt, nach einer neuen Abschätzung bestimmt.

b) Es wird angenommen, daß die Abgabe alle 15 Jahre gezahlt wird, wenn sie bei jeder Besitzveränderung fällig ist; alle fünf und zwanzig Jahre, wenn

Veräußerungen und Vererbungen in auf- und absteigender Linie ausgeschlossen sind.

c) Wenn der Satz der Abgabe nach verschiedenen Principien bestimmt ist, z. B. für den Fall der Vererbung nach dem Canon, für den Fall der Veräußerung nach der Quote des Werths; so ergibt der Durchschnitt den als Fixum anzunehmenden Geldbetrag.

§. 8 der Verordnung vom 16. März 1811.

Es folgt indessen aus der Ablösung des *Laudemii* noch nicht die Uebertretung des dem Staate zustehenden Eigenthumsrechts, dessen Veräußerung nach den Grundsätzen des Hausgesetzes beurtheilt werden muß.

Wegen der Ablösung der Domainen-Abgaben in den neuen Provinzen sind besondere Verordnungen ergangen.

Gesetz vom 17. Januar 1820 §. 7. Gesetz-Samml. von 1820 S. 12. — Publ. vom 1. Januar 1825. von Kamptz Annalen Bd. 8. S. 992. 993. Verordnung vom 9. März 1819. Gesetz-S. von 1819. S. 72.

a) S. auch oben: Allgemeine Aufhebung der Erbunterthänigkeit und Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse.

§. 129.

Vom Tage der Publication des Gesetzes vom 17. Januar 1820 kann der Verkauf der Staatsgüter, oder die Ablösung von Domainenrenten, Erbpachtgeldern oder andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten nur gegen baares Geld geschehen, und die zu leistenden Zahlungen werden nur insofern als gültig anerkannt, wenn solche von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden. Die alleinige Quittung der Regierung reicht nicht hin.

Gesetz vom 17. Januar 1820 §. 7. Gesetz-Sammlung von 1820. S. 12. Rescript vom 20. December

1822. Nr. 6. von Kamptz Ann. Bd. 20. S. 270. 271.
Cabinets-Ordre vom 17. Juni 1826. Gesetz-S. von 1806.
S. 57 sub II.

§. 130.

Die obigen Vorschriften wegen der Versenkung, Veräußerung und Verpachtung der Domainen finden auf die eingezogenen geistlichen Güter keine Anwendung, indem deren Veräußerung u. s. w. einzig und allein von dem Willen und Befehl des Königs abhängig ist.

Declaration vom 6. Juni 1812. Gesetz-Samml. von 1812. S. 108. Rescript vom 12. März 1819. von Kamptz Ann. Bd. 13. S. 10.

§. 131.

Es ist zwar oben der Grundsatz ausgesprochen, daß Versenkungen von Domainen nicht Statt finden können, des jetzt regierenden Königs Majestät haben jedoch diejenigen Donationen ausdrücklich bestätigt, welche in Beziehung auf die glorreichen Ereignisse der Jahre 1813, 1814 und 1815 in den neuen und wieder eroberten Provinzen gemacht sind, Allerhöchstsich aber auch vorbehalten, in Fällen, wo etwa Lehne heimfallen, zu deren Wiederverleihung Allerhöchstdieselben berechtigt wären, mit dieser nicht zu verfahren, sondern dergleichen Grundstücke als Domainen dem Staate und der Krone, an die Stelle jener Donationsgüter, einzuverleiben, und auf diese und andere Weise den Abgang derselben zu ersetzen.

Verordnung vom 9. März 1819 §. 1.

Ebenso sind auch die Schenkungen von Domainengütern, welche unter der Warschauer Regierung an Nationalpolen gemacht sind, bestätigt worden.

Cabinets-Ordre vom 9. Mai 1816. Posener Amtsblatt von 1816 S. 39. Nr. 4.

§. 132.

Nach dem Abzug der Revenüen des Königs *a)* und der Summen, welche zum Unterhalt des königlichen Hauses erforderlich sind, gehört der Ertrag der Domainen zu dem allgemeinen Staatseinkommen. Alle Domainen, mit Ausnahme derer, welche zur Aufbringung jener Jahrgelder erforderlich sind, garantiren die Staatsschulden, und ihr Ertrag wird zu öffentlichen Staatsbedürfnissen verwendet.

a) Zu den Zeiten des Mittelalters waren die Regenten Deutschlands vorzüglich auf ihr eigenes, größtentheils fideicommissarisches, Vermögen gewiesen. Das später existirende Reichsvermögen verstattete den Fürsten bald nicht mehr, ihrem Stande gemäß zu leben, und sie bestritten ihre Privatausgaben aus den Einkünften der Domainen, Regalien u. s. w. Bei ausbrechendem Kriege erschienen die Vasallen gerüstet. Die später eingeführten stehenden Heere erhielt man durch Steuern. Erst in neuerer Zeit errichtete man Staatscassen (Krieges- und Domainencammern), in welchen die Einkünfte der Steuern und Domainen vereinigt wurden. In Deutschland haben noch alle Fürsten Domainen-Besitzungen, welche größtentheils mehr als hinreichend sind, die Bedürfnisse des Landesherrn und der Mitglieder des regierenden Hauses zu befriedigen. In Staaten, wo die Domainen schon durch Regierungs-Ausgaben, oder in Folge von Revolutionen verloren gegangen sind, z. B. in Frankreich und England, werden die Ausgaben der Regenten aus der Civilliste bestritten. Dies bildet also einen Ersatz für jenen Verlust, und die unrichtige Ansicht, welche hierin die Natur eines Gehalts zu erkennen glaubt, führt zu bedeutenden Irrthümern, welche mit den unveränderlichen Begriffen von der Würde einer Souveränität nicht vereinbar sind.

5) Eigenthümliche Verfassung des Fürstenthums Neuchâtel.

§. 133.

Im Jahre 1707 unter der Regierung König Friedrich I. fiel das Fürstenthum Neuchâtel und die

Grafschaft Valengin an das Haus Brandenburg. Beide Länder wurden früher, als Lehn des oranischen Hauses, von Grafen regiert, und gehörten seit dem Jahre 1512 dem Hause Longueville. Marie, verwittwete Herzogin von Nemours, welche 1707 starb, war die letzte Besitzerin aus dem Hause Longueville. König Wilhelm, als Prinz von Oranien, hatte schon im Jahre 1694, beim Aussterben des Mannsstammes jenes Hauses, seinen Anspruch auf Neuchâtel und Valengin geltend gemacht, und dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg seine Rechte durch eine Akte abgetreten. Nach Mariens Tode traten mehrere Prätendenten auf; der oberste Gerichtshof der drei Stände von Neuchâtel, denen Friedrich die Entscheidung überlassen hatte, erkannte indessen ihn, am 17. Aug. 1707, als souverainen Fürsten von Neuchâtel und Valengin. Friedrich I. ließ daselbst am 8. Nov. desselben Jahres die Huldigung einnehmen und bestätigte die Vorrechte des Landes.

§. 134.

Das Fürstenthum Neuchâtel mit Valengin gehört erblich dem Könige von Preussen als Souverain, man hat ihm indessen seine eigenthümliche Verfassung gelassen, und es steht als Canton mit der übrigen Schweiz in Verbindung. Es hat einen Flächeninhalt von 14 geogr. Q. Meilen. Von den, nach der Zählung im Jahre 1828, vorhandenen 53,949 Einwohnern, bekennen sich nur 2300 zur katholischen Religion, die übrigen sind reformirt. Juden dürfen sich seit dem Jahre 1819 nicht mehr in Neuchâtel ansiedeln. Die Landessprache ist die französische. Die vormaligen Grafschaften Neuchâtel (Neuenburg) und Valengin werden jetzt unter dem Canton Neuchâtel begriffen d. i.

hinsichtlich der Souverainität des Königs von Preussen:
das Fürstenthum Neuchâtel mit Valengin.

§. 135.

Nach der Erklärung Friedrich Wilhelm III. vom 18. Juni 1814 soll das Land in seiner eigenthümlichen Verfassung und Verwaltung bleiben, nicht verringert, keinem jüngern Prinzen als Leibgeding überlassen, und an Niemand als Lehn oder Afterlehn übertragen werden. Beiden Religionsparteien ist Freiheit des Gottesdienstes zugesichert; die protestantische Religion bleibt fortwährend unter der Leitung der Pfarrer und Consistorien, die katholischen Religions-Angelegenheiten stehen, hinsichtlich der Ordnung und Disciplin, unter dem Bischof von Lausanne. Jeder Unterthan des Fürstenthums kann, ohne sein Bürgerrecht zu verlieren, das Fürstenthum verlassen, auch in Kriegsdienste einer auswärtigen Macht treten, insofern diese nicht mit dem Souverain in seiner Eigenschaft als Fürst von Neuchâtel, in feindlichem Verhältnisse steht. Mit Ausnahme der Stelle des Gouverneurs, kann Niemand ein Amt im Civil oder Militair erhalten, der nicht Unterthan des Landes ist. Dasselbe ist der Fall mit den Personen, bei welchen sich zwar dies Erforderniß vorfindet, die aber Aemter im Dienste fremder Staaten übernommen haben. Entsetzung der Staatsbeamten kann nur in Folge von Verbrechen, unangemessener Aufführung oder offener Unfähigkeit geschehen. Die Unterthanen genießen Handelsfreiheit, insofern sie nicht den Verpflichtungen widerstreitet, welche in der Verbindung des Fürstenthums mit der schweizerischen Eidgenossenschaft liegen. Die Administration und Rechtspflege kann nur durch das Gesetz verändert werden. Ebenso darf die Einziehung von Abgaben oder neuen Auflagen nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.

§. 136.

Was die Eintheilung des Landes betrifft, so zerfällt sowohl das Fürstenthum Neuchâtel, als die Grafschaft Valengin in Mairie'n oder Châtellenie'n und zwar besteht:

- a) das Fürstenthum Neuchâtel aus:
 - der Mairie de Neuchâtel,
 - der Châtellenie du Landeron,
 - der Châtellenie de Boudry,
 - der Châtellenie du Val-de-Travers,
 - der Châtellenie de Thielle,
 - der Châtellenie de Vaumarcus,
 - der Châtellenie de Gorgier,
 - der Mairie de la Côte,
 - der Mairie de Rochefort,
 - der Mairie de Colombier,
 - der Mairie de Bevaix,
 - der Mairie de Cortaillod,
 - der Mairie des Verrières,
 - der Mairie de Lignièrès,
 - der Mairie de la Brévine,
 - der Mairie de Travers,
- b) die Grafschaft Valengin aus:
 - der Mairie de Valengin,
 - der Mairie du Locle,
 - der Mairie de la Sagne,
 - der Mairie des Brenets,
 - der Mairie de la Chaux de Fonds.

§. 137.

Was die Organisation des Militairs anbelangt, so zerfällt dasselbe, bei einer Dienstpflichtigkeit aller männlichen Einwohner vom 18. bis 50. Jahre, in zwei Contingente (Auszug und Reserve) und die Landwehr. Erstere stossen, nach Verhältniß des Bedürfnisses, über-

all zur eidgenössischen Armee, während die Landwehr nur zu Diensten im Lande und den benachbarten Cantonen, Bern, Waadt und Freiburg verpflichtet ist. Das Land stellt außerdem dem Könige von Preussen ein Bataillon Schützen.

§. 138.

Die oberaufsehende Gewalt gebührt überall dem Könige, der dieselbe durch seinen bevollmächtigten Gouverneur ausübt.

§. 139.

Bei der innern Organisation unterscheidet man:

- 1) *le pouvoir administratif et exécutif*,
- 2) *le pouvoir législatif et représentatif* und
- 3) *le pouvoir judiciaire*.

1) Die administrative und executive Gewalt ist beim König und wird durch seinen Stellvertreter geübt. Die erste Behörde ist der Staatsrath (*conseil d'état*). Derselbe wird in den einzelnen Theilen des Landes durch die Châtelains und Maires vertreten. Letztere sowohl, als die Mitglieder des Staatsraths, zu welchen auch der Kanzler und General-Procurator gehören, werden durch den König, oder den bevollmächtigten Gouverneur ernannt. Der Gouverneur muß Unterthan des Königs seyn d. h. Unterthan desselben in seiner Eigenschaft als König von Preussen, oder als Fürst von Neuchâtel. Die Stadt Neuchâtel und deren Gebiet hat das Vorrecht einer besondern Polizey, welche unter der Leitung der sogenannten *quatre ministres* steht.

2) Die gesetzgebende und repräsentative Gewalt.

Das *corps législatif* besteht aus Deputirten des Volks, welche in jeder Gemeinde erwählt werden, und zwölf Deputirten des Königs, welche derselbe aus den

Mitgliedern des Staatsraths ernannt. Es werden unter denselben namentlich auch der General-Procurator und der Staats-Secretair berufen. Das *corps législatif* wird vom Gouverneur berufen; es schlägt dem Könige die Gesetze vor, welche zur Ausführung kommen, wenn sie von diesem sanctionirt werden. Ausserdem verwaltet es die Angelegenheiten des Fürstenthums Neuchâtel in dessen Eigenschaft als Mitglied der schweizerischen Eidgenossenschaft, und ernennt die Deputirten bei der eidgenössischen Tagsatzung.

Die vier Bürgerschaften (*quatre bourgeois*) von Neuchâtel, Valengin, Boudry und Landéron haben das Recht Vorstellungen zu machen, welche das allgemeine Interesse betreffen. Sie verhandeln deshalb direct mit dem Könige oder seinem bevollmächtigten Stellvertreter.

3) Die richterliche Gewalt wird ausgeübt durch die *Cours de justice*, deren eben so viele vorhanden sind, als Mairiën oder Châtelleniën. Sie haben nicht alle die Criminaljurisdiction, und diejenigen, welche dazu nicht berechtigt sind, übergeben die bei ihnen vorkommenden Fälle zur Untersuchung und Entscheidung an diejenigen *Cours de justice*, welche mit der Criminalgerichtsbarkeit ausdrücklich beauftragt sind.

Man appellirt an das *Souverain Tribunal des Trois-Etats* zu Neuchâtel oder Valengin. Beide sind collegialische Behörden unter dem Vorsitz eines Präsidenten. Präsident bei beiden Behörden ist der Präsident des Staatsraths. Jede dieser Behörden besteht ausserdem aus drei Staatsräthen (dem Kanzler, General-Procurator und Staats-Secretair), und den drei Ständen: *l'Etat de la noblesse*, *l'Etat des officiers* (vom Könige ernannte Maire's oder Châtelain's) und *Tiers-Etat*.

Der König hat das Begnadigungsrecht.

E) Von der Regierung.

§. 140.

Der preussische Staat ist eine uneingeschränkte Monarchie, und es concentriren sich alle Regierungsrechte in der heiligen und unverletzlichen Person des Königs. Dem Souverän allein, welcher durch Ausübung der obersten Gewalt (Majestät) regiert, steht die Sorge für die äußere und innere Ruhe und Sicherheit zu, so wie er einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen schützt. Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden. Es gebühren daher dem Oberhaupte im Staate alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich sind.

A. L. R. Th. II. tit. 13. §. 2. 3. 4.

So wie der Zweck der Regierung Schutz der Unterthanen ist, und in dem alleinigen Rechte des Souveräns denselben zu gewähren auch zugleich dessen heiligste Pflicht liegt, so unbedingt ist dagegen auch die Pflicht des Gehorsams von Seiten der Unterthanen. Das allgemeine Beste und die Sicherheit des Staats kann nur bei gewissenhafter und unveränderlicher Erfüllung dieser Pflicht bestehen. Die Geschichte der neuesten Zeiten hat es gelehrt, daß in Staaten, deren Unterthanen, von verderblichen Irrthümern befangen, die Pflicht des Gehorsams verläugneten, sich dies Vergehen schwer rächte, daß gerade bei ihnen der Wahn, eine Verbesserung ihrer Lage auf illegalem Wege herbeiführen zu können, bittere Reue und Klagen über

ihre unseelige Verblendung herbeiführte. Gehorsam ist ein großer Beweis für den glücklichen Zustand eines Staates.

§. 141.

Das Oberhaupt des Staates kann seine Rechte und Pflichten nicht alle unmittelbar ausüben. Für die Besorgung derer, welche er sich nicht allein vorbehalten hat, sind daher von ihm Collegien und Beamte angeordnet, welche unter seiner Oberaufsicht und Direction, in seinem Namen, die ihnen aufgetragenen Regierungsgeschäfte verwalten.

So weit daher die Besorgung gewisser zu den Rechten und Pflichten des Staats gehörender Angelegenheiten und Geschäfte den Beamten des Königs, vermöge ihres Amts, obliegt, muß diesen, innerhalb der Gränzen ihres Auftrags, ebenso wie dem Landesherrn selbst Folge geleistet werden.

§. 16 a. a. O.

F) Mitwirkung der Landstände.

§. 142.

Nachdem sich gegen das Ende des Mittelalters die Souveränität der Fürsten mehr ausgebildet hatte, trat auch die Entwicklung der Landstände nach und nach mehr hervor *a)*. Man bezeichnete mit diesem Ausdrucke: Deputirte der Landsassen, welche zu dem Zwecke sich versammelten, um ihrem Souverän in Regierungs-Angelegenheiten Rath zu ertheilen. Die Versammlung der Landstände fand indessen nur dann Statt, wenn er sie zum Landtage ausdrücklich berief *b)*. Die Organisation derselben, so wie der Umfang ihrer Wirksamkeit gestaltete sich in den verschiedenen Ländern höchst mannichfaltig. Fast immer hatten sie das Recht der Remonstration d. h. die Befugniß der

Beschwerde über Regierungs- und andere Angelegenheiten, und das Recht dem Souverän neue Steuern zu bewilligen, wenn die Einkünfte der Domainen nicht ausreichten. Die Propositionen d. s. die Punkte, zu deren Begutachtung die Stände berufen werden, und die Beschwerden waren die Gegenstände der Berathung, welche durch das Landtags-Gutachten, in welchem die Propositionen beantwortet und die Beschwerden angeführt wurden, beschlossen wurde. Die Antwort des Landesherrn erfolgte, den einzelnen Umständen gemäß, durch den Landtags-Abschied.

a) C. H. Lange. Historische Prüfung des Alters der Landstände. 1796.

D. G. Struben: observat. jur. et histor. German. obs. 4.

b) Wahlcapitulation Art. 15 §. 3.

§. 143.

Es lehrt die Geschichte, daß nur die Anordnungen einer Verfassung dauernd zu seyn pflegen, welche, das Vorhandene ehrend, die alte Ordnung bekräftigten, und Neuerungen nur in Fällen des unbedingten Bedürfnisses gerechtfertigt fanden. Es ist dies namentlich der Fall in der glücklichsten aller Regierungsformen — in der erblichen Monarchie, wo das Interesse der Unterthanen mit dem des Souveräns so genau vereint ist. Daß alle während der Suprematie Napoleons temporär dem preussischen Scepter entzogenen Provinzen, sich nach diesem zurücksehnten, gab den schlagendsten Beweis, wie innig das Vorhandenseyn jenes Interesse's in der Person ihres rechtmäßigen Herrn von ihnen anerkannt wurde. Die preussische Monarchie besteht aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen, nur daß diese durch die Person ihres Königs enger vereint sind, als es in andern Staaten der Fall ist. Eine Anzahl Monarchien sind unter dem Scepter des Königs von Preußen zu

einer Gesamtmonarchie vereinigt. Wenn auch, der gemeinschaftlichen Abstammung correspondirend, die Grundlage der Organisation und Verfassung dieser einzelnen Bestandtheile sich in denselben meistens sehr ähnlich zeigt, so ist doch auch eben jene verschiedene Grundlage der Verfassung eines jeden, zum preussischen Staate gehörigen, Landes nicht in Abrede zu stellen. So organisirten sich auch die Landstände in den verschiedenen Provinzen auf eine abweichende Weise. Das Herkömmliche ehrend, sprach sich die Verordnung vom 15. Mai 1815 dahin aus, daß Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden wären, hergestellt und den Bedürfnissen der Zeit gemäß eingerichtet werden sollten, und da, wo dergleichen nicht vorhanden wären, ihre Anordnung erfolgen solle.

§. 144.

So traten in der preussischen Monarchie die Provinzialstände in Wirksamkeit und das Gesetz vom 5. Juni 1823 bestimmte im Allgemeinen darüber Folgendes:

Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standeschaft. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen in jeder Provinz, und, dieser Allerhöchsten Anordnung gemäß, sollen

1) die Gesetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch

2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen Statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorgelegt werden.

3) Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle

Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, nimmt der König von den Provinzialständen an, prüft dieselben und bescheidet sie darauf.

4) Die Communalangelegenheiten der Provinz sollen ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Aufsicht und Genehmigung, überlassen seyn.

Diesem Gesetze, welches jedoch auf Neuchâtel und Valengin keine Anwendung findet, folgten für die einzelnen Provinzen besondere Gesetze, welche die Form und die Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmten; nämlich:

1) das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz, vom 1. Juli 1823. (Gesetz-Sammlung von 1823. S. 130 u. f.),

2) für Preußen, von demselben Tage (Ges.-Samml. von 1823. S. 138 u. f.),

3) für Pommern und Rügen von demselben Tage (Ges. Samml. von 1823 S. 146),

4) für Schlesien, die Grafschaft Glatz und die Oberlausitz vom 27. März 1824. (Ges. Samml. von 1824 S. 62),

5) für Sachsen, von demselben Tage (Ges. Samml. von 1824 S. 70),

6) für Westphalen, von demselben Tage (Ges. Samml. von 1824 S. 108 u. f.),

7) für die Rheinprovinzen, von demselben Tage (Ges. Samml. von 1824 S. 101),

8) für Posen, von demselben Tage (Gesetz-Samml. von 1824 S. 141).

Von den Ständen des Verbandes in der Mark Brandenburg und der Niederlausitz besteht:

1) der erste Stand:

aus dem Domcapitel zu Brandenburg,
aus dem Grafen zu Solms-Baruth,
aus dem Herrenstande der Niederlausitz,
aus der Ritterschaft,

2) der zweite Stand:

aus den Städten,

3) der dritte Stand:

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und
Bauern.

Von den Ständen des Verbandes im Königreiche
Preussen besteht:

1) der erste Stand:

aus der Ritterschaft,

2) der zweite Stand:

aus den Städten,

3) der dritte Stand:

aus den unter dem ersten Stande nicht begriffenen
Kölmern und aus den bauerlichen Grundbesitzern.

Von den Ständen des Verbandes im Herzogthume
Pommern und Rügen besteht:

1) der erste Stand:

aus der Ritterschaft, wobei der Fürst zu Puttbus
wegen seines Familienmajorats eine Virilstimme
zu führen berechtigt ist,

2) der zweite Stand:

aus den Städten,

3) der dritte Stand:

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und
Bauern.

Von den Ständen des Verbandes im Herzogthume
Schlesien, der Grafschaft Glatz und der Oberlau-
sitz besteht:

1) der erste Stand:

aus

aus dem Fürsten von Lichtenstein, wegen des
preussischen Antheils von Troppau und Jägerndorf,
aus dem Fürsten von Oels,
aus dem Herzoge von Sagan,
aus den Besitzern der freien Standesherrschaften,

2) der zweite Stand:

aus der Ritterschaft,

3) der dritte Stand:

aus den Städten,

4) der vierte Stand:

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und
Bauern.

Von den Ständen in der Provinz Sachsen besteht:

1) der erste Stand:

aus dem Domcapitel zu Merseburg,
aus dem Domcapitel zu Naumburg,
aus dem Grafen zu Stollberg-Wernigerode,
aus dem Grafen zu Stollberg-Stollberg,
aus dem Grafen zu Stollberg-Rosla,
aus dem Besitzer des Amts Walter-Nienburg,

2) der zweite Stand:

aus der Ritterschaft,

3) der dritte Stand:

aus den Städten,

4) der vierte Stand:

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und
Bauern.

Von den Ständen in der Provinz Westphalen be-
steht:

1) der erste Stand:

aus den vormaligen unmittelbaren Reichsständen,

2) der zweite Stand:

aus der Ritterschaft,

3) der dritte Stand:

aus den zur Vertretung des bürgerlichen Gewerbes
geeigneten Städten,

4) der vierte Stand:

aus den übrigen im zweiten und dritten Stande
nicht begriffenen Gutsbesitzern.

Von den Ständen des Verbandes in den Rhein-
provinzen besteht:

1) der erste Stand:

aus den vormals unmittelbaren Reichsständen,
dem Fürsten von Solms-Braunsfeld,
dem Fürsten von Solms-Hohensolms-Lich,
dem Fürsten von Wied,
dem Fürsten von Hatzfeld,
dem Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyk,

(Art. 1 der Verordn. vom 13. Juli 1827. Ges. Samml.
von 1827 S. 103.)

2) der zweite Stand:

aus der Ritterschaft,

3) der dritte Stand:

aus den Städten,

4) der vierte Stand:

aus den übrigen Grundbesitzern, welche im zwei-
ten und dritten Stande nicht begriffen sind.

Von den Ständen des Verbandes im Großherzog-
thum Posen besteht:

1) der erste Stand:

aus dem Fürsten von Thurn und Taxis wegen des
Fürstenthums Krotoszyn,
aus dem Fürsten von Sulkowski wegen seines Fa-
milienmajorats Reissen,
aus der Ritterschaft,

2) der zweite Stand:

aus den Städten,

3) der dritte Stand:

aus den übrigen Gutsbesitzern, mit Grundeigenthum versehenen Bauern und Erbzinsmännern.

§. 145.

Auf dem Landtage der Mark Brandenburg und der Niederlausitz erscheint das Domcapitel zu Brandenburg durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten, und der Graf zu Solms Baruth mit der Befugniss, sich in erheblichen Hinderungsfällen durch ein Mitglied aus seiner Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem ersten Stande vertreten zu lassen. Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden. Dasselbe ist auch der Fall auf dem Landtage des Königreichs Preussen und auf dem Landtage von Pommern und Rügen. Auf letzterem führt nur der Fürst Puttbus die ihm zugewiesene Virilstimme in Person; im Verhinderungsfalle tritt ein aus der Ritterschaft von Neuvorpommern und Rügen gewählter Abgeordneter an seine Stelle. Auf den Landtagen von Schlesien, Glatz und der Oberlausitz erscheinen die Fürsten, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniss, sich in erheblichen Hinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen. Die Standesherrn erscheinen stets in Person, jedoch mit der Beschränkung, ihr Stimmrecht nur durch drei aus ihrer Mitte auszuüben; alle übrigen Stände durch Abgeordnete. Auf dem Landtage der Provinz Sachsen erscheinen die beiden Domcapitel zu Merseburg und Naumburg, jedes durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten, die Grafen zu Stollberg-Wernigerode, Stollberg-Stollberg

und Stollberg-Rossla, sobald sie die Majorenrität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der oben erwähnten Befugniß, sich vertreten zu lassen. Wegen des Amtes Walter-Nienburg, welches von dem herzoglichen Hause Anhalt-Dessau besessen wird, findet aber unbedingt die Vertretung durch einen Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande Statt. Auf den Landtagen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinzen erscheinen die vormals unmittelbaren Reichsstände, sobald sie die Majorenrität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der gedachten Befugniß, sich vertreten zu lassen, alle übrigen Stände aber durch Abgeordnete. Auf dem Landtage der Provinz Posen kann sich der Fürst von Thurn und Taxis durch einen dazu geeigneten Bevollmächtigten aus der Ritterschaft vertreten lassen. Der Fürst von Sulkowski führt aber, sobald er die Majorenrität erreicht hat, die ihm zugewiesene Stimme in Person. Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, und wenn der Fürst von Sulkowski verhindert ist, auf dem Landtage zu erscheinen, so tritt ein von der Ritterschaft gewählter Abgeordneter an seine Stelle.

Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der benannten Stände ist für jeden ständischen Verband besonders bestimmt.

§. 146.

Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtage werden nachstehende Bedingungen vorausgesetzt:

a) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie erbt, oder auf andere Weise erworben und zehn Jahre lang nicht unterbrochen,

b) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen,

- c) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres,
- d) unbescholtener Ruf.

Hinsichtlich des ad a. erwähnten zehnjährigen Besitzes soll die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des erstern, und in der Ritterschaft die Succession der Seitenverwandten in ein Lehnstamm- oder Fideicommissgut, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich geachtet werden.

Art. 17 der Verordn. vom 13. Juli 1827 für die Rheinprovinzen. Gesetz-Samml. von 1827 S. 109.

Nur der König kann von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes dispensiren. Hinsichtlich der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation Statt.

Wegen der Eigenschaft und des Werthes der Rittergüter, des städtischen Grundbesitzes, so wie der städtischen Gewerbe und des Grundbesitzes im Bauernstande sind in Betreff der Qualification zur Wählbarkeit als Abgeordneter in den verschiedenen Provinzen besondere Bestimmungen erlassen.

(s. die oben allegirten Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände.)

§. 147.

Wer durch die Wahl bestimmt ist, auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen andern für sich bevollmächtigen.

Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem ersten Stande auf Kreistagen nach der frühern Observanz vollzogen.

Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung Viril-Stimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrigen

Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediat-Städte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten collectiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen und wählen die Landtags-Abgeordneten.

Von den Dorfgemeinden wählt eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das Maafs der Wahlfähigkeit haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Landtagsabgeordneten.

§. 148.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird. Die für das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtagsabgeordneten gleiche Stimmen entstehen, so entscheidet die Stimme des Aeltesten der Wählenden.

Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden.

Der Landtags-Marschall d. i. der Vorsitzende auf dem Landtage, so wie dessen Stellvertreter wird durch Allerhöchste Ernennung für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten Standes bestimmt.

Die Dauer des Landtags richtet sich ebenfalls nach der Allerhöchsten Bestimmung, und die Ladung

der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht durch den königlichen Landtags-Commissarius.

§. 149.

Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von dem königlichen Commissarius eröffnet. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen. Er theilt den Ständen in Gemälsheit der königlichen Instruction die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden. Den Berathungen wohnt er nicht bei, er kann aber den Eintritt zu den mündlichen Eröffnungen verlangen oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können. Er schließt den Landtag, reicht beim Könige die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Vierteltheile der Gesamtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig seyn.

Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet der Landtags-Marschall. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt er den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf.

Die Mitglieder aller Stände einer jeden Provinz bilden eine ungetheilte Einheit, sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche vom Könige zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Allerhöchster Sanction überlassen, oder sonst zur Kenntniß des Königs zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert,

ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten gefordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andern ständischen Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

Hinsichtlich solcher Gegenstände, bei denen das Interesse der Stände gegeneinander geschieden ist, findet Sonderung in Theile Statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

Die demnächst hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zur Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt.

Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag an die betreffenden Behörden oder an den König unmittelbar zu verweisen; wenn indessen Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig constatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung Allerhöchsten Orts verwende.

Die Stände stehen, als berathende Versammlung, ebenso wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisständen ihrer Provinz, in Verbindung, es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instructionen ertheilen, es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

Das Resultat der Landtagsversammlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 150.

Die in jedem der einzelnen Landestheile des ständischen Verbandes bestehenden Communal-Verhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird. Bis dahin dauern daher die Communalverfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort. Es werden für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei dem königlichen Landtags-Commissarius und dessen Genehmigung, jährlich besondere Communal-Landtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung aller Stände, welchen das Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Communeinrichtungen und neue Communalauflagen bedürfen der königlichen Sanction.

§. 151.

Die kreisständischen a) Versammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Communalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse aus.

Allen kreisständischen Versammlungen hat der König das Recht der Präsentation zu den Landrathsstellen b) verliehen.

Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

Die Kreisstände vertreten die Kreiscorporationen in allen den ganzen Kreis betreffenden Communalangelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Cor-

porationen und Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben, und Standesprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden. Auch sollen ihnen von allen Geldern, welche dahin verwendet worden, die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiscommunal-Angelegenheiten Statt findet, haben die Kreisstände das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

a) Kreisordnung für Brandenburg vom 17. August 1825. Gesetz-Samml. v. 1825 S. 203 u. f. Kreisordnung für Pommern und Rügen vom 17. August 1825. Gesetz-Samml. von 1825 S. 217 u. f.

Kreisordnung für die Provinz Sachsen vom 17. Mai 1827. Gesetz-Samml. von 1827 S. 34—58.

Kreisordnung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und Oberlausitz vom 2. Juni 1827. Gesetz-Samml. von 1827 S. 71—74.

Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen vom 13. Juli 1827. Gesetz-Samml. von 1827 S. 117—122.

b) Reglement vom 22. August 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 594. 595.

§. 152.

Die kreisständische Versammlung besteht:

1) aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises d. h. aus allen qualificirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Ritterguts persönlich, und aus den nicht qualificirten Rittergutsbesitzern solcher matriculirten Güter durch Vertretung. Vertretungen sind gestattet:

a) unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, insofern Vater, Vormund oder Ehegatte selbst zur Ritterschaft des preussischen Staats gehören. Ist dies jedoch nicht der Fall, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

c) Unverheiratheten Besitzerinnen.

d) Allen qualificirten Besitzern, insofern sie verhindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des preussischen Staats gehören.

2) aus einer Anzahl städtischer Deputirten.

3) aus drei Deputirten des bauerlichen Standes.

Zur Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen,

b) die Vollendung des 24. Lebensjahres,

c) unbescholtener Ruf.

Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen seyn. In den Städten, welchen eine Virilstimme auf dem Kreistage zusteht, erwählt der Magistrat den Kreisabgeordneten aus seiner Mitte. In allen übrigen Städten ernennt der Magistrat einen Wähler, und diese treten zur Wahl der Collectivabgeordneten zusammen.

Die Abgeordneten des Bauernstandes können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualification eines bauerlichen Abgeordneten zum Provinziallandtage erforderliche Grundeigenthum besitzen. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist. (Letz-

terer wird auch für den Abgeordneten des zweiten Standes gewählt.)

Die Wahlen der collectiv wählenden Städte stehen in der Provinz Brandenburg, und die des dritten Standes hier und in den andern Provinzen unter Aufsicht des Landraths.

Alle Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen.

Mit dem Verlust des Grundbesitzes, oder der amtlichen oder moralischen Qualification hört das Recht für Kreisstandschaft auf.

§. 153.

Der Landrath, oder wenn derselbe verhindert ist, der älteste Kreisdeputirte, beruft die Stände zum Kreistage, und führt daselbst den Vorsitz. Er ist verpflichtet, jährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen, ausserdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. Der ihm vorgesetzten Regierung hat er von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmungsfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

Wiewohl sämtliche Kreistagsbeschlüsse zur Kenntniss der Regierungen gebracht werden müssen, so bedürfen doch nur diejenigen vor ihrer Ausführung der Bestätigung derselben, welche entweder Gegenstände der unmittelbaren Verwaltung der Regierungen betref-

fen, oder neue und abändernde Bestimmungen in der Verwaltung der Communalangelegenheiten des Kreises enthalten; der Landrath, dem die Ausführung der Beschlüsse obliegt, hat zu ermitteln, welche Gegenstände hieher gehören, und muß, wenn Zweifel darüber obwalten, die Entscheidung der Regierung einholen.

Nr. II. Buchst. a. der Chur- und Neumärkischen Landt. Absch. vom 15. December 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 851.

Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsabschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separatvoti, der Recurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Nach §. 14—15 der Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen vom 13. Juli 1827, werden dort die Wahlen der Deputirten der Städte und Landgemeinden von den, in ein Wahlcollegium zu vereinigen, Mitgliedern der städtischen oder ländlichen Administrationsbehörden und Repräsentanten der Stadt oder der ländlichen Gemeinde vollzogen.

Die Wahlen zum Kreistage erfolgen hier auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahr die Hälfte der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden ausscheidet, und zu neuen Wahlen geschritten wird. Die nach den ersten drei Jahren Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

In jedem Kreise werden zwei Kreisdeputirte gewählt, und diese Wahl wird ohne Ausnahme den Kreisversammlungen übertragen. Die Bestätigung der Erwählten gebührt der Regierung und kann aus bewegenden Gründen, worüber selbige nur dem Ministerio des Innern Rechenschaft schuldig ist, versagt werden,

in welchem letztern Falle zu einer neuen Wahl geschritten werden muß.

Reglement vom 22. August 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10 S. 595.

Die Vertretung der Landräthe in Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen erfolgt durch einen der Kreisdeputirten. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Landräthe bei der Abwesenheit von ihrem Geschäftsbureau, so lange solche auch dauern mag, die obere Aufsicht über den Geschäftsbetrieb selbst zu führen sich im Stande befinden, wenn sie sich nicht außerhalb ihrer Kreise aufhalten.

In dergleichen Stellvertretungsfällen schließt der zuerst erwählte Kreisdeputirte den später erwählten, und sofern beide gleichzeitig erwählt seyn sollten, der ältere an Jahren den jüngern aus.

Commissarische Verrichtungen anderer Art können die Landräthe beliebig demjenigen Kreisdeputirten übertragen, den sie dazu am geeignetsten finden.

Rescr. des Minist. des Innern vom 17. November 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10 S. 936. 937.

Bei der Wahl der zu Kreisdeputirten zu wählenden Rittergutsbesitzer führen die Landräthe den Vorsitz.

Die Wahlen der Kreisdeputirten geschehen jedesmal auf den Kreistagen. Dasselbe ist der Fall mit den Wahlen der Landrathamtscandidaten *a)*, und es muß den Mitgliedern der Kreisversammlungen bei der Zusammenberufung ausdrücklich bekannt gemacht werden, daß eine Wahl der einen oder der andern Art abgehalten werden wird.

a) Bei diesen führt einer der Kreisdeputirten, welchen die Regierung nach Gutbefinden bestimmen kann, den Vorsitz.

G. Von den Rechten und Pflichten der Staatsdiener.

§. 154.

Militair- und Civil-Beamte sind vorzugsweise zur Aufrechthaltung der Sicherheit und des Wohlstandes im Staate bestimmt, und daher dem Landesherrn, aufser den allgemeinen Unterthanenpflichten, besondere Treue und Gehorsam schuldig.

A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 1. 2.

Jeder Staatsdiener ist nach seiner Instruction dem Staate zu besondern Diensten eidlich verpflichtet.

1. Militair-Beamte.

§. 155.

Besondere Kriegs-Artikel und Verordnungen bestimmen die Pflichten des Soldatenstandes.

Die Landwehr steht, wenn sie versammelt ist, unter den Kriegsgesetzen. Auferdem können die Ortsgerichte die Landwehrmänner nur mit solchen Strafen belegen, die in den Kriegsgesetzen verordnet sind. Härtere Strafen ziehen zugleich die Ausstofsung aus der Landwehr nach sich.

Landwehrordnung v. 21. Nov. 1815 §. 74. Ges. S. v. 1816 §. 89.

Landwehroffiziere haben, wenn sie in ihrer Heimath sind, den Gerichtsstand der Eximirten.

a. a. O. §. 75.

§. 156.

Die Invaliden theilen sich in zwei Hauptklassen, nämlich:

a) in die der Halbinvaliden, welche vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit zwar zur Ertragung der Beschwerden des Felddienstes nicht mehr geeignet, zum Dienst in der Garnison aber noch brauchbar; und

b) in die der Ganzinvaliden, welche weder zum Feld- noch zum Garnisondienst mehr tauglich sind.

Rescr. des Kriegsminist. v. 15. April 1816. Pos. A. B. von 1817 S. 349—362.

Da indessen die erwiesene physische Dienstunfähigkeit, zwar eine unumgängliche — jedoch für sich allein in den meisten Fällen noch nicht zureichende Bedingung zur Begründung von Versorgungsansprüchen ist, so zerfällt jede dieser Klassen von Invaliden in zwei Unterabtheilungen, nämlich

a) in solche, welche durch die Veranlassung ihrer Invalidität oder durch ihre Dienstzeit, nach den bestehenden Vorschriften, gesetzlichen Anspruch auf Versorgung irgend einer Art gewonnen haben, und

b) in solche wo dies nicht der Fall ist.

Der Civilversorgungschein soll in der Regel nur sehr gut gedienten Invaliden bewilligt werden.

Cabinettsordre vom 14. März 1811.

Invaliden, die dem Regimente noch verpflichtet, oder noch in ein Corps versammelt sind, werden als wirkliche Soldaten, alle andere Invaliden aber als Verabschiedete betrachtet.

§. 157.

Ein besonderer Militairgerichtsstand findet nur noch in Untersuchungs- und Injuriensachen Statt.

§. 158.

Soldaten in Reihe und Glied können nur mit schriftlicher Genehmigung ihres Regimentschefs ein Gewerbe treiben. Diese Genehmigung muß auf ein bestimmtes Gewerbe gerichtet seyn, und es ist der Entscheidung der Civilbehörden überlassen, welchen Anordnungen sich der Soldat hinsichtlich polizeilicher oder Kommunalzwecke zu unterwerfen habe.

Ges.

Ges. v. 7. Sept. 1811 §. 4. 5. Ges. S. v. 1811. S. 263.

Ueberhaupt ist jede Militairperson, welche ein bürgerliches Gewerbe treibt, die öffentlichen und Communallasten zu tragen verpflichtet.

Rescr. des Minist. des Innern und der Finanzen vom 20. Aug. 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 851. 852.

§. 159.

Der Consens des Regiments-Commandeurs ist für Unteroffiziere und Soldaten auch bei der Uebergabe, Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken und Häusern erforderlich, derselbe kann jedoch nur dann verweigert werden, wenn der Soldat sich bereits des Verbrechens der Desertion schuldig gemacht hat, oder der Entweichung verdächtig ist.

Verordn. v. 18. März 1811. §. 1. 2. Ges. S. v. 1812. S. 5.

Personen, welche aus dem stehenden Heere zur Kriegsreserve entlassen sind, bedürfen so wenig als beurlaubte Landwehrmänner eines Consenses zur Uebernahme von Wirthschaften und sonstigen Erwerbungen, oder zur Betreibung der Gewerbe.

Bekanntmachung vom 28. April 1816. Amtsblatt d. Reg. zu Merseburg v. 1816 S. 74.

§. 160.

Gegen ausgetretene Cantonisten wird der Confiscationsprozeß eingeleitet. Dergleichen Klagen verjähren in vier und vierzig Jahren.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 9. Nov. 1821.

(Von der Militairpflichtigkeit s. unten: Organisation der Heeresmacht.)

§. 161.

Zum Soldatenstande gehören auch solche Beamte,

welche zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind. Sie sind jedoch den Kriegsartikeln nicht unterworfen.

§. 162.

Der Soldatenstand hört auf:

durch den Tod, und

durch die ausdrückliche Entlassung aus den Kriegsdiensten.

Ein in Kriegsgefangenschaft gerathener Soldat hat also dadurch, daß er aus dieser entweicht, die Entlassung aus seinen Dienstverhältnissen nicht erhalten.

Rescr. vom 9. Januar 1813. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 31.

Die auf Inactivitätsgehalt gesetzten Offiziere sind nicht den wegen Dienstunfähigkeit aus dem Heere entlassenen, durch Wartegeld oder Pension abgefundenen Offizieren gleich zu achten, sie bleiben vielmehr verpflichtet, noch Dienste zu leisten, wenn sie dazu aufgefordert werden, und sind daher bei etwaigen Entlassungsanträgen wie die activen Offiziere des stehenden Heeres zu behandeln. Wenn ein solcher Offizier aus den königl. Staaten auswandern will, muß, von der Zeit der Bewilligung der Erlaubniß dazu an, alle Unterstützung aufhören.

Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 22. S. 88.

2. Civilbeamte.

§. 163.

Die Civilbeamten stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder demselben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinden.

(S. Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der

verschiedenen Classen derselben vom 7ten Februar 1817.)

§. 164.

Ohne hinlänglich geprüfte Qualification soll Niemand mit einem Amte beauftragt werden.

§. 164.

Specielle Gesetze und Instructionen bestimmen, nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen der Bedienungen, wem die Besetzung derselben zukomme, und welche Vorbereitungen und Prüfungen vorhergehen müssen. Dem Polizey-Ministerio liegt es ob, darüber zu wachen, daß Mitglieder und Theilnehmer von geheimen Verbindungen, Burschenschaften u. s. w. vom Staatsdienste ausgeschlossen werden.

Rescr. des Minist. des Innern und der Polizey vom 18. April 1823. Posener Amtsbl. v. 1823 S. 308. 309.

Wer sich durch Bestechungen oder andere unerlaubte Wege in ein Amt eindringt, soll dessen sofort wieder entsetzt werden. Alle Verträge und Versprechungen, wodurch Jemandem, gegen Zuwendung eines Amts, Privatvortheile zugesagt, oder wirklich eingeräumt worden, sind null und nichtig.

A. L. R. Th. II. tit. 10. §. 72. 73.

§. 166.

Zur Uebernahme eines Gewerbes bedürfen Staatsdiener der Erlaubniß ihrer Dienstvorgesetzten. Jedoch folgt bei Officianten aus dem Besitze von Landgütern stets die Befugniss, mit dem Betriebe der Landwirthschaft gewöhnlich verbundene Gewerbe zu treiben.

Verordnung vom 2. Nov. 1810 §. 19. Gesetz-Sammlung v. 1810. S. 83. Edikt vom 7. Sept. 1811. §. 81.

§. 167.

Niemand darf sich bei zehn bis dreihundert Tha-

ler fiscalischer Geldstrafe, ein Amt anmaassen, welches ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemäße Art übergeben worden. Er muß allen Schaden, welcher aus solchen ungebührlichen Anmaassungen für den Staat oder einen Dritten entsteht, ersetzen.

Wer einem Cassenbedienten die Casse übergibt, ehe die Amtse caution desselben berichtet worden, ist für allen daraus entstandenen Schaden verhaftet.

§. 168.

Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden, nebst den davon abhängenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.

Die besondern Rechte und Pflichten der Civilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden durch die darüber ergangenen besondern Gesetze ^{a)}, und durch ihre Amtsinstructionen bestimmt.

Obschon im Allgemeinen die Verpflichtung öffentlicher Beamten, sich Versetzungen gefallen zu lassen, welche das Beste des Dienstes nothwendig macht, keinem Zweifel unterliegt; so können doch nicht verschuldete Versetzungen, sofern damit auch keine Vermehrung des Dienstekommens verbunden ist, nur gegen vollständige Entschädigung für den Aufwand der Umzugskosten und etwa sonst zu erleidende Verluste Statt finden.

Rescr. des Minist. des Innern vom 12. Aug. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 568.

a) Das Cassenedikt vom 30. Mai 1769 nebst dessen Nachtrage vom 18. December 1774 und dem Rescripte v. 29. März 1777 gelten nicht mehr.

Rescr. vom 13. Febr. und 31. Juli 1813. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 27—29.

§. 169.

Niemand soll sein Amt zur Beleidigung oder Be-

vortheilung Anderer mißbrauchen. Was ein Beamter vermöge seines Amts und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden. Wer ein Amt übernimmt, ist zur pflichtmäßigesten Führung desselben verpflichtet. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus der Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet. In beiden Fällen findet jedoch die Vertretung nur dann Statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

A. L. R. Th. II. tit. 10. §. 89. 90. 91.

Ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten darf kein Beamter den zur Ausübung seines Amts ihm angewiesenen Wohnort verlassen. Die nähern Bestimmungen wegen der Reisen der Beamten im Dienste oder in eignen Angelegenheiten enthält:

die Verordnung vom 16. December 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 25. S. 96.

§. 170.

Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amts abhängt, muß auch die Entlassung davon nachgesucht werden, und es soll dieselbe nur alsdann versagt werden, wenn ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist. Wird einem Beamten aus diesem Grunde die Entlassung versagt, so steht

ihm die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

a. a. O. §. 94. 95. 96.

In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben die erforderlichen Verfügungen getroffen sind.

Die Entsetzung oder Verabschiedung eines Civilbedienten, wider dessen Willen, darf von keinem Vorgesetzten oder Departements-Chef einseitig geschehen. Es müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, zuvor untersucht, die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und sein ganzes bisheriges Dienstleben ausgemittelt, über dies Alles muß er umständlich gehört, und nach geschlossener Instruction demselben, nach seiner Wahl, die endliche definitive Erklärung zu Protokoll oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift gestattet werden.

Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente der König selbst vollzieht, so werden die Akten an das betreffende Ministerium gesendet, und von diesem mittelst eines umständlichen Gutachtens dem gesammten Staatsministerium vorgelegt. Lautet der Beschluß desselben auf die Dienstentlassung, so theilt es diesen Beschluß, nebst den Verhandlungen, zuvörderst dem Staatsrathe mit, welcher dem Könige darüber sein Gutachten zu erstatten hat, der dann in der Sache selbst entscheidet.

Gehört der Angeklagte zu den Beamten, deren Patente nicht zur Allerhöchsten Vollziehung gelangen, so kommen die Akten bei der betreffenden Provinzial-Regierung oder der sonst etwa dem Angeklagten vorgesetzten Provinzialbehörde zum Vortrag. Demnächst

werden sie mit einem Gutachten, welches die That-
sachen vollständig erörtert, dem betreffenden Ministe-
rium eingereicht, welches sie dann, insofern es näm-
lich auch seinerseits den Antrag auf Dienstentlassung
begründet erachtet, dem gesammten Staatsministerium
vorzulegen hat. Der Beschluß desselben wird dem
betreffenden Ministerium mitgetheilt, und von demsel-
ben ohne Weiteres zur Ausführung gebracht.

Cabinets-Ordre vom 21. Februar 1823. Gesetz-
Samml. von 1823 S. 25—27.

cf. A. L. R. Th. II. tit. 17. §. 99. und

Cabinets-Ordre vom 12. April 1822 (wegen der
Dienstentlassung der Geistlichen und Schullehrer).

Die Suspension vom Amte erfolgt schon dann,
wenn sich die Sache zur förmlichen Untersuchung qua-
lificirt und diese eingeleitet werden muß.

A. G. O. Th. III. tit. 1. §. 21. 23, tit. 3. §. 49,
tit. 8. §. 37. cf. Rescript vom 23. Aug. 1796. —
Stengels Beitr. Bd. 12 S. 213. 214.

Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur
des Geschäfts, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt,
auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit
dem Ablaufe dieser Zeit von selbst.

A. L. R. a. a. O. §. 102.

Nach dem Tode eines Staatsdieners erhalten die
Hinterbliebenen, wenn derselbe als Mitglied oder Sub-
altern zu einem Collegium gehörte, außer dem Sterbe-
monat, noch die volle Besoldung für die zunächst fol-
genden drei Monate. Die Hinterbliebenen derjenigen
Officianten, welche nicht in collegialischen Verhältni-
sen stehen, erhalten außer dem Sterbemonate noch
die Besoldung für den nächsten Monat. Der Gnaden-
monat, so wie das Gnadenquartal, sind Unterstützun-

gen für die Wittve und die im Hause zurückgebliebenen Kinder eines Beamten, auf welche die versorgten Söhne keine Ansprüche haben.

Cabinets-Ordre v. 15. Nov. 1819. Ges. S. v. 1820 S. 45. Rescr. des Minist. des Innern u. der Fin. vom 30. Juli 1820. v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 461. 462. Rescr. des Militair-Oeconomiedep. vom 3. Oct. 1826 laut Publ. vom 24. Oct. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 1146. Rescr. vom 6. Juni 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 2. S. 33. Rescr. des Finanzminist. v. 31. März 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 1. S. 7. Rescr. vom 24. Dec. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 229. 230.

Bei dem Tode eines Verwalters öffentlicher Cassen bleibt sein Vermögen so lange verpfändet, bis vollständig Rechnung gelegt ist.

§. 171.

Civilbediente werden in ihren Privatangelegenheiten nach eben den Gesetzen und Rechten, wie andere Bürger des Staats beurtheilt. Ein jeder Staatsbürger christlichen Glaubens ist fähig alle Arten von Staatsämtern zu bekleiden.

Königliche Beamte haben sich, als Eximirte, eines privilegirten Gerichtstandes zu erfreuen.

A. L. R. a. O. §. 105.

Sie stehen unter den Gesetzen, welchen die übrigen von der gemeinen Gerichtsbarkeit ausgenommenen Personen derselben Provinz oder desselben Orts unterworfen sind.

Auch in Rücksicht auf bürgerliche Rechte, Lasten und Pflichten sind königliche Beamte als Eximirte zu betrachten.

Die Staatsdiener haben nach Maafsgabe ihrer Dienst-

zeit Ansprüche auf Pension. Aus Abzügen vom Gehalte ist ein Pensionsfond gebildet.

A. L. R. a. O. §. 112.

§. 172.

Wenn mehrere Beamte in ein Collegium zusammengezogen sind, so sind sie hinsichtlich ihrer Versammlungen, Berathschlagungen und Schlüsse in der Regel nach den für öffentliche Gesellschaften und Corporationen geltenden Verordnungen zu beurtheilen. Dergleichen Collegia können jedoch die von dem Landesherrn oder ihrer vorgesetzten Instanz gemachten Einrichtungen, auch durch einmüthige Beschlüsse nicht ändern. Ebenso wenig können sie über Grundstücke, Gerechtigkeiten, Capitalien und Einkünfte des ganzen Collegii eigenmächtig Verfügungen treffen. Gegenstände, welche zur Behandlung des Collegii gehören, müssen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Sind die Stimmen der Mitglieder über einen Gegenstand getheilt, so gibt die Stimme des Vorgesetzten des Collegii den Ausschlag. Die äußere Ordnung bei demselben, und was dahin gehört, hängt lediglich von der Direction des Vorgesetzten ab; doch darf er von der bisherigen Ordnung nicht abgehen, wenn durch eine Veränderung der Lauf der Geschäfte unterbrochen oder aufgehalten würde. Die dem Collegio ausdrücklich vorgeschriebene Instruction darf der Vorgesetzte eigenmächtig nicht ändern.

A. L. R. a. a. O. §. 114—124.

Geschäfte, welche dem ganzen Collegio obliegen, müssen von allen Mitgliedern desselben vertreten werden, und es ist nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen, inwiefern die Mitglieder für einen durch Vorsatz oder Versehen entstandenen

Schaden als Mitschuldner, oder ein jeder nur für seinen Antheil, haften.

A. L. R. a. a. O. §. 128. cf. Th. I. tit. 6 §. 29 u. f.

Kann in Fällen, wo jedes Mitglied nur für seinen Antheil haftet, von einem oder dem andern dessen Antheil an der Entschädigung nicht beigetrieben werden, so müssen die übrigen denselben zu gleichen Theilen vertreten.

A. L. R. a. a. O. §. 129.

Der Einwand, daß ein Versehen durch den unrichtigen Vortrag eines Mitglieds, oder durch die von demselben geschehene Abfassung einer dem Schlusse des Collegii nicht gemäßen Verfügung, oder durch andere Pflichtwidrigkeiten oder Fahrlässigkeiten desselben entstanden sey, befreit das Collegium nicht von der Einlassung auf die Klage. Findet sich indessen bei der Untersuchung, daß dieser Einwand richtig sey, so muß der Kläger an dasjenige Mitglied, welches solchergestalt das Versehen unmittelbar begangen hat, vorzüglich sich halten. Nächst diesem haftet der Vorgesetzte, wenn er durch Anwendung der ihm vermöge seines Amtes obliegenden Aufmerksamkeit das Versehen hätte verhüten können. Die übrigen Mitglieder haften nur in Ermangelung beider, und nur insofern, als besondere Gesetze ihnen eine vorzüglich eigene Aufmerksamkeit auf die Handlungen ihrer Amtsgenossen bei Geschäften dieser Art ausdrücklich zur Pflicht gemacht haben.

Auch die Erben der Mitglieder haften für den dem Erblasser obliegenden Ersatz, ebenso wie für andere Schulden desselben.

A. L. R. a. a. O. §. 130—145.

§. 173.

Jedem Civiloffizianten, auch dem unbesoldeten,

welcher den Heirathsconsens nachsucht, soll es ohne allen Unterschied der Fälle, zur Pflicht gemacht werden, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwencasse einkaufen wolle, und es soll jedem Civilofficanten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heirathsconsens verweigert werden.

Cabinets-Ordre v. 17. Juli 1816. Ges. Samml. von 1816 S. 214.

Landwehroffiziere haben die Wahl, ob sie der allgemeinen Wittwencasse oder der Militairwittwencasse beitreten wollen.

Cabinets-Ordre vom 7. Aug. 1813 und vom 18. Oct. 1824. Ges. S. v. 1824 S. 215.

Nach der Verordnung vom 3. September 1817 sind die geringern Beamten, welche nicht über 250 Thlr. Einkommen haben, von der Verpflichtung zum Beitritt ausgenommen; es sollen indessen die zu Verheirathenden gemeinschaftlich einen Revers ausstellen, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staatscassen keinen Anspruch machen will. Gegen Ausstellung dieses Reverses darf auch den Beamten der Heirathsconsens nicht versagt werden, welche bei der Wittwenverpflegungsanstalt entweder, weil sie das statutenmäßige Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur Statt finden kann, überschritten haben, oder weil sie ihren guten Gesundheitszustand nicht nachzuweisen vermögen, nicht aufgenommen werden können.

Rescr. vom 28. Oct. 1825. v. Kamptz Bd. 26 S. 406. Decl. vom 3. Sept. 1817. Ges. S. v. 1817 S. 301.

H) Von den Hoheitsrechten.

1) Im Allgemeinen.

(Oberaufsehende, gesetzgebende, vollziehende Gewalt.)

§. 174.

Dem Regenten gebühren alle Rechte, welche zur Erreichung des Staatszweckes erforderlich sind. Dieselben bestehen in der oberaufsehenden, gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt. Jede dieser Gewalten gehört zum Wesen des Staates und eine Trennung derselben ist nicht möglich.

§. 175.

Die oberaufsehende Gewalt ist die Befugniß von Allem Erkundigung einzuziehen, was mit dem Zwecke des Staats in irgend einer Verbindung steht. So wie dem Rechte der Unterthanen auf den Schutz der Regierung die Pflicht derselben zur Treue und zum Gehorsam gegenübersteht; so correspondirt jenem Rechte, über Dinge, welche den Zweck des Staats betreffen, Erkundigung einzuziehen, die Pflicht der Unterthanen, jeder hierauf Bezug habenden allgemeinen oder speciellen Aufforderung Genüge zu leisten.

§. 176.

Die gesetzgebende Gewalt besteht in der Befugniß im Betreff der Mittel, welche zur Erreichung der Zwecke des Staats dienen können, Vorschriften zu geben und Anordnungen zu treffen.

Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeyverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht.

A. L. R. Th. II. tit. 13. §. 6.

Wir nennen Gesetze: allgemeine Vorschriften der höchsten Gewalt, welche auf Fälle einer bestimmten

Art fortwährend angewendet werden sollen. Es muß also jedes Gesetz von der rechtmäßigen höchsten Gewalt gegeben seyn, und es kann ein solches ohne die ausdrückliche Willenserklärung des Souveräns gar nicht gedacht werden. Vorschriften, welche während der Occupation des Staats von feindlicher Macht gegeben werden, sind keine Gesetze.

Die Gesetze erhalten ihre rechtliche Kraft erst von der Zeit an, da sie gehörig bekannt gemacht sind.

A. L. R. Einleitung §. 10.

Für die gesammte Monarchie erscheint eine Gesetz-Sammlung, in welche alle Gesetze und Verordnungen aufgenommen werden, welche mehr als ein einzelnes Regierungs-Departement betreffen. In jedem Regierungs-Departement erscheint ein Amtsblatt, welches enthält:

a) Titel, Datum und Nummer der in der Gesetz-Sammlung enthaltenen Gesetze;

b) alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verschiedenen Landesbehörden, als: der Regierungen, der Oberlandesgerichte und anderer öffentlichen Provinzialbehörden, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Oerter desselben, oder auch nur für einzelne Classen der Einwohner haben;

c) Belehrung über öffentliche Angelegenheiten.

Verordnung vom 28. März 1811 §. 1. 2. Gesetz-Sammlung v. 1811 S. 165.

Jedermann im Staate ist verpflichtet, die in die Gesetz-Sammlung und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen und sich darnach zu achten, sobald er davon Kenntnifs erhalten hat.

Declarat. vom 14. Jan. 1813. Gesetz-Samml. von 1813 S. 2.

Es wird angenommen, daß das Amtsblatt acht Tage nach seiner Erscheinung an allen Orten des Departements bekannt sey. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann sich daher Niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die Gesetz-Sammlung oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung unbekannt geblieben sey. Hierbei versteht es sich von selbst, daß da, wo auf dem gewöhnlichen oder einem ungewöhnlichen Wege die Gesetz-Sammlung oder das Amtsblatt früher bekannt wird, die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorschrift sofort eintritt, und daß insbesondere alle öffentlichen Behörden sich darnach unverzüglich zu achten verbunden sind, insofern nicht das Gesetz selbst einen andern Zeitpunkt der Anwendung festsetzt.

Gegen königliche Immediatverfügungen findet keine Provocation auf richterliche Entscheidung ohne besondere hohe Erlaubniß Statt.

Rescr. vom 8. Februar 1802. Stengel Bd. 15. S. 307.

Wenn kein Gesetz vorhanden ist, welches zur Entscheidung des streitigen Falles dienen könnte, so ist nach den im allgemeinen Landrechte angenommenen Grundsätzen und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen zu entscheiden.

A. L. R. Einl. §. 49.

Jeder, den das Gesetz schützt, ist demselben unterworfen, es verbindet also alle Mitglieder des Staats, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts. Jeder Einwohner des Staats muß sich nach den Gesetzen, welche ihn oder sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, genau erkundigen, und es kann sich Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publicirten Gesetzes entschuldigen. Nur in dem Falle, wo

früher erlaubte oder als gleichgültig angesehene Handlungen durch Strafgesetze eingeschränkt oder verboten worden, soll der Uebertreter mit dem Einwande:

dafs er, ohne Vernachlässigung seiner Pflichten, vor der vollbrachten That, von dem Verbote nicht unterrichtet gewesen,
noch gehört werden.

A. L. R. Einl. §. 12. 13.

Neue Gesetze können auf schon früher vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden.

Die von Seiten des Gesetzgebers nöthig befundene und gehörig publicirte Erklärung eines ältern Gesetzes gibt, in allen noch zu entscheidenden Rechtsfällen, den Ausschlag.

Soll nur die äufserer Form einer Handlung geändert, und diese Vorschrift bei allen Handlungen beobachtet werden, wo eine Abänderung noch möglich ist, so bestimmen die Gesetze hierzu eine hinlängliche Frist.

A. L. R. Einl. §. 16.

Wenn eine im Staate bei Strafe verboten gewesene Handlung erlaubt wird, so kann die in Gemäfsheit des frühern Strafgesetzes bereits rechtskräftig bestehende Strafe gegen den Uebertreter des früher bestandenen Strafgesetzes nicht vollzogen werden.

A. L. R. Einl. §. 18. Rescr. vom 13. Dec. 1809. Mathis Bd. 10 S. 292.

Wenn indessen aus einer verbotenen Handlung Privatrechte entspringen, so muß auf die Gesetze, welche zur Zeit der Handlung gültig waren, Rücksicht genommen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 19.

Wenn es zweifelhaft ist, ob das Verbrechen vor oder nach der Publication des neuen Gesetzes vorgefallen sey, so muß, bei Bestimmung der Strafe, das

mildere Gesetz der Entscheidung zum Grunde gelegt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 20.

§. 177.

Gewohnheitsrechte haben die Kraft der subsidiarischen Gesetze. Uebrigens stehen, bei Beurtheilung einzelner Streitfragen, die allgemeinen Gesetze den Provinzialgesetzen, diese den besondern Statuten und diese endlich den auf andere Art wohlerworbenen Rechten nach.

A. L. R. a. a. O. §. 21.

Es hat die gesetzgebende Gewalt nämlich auch das Recht Privilegien zu ertheilen, d. h. Ausnahmen von der Vorschrift des Gesetzes zu Gunsten Jemandes *a*).

Privilegien und verliehene Freiheiten sind, in zweifelhaften Fällen, so zu erklären, wie sie am wenigsten zum Nachtheile des Dritten reichen *b*). Im übrigen sind sie so zu deuten, daß die wohlthätige Absicht des Gebers dabei nicht verfehlt oder vereitelt werde. Privilegien und Freiheiten, welche durch einen lästigen Vertrag erworben worden, sind nach den Regeln der Verträge zu erklären und zu beurtheilen. Außerdem sind alle dergleichen Ausnahmen von der Regel in einzelnen Fällen so zu interpretiren, wie sie mit den Vorschriften des gemeinen Rechts, und dem Hauptzwecke des Staats am nächsten übereinstimmen.

A. L. R. a. a. O. §. 54—58.

a) Wegen der Patente, als auf einen bestimmten Zeitraum beschränkter Berechtigungen zur ausschließlichen Benutzung einer neuen selbst erfundenen, beträchtlich verbesserten, oder vom Auslande zuerst eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache s. Cabinetsordre vom 27. Sept. 1815 laut Publ. v. 14. Oct. 1815. Von der Fähigkeit ein Patent zu erhalten, ist Niemand persönlich ausgeschlossen, der irgendwo im Staate Bürger oder stimmfähiges Mitglied einer Gemeinde ist.

b) Der Souverän hat die Präsumtion für sich, daß er durch die Verleihung der Privilegien die Rechte Dritter nicht schmälern wolle. cf. L. 43 pr. D. de vulg. et pup. substitut.

§. 178.

Die Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden. Statuten und Provinzialgesetze werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letztern die Aufhebung der erstern deutlich verordnet ist.

A. L. R. a. a. O. §. 59. 61.

Privilegien hören auf:

a) wenn sie einer bestimmten Person verliehen worden, mit deren Abgange;

b) wenn sie auf eine Person in Verbindung mit einer Sache gerichtet sind, durch die Trennung des Besitzers von der Sache;

(Außerdem gehen Rechte und Privilegien, welche an der Sache haften, auf einen jeden Besitzer über, insofern die Gesetze oder die Verleihungsurkunden, nicht ausdrücklich ein anderes verordnen. Ist ein oder der andere Besitzer zur Ausübung des an der Sache haftenden Rechts unfähig, so ruhet das Recht so lange, bis die Hindernisse wieder gehoben sind.)

c) wenn sie auf eine bestimmte Zeit verliehen sind, mit deren Ablauf;

d) wenn sie ausdrücklich nur unter einer festgesetzten Bedingung verliehen sind, und diese nicht erfüllt wird;

e) wenn sie zu einem bestimmten Zwecke gegeben sind, und dieser gar nicht, oder doch ferner nicht mehr erreicht werden kann.

Außerdem können Privilegien, selbst solche, die durch einen lästigen Vertrag erworben worden, durch den Souverän wieder aufgehoben werden. Es geschieht dies indessen nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls, und gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegirten. Wer eines groben Mißbrauchs seines Privilegii, zum Schaden des Staats, oder seiner Mitbürger, durch richterliches Erkenntniß schuldig befunden wird, der hat sein Recht verwirkt, und kann keine Entschädigung fordern.

A. L. R. a. a. O. §. 72.

§. 179.

Die vollziehende Gewalt besteht in dem Rechte, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in den einzelnen Fällen zu befehlen, und wenn es nöthig ist, Zwangsmittel anzuwenden. Der Regent übt die vollziehende Gewalt da unmittelbar aus, wo seine unmittelbare Anordnung erfordert wird, oder er sich dieselbe ausdrücklich vorbehalten hat. Natürlich ist, namentlich in einem größern Staate, diese unmittelbare Ausübung nicht allgemein vom Regenten möglich, sondern setzt das Daseyn von ihm angeordneter Behörden voraus.

2) Wesentliche und zufällige, — innere und äußere Hoheitsrechte.

§. 180.

Die Hoheitsrechte, welche hiernach aus dem Wesen des Staats folgen und keines andern Rechtsgrundes bedürfen, sind wesentliche Hoheits- oder Regierungsrechte, während man diejenigen, welche erst aus besondern Gesetzen, Gewohnheiten oder Verträgen folgen, zufällige Hoheits- oder Regierungsrechte (niedere Regalien oder Regalien im engern Sinne) nennt.

§. 181.

Man unterscheidet ferner: innere und äußere

Hoheitsrechte, je nachdem sie gegen Unterthanen, als solche, gerichtet sind oder nicht. (Von den äußern Hoheitsrechten s. unten.)

§. 182.

Zu den wesentlichen Hoheitsrechten gehören namentlich:

- a) die Rechtspflege, Justiz-Hoheit, welcher, als ein Theil der vollziehenden Gewalt,
- b) die Polizey-Hoheit coordinirt ist,
- c) die Finanz-Hoheit,
- d) das Recht, Erziehungs-Anstalten zu gründen und für die Bildung der Unterthanen zu sorgen.

Zu den besonders vorbehaltenen Rechten des Königs gehört:

das Begnadigungsrecht (*jus aggratiandi*) d. i. ein in dem Rechte der Gesetzgebung enthaltenes Majestätsrecht, vermöge dessen dem Staatsoberhaupte zusteht, Strafen, die durch die Gesetze bestimmt sind, in einzelnen Fällen zu mindern und gänzlich aufzuheben. Der Gesetzgeber ist der rechtsgültige Ausleger des Gesetzes — ihm muß es also freistehen, die Zulässigkeit einer Ausnahme zu bestimmen.

Das A. L. R. Th. II. tit. 13 §. 9 — 11 enthält darüber folgende Verordnung:

Das Recht aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen, Untersuchungen niederzuschlagen; Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen; Zucht-, Festungs- oder andere härtere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupte des Staats unmittelbar ausgeübt werden, so weit er nicht dasselbe, für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen, einer ihm untergeordneten Behörde ausdrücklich übertragen hat.

Durch dergleichen Aufhebung eines Verbrechens, oder durch die erfolgende Begnadigung des Verbrechers, sollen aber die aus der That wohlerworbenen Privatrechte eines Dritten niemals gekränkt werden. Vielmehr bleibt diesem, wenn auch die peinliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten niedergeschlagen worden, dennoch frei, die Richtigkeit der Thatsache, so weit es zur Begründung seines Rechts erforderlich ist, im Wege des Civilprozesses nachzuweisen.

Todesurtheile, imgleichen solche, die eine zehnjährige Gefängniß- oder noch längere oder härtere Strafe festsetzen, können ohne ausdrückliche Bestätigung des Königs nicht vollzogen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 8.

Die zufälligen Hoheitsrechte (niedere Regalien) begreifen nach den preussischen Gesetzen, das Nutzungsrecht der Land- und Heerstraßen, der von Natur schiffbaren Ströme, des Meerufers und der Hafen, die Zollgerechtigkeit, die Mühlengerechtigkeit, das Postregal, das Recht auf herrenlose Sachen, welche sich der Staat ausdrücklich vorbehalten hat, die Gerichtsbarkeit, das Abfahrts- und Abschofsgeld. Dieselben sind den Domainen völlig gleich zu achten, und können von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden.

Des Zusammenhanges wegen sollen die Hoheitsrechte hier, ohne Rücksicht auf den Verwaltungszweig, zu welchem sie gehören, abgehandelt werden.

a) Von den wesentlichen Hoheitsrechten.

§. 183.

α) Justiz-Hoheit (Rechtspflege).

Justiz-Hoheit ist die Befugniß des Souveräns gesetzlich zu bestimmen, daß jedem Unterthan das ihm

nach seinen besondern Verhältnissen gebührende Recht geschehe. Sie zerfällt in die Civil-Justizgewalt und in die Criminal-Justizgewalt.

Die Civiljustiz bestimmt die bürgerlichen Rechte gesetzlich, untersucht und entscheidet die Rechtsstreitigkeiten und vollstreckt die gesprochenen Erkenntnisse. Sie bestehet mithin: 1) in dem Rechte der Justizgesetzgebung; 2) der richterlichen Gewalt im engern Sinne, welcher als der eigentlichen Gerichtsbarkeit die Entscheidung streitiger Rechte obliegt, 3) dem Rechte der Vollstreckung der ergangenen Urtheile und 4) der Befugniss der Obergerichtsbarkeit über das ganze Civil-Justizwesen.

Die Criminaljustiz besteht in dem Inbegriff aller Rechte der obersten Staatsgewalt, welche sich auf die Bestrafung von Verbrechen beziehen. Sie umfaßt daher ebenfalls: 1) die Criminalgesetzgebung, 2) die Criminalgerichtsbarkeit d. h. die Befugniss, begangene Verbrechen zu untersuchen und darüber ein Urtheil zu sprechen; 3) das Recht der Vollstreckung der Urtheile; 4) das Recht der Obergerichtsbarkeit über das ganze Criminal-Justizwesen.

§. 184.

Dem Staate, der für die Sicherheit seiner Unterthanen, in Ansehung ihrer Personen, ihrer Ehre, ihrer Rechte und ihres Vermögens zu sorgen verpflichtet ist, kommt es zu, Anstalten zur Handhabung der Gerechtigkeit, zur Vorsorge für diejenigen, die sich nicht selbst vorstehen können, und zur Verhütung sowohl als Bestrafung der Verbrechen zu treffen.

Jene Pflicht des Staates ist der Grund der demselben zustehenden allgemeinen und obersten Gerichtsbarkeit.

A. L. R. Th. II. tit. 17. §. 1. 2. 3.

Die Civilgerichtsbarkeit hat die Untersuchung

und Entscheidung der Streitigkeiten, welche über Rechte und Eigenthum entstehen, zum Gegenstande, es gehört jedoch dazu auch das Recht, Handlungen, die nicht streitig sind, gerichtlich zu vollziehen, zu bestätigen, und zu beglaubigen (freiwillige Gerichtsbarkeit). Die Gränzen der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit sind in den Gesetzen genau bestimmt, und es ist namentlich darin verordnet, daß symbolische und geringe Realinjurien der Regel nach vor die bürgerliche Gerichtsbarkeit gehören.

A. L. R. Th. II. tit. 20. §. 569. 571. 628.

Strafbare Beeinträchtigungen nutzbarer Rechte des Staats bleiben den darüber besonders bestellten Gerichten vorbehalten.

a. a. O. §. 9.

§. 185.

Die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit im Staate gebührt dem Oberhaupte desselben, und ist, als ein Hoheitsrecht, unveräußerlich.

a. a. §. 18.

§. 186.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über bestimmte Distrikte, Personen, Sachen oder Handlungen, kann auch Andern übertragen werden, und es können dergleichen Privatgerichtsbarkeit Personen, Familien, Corporationen und Gemeinen, gleich andern niedern Regalien, vom Staate erlangen, auch kann dieselbe mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbunden seyn.

a. a. O. §. 19 u. f.

Diese sogenannte Patrimonial-Gerichtsbarkeit, wo das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern überhaupt verbunden, oder gewissen Gütern besonders beigelegt ist (Allgemeine L. R. a. a. O. §. 23), wurde schon frühzeitig

in Deutschland den Landsassen auf ihren Gütern vom Souverän überlassen. Nach dem westphälischen Frieden wurde nach und nach verordnet, daß der Gerichtsherr einen rechtsgelehrten Gerichtshalter (*justitiarius*) bestallen sollte, der indessen schon damals von den Landesgerichten anerkannt werden mußte.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit geht mit dem Eigenthume des Grundstücks, welchem sie beigelegt ist, auf jeden folgenden Besitzer über.

Kein Privatberechtigter kann sich, bei Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, der Oberaufsicht des Staats entziehen.

a. a. O. §. 22.

Der Sitz der Patrimonial-Gerichte darf nicht über drei Meilen von dem Gerichtsorte entfernt seyn.

Rescr. vom 19. November 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 2.

Wenn Güter gänzlich dismembirt werden, so muß die Justiz durch einen von sämmtlichen Erwerbern gemeinschaftlich zu erwählenden Justitiarius verwaltet werden.

Rescr. vom 15. März 1809. Mathis Bd. 10 S. 69.
Rescr. vom 23. Febr. 1815. v. Kamptz Ann. Bd. 5. H. 2. S. 14. 15.

Wer nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen ist, hat in der Regel nur die Civil-Gerichtsbarkeit; wer aber mit den Ober- und Nieder- oder mit allen Gerichten beliehen worden, der hat auch die Criminal-Gerichtsbarkeit, und die damit verbundenen Rechte.

Eximirte sind der Privatgerichtsbarkeit in der Regel nicht unterworfen, ebenso wenig Angelegenheiten und Geschäfte, bei welchen der Fiscus als Partei oder Theilnehmer anzusehen ist. Ein Privatgerichtsherr, welcher über dergleichen Personen, Sachen oder Ge-

schäfte eine Gerichtsbarkeit ausüben will, muß eine rechtsgültige Erwerbung derselben besonders nachweisen.

A. L. R. a. a. O. §. 30 u. f.

Wo die Patrimonial-Gerichtsbarkeit unter mehrere Besitzer eines Guts getheilt ist, da hat, bei entstehendem Streite über die Gränzen einer jeden Jurisdiction, derjenige Theil, welcher mit den Ober- und Niedergewichten zugleich beliehen ist, die Vermuthung eines bessern Rechts für sich.

a. a. O. §. 37.

Der Gerichtsherr kann seine Gerichtsgesessenen bei seinen eigenen Gerichten belangen, er muß sich aber alsdann alles Einflusses auf die Direction und Entscheidung des Prozesses enthalten.

Der Gerichtsherr kann wider seinen Willen bei seinen eigenen Gerichten nicht belangt werden; auch kann er seine Gerichtsgesessenen nicht zwingen, ihre Klagen wider ihn bei seinen Gerichten anzubringen.

a. a. O. §. 44. 45.

Wo keine besondere Polizey-Gerichte vorhanden sind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen auch die Untersuchung und Bestrafung der geringern Polizey-Vergehungen oder Verbrechen ob, d. h. auf welche die Gesetze nur höchstens vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbeit, oder bis fünf Thaler Geldstrafe verordnen.

Auch in Ansehung wichtiger Verbrechen ist, in der Abwesenheit oder bei der Entfernung des Criminalrichters ein jeder Gerichtsinhaber verpflichtet, alle keinen Verzug leidende Verfügungen zu treffen. Dies findet selbst auf den Fall Anwendung, wenn der Verbrecher der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen, und an dem Orte, wo das Verbrechen begangen, kein Militairgericht vorhanden ist.

Weiter aber darf kein Civilrichter, ohne ausdrücklichen Auftrag, die peinliche Gerichtsbarkeit sich anmassen; sondern er muß den Inquisiten an die Behörde sofort abliefern.

a. a. O. §. 65. 66 und Anh. §. 148.

Die peinliche Privatgerichtsbarkeit unterliegt der Einschränkung, daß jedes Urtheil, in welchem auf eine wirkliche Criminalstrafe, d. h. auf solche, welche das Maafs der oben bestimmten Polizeystrafen übersteigen, erkannt worden, vor der Publication und Vollstreckung an das Obergericht der Provinz eingesendet werden muß. Es soll diese Einsendung der Erkenntnisse selbst dann erfolgen, wenn die Gesetze auf die That selbst, welche den Gegenstand der Untersuchung ausgemacht hat, eine solche Strafe verordnen; obgleich gegen den Angeschuldigten eine geringere oder gar keine Strafe wirklich erkannt worden.

a. a. O. §. 68. 69.

§. 187.

Wer die ihm verliehene Gerichtsbarkeit in eigner Person ausüben will, muß sich dazu auf die gesetzlich zur Erlangung eines richterlichen Amtes überhaupt vorgeschriebene Art geschickt machen, und, nach überstandener Prüfung, zur Führung desselben dem Staate besonders verpflichtet werden.

Ist dies nicht der Fall, so muß er die Verwaltung seiner Patrimonial-Jurisdiction einem dazu gehörig qualificirten Subjekte auftragen, und die Landesjustizcollegien haben dahin zu sehen, daß dieser Auftrag durch eine ordentliche Bestallung und nicht bloß für einzelne Fälle gegen Diäten geschehe. Der Gerichtsherr muß ferner den von ihm gewählten Justitiarius dem Landesjustizcollegio der Provinz zur Approbation anzeigen, und es kann derselbe seines Amts nur durch

letzteres, nach vorhergänger Untersuchung entsetzt werden.

Cab. Ordre v. 8. März 1798. Rescr. vom 21. März 1798. Stengel Bd. 5. S. 409—413.

A. L. R. a. a. O. §. 74—78.

Wer seine Gerichtsbarkeit zum Druck der Gerichtsgesessenen mißbraucht, soll, außer der sonst verwirkten Strafe, derselben für seine Person auf immer verlustig erklärt werden.

a. a. O. §. 85 u. f.

Ein Gerichtsherr, welcher seine Gerichte nach den Vorschriften der Gesetze gehörig bestellt, ist für die Handlungen oder Unterlassungen derselben zu haften nicht schuldig, ausgenommen, wenn Unordnungen, Unregelmäßigkeiten, oder ungebührliche Zögerungen bei der Justizpflege zu seiner Wissenschaft erweislich gelangt sind, und er davon dem Landes-Justiz-Collegio nicht in Zeiten Anzeige gemacht hat.

a. a. O. §. 90—97.

Wer das Recht zur Gerichtsbarkeit ausübt, muß auch die zur Unterhaltung wohl bestellter Gerichte erforderlichen Kosten tragen.

a. a. O. §. 102 u. f.

Gerichtssporteln, Verschreibungs- und Bestätigungs-Gebühren, imgleichen Geldstrafen, welche die Summe von fünf Thalern nicht übersteigen, gehören zu den Einkünften der Civilgerichtsbarkeit.

a. a. O. §. 113 u. f.

Mehr als fünf Thaler betragende Geldstrafen sind dem Fiscus zuzuerkennen.

Rescr. v. 29. Juni 1798. Stengel Bd. 15. S. 217. 218. u. v. 13. Jan. 1803. N. A. Bd. 3 S. 43.

Geldstrafen in Post-Sachen müssen der Postcasse zuerkannt werden.

Rescr. vom 13. April 1810. Mathis Bd. 9. S. 43.

Geldstrafen in Steuersachen und fiscalische Geldstrafen, auch wenn solche weniger als fünf Thaler betragen, sind der Regierungs-Hauptcasse zuzusprechen.

Rescr. v. 19. Aug. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 251.

Ges. v. 31. Dec. 1819. Ges. S. v. 1820. S. 31. 32.

Rescr. v. 13. Aug. 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 10.

§. 188.

Zu den dem Staate vorbehaltenen nutzbaren Rechten der obersten Gerichtsbarkeit gehören besonders die eines Verbrechens wegen eingezogenen Güter, die fiscalischen Strafen und die Abfahrtsgelder von aufer Landes gehenden Vermögen und Erbschaften. (s. oben Auswanderungen.)

§. 189.

Der Prozeß, d. h. die Reihe von Verhandlungen, welche den Richter in den Stand setzen, ein streitiges Rechtsverhältniß nach den Gesetzen zu entscheiden, wird in den meisten Provinzen der preuß. Monarchie nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung geführt. Jede Klage muß bei dem competenten Gerichte angebracht werden. Die Instruction des Prozesses zeigt es, ob die Parteien über die Thatsachen einig sind und nur über die rechtlichen Folgen streiten; dann wird die Sache ohne Weiteres durch Erkenntniß entschieden. Sind indessen die Parteien über erhebliche Thatsachen nicht einig, so muß zuvor die Aufnahme der Beweismittel erfolgen. Die Thatsache wird dabei entweder bis zur völligen Ueberzeugung ermittelt, oder es ist ein größerer oder geringerer Grad der Wahrscheinlichkeit vorhanden, wenn die Beweismittel sich widersprechen, oder nicht vollkommen glaubwürdig sind, oder die Thatsache dadurch nicht vollständig ermittelt ist. In wie-

fern Fälle der letzten Art für Auferlegung eines nothwendigen Eides (*juramentum suppletorium* oder *purgatorium*) sich eignen, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen. Hat die Beweisaufnahme keinen Erfolg, so dienen rechtliche Präsumtionen zur Entscheidung, und wo es auch an diesen fehlt, gilt die Regel, daß keine Thatsache und keine Veränderung vermuthet wird.

Nach der Wichtigkeit des Objectes stehen den Parteien, wenn sie sich bei dem ersten Erkenntnis nicht beruhigen wollen, die Rechtsmittel der Appellation und Revision offen *a*). Sind die Rechtsmittel nicht zulässig oder nicht zur gehörigen Zeit interponirt, oder ist bereits in der Revisions-Instanz erkannt, so kann aus dem Erkenntnis die Execution vollstreckt werden, gegen welche nur die Exceptionen der bereits geleisteten Zahlung, der Compensation, des Vergleiches und des Erlasses gelten. Die Rechtspflege wird in den Provinzen durch Ober-Landesgerichte (in der Provinz Brandenburg durch das Kammergericht zu Berlin), Untergerichte erster Classe (Stadtgerichte, Land- und Stadtgerichte, Landgerichte, Justizkammern) und Untergerichte zweiter Classe (Land- und Stadtgerichte, Stadtgerichte, Justizämter, Gerichtsämter) geübt. Der höchste Gerichtshof ist das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin.

a) Die Appellation findet namentlich nicht Statt bei Bagatell-Sachen, d. h. wenn in erster Instanz ein Obergericht erkannte und das Object nicht über 50 Thaler beträgt, oder, wenn in erster Instanz ein Untergericht erkannte und das Object nicht über 20 Thaler beträgt.

Das Rechtsmittel der Revision ist zulässig, wenn in erster Instanz ein Untergericht erkannte, und das Object des Prozesses 200 Thaler oder mehr beträgt. Wenn in erster Instanz ein Obergericht erkannte und das erste Urtheil bestätigt wurde, so muß das Object des Prozesses 400 Thaler oder mehr betragen; wurde es hingegen reformirt, so

kann das Rechtsmittel ergriffen werden, wenn das Objekt nur 200 Thaler oder mehr beträgt.

§. 191.

Der Souverän hat das Recht, wo er es angemessen findet, besondere Richter zu delegiren, und es ist jeder Unterthan verpflichtet, bei diesen eben so, wie in seinem gewöhnlichen Gerichtsstande, Recht zu nehmen.

§. 192.

Gegen Unterthanen, welche Strafgesetze verletzen, hat der Staat das Recht zu untersuchen und zu bestrafen *a)*. Jede rechtliche Strafe im Staate ist die rechtliche Folge eines, durch die Nothwendigkeit der Erhaltung äußerer Rechte begründeten, und eine Rechtsverletzung mit einem sinnlichen Uebel bedrohenden, Gesetzes.

a) cf. Feuerbachs Criminalrecht. Montesquien esprit des Loix 1740. Beccaria von Verbrechen u. Strafen 1766.

§. 193.

In der Criminalgerichtsbarkeit liegt das Recht der Untersuchung, der Entscheidung und der Execution. Die preussische Criminaljustizpflege strebt vorzugsweise dahin, den Verbrechen vorzubeugen und die Verbrecher zu bessern. Zur Untersuchung der zur Kenntniß der Behörden gekommenen Verbrechen sind in den meisten Provinzen besondere Inquisitoriate angeordnet, welche unter der speciellen Controlle der Obergerichte stehen. Bei dem Criminal-Prozesse werden die Vorschriften der Criminal-Ordnung zur Anwendung gebracht. Die Verhöre müssen vor besetztem Criminalgerichte geschehen, d. h. der Richter muß bei der Untersuchung einen rechtskundigen Protokollführer zuziehen, welcher verpflichtet ist, dahin zu sehen, daß jener die Antworten des Inculpaten gehörig auffasse und zu Protokoll diktire. Die Stelle des Protokollführers

können zwei, des Lesens und Schreibens kundige, unbescholtene Gerichtseingesessene vertreten. Der Richter soll alle Suggestiv- oder kaptiöse Fragen vermeiden und sich bemühen, den Angeschuldigten nur durch Vorhaltungen des Zweifelhafteu oder der Widersprüche in den Aussagen zum Geständnisse zu bewegen. Bei Verbrechen, deren Folge eine mehr als dreijährige, aber weniger als zehnjährige Freiheitsstrafe ist, müssen dem Angeschuldigten im Schlufsverhöre bestimmte Fragen hinsichtlich aller zur Sache gehörenden einzelnen Umstände vorgelegt, und dessen Antworten wörtlich niedergeschrieben werden. Bei Verbrechen, deren Folge mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe oder Todesstrafe ist, muß der Inquirent vor dem Schlufsverhöre über alle zur Sache gehörenden Umstände angemessene Fragen entwerfen, diese im Schlufsverhöre an den Inculpaten richten, und dessen Antworten wörtlich zu Protokoll nehmen lassen (articulirtes Verhör).

Der Angeschuldigte hat das Recht, sich von einem Rechtskundigen vertheidigen zu lassen. Letzterer muß, nachdem ihm vor dem Schlufsverhöre eine besondere Unterredung mit dem Inculpaten verstattet worden, in wichtigern Fällen eine Vertheidigungsschrift einreichen, außerdem steht es ihm frei, seine Vertheidigungsgründe im Schlufsverhöre zu Protokoll zu geben.

Wenn das Verbrechen mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe zur Folge haben kann, so muß dem Angeschuldigten, selbst wenn er es nicht verlangt, ein Vertheidiger bestellt werden. Eine Verzichtleistung ist in dergleichen Fällen nur dann zulässig, wenn das Verbrechen, als von ihm verübt, erwiesen ist. Das Erkenntniß ist entweder auf ordentliche oder außerordentliche Strafe, gänzliche oder vorläufige Freisprechung gerichtet. Die Prüfung des Thatbestan-

des, der Beweis der That gegen den Angeschuldigten, die Motive zu derselben und die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechens sind die Hauptmomente, auf welche das Erkenntniß gestützt seyn muß. Gravirt letzteres den Angeschuldigten, so muß er sogleich bei der Publication befragt werden, ob er von dem Rechtsmittel der weitem Vertheidigung Gebrauch machen wolle. Gegen das Erkenntniß zweiter Instanz findet ein ferneres Rechtsmittel nicht Statt. Bei wichtigern Fällen werden die Urtheile in beiden Instanzen vor der Publication dem Justiz-Ministerio zur Prüfung und Bestätigung eingesendet. Wann außerdem noch die königliche Bestätigung vor der Vollziehung der erkannten Strafe abgewartet werden müsse, ist bereits erwähnt. (s. §. 182.)

§. 194.

Im Großherzogthum Posen sind zwar seit dem 1. März 1817 das Allgemeine Ländrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung wieder eingeführt; letztere jedoch mit Abweichungen. Von der französischen Gerichtsverfassung, welche daselbst, als einem Theile des ehemaligen Großherzogthums Warschau, Statt fand, wurde das mündliche Verfahren in den auf einfachen Thatsachen beruhenden Prozessen beibehalten. Ebenso sind die Friedensgerichte beibehalten worden. Dieselben erkennen in Prozessen, deren Object den Betrag von 50 Thalern nicht übersteigt, in leichten Injuriensachen u. s. w. Sie haben ferner die Sorge für Vormundschaften, Erbregulirungen und sonstige Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Außerdem sind sie dazu bestimmt, vor Anstellung des Prozesses bei dem ordentlichen Richter die Sühne unter den Parteien zu versuchen. Unter einem Ober-Appellations-Gerichte (zu Posen) stehen die Inquisitoriate, Landgerichte und Friedensgerichte.

§. 195.

In Neu-Vor-Pommern besteht noch die alte schwedische Gerichtsverfassung. Unter dem Ober-Appellations- und höchsten Gericht zu Greifswald stehen die Landesgerichte und Unterge-richte. Letztere sind entweder in den Städten (Kammergerichte oder Stadtkammern, Stadtgerichte und Waisengerichte) oder auf dem platten Lande (Kreisgerichte).

§. 196.

In den ehemaligen nassauischen, jetzt zum Regierungsbezirk Coblenz gehörigen Landestheilen und der Stadt Wetzlar ist das gemeine deutsche Recht, in allen übrigen preussischen Rheinprovinzen aber das französische Recht (*Code Napoleon*, *Code de commerce*, *Code de procédure civile*, *Code criminel*) beibehalten worden. Die Gerichte, welche in Civil-Sachen erkennen, sind hier: die Friedensgerichte, die Landgerichte, die Handelsgerichte, der Appellations-Gerichtshof zu Cöln, und der Revisions- und Cassationshof zu Berlin. Bei den Friedensgerichten wird über Forderungen bis zum Betrage von 100 Franken, über possessorische Klagen u. s. w. erkannt. Gegen Erkenntnisse derselben ist bis zum Objekte von 50 Franken nur die Cassation wegen Incompetenz zulässig. Bei größern Objekten findet Appellation an die Landgerichte Statt.

Die Rechtssachen werden öffentlich mündlich verhandelt und entschieden. Bei den Friedensgerichten wird über Zeugenaussagen und Ortsbesichtigungen nur dann ein Protokoll aufgenommen, wenn das Objekt des Prozesses eine Appellation zuläfst; überhaupt ist das Verfahren summarisch, nach mündlicher Vernehmung

mung

mung der Parteien erfolgt sofort die richterliche Entscheidung. Die Landgerichte erkennen in erster Instanz in allen Sachen, welche nicht vor die Friedensgerichte gehören; in zweiter Instanz über die Appellationen gegen die Erkenntnisse der Friedensgerichte. Bevor der Sühneversuch bei dem Friedensgerichte angestellt worden, darf keine Klage bei den Landgerichten angenommen werden. Die Appellation gegen Erkenntnisse der Landgerichte in erster Instanz findet nur bei Objekten von 1000 Franken Statt, und geht an den Appellations-Gerichtshof zu Cöln. Mit der Vorladung, welche den Gegenstand der Klage und die Klagegründe enthält, zugleich auch den Anwalt bezeichnet, welcher die Sache des Klägers führen soll, beginnt das Verfahren bei den Landgerichten. Der Verklagte beantwortet, nachdem er binnen der gesetzlichen Frist einen Anwalt bestellt hat, die Vorladung, worauf der Kläger replicirt. Diese Verhandlungen geschehen sämmtlich durch die Gerichtsvollzieher (*Huissiers*) auf die Aufforderung der Parteien. Erst nach denselben wird die Sache von einer der Parteien dem Landgerichte übergeben, bei diesem durch die Anwälde mündlich verhandelt, und demnächst durch das Gericht entschieden.

Das Uebergewicht der Advocaten im Prozesse macht einen der wesentlichsten Unterschiede zwischen der französischen und preussischen Gerichtsverfassung aus, da nach der letztern jede Partei die Wahl hat, ob sie durch einen Justiz-Commissarius oder sonstigen zulässigen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, oder persönlich erscheinen will. Es ist indessen hier nicht der Ort, die grofsentheils von selbst ins Auge fallenden Verschiedenheiten beider Verfahren zu erwägen.

Eine Eigenthümlichkeit der französischen Gerichts-

verfassung ist das öffentliche Ministerium *a*). Dasselbe ist bei Civilsachen nur in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen Partei; es ertheilt dagegen als inspicirende Staatsbehörde in allen Prozessen des Staats, der Anstalten, welche der Oberaufsicht desselben unterworfen sind u. s. w. sein Gutachten. Namentlich aber ist das öffentliche Ministerium verpflichtet gegen die Uebertreter der Strafgesetze, im Namen des Staats, aufzutreten und ihre Bestrafung nach den Gesetzen zu bewirken. Zu diesem Zwecke bleibt es in steter Verbindung mit dem Instructionsrichter, welcher die Untersuchung führt und trifft, nach deren Beendigung, alle Vorbereitungen, welche zur öffentlichen Verhandlung der Sache erforderlich sind. Es hat dies Amt bei jedem Landgerichte ein königlicher Procurator mit einem oder zwei Substituten. Bei dem Appellationshofe ist ein General-Procurator, mit einer angemessenen Anzahl von General-Advocaten und Substituten, angestellt. Dieselben stehen unter Aufsicht des General-Procurators des Kassationshofes.

Was die Strafgerichtsbarkeit betrifft, so unterscheidet man: *crimes*, *delits*, und *contraventions*.

Einfache Polizeyübertretungen (*contraventions*), welche nur mit einer Geldbusse von 15 Franken oder fünftägiger Freiheitsstrafe gerügt werden, gehören vor die Friedensgerichte, denen die Polizeygerichtsbarkeit zusteht. Der Polizey-Commissar oder der Bürgermeister des Orts versieht dabei das öffentliche Ministerium.

Vergehen (*delits*), welche durch eine mehr als 15 Franken betragende Geldbusse oder eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Tagen bis zu 5 Jahren gerügt werden, gehören vor die Landgerichte, und das öffentliche Ministerium wird vom königl. Procurator verse-

hen. Bei jedem Landgerichte ist ein Untersuchungsrichter als Mitglied desselben.

Verbrechen (*crimes*), Handlungen, welche mit einer Criminalstrafe ^{b)} geahndet werden, gehören vor die Assisenhöfe und die Special-Gerichte. Die Assisenhöfe sind keine stehenden Gerichte. Sie bestehen aus einem Präsidenten, welcher ein dazu deputirtes Mitglied des Appellationshofes ist, und vier Mitgliedern des Landgerichts; außerdem aus der Jury (zwölf Geschworenen). Von denjenigen, welche gesetzlich Geschworene seyn können, werden aus 30 — 36 durch das Loos 12 bestimmt und vereidet. Das öffentliche Ministerium sowohl, als der Angeklagte können eine gleiche Anzahl der Geschworenen, ohne Angabe der Gründe, verwerfen.

Die Jury urtheilt nur darüber, ob und wie das Verbrechen von dem Angeklagten verübt sey, und spricht über den Angeklagten das Schuldig oder Nichtschuldig. Die That wird also durch die Geschworenen festgestellt, und den Richtern steht die Anwendung der Gesetze zu.

Die Special-Gerichtshöfe bestehen aus den bei den Assisen genannten Richtern, und drei Offizieren. Geschworene werden nicht zugezogen. Sie erkennen nur über einzelne in den Gesetzen bezeichnete Verbrechen z. B. Contrebandiren mit Waffen, Mord durch bewaffnete Haufen u. s. w.

Die Berufung gegen Urtheile der Polizeygerichte geht, wenn die Geldbusse über 5 Franken beträgt, an die Landgerichte.

Gegen die Urtheile der Landgerichte über zuchtpolizeyliche Sachen (Vergehen) ist binnen 10 Tagen sowohl dem öffentlichen Ministerium als dem Ange-

klagten die Appellation gestattet, worüber der Anklage-Senat des Appellationshofes zu entscheiden hat.

Vor den Criminal-Gerichtshof gehört ein Verbrechen erst dann, wenn durch den Anklage-Senat des Appellationshofes, auf den Grund der vorbereitenden Untersuchungsakten, ein Anklage-Urtheil erfolgt ist.

Gegen die condemnatorischen Urtheile der Assisenhöfe und der Special-Gerichtshöfe kann der Angeklagte binnen 3 Tagen das Rechtsmittel der Cassation *c)* einlegen d. h. wegen verletzter Formen beim Verfahren, wodurch gesetzlich die Nullität begründet wird, oder wegen unrichtiger Anwendung der Gesetze. Ist das Cassations-Gesuch gegründet, so wird im ersten Falle, wenn die Verletzung der Form vor dem Ausspruche der Jury vorgefallen ist, das ganze Verfahren cassirt, und die Sache an einen andern Assisenhof gewiesen. Im zweiten Falle, oder wenn die Verletzung der Form erst nach dem Ausspruche der Jury vorgefallen ist, bleibt letzterer stehen, und der Cassationshof bringt das richtige Gesetz zur Anwendung, oder verfügt das Erforderliche zur Aufhebung der Verletzung der Form.

a) Das öffentliche Ministerium gehört zu den ältesten Einrichtungen in Frankreich. Schon in frühen Zeiten suchten, bei den hartnäckigen Zwistigkeiten der dortigen Kirche mit dem Pabste, General-Advocaten des Königs (*gens du roi*) die Vernichtung der päpstlichen Bullen im Wege des Rechts nach.

b) Kriminalstrafen sind: die Todesstrafe, die öffentlichen Zwangsarbeiten, die Zuchthausstrafe, die Deportation, die Verbannung aus dem Staate, der Pranger, und die staatsbürgerliche Degradation.

c) Auch gegen die nicht appellablen Erkenntnisse der Polizey-Gerichte, so wie gegen die Appellations-Erkenntnisse in Contraventions- und correctionellen Sachen findet das Rechtsmittel der Cassation Statt.

§. 197.

Ein wesentliches Geschäft der Justizbehörden ist auch die Leitung der Vormundschaften, (Pupillen-Collegien, Vormundschaftsgerichte u. s. w.). Personen, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind, stehen unter der besondern Aufsicht des Staats. Diese Vorsorge erstreckt sich jedoch auf dergleichen Personen nur insofern, als dieselben außer väterlicher Gewalt und Aufsicht sind, oder die väterliche Vorsorge ihnen nicht zu Statten kommen kann.

A. L. R. Th. II. tit. 18 §. 1. 2.

Diejenigen, welchen der Staat die Sorge für seine Pflegebefohlenen in Ansehung aller ihrer Angelegenheiten aufgetragen hat, werden Vormünder genannt. Diejenigen, welche denselben entweder nur zur persönlichen Aufsicht oder Erziehung, oder nur zur Besorgung gewisser Geschäfte und Angelegenheiten vom Staate bestellt werden, führen den Namen der Curatoren. Beistände aber werden zu gewissen Geschäften, die jemand nicht allein vornehmen kann, ernannt.

A. L. R. a. a. O. §. 3. 4. 5.

β) Polizey-Hoheit.

§. 198.

Die Polizey-Gewalt erstreckt sich auf alle Anordnungen, welche das physische und moralische Wohlbefinden im Staate begründen oder befördern. Der Gegenstände, worauf das polizeyliche Wirken gerichtet seyn kann, sind so viele, als überhaupt eines polizeylichen Schutzes fähig sind. Die gesetzgebende Gewalt ist hier als Polizey-Gesetzgebung, und die vollziehende als Polizey-Verwaltung thätig. Hinsichtlich der einzelnen Beziehungen tritt die Polizey-Hoheit ein: als Sicherheits-, Wohlfahrts-, Bevölke-

rungs-, Gesundheits-, Sitten- und Ordnungs-, und Kirchen- und Schul-Polizey.

§. 199.

Die Sicherheitspolizey bezieht sich auf alle zur Sicherung der Rechte abzweckende Anstalten, es gehören also hierher Gensd'armerie, Tag- und Nachtwachen, Pafsbüreaus, Rettungsanstalten bei Feuer und Wassersnoth u. s. w. Auch alle im Staate vorhandenen und entstehenden Gesellschaften und öffentlichen Anstalten sind der Aufsicht des Landesherrn, nach dem Zwecke der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung unterworfen.

A. L. R. Th. II. tit. 13. §. 13.

§. 200.

Die Wohlfahrts-Polizey beziehet sich auf alles, was zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes im Staate gereichen kann. Es gehören hierher namentlich alle Anstalten, welche Fabriken und Manufakturen, Landwirthschaft, Handel und Gewerbe betreffen, ferner die Anstalten zur Unterstützung der Armen, alles was den Preis der Lebensmittel betrifft u. s. w. Besonders ist hier zu erwähnen das Münzrecht und die Bestimmung der Preise, des Maafses und Gewichtes. Das Recht Münzen, Maafs und Gewicht zu bestimmen, gehört zu den Majestätsrechten.

A. L. R. a. a. O. §. 12.

§. 201.

Das Münzregal ist das Recht Münzen zu schlagen und als Geld auszugeben. Geldmünzen nennt man Metallstücke, denen vom Staate ein gewisser Werth bestimmt ist. Das Gepräge, welches in der Regel in dem Brustbilde des Regenten, dem Staatswappen und der Anzeige des Werthes der Münze bestehet, beglaubigt ihre Gültigkeit als Geldmünze. Gold-

und Silbermünzen werden mit etwas Silber oder Kupfer vermischt geprägt (Legirung); hauptsächlich um die Münzkosten zu decken. Das Verhältniß, nach welchem dies geschieht, nennt man den Münzfuß. Das Schrot der Münze bedeutet die Anzahl und Schwere der aus einer Mark gemünzten Stücke. Die Qualität des Metalles bei ihnen bezeichnet man mit dem Namen Korn, d. i. der Zusatz des groben Metalls, der beim Golde nach Karaten (24 eine Mark), beim Silber nach Lothen (16 eine Mark) des feinen Metalls bestimmt wird. Das Papiergeld ist ein Surrogat der Geldmünzen, und unterliegt mithin in rechtlicher Hinsicht denselben Bestimmungen.

§. 202.

Die Kaiser verliehen das Privilegium unter kaiserlichem Wappen und Namen zu münzen, und es war eine Folge davon, daß die Münzen des Berechtigten überall als gute Münzen gelten sollten *a*).

a) cf. Reichsmünzordnung von 1559. S. Schmaufs corp. jur. publ. S. 219. — Des teutschen Reiches Münz-Archiv nebst Nachrichten vom teutschen Münzwesen in ältern, mittlern und neuern Zeiten, aus Archiven und Original-Akten, in chronologischer Ordnung. 9 Th. Fol. Nürnberg 1756 — 1768.

§. 203.

Es bemüheten sich die Staaten früher, durch Gesetze zu bestimmen, wie viel Silber ein Goldstück werth seyn solle. Da man dies indessen unausführbar fand, so überliefs man jene Bestimmung dem Course im Handel. Im Jahre 1559 wurde für ganz Deutschland auf dem Reichstage zu Augsburg eine allgemeine Münzordnung gegeben, nach welcher 67 Ducaten aus der Mark feinen Goldes, und $9\frac{1}{2}$ Gulden aus der Mark feinen Silbers geschlagen werden sollten. Erstere Be-

stimmung erhielt sich, für die Silbermünzen unterscheidet man jetzt: den Hamburg-lübeckischen Münzfuß zu 17 Gulden die Mark, den alten hannöverschen Münzfuß zu 18 Gulden die Mark, den Conventionsfuß in Oesterreich, Sachsen, Kurhessen, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Bremen und gegenwärtig auch in Hannover, zu 20 Gulden die Mark, den Münzfuß in Preussen zu 21 Gulden die Mark, und den 24 Gulden-Fuß in Baiern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt u. s. w.

In Preussen wurde ein neues Münzgesetz unterm 30. Sept. 1821 erlassen (Ges. Samml. von 1821 S. 160). Es wurde u. a. darin verordnet, daß, da der Umlauf der alten Scheidemünze ferner nicht Statt finde, bei jeder Art von Verträgen, so wie bei Rechnungen unter der Bezeichnung von Groschen, jedesmal Silbergroschen als dreißig Theile eines Thalers, so wie unter Pfennigen zwölf Theile eines Silbergroschens oder dreihundert und sechzig Theile eines Thalers zu verstehen sind. Der Preissteller ist verbunden, die Zahlung hiernach anzunehmen, so daß fernerhin eine Rechnung auch nicht in ihren einzelnen Positionen in Groschen nach der Eintheilung von $\frac{1}{24}$ Thaler gestellt, und etwa nur die Hauptsumme auf Silbergroschen reducirt seyn darf, vielmehr der Zahlungspflichtige berechtigt seyn soll, jede in Courant aufgeführte Untereintheilung eines Thalers als Silbergroschen oder $\frac{1}{30}$, und diese zu 12 Pfennigen zu rechnen und zu zahlen.

Cabin. Ordre vom 25. Oct. 1825. Ges. Samml. v. 1825 S. 227.

§. 204.

Der Unsicherheit beim Maafs und Gewicht, welche den Verkehr hemmte, wurde durch die neue

Maafs- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816 gesteuert. In den einzelnen Regierungsbezirken bestehen Aichungs-Kommissionen und Aichungs-Aemter, welche die stete Uebereinstimmung der Maafse und Gewichte mit den Probemaafsen und Gewichten zu controlliren haben. Niemand darf sich, bei einer Polizeystrafe von 1 — 5 Thalern, solcher Gewichte und Maafse bedienen, die nicht durch jene gestempelt sind.

§. 205.

Die Bevölkerungs-Polizey umfaßt alle Anstalten, welche zur Erhaltung und Vermehrung der Bevölkerung führen, und eine zweckmäßige Vertheilung der Volksmenge auf dem Lande und in den Städten vermitteln können. Es gehören hierher die Bevölkerungslisten, Findelhäuser, Controlle der Auswanderungen u. s. w.

§. 206.

Die Gesundheits-Polizey beschäftigt sich mit den Vorkehrungen zur Erhaltung des Gesundheitszustandes, und zur Hülfe in Krankheitsfällen. Es gehören hierher auch die Anstalten zur Bildung der Aerzte und Chirurgen, die Aufsicht über Apotheken, Krankenhäuser, Bade-Anstalten u. s. w. Die Medicinal-Polizey ist also derjenige Theil der allgemeinen Polizey, welcher für das körperliche Wohl der Unterthanen sorgt. Sie ist ihrem Berufe nach aufs innigste mit der Bevölkerungs-Polizey verbunden. So umfassend dies Feld ist, so wichtig ist die Sorge dafür, und so wohlthätig die Ausübung. In den wenigsten Staaten ist eine gute Medicinal-Polizey eingeführt, weil ihre Wichtigkeit von den Staatsbehörden häufig noch verkannt wird. Preussen aber hat auch hierin einen Beweis der stets wachen landesväterlichen Fürsorge.

Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Hebammen und Thierärzte müssen, wenn sie ihre Kunst betreiben wollen, den vorschriftsmässigen Cursus gemacht und die Approbation der Behörde erhalten, auch besonders vereidigt seyn. Wundärzten, welche auf die Kur innerlicher Krankheiten nicht examinirt sind, ist es nicht gestattet, dergleichen Kranke in Behandlung zu nehmen.
cf. Verf. vom 28. Febr. 1817.

Zur Ausübung der Thierheilkunde sind nur die approbirten Thierärzte befugt.

Unterm 21. Juni 1815 ist für sämtliche Medicinal-Personen eine neu revidirte Taxe erschienen.

§. 207.

Die Sitten- und Ordnungs-Polizei strebt dahin, Alles zu verhüten, was die Ordnung stören kann, und dem Anstand zuwider ist. Es gehören hierher sämtliche Anstalten gegen öffentliche Excesse und Ausbrüche der Sittenlosigkeit, die Aufsicht über öffentliche Vergnügungen, Unterdrückung roher Ausschweifungen und der Hazardspiele, die Regulirung des Gesindewesens, die Aufsicht über Leihbibliotheken, besonders hinsichtlich der Maafsregeln gegen die Verbreitung verderblicher und verbotener Bücher.

Eine Büchercensur wurde zuerst a) durch kaiserliche Verordnungen in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts eingeführt. Durch die Presse können Vergehen begangen werden, diese zu verhüten und zu bestrafen ist ein Recht der Regierung; wie liefse sich also wohl die gänzliche Ungebundenheit der Presse von der Censur vertheidigen? Es müssen von derselben verhindert, oder vom Richter bestraft werden: alle Schriften, welche die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzen, seine Gesetze lästern, unrichtige Meinungen über Regierungs-Angelegenheiten verbreiten,

Religion und Kirche verhöhnen, Beamte oder Privatpersonen beschimpfen und verläumdern, die Unschuld verführende Unsittlichkeiten enthalten u. s. w. Die in sämtlichen deutschen Reichslanden reichsgrundgesetzlich gewordene Censur (cf. die Reichsabschiede von 1524 und 1530, die spätern Reichsgesetze von 1541, 1548, 1567, 1577 u. s. w.) wurde in ihnen nach sehr verschiedenen Grundsätzen ausgeübt. Nach dem Jahre 1814 schafften mehrere deutsche Staaten die Censur ab, jedoch mit sehr abweichenden Verordnungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Schriftsteller, Drucker und Verleger. Nach den Beschlüssen der deutschen Bundesversammlung vom 20. September 1819 ist die Censur in allen deutschen Bundesstaaten, jedoch nur hinsichtlich der Schriften unter 20 Bogen und der Zeitschriften, zur bundesgesetzlichen Schuldigkeit geworden. Die anfangs nur auf fünf Jahre bestimmten Maafsregeln sind später auf unbestimmte Zeit verlängert worden.

In Preussen besteht eine allgemeine Censur der in dem Inlande gedruckten Schriften. Das Censuredikt vom 19. December 1788 ist aufgehoben.

cf. Verordnung vom 18. October 1819. Cabinets-Ordre vom 28. December 1824.

In der erwähnten Verordnung heisst es ausdrücklich: die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionsparteien und im Staate geduldeter Sekten, zuwider ist; zu unterdrücken, was die Moral und guten Sitten beleidigt, dem fanati-

schen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des preussischen Staats, als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzt. Hierher gehören alle auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassung abzuweckende Theorien, jede Verunglimpfung der mit dem preussischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie constituirenden Personen; ferner Alles, was dahin zielt, im preussischen Staate, oder den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen; alle Versuche im Lande oder ausserhalb desselben Parteien oder ungesetzmäßige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.

Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen eines im preussischen Staate wohnhaften bekannten Redakteurs versehen seyn.

Keine ausserhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift kann ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde in den königlichen Staaten verkauft werden.

a) Schon 1479 und 1496 benutzten die Päbste die ältern Verordnungen der Kirche gegen das Lesen ketzerischer Bücher und führten eine kirchliche Aufsicht über die Buchdruckerei ein. Vollständig geschah dies durch eine Bulle Leo's X. vom Jahre 1515. Dieselbe befahl den Bischöfen und Inquisitoren, alle Schriften vor dem Drucke durchzusehen und dadurch die Bekanntmachung ketzerischer Meinungen zu verhindern. Später wurden von den Päbsten mehrere *indices librorum prohibitorum* officiell gegeben.

§. 208.

Die Kirchen- und Schul-Polizey beschäftigt sich mit den Maafsregeln, welche dazu dienen können, Beeinträchtigungen der Religion und Bildungs-Anstalten zu verhüten; es gehört dahin auch die Aufsicht über letztere, so wie die Verhinderung unerlaubter religiöser Privatversammlungen.

§. 209.

So wie es das Amt der Polizey ist, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publikum, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, so kommt auch die Untersuchung und Bestrafung gegen solche Polizey-Gesetze, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizei-Gerichtsbarkeit zu. Bei einem jeden Vorfalle, wodurch die unter der besondern Vorsorge der Polizey stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört worden, hat die Polizey-Gerichtsbarkeit das Recht der vorläufigen Untersuchung. Findet sich aber bei dieser Untersuchung, dafs aufser der Uebertretung des Polizeygesetzes zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden, so muß die Polizey der ordentlichen Gerichtsbarkeit die fernerer Verfügungen überlassen.

Allg. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 10. u. f.

In allen Fällen, wo ein Mensch gewaltsamer Weise ums Leben gekommen ist, und überhaupt, sobald zur Begründung einer künftigen Criminal-Untersuchung das Daseyn und die Beschaffenheit einer gewalthätigen Handlung, durch Einnehmung des Augenscheins, oder Besichtigung der Sachverständigen, rechtlich festzu-

setzen sind, müssen die ordentlichen Gerichte von der Polizey zugezogen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 14. cf. §. 16. 17.

Die Polizey ist verpflichtet, sobald ihr ein Verbrechen angezeigt wird, zu dessen Ausmittlung unter den vorhandenen Umständen eine Haussuchung zulässig ist, diese anzustellen.

Rescr. v. 21. Juni 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 2. S. 171—173.

Eigentliche fiscalische Prozesse und Untersuchungen gehören nicht zur Polizey-Gerichtsbarkeit.

A. L. R. a. a. O. §. 15.

Wo keine besondern Polizeygerichte vorhanden sind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen, auch die Untersuchung und Bestrafung der geringern Polizeyvergehen ob (cf. 186.).

A. L. R. a. a. O. §. 61. cf. Rescr. des Minist. des Innern und der Finanzen v. 21. Nov. 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 990.

Die Polizeybehörden sind befugt, auf körperliche Züchtigung zu erkennen.

Anh. zur Allgemeinen Gerichtsordn. §. 247. und Rescr. des Polizey-Minist. v. 1. Juni 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 437—439.

Die Polizeystrafen sind denen, welchen die Last der Polizey-Gerichtsbarkeit obliegt, zu verabfolgen, also auf dem Lande dem Dominio, wenn es mit der Polizey-Gerichtsbarkeit beliehen ist, und in den Städten, deren Kassen, in sofern die Städte nach der Cabinets-Ordre vom 3. October 1821 überhaupt noch zur Polizey- und Criminal-Gerichtsbarkeit Beiträge zu leisten haben, wofür ihnen der Fortgenuss der Nutzungen der Gerichtsbarkeit zugesichert ist. Es macht auch hierbei keinen Unterschied, ob gegen ein Landespoli-

zeygesetz oder gegen ein Localpolizeygesetz contravenirt worden, und es kann eben so wenig eine Aenderung bewirken, wenn auch das Straf-Resultat von dem Landrathe oder einem Gerichte, oder der Regierung festgesetzt, oder in der Recurs-Instanz von der obern Behörde einer Leibesstrafe Geldstrafe substituirt worden ist.

Rescr. v. 9. Juni 1828. v. Kamptz Ann. Bd. 32. S. 91. 92. Cabin.-Ordre vom 13. May 1828.

γ. Finanz-Hoheit.

§. 210.

Der Staat bedarf zu seiner Erhaltung und Sicherstellung ein besonderes Staatsvermögen, welches aus dem gesammten Nationalvermögen gebildet werden muß. Die Herbeischaffung, Verwaltung und Verwendung dieses Staatsvermögens ist der Gegenstand der Finanzhoheit. Die gesetzgebende Gewalt tritt hier als Finanz-Gesetzgebung, und die vollziehende als Finanz-Verwaltung ein.

Die Staatsausgaben sind entweder ordentliche oder außerordentliche, je nachdem sie in der gewöhnlichen Ordnung der Staatsöconomie regelmäsig wiederkehren, oder durch außergewöhnliche Vorfälle, z. B. Krieg, unglückliche Naturereignisse u. s. w. herbeigeführt werden. Eben so sind auch die Staatseinnahmen entweder ordentliche oder außerordentliche.

Die gewöhnlichen ordentlichen Ausgaben sind:

1) der Unterhalt des Regenten, seiner Familie und des Hofstaats (s. oben: Domainen bei den Familienrechten des Regenten);

2) die Kosten der innern Verwaltung, der Vertheidigung des Landes, der auswärtigen Angelegenheiten und der Staatsschulden.

Die Staatseinnahmen nennt man außerordentliche, wenn sie nicht von regelmäsigter Dauer

sind. Dergleichen sind alle von Aufsen her erfolgenden Vermehrungen an Land, Zuwachs an Leuten durch Unterwerfung oder Einwanderung; ferner gehören hierher Schenkungen, Vermächtnisse und das Aussterben apanagirter Linien.

Ordentliche Staatseinnahmen sind solche, die fortwährend fließen. Dieselben können von Aufsen eingehen, wenn ein Staat im Stande ist, andere Staaten zu besteuern (z. B. der Sundzoll). Im Innern des Landes sind eigentlich nur zwei Arten des ordentlichen Staatseinkommens zu nennen, d. h. Domainen und Regalien überhaupt. Das Besteuerungsrecht ist unstreitig ein wesentliches Regal, wenn man also, wie es auch in den preussischen Gesetzen geschieht, gewöhnlich drei ordentliche Quellen des Staatseinkommens im Innern des Landes — Regalien, Domänen und Steuern unterscheidet, so versteht man unter Regalien: die sogenannten niedern (nutzbaren) Regalien.

Von den einzelnen zufälligen Hoheitsrechten wird im folgenden Abschnitt gehandelt werden.

Der Domainen ist im Wesentlichen bereits oben (D. 4.) Erwähnung geschehen.

Das Besteuerungsrecht ist also allein hier noch näher zu betrachten.

§. 211.

Ursprünglich wurden die öffentlichen Ausgaben aus den Domänen und niedern Regalien bestritten. Wenn der Landesherr in einzelnen Fällen nicht alle Staatsausgaben bestreiten konnte, so bat er die Stände um einen Zuschuß. Diese Abgaben hießen Beeden (von Bade d. i. Hülfe). Nach und nach wurden diese außerordentlichen Bewilligungen häufiger und zuletzt dauernd, wozu namentlich die Einführung der stehenden

den

den Heere Veranlassung gab. In vielen Staaten fielen dergleichen Bewilligungen allmählig ganz fort, und das Besteuerungsrecht wurde ein Hoheitsrecht. Ganz unhaltbar ist die Ansicht, welche alle Steuern ohne Weiteres als ein Uebel darstellt. Die Abgaben werden zum öffentlichen Nutzen, zur Erreichung des Staatszweckes gegeben, sie sind das Mittel, wodurch wir uns alle wohlthätigen Folgen der Civilisation sichern. Das Recht zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte oder Consumption mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht.

A. L. R. a. a. O. §. 15.

§. 212.

Die Steuern sind hinsichtlich der Form ihrer Hebung:

Directe d. h. solche, welche derjenige trägt, von dem sie gezahlt werden, und

indirecte d. h. solche, die ein anderer trägt, als der sie zahlt.

§. 213.

Directe Steuern sind:

1) die Grundsteuer *a*). Diese Besteuerung der Bodenrente richtet sich nach dem Grundsteuerca-
taster, in welchen alle Grundstücke nach ihrer Größe und Beschaffenheit eingetragen sind. Es kommt dabei natürlich auf eine Vermessung des Bodens an, so wie auch die Art der Benutzung der verschiedenen Klassen desselben (Lehmboden, Mittlboden, leichter Boden, Sand, Wiesen, Kalkboden) von wesentlichem Einfluß auf die Bestimmung der Steuer seyn muß. Die jetzige Steuerverfassung in der preussischen Monarchie wird durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 regulirt. Es

ist darin verordnet, daß die Grundsteuer nach den herkömmlichen Grundsätzen und Vorschriften in jeder Provinz erhoben werden solle. Der Belauf derselben soll an keinem Orte, wo sie in Folge der seit 1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöht worden ist, den fünften Theil des Rein-Ertrages vom verpflichteten Grundstücke übersteigen. Bezirks- und Gemeindeabgaben kommen jedoch hierbei nicht in Anschlag.

Ges. vom 30. Mai 1820 §. 3—7. Ges. Samml. von 1820 S. 134.

Auch die Domainengrundstücke und Forsten sind steuerpflichtig, und sollen, wenn sie nach Anleitung des Gesetzes vom 9. März 1819 veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Falle niedriger als mit dem sechsten Theile des Rein-Ertrages belegt werden.

a) Die Grundsteuer findet sich schon in den ältesten Zeiten z. B. bei den Römern. Seitdem erhielt sie sich und bildete sich in den verschiedenen Staaten unter den verschiedensten Modificationen aus. Das System der Physiokraten, welches zuerst in Frankreich von Franz Quesnoy, Leibarzt Ludwigs XV., dargelegt und gegen die Grundsätze des Mercantilsystems vertheidigt wurde (*Tableau économique avec son explication*, 1758) kam dem Institut der Grundsteuer wesentlich zu Hülfe, indem es den Grund und Boden als die einzige Quelle alles Nationaleinkommens und Wohlstandes anerkannte, und behauptete, daß keine andere Abgabe als die von der Grundrente Statt finden dürfe. Noch jetzt besteht in Frankreich, bei der daselbst herrschenden großen Vorliebe für die Grundsteuer, obgleich sie sehr herabgesetzt ist, $\frac{1}{3}$ des Staatseinkommens in derselben.

§. 214.

2. Die Gewerbesteuer. Diese ist nächst der Grund-

steuer unstreitig die wichtigste der direkten Steuern. Eine allgemeine Gewerbesteuer existirte früher im preussischen Staate nicht; man mußte eine Concession kaufen oder einen Canon entrichten. Durch das Edikt vom 2. Nov. 1810 erhielt ein Jeder die Befugniss gegen Lösung eines Gewerbescheines ein Gewerbe zu treiben. Dadurch wurden sämtliche Bann- und Zunftrechte zugleich aufgehoben. Das Schwankende in der Beurtheilung, was zu den Gewerben zu rechnen sey, führte zu dem neuen Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, nach welchem nur die ausdrücklich genannten Gewerbe steuerpflichtig sind; nämlich:

der Handel, die Gastwirthschaft, das Verfertigen von Waaren auf den Kauf, der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülffen, der Betrieb von Mühlenwerken, das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, welche von umherziehenden Personen betrieben werden.

Gewerbsscheine müssen nur noch von denen gelöst werden, welche ein herumziehendes Gewerbe führen.

Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft jedes Grofs- oder Einzel-Handels-, Commissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assecuranz-, Fabrik- und Rhedereigenschaft, das unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird; ferner die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handels-Agenten; alle diejenigen, welche, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, als Lieferanten,

Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Victualienhändler u. s. w.

Ges. vom 30. Mai 1820. §. 3. u. f.

Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von dieser Steuer frei, ebenso fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse, sofern sie nicht, umherziehend, Aufkäuferei im Einzelnen betreiben.

a. a. O. §. 7. 8.

Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrot verkaufen, sind steuerfrei, insofern sie das Backen des Brodts nur als Nebengeschäft treiben.

a. a. O. §. 11.

Es sind ferner gewerbesteuerfrei: Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülften und mit Einem Lehrlinge betreiben (die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt). Ebenso unterliegen Weberei und Würkerei, insofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zwei Stühlen betrieben werden, und Mühlenwerke, die nur für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder nur zur Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, der Gewerbesteuer.

a. a. O. §. 11—14.

Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polier-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinne-

rei, Weberei, Appretur, dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbsteuer betroffen, und auch dieses nur insofern, als sie selbstständig betrieben werden, und nicht zu einer schon außerdem gewerbsteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Societät gehören.

a. a. O. §. 15.

Landwirth, die mit ihrem Wirthschaftsgespann gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, so wie Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihre Gewerbe nur mit Einem Pferde betreiben, und Schiffer mit Strohmschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit, einschliesslich, sind gewerbsteuerfrei.

a. a. O. §. 16. 17.

Nach Maafsgabe der Wohlhabenheit und des Gewerbesseifses werden vier Steuerabtheilungen der Städte und sonstigen Ortschaften angenommen, und hiernach wird die Vertheilung der Gewerbesteuer nach gewissen Sätzen bewirkt.

Zur Erleichterung der Gewerbe ist den Steuerpflichtigen gestattet, bei der Vertheilung der Steuer so viel als möglich selbst einzuwirken. Es bilden daher:

die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte *a)* beigelegt sind,
die Gast-, Speise- und Schenkwirthe,
die Bäcker,
die Schlächter,

und zwar jedes dieser Gewerbe unter sich, eine Gesellschaft, welcher ein jeder beitreten muss, der das Gewerbe treibt.

a. a. O. §. 26.

Diesen Steuerverbindungen liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre Abgeordneten ob, und sie ernennen zu dem Ende jährlich, durch Stimmen-

mehrheit fünf Abgeordnete, und eben so viel Stellvertreter aus ihrer Mitte.

a. a. O. §. 27. cf. A. L. R. Th. II. tit. 6. §. 160—165.

Den Communalbehörden in den drei ersten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen derjenigen, welche in ihrer Stadtgemeinde oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen. Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in der oben erwähnten Form vorgenommen, die Erhebungsrollen in den drei ersten Abtheilungen von der Communalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für Ein Jahr zu entrichten habe; die Steuer von stehenden Gewerben wird in monatlichen Theilen erhoben, und zwar mit der Klassensteuer zugleich wo dieselbe eingeführt ist.

Diejenigen, welche auf einen Gewerbschein umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müssen für die Dauer des Gewerbescheins die Steuer im Voraus d. h. jedesmal für ein volles Jahr, bezahlen.

a. a. O. §. 31 u. f.

Den Communen wird für die bei Ermittlung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte, der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden.

a. a. O. §. 36.

Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage

der einjährigen Steuer gleichkömmt. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, hat in solchem Falle außerdem noch die Confiscation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

a. a. O. §. 39.

Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Contravenienten des Gesetzes werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 und der Declaration vom 20. Januar 1820 angewendet.

a) Wer den Handel mit Waaren oder Wechselln als sein Hauptgeschäft treibt, wird ein Kaufmann genannt. Die Unternehmer der Fabriken haben in Rücksicht auf den Betrieb derselben und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte. Dasselbe gilt von Schiffsrhedern hinsichtlich der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte. Die Rechte der Kauflente haben dagegen nicht: die Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten, imgleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler und gemeine Victualienhändler, ebenso wenig: die Uebernehmer einzelner Lieferungen (A. L. R. Th. II. tit. 8. Abschnitt 7.).

b) Die vierte Abtheilung enthält die in den drei ersten Abtheilungen nicht genannten Städte und das Land. Es vereinigen sich in derselben die vier Gewerbe des ganzen Kreises, um die vier Gesellschaften zu bilden, während in den drei ersten Abtheilungen der Städte, jedes dieser vier Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft bildet.

§. 213.

3. Die Klassensteuer. Die Personensteuern sind directe Steuern, welche auf erwerbfähige Persönlichkeit gelegt werden. Diese Erwerbfähigkeit tritt in den niedern Ständen früher ein als in den höheren.

Der Klassensteuer sind alle Einwohner, ohne Unterschied, unterworfen, wenn sie nicht entweder durch

das Gesetz vom 30. Mai 1820 ausdrücklich davon befreit, oder durch frühere Specialbestimmungen seit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbunden sind.

Ges. vom 30. Mai 1820 §. 1. Ges. Samml. von 1820 S. 140.

Befreit von der Klassensteuer sind:

a) die Einwohner derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtsteuer erheben läßt.

b) Fremde, wofür in dieser Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten sind, welche sich nicht ein volles Jahr an dem Orte aufhalten.

c) Kinder vor vollendetem vierzehnten Jahre.

d) Alle beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindliche active Militairpersonen, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, insofern sie weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft treiben.

Auch die Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien, insofern sie in der untersten Klasse steuern, sind für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, von der Klassensteuer frei.

Während eines Krieges sind die Familien aller unter den Waffen stehenden Militairpersonen frei, insofern sie nicht eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben.

e) Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeindecassen leben.

f) Diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

a. a. O. §. 2.

In der Regel wird die Steuer nach fünf Klassen erhoben, so daß die Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner die unterste oder fünfte, der geringere Bürger- und Bauernstand die vierte, die wohlhabenden

Einwohner die beiden darauf folgenden Klassen, und die vorzüglich wohlhabenden und reichen Einwohner die erste Klasse bilden. Nach dem Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde kann zwischen der vierten und fünften noch eine Klasse eingeschaltet werden. Mehr als sechs Klassen werden nirgend gebildet.

In der Regel geschieht die Hebung nach Haushaltungen. Zu denselben gehört der Hausherr, oder wo die Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau, mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben. Kostgänger oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt. Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse als Personensteuer. In der untersten Klasse wird die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung entrichtet, jedoch sollen aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen diese Steuer bezahlen.

a. a. O. §. 5.

Die Klassifikation geschieht überall von den Communalbehörden unter Aufsicht der Landräthe. Die Erhebung selbst erfolgt durch die Gemeindebeamten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen.

cf. Steuerordn. vom 8. Febr. 1819, und Declaration vom 20. Jan. 1820.

Die Bekanntmachung der Steuerrollen geschieht mit dem Anfange eines jeden Jahres.

Für die Erhebung erhalten die Gemeinden einen Antheil von vier Procent der eingezogenen Summe.

a. a. O. §. 9.

§. 216.

Indirecte Steuern ^{a)} sind:

1) die Zoll- und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren.

Vor dem Jahre 1818 war der Verkehr im Innern sehr beschränkt; das alte Accisesystem konnte nur insofern viel einbringen, als die Gewerbe ihren Sitz in den Städten hatten, je mehr sich indessen dieselben auf das Land zerstreut hatten, desto weniger ergiebig konnte die Accise seyn. Das Gesetz vom 26. Mai 1818 verordnete:

dafs alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden können, allen inländischen Erzeugnissen dagegen die Ausfuhr verstattet wird.

a. a. O. §. 1. 2. (Ges. S. v. 1818 pag. 65 u. f.)

Ausnahmen finden nur aus polizeylichen Rücksichten und wegen den Verkehr hemmender Maafsregeln anderer Staaten Statt.

Was den Zoll betrifft, so wird bei der Einfuhr von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den preussischen Centner beträgt. Die Waaren, welche zollfrei eingehen, oder mit niedrigern oder höheren Zollsätzen belegt sind, weiset die Erhebungsrolle (Tarif) besonders nach.

Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen enthält der Tarif.

a. a. O. §. 6. 7.

Aufser diesem Einfuhrzolle wird von mehreren fremden Waaren des Auslandes, welche der Tarif benennt, bei deren Verbleiben im Lande eine Verbrauchssteuer erhoben. Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufaktur-Waaren des Auslandes, zehn vom Hundert des Werthes nach Durchschnittspreisen, in der Regel,

nicht übersteigen; sie soll aber geringer seyn, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen kann.

a. a. O. §. 8.

Die Erhebung dieser Gefälle geschieht nach Gewicht, Maafs oder Stückzahl. Ausserdem sind, wenn Waaren nach den Vorschriften der besondern Zoll- und Steuer-Ordnung mit Begleitscheinen versehen, oder mit Verschluss belegt werden, die im Tarife bestimmten Zettel- und Siegelgelder zu entrichten.

a. a. O. §. 10.

Vom Transito - Gut wird nur der Einfuhr- und Ausfuhr-Zoll als Durchfuhrabgabe nach dem Tarif erhoben.

a. a. O. §. 12—15.

Der Verkehr im Innern ist frei, und es findet keine Beschränkung desselben zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats Statt.

a. a. O. §. 16. u. f.

Wegen der geographischen Lage der Provinzen wird die Erhebung nach zwei Tarifen vorgenommen, deren einer für die östlichen, der andere für die westlichen Provinzen bestimmt ist.

a. a. O. §. 11.

Abänderungen des Tarifs können, der Regel nach, nur nach den in dem Gesetze vom 26. Mai 1818 ausgesprochenen Grundsätzen geschehen. Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderung der Waarenpreise soll der Tarifsatz alle drei Jahre berichtet, und der Tarif selbst alsdann jedesmal landesherrlich vollzogen und vollständig von neuem herausgegeben werden.

a. a. O. §. 26.

Zum Schutze des inländischen Gewerblleisses, und zur Sicherung der Abgaben, findet eine besondere Auf.

sicht der Landesgränze entlang in einem Raume Statt, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird. Dieser Raum heist der Gränzbezirk, seine Begränzung gegen das Ausland die Gränzlinie, und gegen das Inland die Binnenlinie.

Im Innern des Landes ist Steuerämtern (erster und zweiter Klasse) die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer, und die Aufsicht über die Steuerpflichtigen übertragen.

Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 §. 14.

Die Erhebung des Zolles und der Verbrauchs-Steuer bei dem Eingange über die Gränzlinie, oder des Ausfuhrzolles beim Ausgange, geschieht durch Zollämter (Haupt-Zollämter, Neben-Zollämter erster und zweiter Klasse, und Controllämter).

a. a. O. §. 11 u. f.

Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde Waaren, von denen die Steuer gar nicht, oder nur zum Theil entrichtet ist, unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe. Das Niederlage-recht soll gegen Entrichtung des Lagergeldes nur Kaufleuten und Spediteurs bewilligt werden.

Auf Zoll findet in der Regel gar kein Niederlage-recht Statt, auf Verbrauchssteuer aber soll die Lagerfrist zwei Jahre nicht überschreiten.

a. a. O. §. 34 u. f.

Privatlager heist die einem Privatmanne zustehende Befugniss, Waaren bei sich zu lagern, von welchem Gefälle noch nicht entrichtet sind. Es soll für solche Waaren nicht Statt finden, bei welchen es auf die Identität ankommt, auch soll Niemand darauf Anspruch haben, sondern es lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängen, wann und unter welchen

Bedingungen sie das Privatlager bewilligen, aufheben oder beschränken will. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die ihm in Rechnung gestellten Gefälle von den darin niedergelegten Waaren, in sofern er deren Entrichtung an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art, nicht nachzuweisen vermag.

a. a. O. §. 53. 54.

Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht, die Verbrauchssteuer nach dem Netto-Gewicht berechnet und erhoben. Bruttogewicht heisst das Gewicht der Waaren in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern für den Transport. Thara ist das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äufsern Umgebung. Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara.

Das Verfahren bei Uebertretung dieser Steuergesetze und deren Strafen sind durch die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 besonders vorgeschrieben.

a. a. O. §. 109 u. f.

a) Handlungen der Menschen und zwar gewöhnlich solche, welche einen Gewinn oder entbehrlichen Genuß verschaffen, sind bei indirekten Steuern der Gegenstand der Abgabe. Man pflegt auch namentlich nur solche Handlungen zu besteuern, welche sich leicht controlliren lassen. Eine solche Controlle ist ohne große Schwierigkeit bei dem Verkehr im Großen möglich, keineswegs aber bei dem kleinen Gränzverkehr.

§. 217.

2) Die Steuer vom inländischen Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblättern, nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819. Es versteht sich von selbst, daß man diese Steuer nur auf Gegenstände

anwenden kann, welche im Großen bearbeitet werden, da man das Innere der Haushaltungen zu controlliren nicht im Stande ist. Vom Weinmost wird eine sehr mäßige Abgabe nach den Verzeichnissen der mit Wein bebaueten Ländereien genommen. Die nach der Qualität bestimmten (sechs) verschiedenen Sätze sind sehr gering. Die Besteuerung des Bieres (Braumalzes) ist von viel größerer Wichtigkeit. Da das Einmischen *a)* der erste Akt des Brauens ist, und die Qualität des Getreides aus dessen Gewicht erschen werden kann, so wird das Braumalz *b)* nach dem Gewichte (der Centner mit 20 sgr.) besteuert. Die Controlle geschieht dadurch, daß man von den Brauern die Anzeige fordert: zu welcher Zeit und wie viel eingemaischt werden solle.

Schwieriger ist die Besteuerung des Branntweins. Die auf dem Lande zur Unterstützung landwirthschaftlicher Zwecke dienenden kleinen Brennereien waren früher nicht besteuert, unter der Bedingung, daß sie ihren Branntwein nicht billiger verkauften, als in den Städten; wo er mit großen Steuern belegt war. Vom Blasenins, wodurch die Zeit versteuert wird, während welcher ein gewisser Apparat zum Brennen benutzt wird, kam man auf die Maischsteuer, indem man berechnete, wie viel Branntwein aus einem gewissen Maischraume entstehen kann.

Für den im Inlande erzeugten Tabak war durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eine Abgabe von 1 sgr. für den Centner trockener Blätter festgesetzt. Nach den neuesten Bestimmungen wird indessen so viel Mal ein gewisser Steuersatz bezahlt, als die mit Tabak bebaueten Ländereien sechs Quadratruthen enthalten.

Cabinets-Ordre vom 28. April 1828.

Wer also weniger als einen Flächenraum von sechs Quadratruthen mit Tabak bebauet, unterliegt keiner Besteuerung.

a) In England, wo die Abgabe vom Bier sehr viel einbringt, besteuert man das Mälzen, das Brauen und endlich den Gebrauch des Hopfens.

b) Früher besteuerte man nicht das Malz, sondern das daraus gewonnene Bier. Da jetzt der Akt des Einmaischens besteuert wird, so findet die Steuer Statt ohne Unterschied, ob das Braumalz Bier oder Essig liefert.

§. 218.

3. Die Mahl- und Schlachtsteuer. Durch das Gesetz v. 30. Mai 1820 ist verordnet, daß die Mahl- und Schlacht-Steuer in der Regel nebeneinander entrichtet werden.

Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schrot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden. (Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, ist dieser Steuer nicht unterworfen.)

Ges. v. 30. Mai 1820. §. 1. Gesetz-S. von 1820. S. 143.

Die Steuersätze a) werden nach Centnern berechnet, und es muß wenigstens $\frac{1}{4}$ Centner auf Einmal zur Mühle gesandt werden. Die Steuer wird erlegt, ehe das Getreide zur Mühle kommt. Dasselbe wird mit einem vom Steueramte ausgegebenen Mahlzettel versehen, auch muß jeder Sack mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet seyn.

In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten. Zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben

wird, ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen entrichtet. Von einem Centner Fleisch soll Ein Thaler erhoben werden, es kann indessen die Steuer auch nach Stücksätzen entrichtet werden.

Diese Mahl- und Schlachtsteuer tritt in den 132 großen und Mittel-Städten der preussischen Monarchie an die Stelle der Klassensteuer. Wer innerhalb des Bezirks der steuerpflichtigen Stadtgemeinde oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhält, ist, ohne Ausnahme, die Steuer zu tragen verpflichtet.

a. a. O. §. 13.

Bäcker, Schlächter oder andere Personen, die mit den oben genannten steuerbaren Gegenständen, oder mit den daraus bereiteten Waaren, Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten lassen oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Klassensteuer unterworfenen Ort sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten schuldig seyn, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.

a. a. O. §. 14.

Defraudationen ziehen die Confiscation der Waaren, woran solche begangen werden, sowohl für Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich. Ausserdem treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 auf die Uebertretung der

der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Gefährdung der Steuer androht.

a. a. O. §. 17.

Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Zoll- oder Steuer-Aemter.

a. a. O. §. 18.

a) Für den Centner Waizen werden $\frac{2}{3}$ Thaler, für den Centner der andern Getreidearten u. s. w. $\frac{1}{6}$ Thaler entrichtet.

§. 219.

4. Die Abgabe vom Salz. Das Salz ist Regal, es wird mithin diese Abgabe als Monopol gehoben. Dasselbe ist durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 mit dem neuen Steuersysteme in Uebereinstimmung gebracht worden.

Das Salz wird zum inländischen Gebrauche aus den Niederlagen der Salinen und der Faktoreien überall zu einem und demselben Preise, und zwar die Tonne von 405 Pfd. zu funfzehn Thaler verkauft.

Die Contrebande mit Salz wird nach den Vorschriften der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 geahndet, und es soll der Werth des eingeschwärtzten Salzes nach den Verkaufspreisen in den Faktoreien berechnet werden.

Ges. vom 17. Januar 1820 §. 1—4. Ges. S. v. 1820 S. 27.

§. 220.

5. Die Stempelsteuer. Dieselbe ist durch das Gesetz vom 7. März 1822 regulirt. Es werden durch dasselbe alle frühern Stempelgesetze und Verordnungen aufgehoben, und es soll auf dieselben bei der Interpretation des erwähnten neuen Gesetzes niemals zurückgegangen werden. Alle Stempelabgaben sind als Ab

gaben vom Verkehr anzusehen. Eingaben an öffentliche Behörden in Privatangelegenheiten, so wie die darauf erfolgenden Bescheide werden, wenn nicht besondere Gründe zur Dispensation vorhanden sind, auf gestempeltes Papier *a)* geschrieben, d. i. der sogenannte Bittschrifts- und Bescheidsstempel. Der allgemeine Bescheidsstempel beträgt $\frac{1}{2}$ Thaler, der Bittschriftstempel $\frac{1}{6}$ Thaler *b)*. Ueberhaupt ist dem Gesetze über die Erhebung aller Stempelabgaben ein Tarif beigefügt, der auch den Stempel für die Ausfertigung eines Erkenntnisses nach der Verschiedenheit des Objekts bestimmt.

Außerdem sind zu erwähnen: Der Stempel beim Kauf von Grundstücken, auf Pacht und Miethe für den Fall, daß ein Contrakt abgeschlossen wird, auf Schuldverschreibungen, Rechnungen, Quittungen (wenn sie zur Kenntniß öffentlicher Behörden gelangen sollen), und Wechsel, der Zeitungsstempel, der Erbschaftsstempel, der Kalenderstempel und der Spielkartenstempel. Ausländische Spielkarten dürfen nicht eingeführt werden.

a) Der kleinste Stempel ist zu $\frac{1}{6}$ Thaler. Er steigt von $\frac{1}{6}$ zu $\frac{1}{6}$ Thaler bis zu einem Thaler, sodann von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ bis zu 10 Thalern, und von 10 zu 10 Thalern bis zum Betrage von 100 Thalern.

b) Sachen, die nach Geld geschätzt, unter 50 Thaler betragen, Armsachen und Vormundschaftssachen, bei denen kein reiner Ueberschuß bleibt, sind stempelfrei: ferner Verhandlungen wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und über Angelegenheiten, bei denen das Interesse des Staats überwiegend ist. In mehreren Ländern sind Eingaben, die der Vorschrift zuwider, nicht auf Stempelpapier geschrieben worden, ungültig; nach den preussischen Gesetzen ist dies nicht der Fall, sondern es tritt die *poena quadrupli* ein, welche indessen nie weniger als einen Thaler betragen darf.

§. 221.

6. Die Gerichtssporteln. Diese sind zur Bezahlung der Justizbeamten u. s. w. bestimmt, in so weit die auf die Justiz zu verwendenden Kosten aus ihnen gedeckt werden können. Das Fehlende wird aus andern Staatseinnahmen zugeschossen.

Die Sporteln werden nach einer besondern Sporteltaxe gehoben, deren Ueberschreiten auf das Strengste geahndet wird.

§. 222.

7. Die Passagenzölle. Diese sind vorzugsweise zur Unterhaltung der Chausseen u. s. w. bestimmt.

§. 223.

Endlich muß auch der Servisabgabe erwähnt werden; der Zweck derselben ist die Herbeischaffung von Quartier und Quartierbedürfnissen für das Militair, welche gesetzlich von den Hauseigenthümern unentgeltlich gefordert werden kann. Man hat zur Erleichterung einer gleichmäßigen Vertheilung der Einquartierung die Servisquote in den Städten nach deren Seelenzahl und dem Servisbedarf der in denselben stehenden Truppen festgestellt. Namentlich in Berlin sind auch die Miether zu einer Servisabgabe verpflichtet. Nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 wird der Servis zu den Staatscassen entrichtet. Die Gemeinden sind schuldig, die Grundsteuer mit Einschluss des Servises von den Zahlungspflichtigen einzuziehen, und in monatlichen Beiträgen vor Ablauf eines jeden Monats an die ihnen angewiesene Kasse abzuführen.

Ges. v. 30. Mai 1820. §. 6. 7.

§. 224.

Gegen Entrichtung der genannten Steuern haben alle frühern, darunter nicht begriffenen Abgaben aufgehört, namentlich:

1) an Consumptionssteuern:

a) die Accise vom Gemahl, Fleisch und Brennmaterial, so wie die Land-Consumptionssteuer vom Schlachtvieh in den alten Provinzen;

b) die Generalaccise, Landaccise, Fleischsteuer und der Mahlgroschen, oder dessen Surrogat im Herzogthum Sachsen;

c) die besondere Mahl- und Schlachtsteuer in einzelnen Distrikten zwischen der Elbe und Weser, und im Mindenschen Regierungsbezirk;

d) die Schlachtsteuer im Großherzogthum Posen und in einem Theile des Marienwerderschen Regierungsbezirks;

e) die Octroi in den westphälischen und rheinischen Städten.

2) An persönlichen Steuern:

a) die durch das Edikt vom 7. September 1811 eingeführte Personensteuer, überall, wo sie bisher erhoben worden;

b) die Personen- und Charaktersteuer im Herzogthum Sachsen;

c) die in einem Theile des Arnberger Regierungsbezirks erhobene Vermögenssteuer;

d) die französische und bergische Personal- und Mobiliarsteuer in den westlichen Provinzen;

e) die Thür- und Fenstersteuer, wo sie noch Statt fand.

3) An Gewerbesteuer:

a) die durch das Edikt vom 2. Nov. 1810 eingeführte allgemeine Gewerbesteuer;

b) sämtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, die in dem seit dem 1. Januar 1813 wieder oder neuerworbenen Landestheilen früher erhoben worden sind.

4) Alle unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführte Abgaben, die, nach der durch den Finanzminister angestellten Prüfung, ihrer jetzigen Natur nach zu einer der unter 1. 2. 3. benannten Steuern zu rechnen sind.

a. a. O. §. 5.

An demselben Orte ist verordnet, daß

5) dem Herzogthum Sachsen so viel an Abgaben erlassen werden solle, als der ganze damalige Betrag der Quatembersteuer ausmachte.

§. 225.

Diejenigen Landestheile, worin wegen ihrer absonderten Lage die Zölle und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, die Abgabe vom Salz, und die Abgabe von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabaksblättern nicht erhoben werden können, sind verpflichtet, andere Abgaben zu übernehmen, welche nach ihren besondern Verhältnissen durch eigene Verordnungen festzusetzen sind.

a. a. O. §. 12.

§. 226.

Die Bezirks- und Gemeineausgaben müssen von den Bezirken und Gemeinen besonders aufgebracht werden. Glauben sie auf dem Wege einer Erhöhung der Klassen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so ist ihnen solches, unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungen, verstattet. Andere Auflagen für die Bezirks- und Gemeindebedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen, und das Bedürfnis derselben noch fort dauert, oder wenn sie in der Verfassung oder auf landesherrlicher Bewilligung beruhen; in allen Fällen aber nur, insofern sie den Bestimmungen der allge-
mei-

nen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind.

a. a. O. §. 14.

§. 227.

Alle Arten von Staatseinkünften, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien, und andern Staatsabgaben fließen, werden unter der Benennung des Fiskus begriffen und haben besondere Vorrechte.

A. L. R. Th. II. tit. 14 §. 1.

Alle diejenigen, welche für ihre Personen, Vermögen, oder Gewerbe den Schutz des Staats genießen, sind dem Besteuerungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staats, unterworfen.

Die Befreiungen von der Consumtions- und Grundsteuer sind aufgehoben. Personen, welchen solche als ein Theil ihres Gehalts bestimmt waren, erhalten dafür Ersatz.

Verordnung vom 25. Jan. 1799 §. 1. Ediktsammlung von 1799 S. 2188. Verordnung vom 27. Oct. 1810. Gesetz-Samml. von 1810 S. 26. Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 3.

Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte fließenden Abgaben unter den Contribuenten entstehen, werden, in Ermangelung hinlänglicher, durch Verträge, wohlhergebrachte Gewohnheiten, oder besondere Gesetze begründeter, Bestimmungen, nach den Regeln einer ohne ausdrücklichen Vertrag entstandenen Gemeinschaft beurtheilt.

A. L. R. a. a. O. §. 9. cf. Th. I. tit. 17. Abschn. 1.

Durch die sonst gegen den Fiskus zulässige Verjährung, welche auch hinsichtlich der Regalien gilt (s. unten zufällige Hoheitsrechte), kann das Eigenthum der Domainen dem Staate nicht entzogen werden. Es muß vielmehr derjenige, welcher ein solches Eigen-

thum sich anmaafst, des für ihn streitenden Besitzes ungeachtet, den Titel oder Rechtsgrund, auf welchem sein Besitz beruhet, gegen den Fiskus nachweisen können. Doch soll die Verjährung durch den Besitz vom Jahre 1740 auch bei Domainengütern Statt finden.

A. L. R. a. a. O. §. 36 — 38. cf. Th. I. tit. 9 §. 641 u. f.

Auch hat derjenige, welcher einen vier und vierzigjährigen ruhigen Besitz eines Domainenguts nachzuweisen im Stande ist, die Vermuthung für sich, daß er es aus einem rechtsgültigen Titel besitze.

A. L. R. a. a. O. §. 39.

Wer nach Verlauf von zwanzig Jahren, vom Tage der erfolgten Abtrennung von den Domainen an gerechnet, ein solches Gut redlicherweise an sich gebracht hat, dem kommen, wenn auch der Fiscus an sich berechtigt ist, dasselbe unentgeltlich zurückzufordern, doch die allgemeinen für die Verfolgung des Eigenthums gegebenen Vorschriften zu Statten, d. h. er kann die Erstattung alles dessen, was er dafür gegeben oder geleistet hat, verlangen.

A. L. R. a. a. O. §. 41. cf. Th. I. tit. 15. §. 24 u. f.

Wird nicht über das Eigenthum eines Domainengutes, sondern nur über einzelne Pertinenzstücke desselben, oder über Dienstbarkeits- und andere Rechte, welche das Domainenamt gegen einen Dritten, oder dieser gegen das Amt sich anmaafst, gestritten, so finden auch bei den Domainen die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung gegen den Fiskus Anwendung. Dasselbe gilt bei den zwischen einem Domainengute und einem andern Privatgute entstehenden Gränzstreitigkeiten.

A. L. R. a. a. O. §. 42. 43.

§. 228.

Die Art der Erhebung und Verwaltung der verschiedenen Staatseinkünfte hängt allein vom Könige ab.

Zu seiner Sicherheit hat der Staat in dem Vermögen seiner Kassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter ein gesetzliches Vorzugsrecht, d. h. es soll den fiscalischen Kassen wegen der von dem Beamten gemachten Defekte das Vorrecht der zweiten Klasse nur in dem übrigen Vermögen des Schuldners zu Statuten kommen, wogegen dieselben aus dem unbeweglichen Vermögen ihre Befriedigung nur alsdann in der dritten Klasse zu erwarten haben, wenn das Recht des Fiscus in dem Hypothekenbuche ausdrücklich eingetragen worden, und auch nur in der Ordnung, in welcher die Eintragung erfolgt ist.

A. L. R. a. a. O. §. 45. Declaration vom 18. April 1803 §. 1. Ediktens. von 1803 S. 1817.

Es ist dagegen sämmtlichen Behörden, welchen die Anstellung der vorgedachten fiscalischen Beamten und die Aufsicht über deren Amtsführung obliegt, zur Pflicht gemacht, gleich bei Ansetzung eines solchen Beamten darüber genaue Erkundigung einzuziehen, ob derselbe Grundstücke, oder diesen gleich zu achtende eingetragene Gerechtigkeiten besitze, und, wenn dies der Fall ist, dafür zu sorgen, daß die Rechte des Fiscus in dem Hypothekenbuche gehörig vermerkt werden.

In dem Vermögen desjenigen, welcher ein Finanz- oder Kassengeschäft bloß als einen besondern oder außerordentlichen Auftrag zu besorgen hat, gebührt dem Staate, bei entstehender Unzulänglichkeit, nur das Vorrecht der vierten Classe.

A. L. R. a. a. O. §. 60.

Das Vorrecht der Staatskassen kann nur auf solche, in welche die ländesherrlichen Steuern entrichtet werden müssen, nicht aber auf Communal- und andere öffentliche Kassen im Staate ausgedehnt werden, wenn gleich ein Theil dieser letztern in die Staatskasse fließt.

A. L. R. a. a. O. §. 61.

In Ansehung der fixirten beständigen Abgaben gebührt den Staatskassen das Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern, auf einen Rückstand der beiden letzten Jahre.

Alle andern Forderungen des Fiscus, sie mögen entspringen woher sie wollen, Geldstrafen allein ausgenommen, genießen das Vorrecht der vierten Klasse *a*). Hinsichtlich der erkannten Geldstrafen steht der Fiscus allen übrigen Gläubigern des Schuldners nach. Kann indessen nachgewiesen werden, daß eine Schuld bloß zur Vereitelung der Strafe gemacht worden, und dieses dem Gläubiger bekannt gewesen sey, so muß derselbe dem Fiscus weichen.

A. L. R. a. a. O. §. 65 u. f.

Confiscirte Sachen nimmt der Staat als sein Eigenthum an sich, jedoch gehen auch solche Sachen mit den zur Zeit der Confiscation darauf haftenden Lasten an den Fiscus über. Wo nach besondern Gesetzen der Werth an die Stelle der sonst zu confiscirenden Sache tritt, hat der Fiscus diesen Werth in der vierten Klasse zu fordern.

A. L. R. a. a. O. §. 69 u. f.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Fiscus und Privatpersonen, über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf allgemeinen Vorschriften, denen sämtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, beruhen, sollen im ordentlichen Wege Rechts, nach den Gesetzen des Staats, erörtert und entschieden werden.

A. L. R. a. a. O. §. 81 cf. §. 78 u. f.

Der Fiscus genießt die Befreiung von den sonst gewöhnlichen Gerichtsgebühren. Steht der Gegenstand des Streites unter der unmittelbaren Verwaltung der

Regierung, so muß wider ihn beim Obergericht geklagt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 4. A. G. O. Anh. §. 35.

a) Das Vorrecht der vierten Klasse involvirt ein gesetzliches Pfandrecht. — Rescr. vom 4. Mai 1814. v. Kamptz Ann. Bd. 3 S. 273—275.

§. 229.

Jede Regierung kann in die Nothwendigkeit kommen Staatsschulden zu machen. Dieselben haben ihren Grund entweder: a) in noch nicht liquidirten Forderungen, welche Privatpersonen an die öffentlichen Kassen zustehen; dergleichen (Buchsulden) müssen bei jeder Administration Statt finden und werden in der Regel durch die laufende Staatseinnahme gedeckt, oder: b) in Anleihen, welche der Staat zu machen genöthigt ist d. s. die eigentlichen Staatsschulden. Es hängt von der Verfassung eines jeden Landes ab, unter welchen Modificationen Staatsschulden contrahirt werden können. Preussen hatte bis zum Jahre 1787 gar keine Staatsschulden. Die bis zum Jahre 1806 nur einige 30 Millionen betragenden Schulden, häuften sich in Folge der Feldzüge gegen Frankreich. Nach ihrer Regulirung entstanden die verschiedenen preussischen Staatspapiere. Es erging unterm 17. Jan. 1820 eine Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens. Nach derselben beläuft sich das Capital der verzinslichen allgemeinen Staatsschulden auf 180,091,720. Es sind indessen seitdem schon mehrere Millionen getilgt worden.

Diese Schulden sollen bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden.

Verordn. vom 17. Jan. 1820. I. Ges. S. v. 1820 S. 10.

Wenn der Staat zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommt, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so soll dies nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der Stände geschehen.

a. a. O. II.

Die Garantie für die Sicherheit sämmtlicher Staatsschulden wird, insoweit dieselbe nicht schon durch Special-Hypothenen gewährt ist, mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats geleistet, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Thaler für den Unterhalt der königlichen Familie, des königlichen und sämmtlicher prinzlichen Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörige Institute erforderlich sind.

Es erfolgt die regelmässige Verzinsung dieser Schulden nach dem in den Documenten bestimmten Zinsfusse.

Zur allmählichen Abtragung aller verzinslichen Schulden — insoweit solche nicht schon, wie bei den Anleihen im Auslande, durch besondere Verträge anderweitig festgesetzt worden — ist für immer Ein Procent jährlich von der Höhe des Schuldcapitals zu einem allgemeinen Tilgungsfond bewilligt. Die Staatsschulden-Documente sollen, so weit das festgesetzte Amortisationsquantum und die Zinsenersparungen ausreichen, jährlich aufgekauft, eine Verloosung von Seiten der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde aber soll erst dann eingeleitet werden, wenn die Schuld-Dokumente an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Nennwerthe aufgekauft werden können.

a. a. O. III, IV, V, VI.

Zur regelmässigen Verzinsung und Tilgung sind überwiesen:

1) die Domainen und Forst-Revenüen (unter der oben erwähnten Ausnahme),

2) der Erlös aus dem Verkaufe von Staatsgütern oder Ablösungen von Domanialrenten, Erbpachtgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten u. s. w. und

3) die Salz-Revenüen, soviel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschulden-Tilgungs-Kassenbedarfs erfordert wird.

Die Einzahlung dieser Fonds geschieht von den Provinzialkassen unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesetzten Behörden ohne die geringste Verkürzung in monatlichen Raten direkt an die Staatsschulden-Tilgungskasse.

a. a. O. VII.

Außerdem deckt der Staat die sogenannten unverzinslichen Schulden mit einer Summe von 11,242,347 Thlr., welche aus den in Circulation befindlichen Treasor- und Thalerscheinen, den traktatenmässig übernommenen ehemaligen sächsischen Kassenbillets litt. A., und aus einigen andern Titeln entstanden sind, ferner, die, zum grössten Theil mit den neu erworbenen oder wieder vereinigten Landestheilen, oder in Folge der veränderten Staatsverwaltung überkommenen, Provinzial-Staatsschulden, welche sich auf dem Passiv-Etat der Regierungs-Hauptkassen befinden.

a. a. O. XVIII. und XIX.

δ) Recht des Staats für die Bildung der Unterthanen zu sorgen.

§. 230.

Dasselbe umfasst die Begründung sämmtlicher Anstalten sowohl hinsichtlich der Sitten- und Geistescul-

tur im Allgemeinen, als zur Bildung für einzelne Stände, die Aufsicht über alle dergleichen Institute, und die denselben zur Seite stehenden Hülfsmittel und Hülf-Anstalten.

Namentlich gehören hierher Schulen und Universitäten. Dieselben sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

A. L. R. Th. II. tit. 12 §. 1.

Dergleichen Anstalten dürfen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

Privatschulen sind diejenigen Lehranstalten, welche ohne Remuneration von Seiten des Staats oder der Commune, jedoch mit Erlaubniß des ersten, eröffnet und gehalten werden.

A. L. R. a. a. O. §. 4 u. f. Verordn. des Minist. der Unterrichts-Angeleg. v. 11. August 1818 §. 1. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 150 u. f.

Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

Simultanschulen finden nur ausnahmsweise Statt, wenn entweder die offenbare Noth dazu drängt, oder wenn die Vereinigung das Werk freier Entscheidung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist, und von der höhern weltlichen und geistlichen Behörde genehmigt wird.

Cabin. Ordre vom 4. Oct. 1821. Rescr. des Minist. der Unterrichtsangel. v. 27. April 1832. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 381. 382.

Die Leitung des Volksschulwesens ist jetzt mit dem Wirkungskreise der Regierungen vereinigt.

Im ganzen Umfange der Monarchie ist verordnet,

daß Aeltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden sollen, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken. Der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in den Schulen muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nöthigen Kenntnisse erworben hat.

Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825. Posener Amtsblatt von 1825 S. 566. 567.

Es soll nirgends ein Schulmeister bestellt werden, der nicht zuvor, nach angestellter Prüfung, ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

A. L. R. a. a. O. §. 24.

Wegen dieser Prüfungen sind die königlichen Provinzial-Schulcollegien und die königlichen Regierungen mit besondern Verfügungen versehen.

Gemeine Schullehrer haben keinen privilegierten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Orts unterworfen.

A. L. R. a. a. O. §. 26.

Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und

Schulmeister-Wohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 29 u. f.

Die Regierungen sind berechtigt, die ausgeschriebenen Schulabgaben executorisch beizutreiben, da solche zu den allgemeinen Abgaben gehören, über welche nach §. 36 der Verordn. vom 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Polizey- und Finanzbehörden, kein Prozeß Statt findet.

Rescr. vom 23. Aug. 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 258. 259.

Die Schulzucht soll nie bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 50.

Schulen und Gymnasien, in welchen die Jugend zu höhern Wissenschaften, oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben, durch Beibringung der dabei nöthigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äußern Rechte der Corporationen. Diese Rechte werden durch die Schulcollegia, nach der eingeführten Schulordnung jedes Orts, ausgeübt.

A. L. R. a. a. O. §. 54. 55.

Dergleichen Schulen stehen unter der nähern Direction der dem Schul- und Erziehungswesen vom Staate vorgesetzten Behörde, welche besonders darauf sehen muß, daß der Unterricht zweckmäßig eingerichtet, und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde.

A. L. R. a. a. O. §. 56 u. f. Edikt vom 12. Juli 1810. Erfurter Amtsblatt v. 1817 in dem Extrablatt bei S. 84 §. 1.

Sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, so wie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen und Schulcommissionen unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Consistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementarschullehrer zu. Alle gelehrte Schulen der Provinz, worunter diejenigen verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hingegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Consistoriums. Die Universitäten und Academieen bleiben unmittelbar von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts abhängig.

Instr. für die Provinzialconsistorien vom 23. Oct. 1817. §. 6. Ges. S. von 1817 S. 239. 240.

Universitäten haben alle Rechte privilegirter Corporationen.

Die innere Verfassung derselben, die Rechte des academischen Senats, und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind durch Privilegien und die vom Staate genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt.

A. L. R. a. a. O. §. 67. 68.

Zur nachdrücklichen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf Academieen ist dem academischen Senate die persönliche Gerichtsbarkeit über alle sowohl lehrende als lernende Mitglieder verliehen.

A. L. R. a. a. O. §. 69. cf. das Reglement wegen Einrichtung der academischen Gerichtsbarkeit auf Universitäten vom 30. December 1810. Gesetz Samml. v. 1810.

v. 1810 S. 142—144, und das Reglement für die Verwaltung der academischen Disciplin und Polizeygewalt auf den Universitäten vom 18. Nov. 1819. Ges. S. v. 1819 S. 239.

Bei jeder Universität soll ein mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter angestellt werden.

Deutscher Bundesbeschluss über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maafsregeln vom 20. Sept. 1819 §. 1. Ges. S. v. 1819 S. 220, 221.

Die Bundesregierungen haben sich gegen einander verpflichtet, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, welche durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufs, durch Mißbrauch ihres rechtmässigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseeliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amts unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden.

§. 2. a. a. O.

Alle, sowohl ordentliche als außerordentliche Professoren, Lehrer und Officianten auf Universitäten geniessen, außer was den Gerichtsstand betrifft, die Rechte der königlichen Beamten.

A. L. R. a. a. O. §. 73.

Der Rector oder Prorector der Universität ist vor-

zöglich, und nach ihm der academische Senat, für alle entstandene Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.

A. L. R. a. a. O. §. 86.

Den Universitäten steht das Recht zu, academische Würden zu ertheilen; es ist dasselbe, da es unstreitig zu den Majestätsrechten gehört, ein vom Souverän den Universitäten verliehenes Privilegium.

Jeder, der in einer Prüfung die erforderlichen Schulkenntnisse nachgewiesen hat, darf sich auf den Universitäten den Studien widmen. Der Universitäts-Kursus ist auf drei Jahr festgesetzt, und die Behörden dürfen zu den ersten Staatsprüfungen Niemand zulassen, der sich nicht darüber genügend ausweist, oder eine ausdrückliche Dispensation von einem Theile des Kursus erhalten hat.

b. Zufällige Hoheitsrechte.

§. 231.

Zufällige Hoheitsrechte, d. h. solche, welche ihren Entstehungsgrund nicht in dem Wesen des Staats an und für sich, sondern in andern zufälligen Ursachen haben, nennt man, da bei den meisten in der neuern Zeit der Ertrag die Hauptsache geworden ist, auch wohl: nutzbare Regalien, Nutzungsrechte, niedere Regalien.

A. L. R. Th. II. tit. §. 24 u. f.

Schon bei einigen alten germanischen Stämmen war man der Meinung, daß der Besitz der Edelsteine und des Goldes nur dem Fürsten gebühre, eben so räumte man demselben das Vorrecht ein, daß nur er die Jagd der größern oder seltnern Thiere, mit Ausnahme der Raubthiere, ausüben dürfe. Dazu kam das Eigenthum herrenloser Sachen. Es entstanden so nach und nach

das Berg-Regal, das Forst- und Jagd-Regal, das ausschließliche Recht auf herrenlose Sachen (*droit d'épave*) und die Regalität der Gewässer. Aus polizeylichem und finaniellem Interesse wurde der Kreis der Regalien später noch erweitert *a)*, und dieselben bildeten sich in den verschiedenen Ländern sehr mannichfaltig aus *b)*.

a) Man zählte dahin namentlich auch die Staatsmonopolen oder Gewerbe, welche der Staat allein zu treiben sich vorbehält, z. B. Porcellain-Manufakturen, Tabak- und Schießpulver-Fabrication u. s. w.

b) cf. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. 1806.

§. 232.

Wie bereits erwähnt worden, können nach der preussischen Gesetzgebung niedere Regalien von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden, und zwar

1) durch die Verleihung von Seiten des Staats.

Wem das Oberhaupt des Staats dergleichen Nutzungsrecht verliehen hat, der kann, zur Vertheidigung desselben, auf den Beistand des fiscalischen Amts gegründeten Anspruch machen.

A. L. R. a. a. O. §. 28.

In jedem Falle aber bleibt dem Staate das Oberaufsichtsrecht auch hier.

Der Privatbesitzer darf die Benutzung der vom Staate ihm übertragenen Rechte nicht weiter ausdehnen, als der Staat selbst dergleichen Regalien zur Zeit der Uebertragung genutzt hat.

Wenn die Art und Schranken der Benutzung bei der Verleihung selbst ausdrücklich bestimmt worden,

so darf dieselbe vom Privatbesitzer unter keiner Bedingung ausgedehnt werden.

Sind die Gränzen in der Verleihungsurkunde nicht deutlich bestimmt, so findet wegen der Auslegung alles Statt, was von der Auslegung der Privilegien verordnet ist (s. oben). Innerhalb der bestimmten Gränzen gilt die Vermuthung, daß das Regale dem Privatbesitzer ausschließend zukomme, und der Staat sich der Mitausübung begeben habe.

A. L. R. a. a. O. §. 29 u. f.

Wenn der Staat einem Privatbesitzer ein Gut mit allen Regalien, oder mit Regalien überhaupt, ohne weitere Bestimmung verliehen hat, so werden darunter nur diejenigen niedern Regalien verstanden, welche andern Gütern derselben Art, in derselben Provinz, oder in eben dem Distrikte, gewöhnlich beigelegt sind.

A. L. R. a. a. O. §. 34.

2) Durch Verjährung.

Es gilt dabei alles was von der Verjährung gegen den Fiscus überhaupt verordnet ist. Es findet nämlich gegen den Fiscus, die Kirchen und solche Corporationen, welchen vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte beigelegt sind, nur die ungewöhnliche Verjährung von vier und vierzig Jahren Statt, wobei es indessen keinen Unterschied macht, ob der Besitz, durch welchen die Verjährung erfolgt, auf einen Titel sich gründet oder nicht. Die Redlichkeit des Besitzes ist indessen auch bei einer solchen Verjährung nothwendig. Auch bei der Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen die Rechte des Fiscus nur nach Ablauf von vier und vierzig Jahren.

A. L. R. a. a. O. §. 35. cf. Th. I. tit. 9. §. 629 u. f.

α. Von den Regalien des Staats in Ansehung
der Landstraßen, Ströme, Hafen und
Meeresufer.

2. Land- und Heerstraßen.

§. 233.

Land- oder Heerstraßen nennt man Wege, die von einer Gränze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte, entweder zu einem andern, oder zu Meeren und Hauptströmen führen.

A. L. R. Th. I. tit. 15. §. 1.

Man unterscheidet also Landstraßen (*viae regiae*) von Privatwegen, welche meistentheils Communen gehören *a*). Durch seine Hoheitsrechte übt der Staat natürlich auch Einfluß auf Privatwege; er kann dieselben in öffentliche verwandeln, und ebenso kann er auch neue Wege über Privateigenthum anlegen. (S. §. 108.)

a) cf. v. Lamotte Abhandlung von den Landesgesetzen und Verfassungen, welche die Landstraßen und Wege in den königl. preussischen Staaten betreffen. Leipzig 1789.

§. 234.

Ohne besondere Erlaubniß des Staats darf sich Niemand eine Verfügung über solche Straßen anmaassen, selbst dann nicht, wenn dieselbe an sich dem Gebrauche der Straße für die Reisenden unschädlich wäre.

Nach der Cabinetsordre vom 21. Juli 1809 (Posener Amtsblatt von 1816 S. 153) können Chausseen, Canäle, Brücken und andere gemeinnützige Anstalten zum öffentlichen Gebrauche, gegen Verleihung angemessener Abgaben, durch Privatpersonen bewerkstelligt werden. Wer dergleichen Anlagen beabsichtigt, muß einen vollständigen Plan, nebst allen dem Unternehmen zum Grunde zu legenden Bedingungen, der Regierung des

Bezirks einreichen. Letztere prüft die Gemeinnützigkeit und Ausführbarkeit der Anlage, stellt nach Umständen alle Berechtigungen und Verpflichtungen des Unternehmers in einer umfassenden Urkunde zusammen, und reicht dieselbe beim Ministerio ein. Dieses befördert nach Befund der Umstände die königliche Immediat-Vollziehung. Der Inhalt einer solchen Verleihungsurkunde wird demnächst durch die Amtsblätter der Provinz allgemein bekannt gemacht.

Rescr. des Minist. des Handels und der Finanzen v. 3. Mai 1816. Posener Amtsblatt v. 1816 S. 154—156.

Der Staat sichert für einen im Wege der Privatunternehmung, gegen die Bewilligung einer angemessenen Prämie und der Erhebung des Wegegeldes, auszuführenden Chausseebau den Unternehmern diese Vortheile durch eine Urkunde, wenn

dieselben das Wo? und Wie? der Anlage durch deutliche Zeichnungen außer Zweifel setzen können, und dem Fiscus das Recht einräumen, nach einer zu verabredenden Reihe von Jahren die wohl unterhaltene Chaussee, sey es gegen Zurückzahlung des erwiesenen Anlagecapitals, oder *à fond perdu*, zurückzunehmen.

Es kann jedoch die Bewilligung der Erhebung eines Chausseegeldes nur in dem Falle Statt finden, wenn die Chaussee unter Mitaufsicht des Staats gebaut wird.

Verf. des Minist. des Handels und der Gewerbe laut eines Rescr. des Oberpräsi. zu Danzig v. 12. Mai 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 430. Cabinetsordre l. Publ. vom 25. Sept. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 686.

§. 235.

Der Staat hat die Berechtigung, die Land- und Heerstraßen, so wie er es zum gemeinen Besten dien-

lich findet, zu verändern und zu verlegen, es kann indessen auch in diesem Falle der Eigenthümer der Grundstücke, über welche die verlegte Strafse geht, auf Entschädigung Anspruch machen.

Wird durch Verlegung einer Strafse, die nicht aus unvermeidlicher Nothwendigkeit vorgenommen worden, einem Privatbesitzer ein nutzbares Recht, welches ihm ausdrücklich in Beziehung auf diese Strafse vom Staate verliehen war, ganz entzogen, oder beträchtlich geschmälert, so gelten wegen seiner Entschädigung die bei den Privilegien erwähnten Verordnungen.

A. L. R. a. a. O. §. 4. 5. 6.

Einem Jedem ist zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen der freie Gebrauch der Land- und Heerstraßen gestattet, alle andern Nutzungen aber, welche von solchen Straßen gezogen werden können, gehören zu den niedern Regalien. Die Nutzungen der an den Landstraßen gepflanzten Bäume gebühren indessen in der Regel demjenigen, welcher sie gepflanzt hat *a)*.

A. L. R. a. a. O. §. 9. 10.

Der Staat sorgt für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstraßen. Für jeden aus Unterlassung dieser Pflicht entstehenden Schaden sind diejenigen verantwortlich, welche bei der ihnen vom Staate dafür aufgetragenen Sorge sich eines groben oder mäfsigen Versehens schuldig gemacht haben.

A. L. R. a. a. O. §. 11. 12.

Die Einwohner der an der Strafse liegenden Gegend sind bei Unterhaltung und Besserung der Wege, so wie bei der Anlegung neuer Wege, zur Arbeit mit Hand- und Spanndiensten, nach der Anordnung des Staats verpflichtet. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Einwohner, durch deren Distrikt, Kreis oder

Kirchspiel eine Landstrafse geht, und welche gesetzlich zur Gemeindearbeit verpflichtet sind.

Hin und wieder schreiben Provinzialgesetze oder besondere Wegeordnungen die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Landstraßen näher oder auf andere Art vor *b*).

a) Namentlich in Schlesien ist die Bepflanzung der Landstraßen und überhaupt aller Wege und Anlagen mit Obstbäumen angeordnet.

b) Im Fürstenthum Paderborn ist diese Verbindlichkeit durch das Regulativ v. 14. März 1777 näher bestimmt, und unter sämtliche Städte, Flecken und Dörfer des Fürstenthums repartirt. (Paderborner Landesverordn. Th. 4. S. 126 — 124.)

Im Fürstenthum Halberstadt und in den mit demselben combinirten Graf- und Herrschaften gilt die Landstraßen- und Wege-Ordnung vom 19. November 1769. (Edictensammlung von 1769 S. 6241 — 6252.)

§. 236.

Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau, müssen, außer dem Ersatz des etwa an dem Lande verursachten Schadens, von dem Grundeigenthümer in der Regel unentgeltlich überlassen werden, und es soll ihm nur dann eine besondere Vergütung zugestanden werden, wenn derselbe glaubhaft machen kann, daß er dergleichen Materialien zu eignen Bauten selbst bedarf, oder daß er solche vor dem beabsichtigten Bau der Chausseen, während seiner Besitzzeit, anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft hat, in welchem Falle ihm der nachgewiesene Verkaufspreis vergütet wird. Es darf indessen die Verabfolgung der Materialien, den Fall des eigenen Bedarfs zum Bau ausgenommen, wegen Führung dieses Nachweises niemals verzögert werden.

Cabinets-Ordre vom 11. Juni 1825. Ges. Samml. von 1825 S. 152.

Wo in den Provinzialgesetzen *a)* die Hülfeleistung beim Chausseebau durch Führen angeordnet worden, ist Jeder der Zugvieh hält bei Strafe des Ungehorsams verbunden, die ihm angesagten Chausseebauführen prompt zu leisten; die Landräthe haben dabei die Repartition derselben nicht nach dem Hufenstande, sondern nach dem jedesmaligen wirklichen Zugviehstande anzulegen.

Publ. vom 4. Febr. 1817. Magdeburg. Amtsblatt von 1817 S. 77. 78.

Ausgenommen sind von jener Verpflichtung nur: Personen der königlichen Familie, die Eigenthümer von solchen Pferden, welche wegen eines Amtes nothwendig gehalten werden müssen, die Posthalter im Betreff der Pferde, die sie zum Dienst der Post halten, und die Eigenthümer von Luxuspferden.

Ges. v. 28. October 1808. Gesetz-Samml. von 1810 S. 38. cf. Regul. vom 29. Mai 1816. Gesetz-Samml. v. 1816 S. 201. 202.

a) In der Churmark Brandenburg durch das Edikt vom 18. April 1792, in Westpreußen durch das Reglement vom 4. Mai 1796, in der Grafschaft Mark durch die Wegeordnung vom 7. Januar 1769 und das Chaussee-Reglement vom 31. Jan. 1796.

§. 237.

Zur Anlegung, Verbreitung oder geraden Führung einer Dammstrafse, muß ein Jeder, neben den dazu nöthigen auf der benachbarten Feldflur befindlichen Materialien, auch den erforderlichen Boden gegen Entschädigung überlassen.

A. L. R. a. a. O. §. 18. 19.

Der Staat ist berechtigt, zu einer solchen Entschädigung vorzüglich denjenigen Boden, oder dessen Werth anzuwenden, welcher dadurch gewonnen wird, daß die neue Dammstrafse nicht die ganze Breite des bis-

her gewöhnlichen Weges erfordert, oder dafs durch die geradere Führung der Dammstrafse ein Theil des bisherigen Weges liegen bleibt. Es bleiben indessen demjenigen, welcher nachzuweisen im Stande ist, dafs der ersparte Boden zu seinem Eigenthume gehöre, und blofs mißbrauchsweise zu dem ehemaligen Wege gezogen worden sey, seine Rechte darauf vorbehalten.

A. L. R. a. a. O. §. 20. 21.

Von der gewöhnlichen Unterhaltung der Dammstraßen gilt Alles, was wegen der Unterhaltung der Wege verordnet ist.

Zu Hauptreparaturen hingegen, welche ohne Verschulden der zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner entstanden sind, sind dieselben nur in eben dem Maaße, wie bei der Anlegung, zu helfen verbunden.

A. L. R. a. a. O. §. 24.

Ein Steindamm gehört nicht zu der Kategorie der Straßendämme, indem er künstlichere Arbeit erfordert, als gewöhnliche Handdienste der Landleute. Es kann also weder die Anlegung, noch die Hauptreparatur eines Steindamms von einem Privatmanne gefordert werden, wenn derselbe nicht einen Dammzoll von den Reisenden zu erheben befugt ist.

Die Anlegung eines Steindammes bleibt der Beurtheilung der Landespolizey anheimgestellt; die Guts herrschaft ist nur verpflichtet Hand- und Spanndienste zu geben.

Erkenntniß des G. O. Trib. vom 26. Sept. 1816.
v. Kamptz Ann. Bd. 11 S. 490.

§. 238.

Wenn die Verbindlichkeit zur Unterhaltung eines Weges überhaupt, oder zwischen Obrigkeit und Einsassen oder zwischen verschiedenen Gemeinen oder einzelnen Einsassen unter sich streitig ist, so steht die Entschei-

dung den Gerichtsbehörden zu. Die Polizeybehörde muß jedoch das von der betreffenden Regierung zu bestätigende Interimisticum reguliren.

Rescr. v. 19. Juni 1749. §. 30 Art. IV.

§. 239.

Ein Jeder muß den ihm freistehenden Gebrauch der Landstraßen so ausüben, daß Andere an dem gleichgemäßen Gebrauche des Weges nicht gehindert, noch zu Zänkereien oder gar Thätlichkeiten über das Ausweichen Anlaß gegeben werde.

A. L. R. a. O. §. 25.

Den Posten müssen alle andern Reisenden aus dem Wege fahren, sobald der Postillon ins Horn stößt. Außerdem müssen ledige oder bloß mit Personen besetzte Wagen, allen mit Sachen oder Effekten beladenen ausweichen. Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so weichen beide auf der rechten Seite zur Hälfte aus; kann indessen einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß es von dem andern ganz geschehen. Den von einem Berge oder einer steilen Anhöhe herunterfahrenden Wagen, muß der herauffahrende, er mag schwerer beladen seyn oder nicht, jederzeit ausweichen. Bei Hohlwegen muß Jeder zuvor stille halten und, nach gegebenem deutlichen Zeichen, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon in denselben befindet.

A. L. R. a. a. O. §. 26—34.

Wer durch Verabsäumung dieser Vorschriften dem Andern Schaden zufügt, muß denselben nach Beschaffenheit der ihm zur Last fallenden Schuld ersetzen.

A. L. R. a. a. O. §. 35. cf. Th. I. tit. 6 §. 11 u. f. Th. II. tit. 8 Abschn. 15, Th. I. tit. 6 §. 61 u. f.

3) Ströhme, Hafen und Meeresufer.

§. 240.

Schon nach römischem Recht stand ein *flumen perenne* im Staats-Eigenthum. Man unterschied überhaupt: *flumina* und *rivi* (Flüsse und Bäche), bei den Flüssen: *flumen perenne* und *torrens*, je nachdem sie beständiges Wasser haben, oder nur zu gewissen Jahreszeiten anschwellen. *Torrens* und *rivus* standen im Privateigenthume desjenigen, durch dessen Grundstück sie flossen. Auch das Meer stand, insofern es einem Staate angehörig betrachtet werden konnte, im Staats-Eigenthume.

§. 241.

Wie in den meisten andern Ländern, so gehören auch in der preussischen Monarchie die Nutzungen solcher Ströhme, die von Natur schiffbar sind, zu den Regalien des Staats.

A. L. R. Th. II. tit. 15. §. 38.

§. 242.

Privatflüsse können, zum Nachtheile der bisherigen Eigenthümer, in schiffbare Ströhme nicht verwandelt werden. Findet indessen der Staat dies zum allgemeinen Besten zuträglich, so werden die Eigenthümer vollständig entschädigt, und es gehen die Eigenthumsrechte, so weit dieselben mit der nunmehrigen Bestimmung des Flusses bestehen können, noch nicht verloren. Eine Entschädigung leistet der Staat auch dann, wenn er den Eigenthümer eines auch nicht schiffbaren Privatflusses nöthiget, den Gebrauch desselben zum Holzflößen zu gestatten.

A. L. R. a. a. O. §. 39—43.

Ohne Erlaubniß des Staats dürfen Wasserleitungen aus öffentlichen Strömen nicht geführt werden;

es ist dagegen einem Jeden der Gebrauch des Wassers durch Schöpfen, Baden und Tränken unverwehrt.

A. L. R. a. a. O. §. 44. 45. 46.

§. 243.

Die Schifffahrt auf solchen Flüssen ist, unter den vom Staate festgesetzten Bedingungen, einem Jeden erlaubt.

A. L. R. a. a. O. §. 47.

Unverbundenes Holz auf denselben zu flößen ist indessen ein Vorbehalt des Staats, und es darf dies ohne Vorwissen desselben von Privatpersonen nicht unternommen werden. Es kann jeder Anwohner zum eignen Gebrauche Fähren und Prahmen anlegen. Dieselben für Geld zu halten, gehört indessen zu den Regalien des Staats.

Durch die Einführung der Gewerbefreiheit ist diese Vorschrift keineswegs aufgehoben.

Rescr. des Minister. der Finanzen, des Handels und der Polizey vom 18. März 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 1. S. 22. §. 23.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats darf Niemand, selbst auf eignem Grund und Boden Brücken über öffentliche Ströme anlegen. Die Unterhaltung derselben liegt in der Regel demjenigen ob, welcher daselbst die Nutzung des Strohmies hat.

Brücken über Privatflüsse, welche allein, oder doch hauptsächlich, zum Uebergange der Reisenden bestimmt sind, müssen von denjenigen, welchen die Besserung des Weges obliegt, unterhalten werden.

A. L. R. a. a. O. §. 48—54.

§. 244.

Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören, der Regel nach den Eigenthümern der unmittelbar daran sto-

fsenden Grundstücke, denen auch die Vergrößerung derselben durch angesetztes Land zuwächst.

A. L. R. a. a. O. §. 55. 56. cf. Th. I. tit. 9. §. 225—241.

Die Eigenthümer der Ufer öffentlicher Flüsse können den Schiffahrenden nicht wehren, sich des Leinpfads an selbigen zu bedienen, daran zu landen, die Schiffe zu befestigen und im Nothfalle die Ladung eine Zeitlang auszusetzen. Dasselbe findet auf Holzflöße Anwendung. Jeder den Eigenthümern des Ufers verursachte Schaden muß ihnen von den Urhebern desselben ersetzt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 57—60.

Niemand darf an seinem Ufer Anlagen machen, welche den Lauf des Flusses zum Nachtheile der Schifffahrt hemmen, einschränken, oder sonst verändern. Deshalb können auch Wasserbaue an oder in öffentlichen Flüssen nur mit Genehmigung des Staats ausgeführt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 61. 62.

Gewöhnliche Uferbefestigungen und Dämme, wodurch nur die zunächst liegenden Felder gegen Ueberschwemmungen gedeckt werden sollen, müssen in der Regel von den Eigenthümern der Ufer unterhalten werden. Zur Anlegung und Unterhaltung von Hauptdämmen aber, welche zum Schutz einer ganzen Gegend dienen sollen, müssen die Eigenthümer sämmtlicher dadurch geschützter Grundstücke, nach den vorhandenen Verträgen oder Damm- und Uferordnungen, in deren Ermangelung aber nach Verhältniß des drohenden Schadens, beitragen. Ohne neue Belastung der Anwohner sorgt der Staat für die Kosten der Anlage und Unterhaltung des Dammes in dem Falle, wenn

die Nothwendigkeit denselben zu führen aus einer vom Staate zu seinem besondern Vortheile in oder an dem Flusse gemachten Veranstaltung herrührt.

A. L. R. a. a. O. §. 63—66.

§. 245.

Inseln in einem Strohme d. h. Erderhöhungen in dem Flußbette desselben, welche bei gewöhnlichem Wasserstande mit einem gemeinen Fischernachen umfahren werden können, dürfen, wo, nach den Provinzialgesetzen, dieselben in öffentlichen Flüssen kein Vorbehalt des Staats sind, von den Eigenthümern des Ufers, dem sie zunächst liegen, in Besitz genommen werden. Dasselbe gilt durchgehends von den in Privatflüssen entstehenden Inseln. Es wird indessen das Eigenthum der Inseln erst durch die wirkliche Besitznehmung erworben. Welchem von beiden gegen einander über liegenden Ufern eine Insel am nächsten sey, ist nach einer durch das Flußbette, der Länge nach, zu ziehenden Linie zu beurtheilen. Es wird dabei die Breite des Flusses nach Linien bestimmt, die von den Punkten beider bei gewöhnlichem Wasserstande sichtbarer Ufer, welche den beiden Enden der Insel gegenüber liegen, quer über den Fluß gezogen werden. Diejenige der Länge nach gezogene Linie, welche jede dieser beiden Queerlinien in ihrer Mitte durchschneidet, bestimmt: welchem Ufer die Insel am nächsten liege. Schneidet sie durch die Insel selbst, so kommt das Recht sich letztere zuzueignen den beiderseitigen Uferbesitzern nach Verhältniß zu.

Je nachdem die Inseln in einem Flusse dem Staate oder den Uferbesitzern gehören, fällt auch das verlassene Flußbette jenem oder diesen zu. Es müssen jedoch diejenigen Unterthanen des Staats, welche

durch den neuen Canal des Flusses an ihrem Eigenthume gelitten haben, vorzüglich aus dem verlassenen Flußbette oder dessen Werthe entschädigt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 68. 69 u. f. cf. Th. I. tit. 9. §. 242 u. f., §. 270.

Findet der Staat nöthig, daß Anwüchse der Ufer, oder auch der Inseln, durchgestochen oder weggeräumt werden, so müssen sich die Privatbesitzer dies gefallen lassen. Geschieht dasselbe in einem öffentlichen Flusse, zur Beförderung der Schifffahrt, oder zur Wiederherstellung des ordentlichen Laufes des Flusses, so können die Privatbesitzer in der Regel keine Entschädigung fordern, ausgenommen wenn die Alturion oder Insel schon seit länger als fünfzig Jahren besessen worden. Geschieht dasselbe in einem Privatflusse, um denselben schiffbar zu machen, so leistet der Staat eine vollständige Entschädigung. Letztere muß auch von den Flußnachbarn in allen Fällen geleistet werden, wenn der Staat dergleichen Durchstiche oder Wegräumungen zu ihrem Besten und Vortheile auf ihren Antrag veranlaßt.

A. R. R. Th. I. tit. 9. §. 258—262.

§. 246.

Gegen die dem Staate zukommende Nutzung der schiffbaren Ströme, sorgt derselbe für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nöthigen Anstalten.

A. L. R. a. a. O. §. 79.

§. 247.

Die Hafen und Meeresufer, und was auf diese von der See angespült oder ausgeworfen wird, sind Eigenthum des Staats. Derselbe hat sich jedoch des sogenannten Strandrechts *a)* zum Besten der zur See Verunglückten begeben. Jede Ortsobrigkeit und
die

die zur Beobachtung des Strandes angesetzten Beamten, müssen dafür sorgen, daß gestrandete Sachen gerettet, erhalten und den Eigenthümern zurückgegeben werden *b*). Auch keine Privatperson darf solche gestrandete, von ihr gefundene Sachen sich anmaasseln.

A. L. R. a. a. O. §. 80. 83. cf. Th. I. tit. 9 §. 19 u. f.

Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, aufser den aufgelaufenen Kosten, ein billiges in den Strandungsordnungen näher bestimmtes, Berge-lohn zu entrichten.

Gestrandete Sachen, zu welchen kein Eigenthümer sich meldet, gehören dem Staate.

A. L. R. a. a. O. §. 85. 86.

a) Man versteht unter Strandrecht: (*jus litoris*)

1) das was an den Ufern anwächst oder gefunden wird z. B. im baltischen Meere der Bernstein und der Achat, in Persien die Perlen u. s. w.; 2) die Gerichtsbarkeit über die hierher gehörenden Verhältnisse; 3) das Recht, sich der Güter und Sachen, welche sich auf einem gestrandeten Schiffe befinden, zu bemächtigen, ohne Rücksicht darauf ob der wahre Eigenthümer sich meldet, oder nur nach einer bestimmten Zeit, innerhalb welcher sich der Eigenthümer nicht gemeldet hat. Dies Recht ist sehr alt; es wurde nach und nach stillschweigend, in Deutschland sogar durch besondere Reichsgesetze aufgehoben. Man gestand jedoch den Landesherrn und ihren Unterthanen ein sogenanntes Bergerecht zu, nach welchem nur der dritte Theil der geretteten Güter dem wahren Eigenthümer, das Uebrige theils dem Fiscus, theils denen, welche die Sachen gerettet haben, zugesprochen wird.

Von diesem unbilligen Bergerecht ist hier die Rede, Preußen macht davon schon seit langer Zeit keinen Gebrauch mehr.

cf. Jacobson's Seerecht. Altona 1815.

b) Für Westpreußen ist wegen des Verfahrens bei Stran-

dungen unterm 31. Dec. 1801 eine besondere Verordnung erlassen. (Ed. S. v. 1802 S. 1281—1286.)

§) Von der Zollgerechtigkeit.

§. 248.

Zollgerechtigkeit nennt man das Recht von denjenigen, welche sich der Hafen, Ströme, Wege, Brücken und Fähren bedienen, eine gewisse bestimmte Abgabe zu fordern.

A. L. R. Th. II. tit. 15 §. 88.

Je nachdem die Zölle entweder auf dem Lande oder auf dem Wasser erhoben werden, nennt man sie Landzölle oder Wasserzölle.

Der eigentliche Zoll wird von Sachen und Waaren; Brücken-, Fähr- und Wegegeld aber nur von den Personen, dem Viehe und den Fuhrwerken, welche die Brücke, die Fähre, oder den Weg passiren, entrichtet.

Zoll, Brücken- und Wegegelder dürfen nur diejenigen erheben, denen das Recht dazu vom Staate verliehen oder aufgetragen ist. Nur der Staat kann den Tarif darüber vorschreiben. Wer eine Prahmgerechtigkeit hat, muß daher ebenfalls vom Staate die Bestimmung der für das Uebersetzen zu hebenden Abgabe erwarten. So lange diese noch nicht erfolgt ist, kommt es in jedem einzelnen Falle auf das besondere Abkommen des Berechtigten, und derer, welche sich des Prahms bedienen wollen an; letztern kann auch vom Berechtigten, so lange er noch mit keinem Tarif vom Staate versehen ist, nicht gewehrt werden, auch in derselben Gegend sich anderer Mittel zum Uebersetzen zu bedienen.

Zum Nachtheile der Zolleinkünfte des Staats, oder derer, welche von ihm berechtigt sind, darf Nieman-

den ein Uebergang über Privatbrücken und Wege gestattet werden.

A. L. R. Th. II. tit. 15 §. 88—97.

§. 249.

Privatberechtigte dürfen die vom Staate einmal bestimmten Zollabgaben-, Wege-, Prahm- und Brückengelder eigenmächtig nicht erhöhen.

A. L. R. a. a. O. §. 98.

Zollbefreiungen können nur durch ausdrückliche Provinzialgesetze, oder durch besondere Privilegien oder Verträge begründet werden.

Verordnet der Staat zum Besten der Handlung allgemeine Zollbefreiungen, so kann er dieselben auch auf die Befreiung von Privatzöllen ausdehnen, und es gilt sodann hinsichtlich der Entschädigung des Privatberechtigten alles das, was wegen Aufhebung und Einschränkung der Privilegien überhaupt verordnet ist.

A. L. R. Einl. §. 74. 75.

Alles, was zum eignen Gebrauche des Staats oder des Landesherrn und seiner Hofhaltung transportirt wird, genießt in der Regel, wo nicht Provinzialgesetze und besondere Verfassungen ein Anderes mit sich bringen, die Befreiung auch von den Privatzöllen. Diese landesherrliche Zollfreiheit wird an Privatpersonen, bloß zu deren Begünstigung, mit dem Nachtheile anderer Privatzollberechtigten, nicht abgetreten, so wie auch einzelne Zollbefreiungen (Freipässe) nur in den Zollstätten des Staats gelten.

A. L. R. a. a. O. §. 101—106.

Eine Befreiung von den durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 angeordneten Zoll- und Verbrauchssteuerab-

gaben, oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemption findet nicht Statt.

Ges. vom 26. Mai 1818 §. 27.

§. 250.

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats darf ein Zollberechtigter die ihm angewiesene Zollstätte nicht verlegen. Es können indessen, mit Vorwissen des Staats, zur Bequemlichkeit der Reisenden, insofern es ohne Nachtheil eines Dritten geschieht, Nebenzölle angelegt werden.

A. L. R. a. a. §. 107 — 109.

§. 251.

Niemand darf, zum Nachtheile des Zolles, die Reisenden von der Zollstrasse ableiten, oder ihnen, bei Bereisung derselben, Hindernisse in den Weg legen.

Wer zollbare Waaren führt, darf, innerhalb des Zolldistrikts, von der gewöhnlichen Zollstrasse nicht abweichen, und Nebenwege zur Vermeidung des Zolles aufsuchen. Dasselbe gilt auch da, wo zur Unterhaltung der Landstraßen oder Brücken nur ein Wege- oder Brückengeld festgesetzt ist. Selbst derjenige, dem eine Befreiung zu Statten kommt, ist von der Meldung im Zollamte nicht ausgenommen.

A. L. R. a. a. O. §. 110 — 116.

Jeder Zollberechtigte muß solche Anstalten treffen, daß die Zollstätte Jedermann kenntlich gemacht und die Reisenden nicht ungebührlich aufgehalten werden. Die Zollbedienten, welche in dieser Hinsicht ihre Pflicht versäumen, sind, neben der von ihnen verwirkten Strafe, zum Ersatze jedes durch ihre Schuld entstandenen Schadens verpflichtet.

A. L. R. a. a. O. §. 117 — 119.

§. 252.

Niemand soll, zum Nachtheile des Zollberechtig-

ten, den Zoll verfahren, oder zollbare Waaren verschweigen. Wer innerhalb des Zolldistriks auf Nebenwegen den Zollstätten vorbeigegangen ist, wird als ein Zolldefraudant angesehen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des vom Staate festgesetzten Wege-, Fähr- und Brückengeldes.

A. L. R. a. a. O. §. 120—129. cf. Gesetz und Ordnung vom 26. Mai 1818. Ges. S. v. 1818 S. 68.

Jeder Zollberechtigte ist befugt, die Zolldefraudanten anzuhalten und zur gesetzmässigen Strafe zu ziehen.

A. L. R. a. a. O. §. 130—135.

Es führen durch den Gränzbezirk besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle übrigen Wege sind Nebenwege.

Gewässer, auf welchen Güterversendungen Statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Gränzbezirk durchschneiden.

Die Häfen und Meere mit den polizeylich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

Zollordn. v. 26. Mai 1818 §. 3. 4. 5.

Als Ausnahme von der Regel ist der Transport auf Nebenwegen nur zulässig:

1) bei Gegenständen, welche völlig abgabefrei und zugleich unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß deren Beschaffenheit ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden kann;

2) bei rohen Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft, welche entweder ganz im Gränzbezirke liegt, oder von der Gränze durchschnitten wird; im letztern Falle jedoch nur unter besondern von den Regierungen nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaafsregeln;

3) bei völlig abgabefreien Gegenständen, welche

verpackt und nicht unter der Ausnahme ad 1. begriffen sind, desgleichen bei fremden abgabepflichtigen und inländischen gleichnamigen Gegenständen, welche ihre Bestimmung nach einem Orte im Gränzbezirke haben, der außer der Zollstrafe liegt;

4) bei der Ausfuhr solcher Waaren, von welchen weder ein Ausfuhrzoll erhoben, noch die Ausfuhr erwiesen werden muß.

An der Küste leidet die Bestimmung, daß Waaren nur in bestimmte Häfen einzuführen sind, Ausnahme:

1) bei Fischerfahrzeugen, welche bloß frische Produkte des Meeres einführen;

2) bei Bergung des Strandguts.

a. a. O. §. 6. 7.

Wegen der Strafen der Zolldefraudanten und der pflichtwidrig handelnden Zollbeamten s. d. Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung §. 110—154.

Hinsichtlich des Verfahrens gegen Zolldefraudanten sind besondere Verordnungen ergangen. (S. Strombeks Ergänz. der allg. Gerichtsordn. Th. I. tit. 35.)

Eine Berufung auf rechtliches Gehör findet nur dann Statt, wenn die gesetzliche Strafe zehn Thaler oder mehr beträgt.

Verordn. v. 19. Nov. 1824. Ges. S. v. 1824 S. 124. §. 253.

Jeder Privatinhaber einer Zoll-, Brücken-, Fähr- oder Wegegelds-Gerechtigkeit, ist verpflichtet, die Straßen, Wege, Fähren und Brücken, innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts, auf eigene Kosten in sicherem und tauglichem Stande zu erhalten, und er muß den Reisenden für allen Schaden haften, der aus der Unterlassung dieser Pflicht entsteht.

A. L. R. a. a. O. §. 138—140.

§. 254.

Man nennt Binnenzölle diejenigen Zölle, welche bei der Ein- und Ausfuhr von Waaren aus der einen Provinz des Landes in die andere entrichtet werden. Mit Recht hat man dieselben stets für die nachtheiligsten von allen gehalten, da sie namentlich den wichtigsten Theil des Nationalverkehrs, den Binnenverkehr hemmen. Die Regierungen, welche die Binnenzölle gänzlich abgeschafft haben, erwarben sich dadurch ein großes Verdienst um das Wohl ihrer Unterthanen.

In der preussischen Monarchie sind alle Staats-, Communal- und Privatbinnenzölle mit dem Tage der Gesetzeskraft des Gesetzes vom 26. Mai 1818 aufgehoben *a*).

Ges. v. 26. 1818 §. 17.

Die Rheinoctroigefälle, die Elb- und Weserzölle und andere wohl begründete Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Strohschiffahrt und Flößerei, der Canäle, Schleusen, Brücken, Kunststraßen, Wege, Häfen, Leuchthürme, Seezeichen, Krähne, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören nicht zu den aufgehobenen Abgaben, und sind ausdrücklich vorbehalten.

a. a. O. §. 20.

a) Schon früher war in den alten Provinzen der Monarchie eine solche Aufhebung unter Einschränkungen erfolgt. (Verordnung v. 11. Juni 1816. Ges. S. v. 1816. S. 193 u. f.)

ⓓ. Vom Postregal.

§. 255.

Schon frühzeitig finden sich einige unvollkommene Postanstalten in Persien *a*) (unter Darius I.) und im römischen Reiche (unter Augustus). Es wurden zur Fortschaffung von Reisenden und Briefen Pferde und

Eilboten in gewissen Entfernungen bereit gestellt. Als der Handel aufzublühen begann, hielten sich die bedeutendern Handelsstädte, namentlich in Deutschland, reitende Boten und fahrende Landkutschen. In Frankreich legte zuerst Ludwig XI. zu seinem Privatgebrauch eine Anstalt von reitenden Boten an, und ordnete auf den Hauptstraßen die ersten Poststationen von vier zu vier französischen Meilen (Edikt vom 19. Juni 1464). Diese Anstalt bestand bis 1524 nur für den Hof, wurde aber in diesem Jahre von Carl VIII. erweitert. Den Beginn eines deutschen Postwesens finden wir gegen Ende des 15. Jahrhunderts, wo Roger I., Graf von Thurn, Taxis und Valsassina in Tyrol eine Post anlegte. Sein Sohn Franz legte 1516 eine Post von Brüssel nach Wien an, und erhielt vom Kaiser Maximilian I. die Würde eines Generalpostmeisters. Nachdem im Jahre 1615 Leonhard v. Taxis zum Reichsgeneraloberpostmeister ernannt worden, wurden die taxischen Postanstalten seinem Hause als ein männliches Reichslehn verliehen. In dem Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803 erfolgte die vollständige Garantie des dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis verliehenen Reichspostinstituts. Deshalb sicherte man in der deutschen Bundesakte jenem Hause den Besitz und Genuß der Posten oder eine Entschädigung nach freier Uebereinkunft. In den meisten deutschen Bundesstaaten bestehen jetzt ausschließlich eigene Landespostanstalten. Die Posten in Württemberg, Hessen, Nassau, in den Staaten der sächsisch-ernestinischen Linie, in den schwarzburgischen, hohenzollerschen, waldekschen, lippe-detmoldschen und fürstlich reufsischen Landen sind dem thurn- und taxischen Hause als Erbmannthronlehn gegen einen jährlichen Lehnkanon ausschließlich übertragen. Dasselbe ist

ohne Lehensverband der Fall in einigen deutschen Staaten von geringerem Umfange. In den drei freien Hanseestädten bestehen taxische und andere Landes- oder concessionirte Postanstalten nebeneinander. Die gesammte taxische Postenverwaltung *b)* steht unter der thurn- und taxischen Generalpostdirection zu Frankfurt a. M., in welcher Stadt ebenfalls ausschließlich fürstlich thurn- und taxische Posten sind, deren Verhältniß daselbst durch einen eigenen Staatsvertrag regulirt ist.

In Brandenburg wurde zuerst vom Kurfürsten Johann George (1574) eine Postboten-Anstalt errichtet, welche der Anfang des brandenburgischen Postwesens ist, dessen vollständigere Einrichtung im Jahre 1650 durch Friedrich Wilhelm den Großen erfolgte. In Preußen wurden zuerst (1821) die Eilposten, wie sie jetzt bestehen, eingerichtet *c)*. Die anhaltischen Lande und Meklenburg-Strelitz haben preussische Posten *d)*.

a) cf. Amelangs Untersuchung einiger Stellen der alten Autoren, das persische Postwesen betreffend. Leipzig 1774.

b) cf. Weidemanns Handbuch der Postgeographie von Deutschland. Sondershausen 1822.

c) Der preussische Staat verdankt diese Einrichtung so wie die ganze in demselben jetzt bestehende musterhafte Postverwaltung dem unermüdlichen Eifer des königl. preuss. Bundestags-Gesandten und Generalpostmeisters v. Nagler, dessen Anordnungen bereits in Postanstalten anderer Länder zum Beispiel dienen.

d) Auch in dem nördlichen Theile des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen besteht die preuss. Post.

§. 256.

Der Staat hat die ausschließende Befugniss, Posten und Marktschiffe anzulegen, und den Lauf derselben zu ordnen.

A. L. R. Th. II. tit. 15. §. 141.

Fuhrleute, welche Reisende regelmäfsig von einem Orte zum andern befördern und damit ein eigenes Gewerbe treiben, dürfen diese Reisen nicht an bestimmten Tagen der Woche oder des Monats verrichten, auch nicht dieserhalb eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen, widrigenfalls sie für diesen Eingriff in die postmäfsige Beförderung gestraft werden.

Publ. vom 10. Januar 1814 §. 11. v. Kamptz Bd. 2. S. 150. 151.

Ausländische Fuhrleute, welche von fremden Orten mit Personen an einem inländischen Orte ankommen, können nicht dazu verpflichtet werden, nach Ablauf einer bestimmten Frist leer zurückzukehren.

Rescr. des Minist. des Handels und des Innern v. 26. Mai 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 385.

§. 257.

Alle versiegelten und verschlossenen Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, imgleichen alle Packete von 40 Pfund und darunter, desgleichen alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts, sollen nur durch die Post verschickt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 143. cf. Verordn. v. 12. Juni 1804 §. 1. Ed. S. v. 1804 S. 2591. Mathis Bd. 1. S. 41.

Von Kassenanweisungen mufs der Betrag bei der Abgabe auf die Post, bei Strafe von einem Zehntheil des nicht declarirten Werths, welches aus dem nicht declarirten Objekte entnommen wird, gehörig angezeigt werden.

Publ. vom 23. Juni 1817.

Bei vorhandenem Verdacht unterlassener oder unrichtiger Declaration haben die Postbeamten das Recht,

die Eröffnung der Briefe oder Packete im Postcomptoir vom Absender oder Empfänger zu verlangen.

Regulativ v. 18. Dec. 1824 §. 39. Ges. S. v. 1824. S. 230.

Verweigert der Absender oder Empfänger das Oeffnen eines solchen Briefes u. s. w., so kann auch solches, auf jedesmaligen besonders zu erstattenden Bericht, durch vom General-Postmeister beauftragte Beamte geschehen.

§. 40. a. a. O.

Dagegen darf kein Postbeamter sich erlauben, irgend einen Brief, um dadurch den Inhalt zu erforschen, oder in irgend einer andern Absicht, eigenmächtig zu verletzen.

§. 43. a. a. O.

Es steht zwar einem Jeden frei, seine Briefe oder postmässigen Packete durch eigene Boten oder Fuhren abzuschicken, dieselben dürfen aber nur für eine Person allein gedungen werden, und müssen auf das Ueberbringen der Briefe und Packete derselben — ausschließlich eingeschränkt seyn.

§. 4. a. a. O. A. L. R. a. a. O. §. 147. Rescr. v. 4. Febr. 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 170.

Niemand darf, bei solcher Gelegenheit, fremde Briefe oder postmässige Packete zur Bestellung annehmen. Ebenso wenig ist dies Reisenden erlaubt. Will Jemand besonderer Ursachen wegen, sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, oder überhaupt einer sich anbietenden Gelegenheit zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmässigen Packete bedienen, so muß der Reisende, Fuhrmann, Schiffer u. s. w. sich vor der Abreise im Postamte melden, darüber eine ordentliche Charte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungsorts abgeben, und das gesetzmässige Porto

davon berichtigen. Bei Versendungen durch expresse Boten bedarf es in der Regel der Meldung im Postamte und Ertheilung der Postcharte nicht, ausgenommen an denjenigen Orten, wo die Localität die Einführung dieser Ordnung nothwendig macht.

Verordn. vom 12. Juni 1804. §. 5.

§. 258.

Reisende, die mit einem gedungenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhr an einem Poststationsorte ankommen, dürfen erst 24 Stunden nach ihrer Ankunft mit andern Miethspferden ihre Reise fortsetzen, ausgenommen wenn ihnen die verlangten Postpferde nicht binnen einer Stunde nach der Bestellung gegeben werden.

Verordn. v. 26. Mai 1820. Ges. S. v. 1820 S. 71.

In- und ausländische Miethskutscher und Lohnfuhrleute müssen von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personenfuhr, von Orten oder über Orte, woselbst Postanstalten bestehen, einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Postkasse entrichten.

Verordn. v. 10. Jan. 1824. Ges. S. v. 1824 S. 16.
cf. Circul. des Generalpostamts v. 10. Febr. 1824 §. 1.
v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 86—89.

Lohnfahren zum Transport von Militairpersonen der untern Grade bei Reisen im Dienst, wenn sie auf Kosten des Staats geschehen, sind abgabefrei. Bedienen sich hingegen Officiere eines Lohnfuhrwerks zu ihren Dienstreisen, so muß der geeignete Postschein gelöst werden.

Circul. des Generalpostamts v. 21. Aug. 1824
Nr. 11. v. Kamptz Ann. Bd. 8 S. 742—749.

§. 259.

Wie die vorfallenden Postcontraventionen und De-

fraudationen zu bestrafen, ist in der erneuerten Postordnung, in dem Fuhr- und Extrapostreglements auch andern speciellen Gesetzen angeordnet, und ist nur noch besonders bestimmt:

daß insofern jene Gesetze nicht jeden Fall besonders berücksichtigen, alles dasjenige, was hinsichtlich der Contravenienten und Defraudanten anderer königlichen Gefälle festgesetzt ist, auch auf die Postcontraventionen in ihrem ganzen Umfange Statt finden soll.

§. 9 der Verordn. vom 12. Juni 1804.

§. 260.

Die Postämter sind zur Annahme und Fortschaffung der ihnen vorschriftsmäßig überlieferten Briefe und Sachen verbunden. Waaren, die an Gewicht über hundert Pfund wiegen, Schießpulver, und lebendige Thiere sind die Postämter anzunehmen nicht verpflichtet.

A. L. R. a. a. O. §. 161. 162.

In der Regel sind alle Briefe und Sachen portopflichtig, die Portofreiheit ist eine Ausnahme von der Regel und muß sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen. Briefe, die an Staatsminister, Vorgesetzte der Departements und geheime Cabinetsräthe gerichtet sind, dürfen von den Postämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erlegung des Porto, angenommen werden.

§. 10 der Verordn. vom 12. Juni 1804.

Wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer portofreien Rubrik bedient, oder es in ein Packet oder in einen Brief verpacket, welcher gesetzlich zur Portofreiheit geeignet ist, verwirkt die in besondern Gesetzen bestimmte Strafe.

§. 12 a. a. O. cf. A. L. R. a. a. O. §. 169.

Briefe müssen gehörig adressirt und versiegelt; abzuschickende Sachen gehörig bezeichnet, verpackt

und verwahrt seyn, widrigenfalls die Postämter sie anzunehmen nicht schuldig sind. Ueber baare Gelder, und über Briefe, worin Geld und Juwelen enthalten sind, können die Absender einen gedruckten vom Postmeister zu unterschreibenden Empfangsschein fordern. Die Postämter sorgen für die ungesäumte und sichere Fortschaffung der von ihnen angenommenen Briefe und Sachen, in der Zwischenzeit aber für deren gehörige Aufbewahrung.

A. L. R. a. a. O. §. 171. 172.

Die Manuale und Geldscheine müssen wenigstens 10 Jahre bei jedem Post- und Postwärteramte aufbewahrt werden.

Nr. 13 der Verf. des Generalpostamts vom 29. Sept. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 737.

Haben beschädigte Briefe, wie es verordnet, mit dem Postsiegel wieder versiegelt werden müssen: so muß der Postbeamte auf der Außenseite die Ursache, und die Zeugen, in deren Gegenwart es geschehen ist, eigenhändig bemerken.

A. L. R. a. a. O. §. 176.

Die Postbedienten müssen dafür sorgen, daß die Briefe und Sachen an die benannten Empfänger richtig abgeliefert werden. Zur Annahme unfrankirter Briefe ist Niemand verpflichtet. Hat jedoch der Empfänger zu dem Briefe Veranlassung gegeben oder denselben angenommen, so muß er das Postporto bezahlen. Die solchergestalt nicht angenommenen Briefe werden sodann an das Postamt, welches sie abgesendet hat, zurückgeschickt. Dasselbe hat den Absender des zurückgekommenen Briefes auszumitteln und von demselben das Postporto einzuziehen.

A. L. R. a. a. O. §. 177. Rescr. vom 10. Mai 1816. v. Kamptz Ann. Bd. 2 S. 329. 330. cf. Circul.

des Generalpostamts vom 25. April 1827 Nr. 1. v. Kamptz Ann. Bd. 11 S. 386.

Kann ein Empfänger nicht ausgeforscht werden und meldet sich derselbe nicht binnen drei Monaten, so müssen die Briefe oder Packete dem Generalpostamte eingesendet werden, welches wenn der Absender nicht ausgemittelt werden kann, die Vernichtung der Briefe veranlaßt.

A. L. R. a. a. O. §. 181.

Rescr. des Generalpostamts vom 18. Dec. 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 820—822.

Die Postämter sind für die zur Post vorschriftsmäßig eingelieferten Briefe und Sachen, gleich den Schiffen, zu haften schuldig, und sie müssen alle dabei begangene Versehen der Postbedienten und Postilone vertreten. Sie sind aber von der Vertretung frei, wenn ausgemittelt werden kann, daß der Schaden durch bloßen Zufall oder ungewöhnliche Begebenheit entstanden sey, welche vorherzusehen und zu verhüten den Postbedienten nicht möglich gewesen. Ferner bei einfachen, unbeschwerten Briefen, wenn dieselben aus dem Posthause abgefordert worden, und der Postbediente eidlich erhärten kann, daß er seiner Seits mit gutem Glauben verfahren habe *a)*. Auch fällt die Vertretung der königlichen Postämter weg, wenn sich der Schaden auf einem auswärtigen Postamte, über welches die Post passiren mußte, erweislich zugetragen hat. In jedem Falle dürfen die Postämter nur so viel vertreten, als bei der Aufgebung auf die Post wirklich declarirt worden.

A. L. R. a. a. O. §. 185—203. cf. Verordn. vom 5. Juli 1806.

Die Postbedienten müssen die ankommende und abgehende Correspondenz verschwiegen halten, und

mit wem Jemand Briefe wechsele, keinem Andern offenbaren.

Ein Postbedienter, welcher eigenmächtig Briefe erbricht oder unterschlägt, soll allen Schaden ersetzen, seines Amtes verlustig und zu allen fernern Bedienungen und Ehrenämtern im Staate unfähig seyn, ausserdem aber noch nach Vorschrift der darauf sich beziehenden Criminalgesetze bestraft werden.

A. L. R. a. a. O. §. 204. 205.

§. 261.

Reisende, welche sich der Post bedienen wollen, müssen ihren Stand und Namen dem Postamte des Orts, von welchem sie abgehen, richtig anzeigen.

A. L. R. a. a. O. §. 206 u. f.

Zu Zeiten, wo die ordentlichen Postwege gar nicht oder sehr schwer zu passiren sind, steht den fahrenden, reitenden und Extraposten frei, sich der Neben- und Feldwege zu bedienen. Auch können sie in einem solchen Nothfalle über ungehegte Wiesen und unbestellte Aecker fahren, und Niemand darf sie durch Aufwerfung eines Grabens, oder sonst, daran verhindern oder aufhalten.

A. L. R. a. a. O. §. 221. 222.

Fahren indessen die Postillone über gehegte Wiesen oder bestellte Aecker, so müssen sie die Eigenthümer vollkommen entschädigen, und sollen ausserdem nachdrücklich bestraft werden. Die Post selbst aber darf, auch aus einer solchen Ursache, nicht angehalten und gepfändet werden.

A. L. R. a. a. O. §. 224. 225.

Niemand, ohne Unterschied des Standes und der Person, darf sich bei seinen Reisen der Postinsignien bedienen.

Verordnung vom 5. Juli 1806 §. 15.

Die zur Post gehörenden Geräthe und Pferde sollen wegen Schulden nicht mit Arrest belegt werden. Auch auf die Besoldung der Postbedienten findet nur wegen solcher Schulden, die zur Anschaffung von Postpferden, Wagen, Geräthschaften oder Futter gemacht worden, eine Verkümmernng Statt.

A. L. R. a. a. O. §. 227. 228.

a) Dagegen soll aber derjenige, welcher anderer Correspondenten Briefe ohne deren Vorwissen abfordert, oder wohl gar unterschlägt, mit einer Geldbusse von funfzig bis hundert Thalern, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden. A. L. R. Th. II. tit. 15 §. 189.

§. Von der Mühlengerechtigkeit.

§. 262.

Das Recht, Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Strömen anzulegen, ist ein Vorbehalt des Staats. Wer vom Staate die Mühlengerechtigkeit auf einem schiffbaren Strohme erhalten hat, muß, bei Ausübung seines Rechts, nach dem Inhalte seines Privilegii und der vom Staate ertheilten allgemeinen oder Provinzial-Mühlenordnungen auf das genaueste sich achten.

A. L. R. Th. II. tit. 15 §. 229. 230.

Will er von seinem Rechte durch Anlegung einer neuen oder Wiederherstellung einer eingegangenen Mühle Gebrauch machen, so muß er, nach vorheriger Meldung bei der Landespolizeybehörde, den Anweisungen derselben Folge leisten.

A. L. R. a. a. O. 231. 232.

Nach dem Edikt vom 28. Oct. 1810 §. 5 (Ges. S. von 1810 S. 96) ist derjenige, welcher überhaupt zu Bauanlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtigt ist, es gleichfalls zur Anlage von Mühlen, die

durch Wasser, Wind, thierische Kräfte oder Dämpfe getrieben werden, jedoch darf ohne Genehmigung der Landespolizeybehörde keine Mühle angelegt oder eine vorhandene verändert werden *a)*).

a) cf. das Edikt vom 29. März 1808, die Mühlenerechtigkeit und die Aufhebung des Mühlenzwangs betreffend, welches in Ostpreussen, Litthauen und Ermeland und dem marienwerderschen landrätthlichen Kreise als Provinzialrecht gilt. Rescr. v. 6. Nov. 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 6 S. 883 und Cabin. Ordre vom 22. Sept. 1826. Ges. S. von 1826 S. 85. Nach §. 1. desselben darf jeder Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden Mühlen aller Art an Privatgewässern und Windmühlen anlegen, bloß gegen Uebernehmung der in der Provinz für jeden neuen Mahlgang gebräuchlichen Mühlensteuer; in Rücksicht der Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen aber hat es bei den Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. tit. 15 §. 229—232 sein Bewenden.

§. 263.

Wer eine Mühle bauen, eine eingegangene wiederherstellen oder an einen andern Ort verlegen will, muß der Landespolizeybehörde den Plan einreichen. Zugleich muß in den Zeitungen und Intelligenzblättern, so wie in den benachbarten Gegenden durch Anschlag bekannt gemacht werden, ob es eine ober-, unterschlägige oder eine Panzermühle seyn soll. Bei allen Mühlen, die nicht Wassermühlen sind, bedarf es nur der Bekanntmachung an die Besitzer der zunächst gränzenden Grundstücke. Ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der vorgedachten Bekanntmachung an, sowohl bei der Landespolizeybehörde, als bei dem Bauherrn einlegen.

Ed. vom 28. Oct. 1810 §. 6. 7. cf. Rescr. des

Minist. des Handels und des Innern vom 11. Mai 1825.
v. Kamptz Ann. Bd. 9 S. 450. 451.

Die Landespolizeybehörde kann die Erlaubniß versagen, wenn ein solcher Widerspruch gegründet befunden wird, oder die Anlage in allgemeiner landespolizeylicher Hinsicht oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Besten unzulässig ist, z. B. bei einer Wassermühle wegen eines der Landescultur hinderlichen Wasserstandes.

Ebenso auch, wenn die vor der Ertheilung der Erlaubniß jedesmal zu veranlassende polizeyliche Ermittlung ergibt, dafs die in der Gegend schon vorhandenen Mühlen hinreichen, um das Bedürfnis der Anwohner vollständig zu befriedigen (d. i. jedoch nur von Mahlmühlen zu verstehen).

Gegen eine solche Entscheidung kann der Weg Rechts nicht ergriffen werden.

a. a. O. §. 8. Cabinets-Ordre vom 23. Oct. 1826.
Ges. S. von 1826. S. 108. Rescr. des Minist. des Innern vom 15. Dec. 1826. von Kamptz Ann. Bd. 10 S. 1119—1121.

Das Edikt vom 28. Oct. 1810 und die Cabin. Ordre vom 23. Oct. 1826 können nur für diejenigen Landestheile der Monarchie als gültig angesehen werden, welche im Jahre 1810 zum preussischen Staate gehörten. In den wiedereroberten und neuen Provinzen, für welche das Allgemeine Landrecht gilt, muß wegen der Mühlenanlagen auf die Vorschrift des letztern zurückgegangen werden.

Verordn. vom. 15. Sept. 1818 §. 12. Rescr. des Minist. des Innern vom 30. Dec. 1826. von Kamptz Ann. Bd. 10 S. 1122.

Das Allgem. Landrecht verordnet, dafs, unter der
20 *

Voraussetzung der vorhergegangenen Anzeige bei der Landespolizeybehörde und der von dieser, nach erfolgter Vernehmung der benachbarten Mühlenberechtigten und sonstigen Interessenten, ertheilten Approbation, jeder Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden Mühlen an Privatflüssen und Windmühlen in Provinzen anlegen darf, wo nicht das Gegentheil durch besondere Gesetze bestimmt ist; sobald dies ohne Schmälerung der Befugnisse eines Dritten geschehen kann.

A. L. R. a. a. O. §. 233—236.

Einer schon vorhandenen Mühle darf ein Nachbar, durch dessen Grundstücke das zu ihrem Betriebe nöthige Wasser fließt, dasselbe nicht entziehen.

A. L. R. a. a. O. §. 246. Th. I. tit. 22. §. 3.

Auch darf Niemand einer Windmühle durch Anpflanzung hoher Bäume da, wo dergleichen vorher nicht gewesen sind, den nöthigen Wind benehmen.

A. L. R. a. a. O. §. 247.

β. Rechte des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

§. 264.

Der Staat hat ein vorzügliches Recht auf Sachen, die noch in keines Menschen Eigenthum gewesen sind. Sachen dieser Art, welche sich der Staat ausdrücklich vorbehalten hat, können, ohne Einwilligung desselben, von keinem Andern in Besitz genommen werden ^{a)}. Dies gilt von unbeweglichen Gütern, auf welche noch Niemand ein Recht erlangt hat, oder die von ihren vorigen Eigenthümern wieder verlassen worden sind.

A. L. R. Th. II. tit. 16 §. 1 u. f.

Die Parzellen, welche sich bei den Catasterverfassungen in den westlichen Provinzen und den dadurch bewirkten Aufnahmen des Grundeigenthums ergeben,

sind mit allen Lasten und Vortheilen den Gemeinden, in deren Feldmark sie liegen, überlassen, insofern die Gemeinden sie unter dieser Bedingung annehmen wollen.

Cab. Ordre vom 14. März 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 605. 606.

Ein Vorbehalt des Staats sind ferner: Verlassenschaften, auf welche keinem Andern ein Erbrecht zusteht, nutzbare Landthiere, die noch in ihrer natürlichen Freiheit leben, und unterirdische Schätze der Natur, auf welche noch Niemandem ein besonderes Recht verliehen worden.

A. L. R. a. a. O. §. 4—6.

Andere von Anfang an herrenlose oder in der Folge herrenlos gewordene Sachen, die sich der Staat nicht ausdrücklich vorbehalten hat, können, auch ohne besondere Einwilligung desselben, von Privatpersonen in Besitz genommen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 7.

a) Ueberhaupt gehört es zur Sorge für das öffentliche Wohl, daß Sachen, welche sich zum Privatbesitze qualificiren, auch wirklich in demselben sich befinden und genutzt werden. Wollte man einem Jeden das Recht der Besitzergreifung nach seiner Willkühr gestatten, so würde daraus die schädlichste Unordnung entstehen. Aus diesem Grunde erklärte man schon von langen Zeiten her das Recht auf herrenlose Sachen für ein Regal.

21. Rechte des Staats auf herrenlose Grundstücke.

§. 265.

Grundstücke, welche noch Niemandes Eigenthum gewesen, kann der Staat für sich selbst in Besitz nehmen, oder auch Anderen, sowohl zum Eigenthum als zur Nutzung überlassen.

A. L. R. a. a. O. §. 8.

Behauptet Jemand das Eigenthum solcher Grund-

stücke durch stillschweigende Einwilligung des Staates erlangt zu haben, so muß er einen vier und vierzigjährigen ruhigen Besitz oder den Besitzstand des Jahres 1740 nachweisen. Wer die Nutzungen auch nur während einer kürzern Zeit gezogen hat, behält dieselben, so weit dies ohne Widerspruch des Staats geschehen ist, er kann aber auch keinen Ersatz der auf die Cultur des Grundstücks verwendeten Kosten verlangen.

A. L. R. a. a. O. §. 9—11.

Einer Stadt gebührt, vermöge ihres Weichbildrechts, das Eigenthum an den, innerhalb ihres Weichbildes belegenen Gütern, welche nicht Andern aus einem besondern Titel gehören. Der Fiscus nimmt daher dergleichen Güter nicht als ihm zuständig in Anspruch.

Einem ursprünglich herrenlosen Grundstücke gilt, in der hier erwähnten Beziehung, dasjenige gleich, welches der Eigenthümer, unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung sich desselben begeben zu wollen, verlassen hat. Kann eine solche Willensäußerung nicht nachgewiesen werden, so muß

1) wenn der Aufenthalt des bisherigen Eigenthümers bekannt ist, derselbe auf Anmelden des Fiscus durch den Richter zu einer bestimmten Erklärung: ob er sich seines Eigenthums an dem Grundstücke begeben wolle, binnen einer nach den Umständen festzusetzenden Frist aufgefordert werden. Verzögert oder verweigert er die Erklärung beharrlich, so muß das Grundstück dem Fiscus, als herrenloses Gut, durch rechtliches Erkenntniß zugeschlagen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 13. 14. Th. 1 tit. 9 §. 16. 17.

2) Ist der Aufenthalt des bisherigen Eigenthümers unbekannt, so findet hinsichtlich des verlassenen Grundstücks dasselbe Statt, was wegen des Vermögens eines

Abwesenden oder Verschollenen überhaupt verordnet ist.

A. L. R. a. a. O. §. 15. tit. 18 §. 19 u. f.

§. Von den Rechten des Staats auf erblose Verlassenschaften.

§. 266.

Wenn ein Verstorbener Niemanden hinterläßt, dem aus rechtsgültigen Willenserklärungen, oder vermöge der Gesetze, ein Erbrecht auf sein Vermögen zukommt, so fällt sein Nachlaß dem Staate zu.

Dasselbe findet Statt, wenn der durch gültige Willenserklärungen ernannte Erbe nicht Erbe seyn will, oder seines Erbrechts, als dessen unwürdig, verlustig wird, und Niemand vorhanden ist, der nach der Verfügung des Erblassers, oder nach Vorschrift der Gesetze, an seine Stelle treten könnte.

Im Criminalrecht ist verordnet, in welchen Fällen der Nachlaß eines Verbrechers, mit Ausschließung seiner Erben, vom Staate eingezogen wird.

A. L. R. Th. II. tit. 16 §. 16—19.

Moralischen oder andern Privatpersonen gebührt das dem Staate zustehende Erbrecht auf erledigte Verlassenschaften nur insofern, als sie nachweisen können, dasselbe vom Staate auf eine rechtsgültige Weise erworben zu haben.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der fiscalischen Verjährung ist es zu beurtheilen, in wiefern Jemand das Eigenthum einer solchen Verlassenschaft mittelst der Verjährung durch Besitz gegen den Fiscus erwerben kann.

A. L. R. a. a. O. §. 20. 21.

Milde Stiftungen können ihr Successionsrecht auf den erblosen Nachlaß der darin erzogenen, oder bis

an ihren Tod verpflegten Personen auch gegen den Fiscus geltend machen.

A. L. R. a. a. O. §. 22 cf. tit. 19.

Bevor sich der Staat eine Erbschaft als erledigt zueignet, werden alle diejenigen, denen daran ein Recht zustehen könnte, zu dessen Nachweisung öffentlich aufgefordert.

A. L. R. a. a. O. §. 24. cf. Th. 1 tit. 9 §. 471 u. f.

In Beziehung auf einen solchen Nachlass hat der Fiscus alle Rechte und Pflichten anderer Erben.

A. L. R. a. a. O. §. 25.

§. Vom Forst- und Jagdregal.

§. 267.

Jagdgerechtigkeit nennt man das Recht, wilde jagdbare Thiere aufzusuchen und sich zuzueignen.

A. L. R. Th. II. tit. 16 §. 30. cf. Th. I. tit. 9 §. 170—175.

Kraft seiner wesentlichen Hoheitsrechte übt der Staat die Forsthoheit im eigentlichen Sinne aus, welche man von dem niedern Forstregal trennt, und dieses in Bezug darauf schlechthin: Forstregal nennt. Schon früh bestrafte eine eigene Jurisdiction die widerrechtliche Benutzung der Waldungen. Allmählig bildete sich daraus ein Regal, welches indessen auch an Privatpersonen verliehen wurde. Dem Staate steht die Oberaufsicht über alle Forsten und über die Berechtigungen, welche Privatpersonen etwa an öffentlichen Forsten haben, zu. Für die allgemeine Regalität der Jagd spricht der Umstand, daß die wilden Thiere zu den herrenlosen Sachen gehören. Der Staat kann Kraft seiner wesentlichen Hoheitsrechte Jagdordnungen, namentlich über die offenen und geschlossenen Zeiten der Jagd, geben, nach denen sich jeder Jagdberechtigte achten muß.

§. 268.

Was zu den jagdbaren Thieren gehört, oder ein Gegenstand des freien Thierfanges ist, wird in den Gesetzen einer jeden Provinz bestimmt.

In Ermangelung anderer Bestimmungen gehören vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel, insofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit. Andere wilde Thiere sind in der Regel ein Gegenstand des freien Thierfanges. Dahin gehören auch Wölfe, Bären und andere dergleichen schädliche Raubthiere. Doch dürfen auch solche Thiere in Wäldern und Jagdrevieren von solchen, denen daselbst keine Jagdgerechtigkeit zusteht, nicht aufgesucht, und noch viel weniger Jagden darauf angestellt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 31—35.

Wolfsjagden dürfen von den Forstbedienten nur in Verabredung mit den Kreispolizeybehörden angeordnet werden. Alle ackerbautreibende Einsassen, dergleichen diejenigen, welche zwar keinen Acker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh oder Schaaf halten, sollen, insofern sie nicht über eine und eine halbe Meile von der Gegend, in welcher die Wolfsjagd gehalten wird, entfernt wohnen, bei derselben Hülfe leisten, und es erfolgt die Vertheilung dieser Last nach der Anzahl der Einsassen.

Verordn. v. 15. Januar 1814. Ges. S. v. 1814 S. 2.

Behufs der Vertilgung der Wölfe sind Prämien für deren Erlegung ausgesetzt.

Rescr. des Finanzmin. vom 17. Jan. 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 1. S. 213.

Welche Arten von wilden Thieren weder gejagt noch sonst eingefangen werden dürfen, muß durch besondere Gesetze ausdrücklich bestimmt seyn.

Zur hohen Jagd rechnet man gewöhnlich nur: Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elendthiere, Fasanen, Auerhähne und Hennen. Alles übrige Wild gehört, wo die Provinzialgesetze keine mittlere Jagd *a)* bestimmen, zur niedern Jagd.

Unter der Jagdgerechtigkeit, welche den Rittergütern beigelegt zu seyn pflegt, wird in der Regel nur die niedere Jagd verstanden. Wer die hohe Jagd ausüben will, muß die rechtsgültige Erwerbung besonders nachweisen, da jeder der nur mit der Jagd überhaupt beliehen ist, nur ein Recht zur niedern Jagd hat. Wer aber mit allen Jagden, oder mit allen Arten der Jagden, oder auch nur mit Jagden in der mehrern Zahl beliehen worden, der hat auch auf die hohe Jagd gegründeten Anspruch.

A. L. R. a. a. O. §. 39—43.

Die Setz-, Schon- und Hegezeit muß von jedem Jagdberechtigten genau beobachtet werden. Die nähern Bestimmungen darüber enthalten die Provinzial-Forst- und Jagdordnungen.

A. L. R. a. a. O. §. 45. 46. Declar. vom 26. Juli 1796. Ediktensamml. von 1796 Nr. 77 S. 571. 572.

Im Mangel anderer Bestimmungen dauert die allgemeine Schonzeit vom ersten März bis zum vier und zwanzigsten August.

A. L. R. a. a. O. §. 48—57.

Auch ein Jagdberechtigter darf kein Selbstgeschoss anlegen. Fuchseisen und Schlingen dürfen nur an abgelegenen Orten und mit solcher Vorsicht, daß dadurch weder Menschen noch Vieh, ohne eignes grobes Versehen der erstern, zu Schaden kommen können, gelegt werden.

Ohne besondere Erlaubniß des Staats darf Niemand

verzüante Gehege, zum Schaden der Nachbarschaft und Hemmung des Wildwechsels errichten.

A. L. R. a. a. O. §. 58 u. f.

Die Bestrafung der Jagdcontraventionen ist im Criminalrecht und den Provinzial-Jagdordnungen bestimmt.

a) In der Churmark Brandenburg gehört nur die hohe Jagd zu den Regalien, die Mitteljagd (welche Schweine und Rehe zum Gegenstande hat) und die kleine oder niedere Jagd gehört den Städten und Rittergütern auf allen dazu gehörigen Grundstücken, sie mögen Feld, Bruch oder Haide seyn, und zwar *jure dominii* ohne besondere Belehnung. Es bedarf also nur hinsichtlich der hohen Jagd einer besondern Belehnung.

Stengel Beitr. Bd. 1 S. 97 Nr. 29.

D. Von der Fischereigerechtigkeit.

§. 269.

Der Fischfang in öffentlichen Strömen gehört zu den Regalien.

Die ohne Bestimmung gewisser Gränzen vom Staate verliehene Fischereigerechtigkeit kann nur nach Verhältniß des Besitzes am Ufer ausgeübt werden.

A. L. R. Th. II. tit. 15 §. 73. 74.

Wem die Fischerei bloß zum häuslichen Gebrauche verliehen ist, der kann sie weder verpachten noch mit den gefangenen Fischen Handel treiben. Wenn indessen der Fischfang zum Hausgebrauche nicht bestimmten Personen, sondern einem Grundstücke und dessen Besitzern beigelegt ist, so kann jenes Recht dem Pächter des Grundstückes mit diesem zugleich überlassen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 75 u. f.

So weit jemand mit der Fischereigerechtigkeit versehen ist, hat er ein ausschließendes Recht sich alle in diesen Gewässern lebende Thiere zuzueignen. Der Fang solcher Thiere, die zugleich auf dem Wasser und

auf dem Lande leben (Amphibien) gehört zur Jagd, wenn er mit Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen geschieht. Der Fang der Fischottern, Biber und Wasservögel ist ein Gegenstand des Jagdrechts, ausgenommen wenn jagdbare Zugvögel außer der Hegezeit mit Fischernetzen unter dem Wasser gefangen werden können.

A. L. R. Th. I. tit. 9. §. 170 u. f.

Die Fische in Privatgewässern gehören, wie diese, dem Eigenthümer des Grundstückes.

A. L. R. Th. 1. tit. 9. §. 177 u. f.

Jeder Eigenthümer kann, unter Beobachtung der Landespolizeygesetze, auf seinem Grunde und Boden Fischteiche anlegen, und in denselben, so wie in eingeschlossenen Privatgewässern, die Fischerei nach eigenem Gutbefinden ausüben. In öffentlichen aber, so wie in nicht eingeschlossenen Privatgewässern, müssen, bei Ausübung derselben, die Vorschriften der Polizeygesetze wegen der Laichzeit, des verbotenen Fischerzeuges u. s. w. genau befolgt werden.

A. L. R. Th. 1. tit. 9. §. 184 u. f.

Niemand, der nicht etwa ein besonderes Recht dazu erworben hat, darf in Privatflüssen, worin Mehrere die Fischereigerechtigkeit haben, durch Versetzung des Flusses ober- oder unterhalb, den freien Gang der Fische hindern.

A. L. R. Th. I. tit. 9. §. 187.

Auf öffentlichen Gewässern dürfen zum Nachtheile der Fischereiberechtigten keine Enten gehalten werden.

Enten, welche die Besitzer der an Privatflüsse und Teiche stossenden Grundstücke ohne ausdrückliche Erlaubniß des Fischereiberechtigten halten, kann dieser, wenn sie auf dem Wasser befunden werden, pfänden oder tödten.

A. L. R. Th. I. tit. 9. §. 188. 189.

Wer bloß die Fischereigerechtigkeit hat, darf sich deßwegen in dem Strohme andere Rechte des Grundeigenthümers nicht anmaassen; dies gilt namentlich für den Fall, daß bei Gelegenheit des Fischfangs andere Sachen gefunden werden.

A. L. R. Th. I. tit. 9. §. 191.

§. Vom Bergwerksregal.

§. 270.

Der Ursprung der Regalität gewisser Fossilien, wo sie sich auch finden mögen, läßt sich in Deutschland nicht genau verfolgen *a)*. Den Reichsständen wurde dies Recht häufig vom Kaiser verliehen, und schon in der goldenen Bulle ist das Bergwesen als ein besonderes Vorrecht der Kurfürsten genannt. So wurde es als mit der Landeshoheit verbunden betrachtet und bestätigt. Hinsichtlich der Ausdehnung dieses Regals weichen die Particularrechte mannichfaltig von einander ab.

a) Zu Otto I. Zeit wurde mit dem Beginn des Bergbaus in Deutschland das Bergregal anerkannt. Es gehören zu demselben nach dem Sachsenspiegel: „alle Schätze unter der Erde tiefer, denn ein Pflug geht“ d. h. welche nicht durch unkünstliche Arbeit, sondern nur durch Bergbau gewonnen werden können.

§. 271.

Nach den preussischen Gesetzen gehören alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmatalle gewonnen werden können, alle Edelsteine und andere Steinarten, welche nicht besonders ausgenommen sind (s. unten), ausschließlic zum Bergwerksregal. Ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun; so wie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reifsblei, Erdpech, Stein- und Braunkohlen.

Andere Fossilien hingegen, welche in ihrer natür-

lichen Gestalt sogleich zum öconomischen Gebrauche, bei Künsten, Handwerken oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen, gehören dem Eigenthümer des Grund und Bodens, oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provinzialrechten das Vorrecht darauf hat. Besonders werden Marmor, Porphyr, Granit, Basalt, Serpentinsteine, Kalk, Gips, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker-, Umbra-, Ocker- und andere Farberden, insofern aus letzteren keine Halbmetalle gewonnen werden können, zu den Regalien nicht gerechnet. Dasselbe findet auch auf die zum Bergwerksregal gehörenden Steinarten Anwendung, wenn sie entweder auf den Aeckern liegen, oder durch die Pflugschaar ausgerissen, oder bei Gelegenheit anderer öconomischer Arbeiten einzeln gefunden werden.

A. L. R. Th. II. tit. 16. §. 69—74.

Der Bernstein ist in Westpreußen ein vorbehaltenes Eigenthum des Staats, und Niemand darf sich dasselbe anmaßen, der nicht durch ausdrückliche Verleihung oder auf andere Art ein besonderes Recht darauf erworben hat. Ebenso ist zum Handel mit rohem oder verarbeitetem Bernstein eine besondere Concession erforderlich.

Publ. vom 31. Dec. 1801 Abschn. 2. §. 1. 2. Ediktens. v. 1802 S. 1286.

Wer ohne zum Bernsteinsammeln befugt zu seyn, solchen zufällig auffischt, gräbt oder findet, muß denselben sofort an den Berechtigten abliefern, und hat dafür den zehnten Theil des Werths zur Belohnung zu fordern. Diese Belohnung fällt indessen weg, wenn die Ablieferung nicht binnen drei Tagen nach dem Funde erfolgt; wird derselbe auf Befragen des Richters abgeläugnet oder ist jemand ohne Befugniß vorsätzlich

zum Bernsteinsuchen ausgegangen, so ist die Strafe des Diebstahls verwirkt.

a. a. O. §. 3. 4.

In Pommern und im Großherzogthum Posen, so weit es aus dem vormaligen Südpreußen gebildet ist, soll das Bernsteingraben nicht zu den Regalien gerechnet werden.

Cabin. Ordre v. 25. April 1824. Cabin. Ordre vom 7. März 1805.

In den Provinzen, in welchen ein Mühlensteinregale bestand, ist dasselbe aufgehoben.

Declar. vom 29. Juli 1802. Stengel Bd. 6 S. 147 — 149. Ediktensamml. von 1802 S. 965. — Patent vom 23. Januar 1808. Ediktens. von 1808 S. 279. 280 Nr. 2.

§. 272.

Fossilien, die keine Regalien sind, können von denjenigen, welchen sie gehören, ohne ausdrückliche Erlaubniß aufgesucht und durch Verkauf oder auf andere Art benutzt werden. Diese Benutzung muß aber den allgemeinen Bergpolizeygesetzen gemäß geschehen.

A. L. R. a. a. O. §. 75. 76.

Sollte Jemand dergleichen Fossilien gänzlich unbenutzt liegen lassen, so kann er angehalten werden, sein Recht dem Staate selbst oder Andern gegen eine billige Abfindung zu überlassen; jedoch nur wenn der dadurch verschaffte Vortheil den Nachtheil, welchen der Eigenthümer durch diese Einschränkung seines Eigenthumsrechts erleidet, beträchtlich überwiegt.

A. L. R. a. a. O. §. 77. 78. cf. Th. 1. tit. 8 §. 30.

Wer ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz von solchen Fossilien, welche zum Bergwerksregal gehören, bauen will, muß damit gehörig beliehen

seyn, und wenn dies der Fall ist, dies Recht den Grundsätzen der Bergwerkspolizey gemäß benutzen, wobei er sich der Aufsicht des Bergamtes nicht entziehen kann.

A. L. R. a. a. O. §. 79—84.

Ohne Erlaubniß darf Niemand Hüttenwerke anlegen. So lange die in einer Gegend vorhandenen Hüttenwerke hinreichend sind, die in den umliegenden, nicht über drei Stunden oder anderthalb Meilen entfernten, Gruben gewonnenen Erze zu verarbeiten, sollen keine neue Beleihungen ertheilt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 85—94.

Der Staat hat wegen des ihm zustehenden Münzregals das Vorkaufsrecht auf alles von den beliebigen Bergwerkseigenthümern gewonnene Gold und Silber. Hinsichtlich anderer Metalle und Mineralien steht es ihnen, insofern die Provinzialgesetze keine Ausnahme machen, frei, dieselben inner- oder außerhalb Landes zu verkaufen. Rohe Bergwerksprodukte, aus welchen erst durch Verarbeitung Metalle oder mineralische Fabrikate herausgebracht werden, dürfen dagegen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats nicht außer Landes geführt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 95—97.

Von sämmtlichen zum Bergwerksregale gehörenden Metallen und Mineralien, welche die Beliehenen gewinnen, gebührt dem Staate der Zehent.

A. L. R. a. a. O. §. 98—102.

Außerdem müssen die Beliehenen von ihren gangbaren Gruben oder Stollen ein, in den Provinzialgesetzen bestimmtes, Quatemberggeld zur Unterhaltung des Bergamtes, und alle Quartale das in eben diesen Gesetzen vorgeschriebene Receßsgeld an das Bergamt entrichten. Ist letzteres ein ganzes Jahr lang nicht bezahlt,

zahlt, so fällt das Bergwerkseigenthum des Beliehenen an den Staat zurück und kann wieder an einen andern verliehen werden.

A. L. R. a. a. O. §. 103—105.

§. 273.

Der Grundeigenthümer muß gegen vollständige Entschädigung an die Bergbauenden den erforderlichen Grund und Boden und das zum Betriebe der Kunst-, Poch-, Wasch- und Hüttenwerke nöthige Wasser überlassen. Auch Teiche und Mühlen müssen dem Bergbaue weichen, wenn es zur Fortsetzung desselben nothwendig ist. Verkauft der Grundherr aus seinen Forsten Bau- und Kohlenholz, so muß er es an die bauenden Gewerke vorzüglich, jedoch nur für denselben Preis, wie an Fremde überlassen.

A. L. R. a. a. O. §. 109—116 b).

Dem Grundeigenthümer wird ferner der Erbkux, ohne Unterschied der Metalle oder Mineralien gegeben. Er gebührt demjenigen, in dessen Grunde und Boden sich die Fundgrube befindet. Eine Trennung des Erbkuxes von dem Grunde und Boden, auf welchem das Bergwerk betrieben wird, oder eine sonstige besondere Veräußerung desselben ist nicht gestattet.

A. L. R. a. a. O. §. 117—127.

§. 274.

Der Bergbau kann sowohl von einzelnen Personen, als von Gesellschaften betrieben werden. Eine Gesellschaft von Eigenlöhnern d. h. solche, welche ihren Bau mit eigener Hand verrichtet, darf aus nicht mehr als acht Personen bestehen, und wenigstens vier müssen die Arbeit mit eigener Hand verrichten, widrigenfalls sie als Gewerke zu behandeln sind. Gesamteigenthümer, welche ihre Lehne nicht selbst bauen

und verwalten, nennt man Gewerkschaft. Die einzelnen Mitglieder einer solchen Gesellschaft werden Gewerke, das Bergwerk selbst, welches sie betreiben, wird Zeche oder Grube genannt.

Jedes verliehene Bergwerkseigenthum wird in 128 Antheile oder Kuxe getheilt; auſſer diesen werden zwei dem Grundherrn als Erbkux, auch, wenn die Provinzialgesetze keine Ausnahme enthalten, zwei der Kirche und Schule, unter deren Sprengel die Zeche liegt, und eben so viel der Knappschafts- und Armenkasse beigelegt.

Ein Interessent kann mehrere Kuxe besitzen, auch kann deren jeder in Unterabtheilungen getheilt werden, welche jedoch nicht unter einem Achtel betragen dürfen.

A. L. R. a. a. O. §. 128.

Fremde können so gut als Landeseinwohner, ohne Unterschied der Religion, an dem Bergbau Theil nehmen, und genießen dabei mit diesen völlig gleiche Rechte. Die Bergantheile derselben, so wie deren Ausbeute, sind von aller Confiscation, Abschofs- und Abzugsgeldern frei. Bergbeamte bedürfen zur Theilnahme am Bergbau als Gewerke der ausdrücklichen Genehmigung des Bergwerks- und Hüttendepartements, und es soll dieselbe nur auf eine gewisse Anzahl von Kuxen, welche den vierten Theil einer Zeche niemals übersteigen darf, gegeben werden.

A. L. R. a. a. O. §. 138. 139.

Ohne von dem Bergamte einen Schürfschein erhalten zu haben, hat Niemand das Recht auf die zum Bergwerksregal gehörenden Fossilien zu schürfen. Dieselben sollen nur auf gewisse nach Namen, Lage, Gegend und Gränzen genau bestimmte Berge oder Thäler gegeben werden. Sie gelten auf Ein Jahr und sechs Wochen von dem Tage ihrer Ausfertigung an, und verlieren ihre Kraft, wenn nicht vor dem Ablaufe dieser Frist ihre Verlängerung bei dem Bergamte nachgesucht ist.

A. L. R. a. a. O. §. 141—153.

Wer auf erhaltenen Schürfschein ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz zuerst erschürft hat, kann verlangen, daß ihm der Bau auf das entdeckte Werk, innerhalb eines gewissen Distrikts, vorzüglich vor allen Andern verliehen werde. Er muß jedoch von diesem Rechte, bei Verlust desselben, innerhalb vier Wochen, von der Zeit der wirklichen Entdeckung an, Gebrauch machen, und die schriftliche Muthung bei dem Bergamte gehörig niederlegen. Macht der Finder von seinem Rechte keinen Gebrauch, so tritt derjenige, welcher zuerst den Gang oder das Flötz muthet, an dessen Stelle.

A. L. R. a. a. O. §. 158 u. f.

Der Finder sowohl, als der Muther müssen mit unausgesetzter Arbeit bemühet seyn, den gemutheten Gang, das Flötz oder die Bank zu entblößen. Wer binnen vier Wochen, nach erfolgter Approbation, die Arbeit nicht anfängt, oder sie nicht beständig fortsetzt, wird seines Rechts verlustig. Werden jedoch erhebliche Umstände, welche den Anfang des Baues verhindern, dem Bergamte angezeigt und bescheinigt, so kann eine billige Frist, jedoch nicht mehr als dreimal, ertheilt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 162 u. f.

Sobald ein Gang, Flötz, oder Lager entblößt ist, muß dem Bergamte davon Anzeige gemacht, und dessen Untersuchung über die Bauwürdigkeit des Werkes abgewartet werden. Ist diese festgesetzt, so muß der Finder oder Muther binnen vier Wochen, bei Verlust des Rechts, die Beleihung nachsuchen.

A. L. R. a. a. O. §. 168 u. f.

Der Beliehene kann sich sein Feld auf der Oberfläche zumessen lassen. Er muß sich die Vermessung gefallen lassen, wenn das Bergamt sie nöthig findet, oder angränzende Gruben ihr Interesse dabei nachweisen.

A. L. R. a. a. O. §. 172 u. f.

Jede Bergwerksbeleihung geschieht unter der Bedingung, das überkommene Bergwerkseigenthum, bei dessen Verlust, zu dem beabsichtigten Endzwecke zu benutzen.

A. L. R. a. a. O. §. 188—212.

Den Bergleuten muß ihr Lohn in baarem Gelde, nicht aber in Erzen, Materialien, oder Lebensmitteln gereicht werden. Die Bergwerkseigenthümer haben die Verpflichtung sich der in ihren Diensten erkrankten und beschädigten Bergleute anzunehmen.

A. L. R. a. a. O. §. 213—220.

Jedes verliehene Bergwerkseigenthum, und also auch die Bergtheile oder Kuxe, werden zum unbeweglichen Vermögen gerechnet. Ausbeute hingegen gehört zum beweglichen Vermögen, sobald sie nach den Antheilen der Gewerke abgeschlossen ist, wenn sie gleich von den Gewerken noch nicht erhoben worden.

Alle Besitzveränderungen müssen bei dem Bergamte verlaubt, im Berggegenbuche ab- und zugeschrieben, und ein neuer Gewährungsschein darüber gelöst werden. Es wird dabei alles beobachtet, was in der Hypothekenordnung bei Eintragung des Besitztittels verordnet ist. Dies Ab- und Zuschreiben ist auch in dem Falle erforderlich, wenn das Bergwerkseigenthum Pertinenz eines andern Grundstücks ist.

Rescr. vom 17. Mai 1802.

Sind jedoch nur einzelne Kuxe von einem Inhaber auf den andern zu übertragen, so ist es genug, wenn sich das Bergamt nur überhaupt die rechtliche Gewissheit der von den Parteien beschlossenen Uebertragung verschafft hat.

A. L. R. a. a. O. §. 253—263.

Was bergmännisch gemuthet und verliehen wird, kann auch im Gesammt-eigenthume besessen werden. Derjenige, welcher mit einem Bergwerkseigenthume beliehen ist (der Lehnträger), muß vor dem Gegenbuche erklären, daß er die namentlich anzugebenden Perso-

nen in das Gesamteigenthum aufnehme. Derselbe ist Repräsentant der Gewerkschaft in allen Angelegenheiten, welche die Beleihung und Bewahrung des Eigenthums betreffen.

A. L. R. a. a. O. §. 264—273. Rescr. des Minist. des Innern v. 31. Dec. 1820. Arensberger Amtsblatt von 1826 S. 409.

Die Zubufse wird von dem Bergamte, nach Erforderniß des Baues und nach Verhältniß der Kuxe, die an Gewerke vertheilt sind, vierteljährlich berechnet und ausgeschrieben.

A. L. R. a. a. O. §. 274—306.

Die Annahme und Entlassung der Berg- und Hüttenarbeiter, Steiger, und anderer Bergbedienten, kommt lediglich dem Bergamte zu. Bei jedem Berg- und Hüttenwerke und bei jeder Grube, muß ein Schichtmeister angestellt werden, welcher als Generalbevollmächtigter der Gewerke in allen Angelegenheiten, welche den Betrieb des Werks betreffen, zu betrachten ist.

Mitglieder einer Gewerkschaft sollen so wenig, als deren Aeltern, Kinder, Brüder und Brudersöhne, oder Dienstboten bei derselben Zeche als Steiger oder Schichtmeister angesetzt werden. Auch müssen die beiden letztern unter einander in keiner solchen nahen Verwandschaft, oder andern genauen Verbindung stehen, die den Gewerken oder dem Bergbaue überhaupt Nachtheil verursachen könnte.

A. L. R. a. a. O. §. 307—321.

§. 275.

Bei dem Verkaufe der Kuxe findet weder ein gesetzliches Vorkaufsrecht noch eine Klage aus dem Grunde der Verletzung am Werthe Statt. Die Zuschreibung im Gegenbuche muß wenigstens Vier Wochen nach dem Vertrage geschehen.

A. L. R. a. a. O. §. 322—327.

Soll ein Gläubiger ein dingliches Recht am Bergwerkseigenthume erhalten, so muß die Verpfändung

bei dem Bergamte verlaublich und in das Berggegendbuch eingetragen werden, wobei nach Vorschrift der Hypothekenordnung zu verfahren ist. Kommt es zum gerichtlichen Verkauf des verpfändeten Bergwerkseigenthums, und es findet sich dazu kein Käufer, so soll dasselbe dem Gläubiger für $\frac{2}{3}$ der Taxe, an Zahlungsstatt, zugeschlagen werden. Derselbe muß jedoch von dieser Zuschlagssumme zuvörderst die landesherrlichen Gefälle und die ihm vorstehenden Bergschulden berichtigen.

A. L. R. a. a. O. §. 328—334.

Wegen Schulden, die das Bergamt nicht angehen, findet bei diesem keine Klage Statt. Ebenso wenig erstreckt sich ein auf das gesammte Vermögen des Schuldners gelegter Arrest auf dessen Bergwerkseigenthum und auf die noch nicht geschlossene Ausbeute. Einer Requisition des ordentlichen Richters muß aber in dieser Hinsicht, jedoch ohne Nachtheil der eigentlichen, auch spätern Bergwerksgläubiger, Folge geleistet werden.

Wird auf Bergwerkseigenthum wegen Berghypotheken und anderer aus dem Bergbaue herrührender Schulden Arrest angelegt, so muß der Arrestleger für die Bezahlung der Zubusse, so wie der Quatember- und Recessgelder sorgen. Unterläßt er dies, und das verpfändete Bergwerkseigenthum verfällt dadurch, so verliert er nicht nur sein Recht, sondern muß auch den Eigenthümer entschädigen.

Das Bergwerkseigenthum und die noch nicht geschlossene Ausbeute werden, bei entstehendem Concourse, nicht zur Masse gezogen, sondern es muß darüber ein besonderer Liquidationsprozeß unter den Berggläubigern, deren Reihenfolge besonders bestimmt ist, eröffnet werden. Wenn indessen nach Befriedigung der Berggläubiger von dem gelösten Werthe des Bergwerkseigenthums noch etwas übrig bleibt, so muß dies an den Richter des allgemeinen Concurses zur

Vertheilung unter die andern Gläubiger, abgeliefert werden.

A. L. R. a. a. O. §. 335—344.

§. Von gefundenen Sachen und Schätzen.
§. 276.

Wer eine verlorene Sache findet, ist verpflichtet dieselbe dem Eigenthümer zurückzugeben; ist dieser unbekannt, so muß der Fund der nächsten Obrigkeit angezeigt werden.

A. L. R. Th. I. tit. 9. §. 19—30.

Ist binnen acht Tagen, nach der geschehenen Anzeige, der Eigenthümer auf andere Art nicht zu ermitteln, so muß derselbe öffentlich vorgeladen und ein Termin zu seiner Anmeldung, bei Verlust eines Rechts, bestimmt werden. Meldet sich der Verlierer weder vor noch in diesem Termine, so verfährt der Richter mit dem Zuschlage der Sache. Dieser geschieht an den Finder allein, wenn die Sache nur hundert Thaler oder weniger am Werthe beträgt. Bei Sachen von höhern Werthe erhält der Finder den Werth von hundert Thalern zum Voraus, und von dem Ueberreste des Werthes die eine, die Armenkasse aber die andere Hälfte.

A. L. R. a. a. O. §. 31—48.

§. 277.

Schätze überhaupt nennt man alle Sachen von einigem Werthe, die über oder unter der Erde verborgen liegen, insofern der Eigenthümer derselben unbekannt ist.

A. L. R. a. a. O. §. 74.

Wenn der Eigenthümer des Schatzes nicht auszumitteln ist, so gehört der Schatz, insofern derselbe aus Sachen besteht, die vom gemeinen Verkehre nicht ausgenommen sind, demjenigen, welcher ihn auf seinem eigenen Grunde gefunden hat. Findet Jemand einen Schatz auf fremdem Grunde, jedoch ohne besonderes Nachsuchen, so gebühret die eine Hälfte dem Finder,

und die andere dem Eigenthümer des Grundes. Wer ohne Bewilligung des Eigenthümers auf fremden Grunde Schätze sucht und findet, kann keine Belohnung fordern, sondern die ihm sonst gebührende Rate fällt dem Fiscus anheim. Dasselbe findet Statt, wenn der Finder bei Nachsuchung eines Schatzes Polizeygesetzen, welche zur Verhütung von Feuersbrünsten oder anderen gemeinen Beschädigungen gegeben sind, entgegenhandelt, oder sich dabei strafbarer Gaukeleien, sey es aus Betrug oder Aberglauben, bedient.

A. L. R. a. a. O. §. 81—89.

γ. Gerichtsbarkeit.

§. 278.

Die Gerichtsbarkeit ist, des Zusammenhanges wegen, bereits bei der Rechtspflege (§. 186 u. f.) abgehandelt worden. Dieselbe gehört, wie erwähnt ist, mit Ausnahme der, als wesentliches Hoheitsrecht unveräußerlichen, obersten Gerichtsbarkeit, zu den niedern Regalien.

Die nutzbaren Rechte der Gerichtsbarkeit können von einem jeden Besitzer solcher Grundstücke, denen dieselbe beigelegt worden ist, ausgeübt werden.

A. L. R. Th. II. tit. 17 §. 18. 20. 23. 26.

δ. Abfahrts- und Abschofsgelder.

§. 279.

Von dieser Abgabe überhaupt, und den Modificationen, unter welchen sie noch besteht, war bei den Auswanderungen (§. 111 u. f.) die Rede.

Was von der Erwerbung und dem Gebrauche der niedern Regalien überhaupt in Ansehung der Privatpersonen verordnet ist, das findet auch von dem Abfahrts- und Abschofsrechte Statt.

A. L. R. Th. II. tit. 17. §. 174.

Den Standesherrn steht, außer dem Falle der erwiesenen Verleihung, ein Abzugs- oder Abschofsrecht nicht zu.

Rescr. des Minist. des Innern v. 11. Mai 1821.
v. Kamptz Ann. Bd. 5 S. 295. 296.

Die Erhebung eines Abfahrtsgeldes von dem aus einer Gerichtsbarkeit in eine andere innerhalb der königlichen Staaten gehenden Vermögen, findet nicht mehr Statt, und es werden die Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, welche aus einem auf Privilegien oder auf Verjährung begründeten Besitze von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb der Monarchie gehenden Vermögen, früher Abfahrts- oder Abschoßgeld erhoben haben, dabei ferner nicht geschützt.

Verordnung v. 21. Juni 1816. Ges. S. v. 1816 S. 200.

2. Von Lotterien.

§. 280.

Lotterien sind dadurch Regal geworden, daß man Privatpersonen die Errichtung derselben ohne besondere Erlaubniß untersagte. Fast in allen Staaten haben sich die Regierungen dieses Geschäfts angenommen, und es für ihre Rechnung geführt. Man errichtete Lotterien in verschiedenen Formen (Zahlenlotterien, Klassenlotterien u. s. w.). In der Regel hat, wie in Preußen, die Regierung einen gewissen Abzug von den Gewinnen, so daß dem Staate, wenn alle Loose verkauft werden, ein bestimmter Vortheil gesichert ist.

So großer Schaden auch, von der moralischen Seite betrachtet, aus den Lotterien erwächst, da eine jede derselben die Lust zum Spiel befördert, so ist es doch schwierig die einmal bestehenden Institute dieser Art aufzuheben ^{a)}, namentlich weil dadurch eine große Anzahl Menschen außer Nahrung kommen würde.

Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats können öffentliche Lotterien, Glücksbuden und andere dergleichen Glücksspiele unternommen werden. Der bestätigte und öffentlich bekannt gemachte Plan ist das Gesetz, nach welchem die Rechte und Pflichten des Unternehmers beurtheilt werden müssen. Es

mufs in diesem Plane zugleich bestimmt seyn, wie für die Sicherheit der Interessenten bei diesem Geschäfte gesorgt worden.

A. L. R. Th. I. tit. 11 §. 547 u. f.

Zwischen dem Unternehmer und Einsetzer vertritt das Loos die Stelle des schriftlichen Vertrags. Es gelten dabei alle wegen der auf den blofsen Inhaber lautenden Papiere erlassenen Verordnungen.

A. L. R. a. a. O. §. 554 u. f. cf. tit. 15 §. 45—53.

a) Nur in England ist dies in neuerer Zeit geschehen.

I) Von der Verwaltung des Staats und den Behörden.

1) Ueberhaupt.

§. 281.

In vielen Staaten tritt der Gegensatz von Verwaltung und Verfassung nicht streng gesondert hervor. Das Extrem, nach welchem gar kein Zusammenhang zwischen beiden Statt findet, ist ebenso irrig als dasjenige, welches beide identisch darstellt. In der Verfassung waltet die Gesetzgebung, in der Verwaltung die Anwendung der Gesetze vor; jene hat auf diese den grössten Einflufs.

§. 282.

Die Geschäfte sind in neuerer Zeit den Behörden nach Gleichartigkeit der Gegenstände übertragen. Die obersten Vorgesetzten dieser einzelnen Departements sind in gröfsen Staaten die Minister, denen Rätthe zur Seite stehen, welche jedoch nur ein *votum consultativum* (kein *votum decisivum*) haben. Unter der Aufsicht der Minister stehen die Provinzialbehörden.

§. 283.

Alle Staatsgeschäfte concentriren sich in der preussischen Monarchie im Cabinet des Königs (s. oben Hofstaat), wo die von ihm unmittelbar zu entscheidenden Angelegenheiten vorgetragen und bearbeitet werden.

Den Grund zur neuen Behördeordnung legte Kö-

nig Friedrich Wilhelm I., welcher Statt der früher existirenden Amtskammern und Kriegscommissariate in jeder Provinz eine Krieges- und Domainenkammer errichtete, die unter der Controlle des General-Directoriums stand (s. oben: Entwicklung des preussischen Staats), aus welchem sich später die einzelnen Ministerien bildeten. Die neue Organisation dieser beruht auf dem Gesetze vom 16. Dec. 1808 und 27. Oct. 1810, und unterscheidet sich von der frühern vorzüglich dadurch, daß die Geschäfte nach den Gegenständen, und nicht wie früher nach den Provinzen geordnet sind.

§. 284.

Die oberste Leitung der Staatsverwaltung hat sich der König selbst vorbehalten.

2) Vom Staatsrathe und dem Staatsministerium.

§. 285.

Der Staatsrath ist die oberste berathende Behörde der preussischen Monarchie, hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung. Schon im Jahre 1810 wurden Bestimmungen über die Organisation desselben gegeben. Dieselbe erfolgte durch die Verordnung vom 20. März 1817.

Zum Wirkungskreise des Staatsraths gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin:

a) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Plane über Verwaltungs-Gegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungs-Maassregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmässig nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämtliche Vorschläge zu neuen, oder zur Aufhebung, Abänderung und autentischer Declaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn zur Allerhöchsten Sanktion gelangen müssen.

b) Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien.

c) Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören (z. B. Entsetzung eines Staatsbeamten u. s. w.).

d) Alle Sachen, welche der König in einzelnen Fällen an den Staatsrath verweist. Es kommt dabei auf die Allerhöchste Bestimmung an, ob die Sache demselben zur Entscheidung überlassen, oder ob sein Gutachten verlangt wird.

Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staatsrath gebracht werden, wenn es vom Könige in wichtigen Fällen besonders verordnet wird.

Den Vorsitz im Staatsrathe führt der König selbst in solchen Fällen, wo er für nöthig erachtet, außerdem ein besonders bestellter Präsident.

Der Staatsrath besteht:

1) aus den Prinzen des königlichen Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben.

2) Aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind, d. s. die Feldmarschälle, die wirklichen Staatsminister, der Staats-Secretair, (welcher die Protokolle und Gutachten abzufassen und das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen hat), der General-Postmeister, der Chef des geheimen Ober-Tribunals, der Präsident der Ober-Rechnungskammer, der Geheime-Cabinets-Rath, der vortragende General-Adjutant im Militair-Cabinet, die kommandirenden Generale in den Provinzen und die Ober-Präsidenten, wenn sie in der Residenz anwesend sind.

3) Aus Staatsdienern, welchen durch besonderes Vertrauen des Königs Sitz und Stimme im Staatsrathe beigelegt ist.

Diese Mitglieder bilden das Plenum des Staatsraths und wohnen den Sitzungen desselben regelmäfsig bei, wenn sie nicht abwesend und durch unvermeidliche Abhaltung daran behindert werden.

Keine Sitzung kann Statt finden, wenn nicht wenigstens funfzehn Mitglieder, aufser den Prinzen des königlichen Hauses, gegenwärtig sind.

Besondere Besoldungen für die Mitglieder des Staatsraths, als solche, finden nicht Statt.

Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staatsrath vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine andere als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staatsrath in besondere Abtheilungen getheilt, nämlich:

- 1) für die auswärtigen Angelegenheiten,
- 2) für die Militair-Angelegenheiten,
- 3) für die Justiz-Angelegenheiten,
- 4) für die Finanz-Angelegenheiten,
- 5) für die innern Angelegenheiten und
- 6) für den Kultus und die Erziehung.

Aufserdem besteht eine Commission des Staatsraths zur Prüfung und Fassung der Gesetz-Entwürfe. Dieselbe hat zu bleibenden Mitgliedern: den Präsidenten des Staatsraths, den Staats-Secretair, den jedesmaligen Referenten der Sache, und die Minister oder Verwaltungs-Chefs, aus deren Departement der Gesetzes-Vorschlag ausgegangen ist. Aufser diesen wird eine Anzahl Mitglieder für die Dauer der jedesmaligen Sitzungen ernannt.

Der erste im Range führt in jeder Abtheilung den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder nicht zum Staatsrath gehörender Personen bei dem Präsidenten antragen, und dieser kann sie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur über einzelne Gegenstände gehört.

Die verwaltenden Staatsminister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungszweige vorkommen, gegenwärtig seyn, und müssen einen Rath aus ihrem Departement auf jeden Fall in die Sitzung der Abtheilung schicken, um über Alles Auskunft zu

geben. Weder dieser noch der Minister dürfen indessen eine Stimme in der Abtheilung führen.

Der Vorsitzende der Abtheilung übernimmt entweder selbst den Vortrag der eingehenden Sachen, oder schreibt ihn einem seiner Mitarbeiter zu. Vor dem Vortrage müssen die Sachen bei sämtlichen Mitgliedern der Abtheilung circuliren. Nach vollständig gehaltenem Vortrage wird über den Gegenstand gestimmt, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. In den Abtheilungen führt entweder der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protokoll und faßt die Gutachten und andern schriftlichen Aufsätze.

Der Präsident bestimmt, nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Abtheilung, den Referenten, welcher das Gutachten derselben im Pleno vortragen soll.

Die Prinzen des königlichen Hauses gehören zu keiner Abtheilung, sondern sitzen und stimmen im Pleno des Staatsraths.

Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilungen im Pleno hat der Minister, zu dessen Verwaltung der Gegenstand gehört, das Wort. Sind abweichende Meinungen vorhanden, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten entscheidet der Präsident durch die seinige. Nach der Mehrheit der Stimmen werden die Gutachten und Beschlüsse abgefaßt. Der Staats-Secretair verzeichnet sie, unter namentlicher Bemerkung der abwesenden Mitglieder, in das Protokoll, welches von den sämtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

Die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen sind ohne Ausnahme der königlichen Bestätigung unterworfen, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn die Allerhöchste Sanktion erfolgt ist. Jedes Gesetz wird

vom Präsidenten contrasignirt und vom Staats-Secretair beglaubigt.

Die Beurlaubung der Mitglieder des Staatsraths geschieht entweder vom Könige selbst, oder durch den Präsidenten.

§. 286.

Das Staatsministerium ist als oberste Staatsbehörde dazu bestimmt, die Einheit der Verwaltung aufrecht zu erhalten. Die Organisation desselben gründet sich auf die Cabinets-Ordres vom 3. Juni 1814 (Ges. S. v. 1814 S. 40), vom 3. November und 2. December 1817 (Ges. S. v. 1817. S. 289). Das Staatsministerium besteht aus sämmtlichen Ministern, unter Vorsitz des ältesten Ministers. Der Kronprinz hat in demselben Sitz und Stimme. Zum Ressort des Staatsministeriums gehören:

1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen;

2) die Verwaltungsrechenschaft der Oberpräsidenten für das abgelaufene Jahr;

3) die Verwaltungspläne derselben für das künftige Jahr;

4) die monatlichen sogenannten Zeitungsberichte der Regierungen;

5) periodische Uebersichten vom Zustande der Generalkassen;

6) die Etats der General- und Provinzial-Hauptkassen, so weit sie die laufende Verwaltung betreffen;

7) abweichende Ansichten der einzelnen Minister;

8) die Vorschläge wegen Anstellung der Ober-Präsidenten, der Präsidenten der Regierungen und oberen Justizcollegien *a*) etc.

Die Minister sind als Chefs ihrer Verwaltungszweige dem ganzen Collegio im Einzelnen nicht untergeordnet.

a) Die Vorschläge zu vortragenden Räthen bei den Departements bleibt den diesen vorgesetzten Ministern überlassen.

Unmittelbar unter dem Staatsministerium stehende Behörden sind:

a) das Geheime Staats- und Cabinets-Archiv. In demselben werden die Urkunden über die Familien-Angelegenheiten des königlichen Hauses, die Originalien der mit fremden Mächten geschlossenen Tractate und Conventionen u. s. w. aufbewahrt. Es hatte diese Behörde früher zwei Abtheilungen, das Geheime Staats-Archiv und das Cabinets-Archiv, welche indessen durch die Verordnung vom 27. October 1810 vereinigt sind. Das Geheime Staats- und Cabinets-Archiv steht unter der speciellen Leitung der wirklichen Geheimen Staatsminister des königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

b) Die Ober-Examinations-Commission für den Geschäftskreis der Regierungen. Dieselbe steht unter der speciellen Leitung der wirklichen Geheimen Staatsminister des Innern und der Finanzen.

3) Von den Ministerien und den denselben coordinirten oder unmittelbar subordinirten Behörden.

§. 287.

Die Minister verfügen in ihrem Departement auf ihre Verantwortlichkeit; es bedürfen jedoch nachstehende Gegenstände der besondern Genehmigung des Königs:

1) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue, oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen. Die betreffenden Anträge werden dem Könige durch den Staatsrath vorgelegt,

2) alle Hauptetats und Plane,

3) bei Verwendung der etatsmäßigen Fonds, neue Be-

Be-

Besoldungen oder Zulagen, Pensionsbewilligungen, insofern nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind, Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, insoweit dazu bei den königlichen Beamten die Gehaltersparnisse, und in andern Fällen die jedem Departement ausgesetzten extraordinären Fonds nicht zureichen, oder bestimmte Normalsummen überschritten werden.

4) Die Anstellung höherer Beamten, vorzüglich Rathsbestellungen.

Unter dem Minister stehen Ministerialräthe, welche den Vortrag halten. Sie haben aber nur ein *votum consultativum*, kein *decisivum*. Die einzelnen Ministerien zerfallen in besondere Abtheilungen oder Generalverwaltungen, welchen die einzelnen Geschäfte zugetheilt sind. An der Spitze einer jeden steht ein Director. Der Minister versammelt, nach seinem Gutbefinden, entweder die Räthe zur Plenarsitzung, oder nimmt Theil an den Sitzungen der Abtheilungen. Außerdem hat er die Befugniß, sich von einzelnen Räthen Vortrag halten zu lassen und demnächst zu entscheiden.

Die einzelnen Abtheilungen können mit der Unterschrift des Directors an alle zu ihrem Ressort gehörenden Behörden Verfügungen ergehen lassen. Sie stehen indessen unter steter Aufsicht des Ministers.

§. 288.

Die einzelnen Ministerien sind folgende:

1) das Ministerium des königlichen Hauses und der königlichen Familie. Dasselbe ist durch die Cabinetsordre vom 11. Januar 1819 errichtet. Es gehören dahin auch alle Geschäfte, welche Hofsachen, höhere Hofämter und die Standesangelegenheiten betreffen. Von diesem Ministerio ressortirt:

die Verwaltung des Kron-Fideicommiss-Fonds.

§. 289.

2) Das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist durch die Cabinetsordre vom 3. Nov. 1817 errichtet. Bis dahin wurden die erwähnten Angelegenheiten von dem Ministerio des Innern bearbeitet.

Das Ministerium zerfällt in drei Abtheilungen, nämlich für die geistlichen Angelegenheiten, für den öffentlichen Unterricht, und für die Medicinal-Angelegenheiten.

Von demselben ressortiren:

a) die königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, deren Protektor der König ist. Dieselbe hat vier Klassen: eine physikalische, mathematische, philosophische und historisch-philologische, und besteht aus: ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Correspondenten.

b) Die königliche Akademie der Künste zu Berlin. Protektor derselben ist der König. Dem Directorium und Senat sind eine Anzahl Assessoren und ein Secretair beigeordnet. Außer den akademischen Lehrern hat die Akademie der Künste ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Es ressortiren von derselben:

die Kunst- und Baugewerkschulen in den Provinzen.

c) Das königliche Museum zu Berlin. Dazu gehören die außerhalb dem Gebäude desselben befindlichen, dieser Kunst- und wissenschaftlichen Anstalt zugehörigen königl. Sammlungen: das ägyptische Museum, die Sammlung deutscher und slavischer Alterthümer, die königl. Kunstkammer und die ethnographische Sammlung. Die Vorsteher bei den einzelnen Abtheilungen des Museums stehen unter einem General-Intendanten.

d) Die Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin. Dieselbe besteht aus zwei Curatoren, deren einer der jedesmalige Präsident des Kammerge-

richts ist, ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

e) Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den königlichen Staaten.

f) Die königl. deutsche Gesellschaft zu Königsberg in Preußen.

g) Die königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt.

h) Die kaiserlich Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher zu Breslau.

i) Die wissenschaftlichen Anstalten zu Berlin:

α) die königl. Bibliothek,

β) die königl. Sternwarte,

γ) das chemische Laboratorium,

δ) der königl. botanische Garten,

ε) das königl. Herbarium.

k) Die Universitäten.

α) die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin,

β) die rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn,

γ) die Universität zu Breslau,

δ) die Universität zu Greifswald,

ε) die Universität zu Halle,

ς) die Albertus-Universität zu Königsberg in Preußen.

Daran schliessen sich:

die Akademie zu Münster,

die medicinisch-chirurgische Lehranstalt zu Breslau und

die chirurgische Lehranstalt zu Münster.

Bei jeder Universität sind pädagogische, theologische und philologische Seminarien, ferner Clinica, theologische und wissenschaftliche Prüfungscommissionen, wissenschaftliche Institute und Sammlungen u. s. w.

- l) Das Prediger-Seminarium zu Wittenberg.
- m) Das Seminarium für gelehrte Schulen in Berlin.
- n) Das Lyceum Hosianum in Braunsberg.
- o) Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.
- p) Die Ober-Examinations-Commission für die höhern Staatsprüfungen der Medicinal-Personen.

§. 290.

3) Das Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten. Zu dem Geschäftskreise desselben gehören: die Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten und, rücksichtlich der Gegenstände des ländlichen Gewerbes, alle Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Polizey und die Förderung dieses Industrie-Zweiges, insbesondere die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheittheilungen u. s. w., ferner die Bau-Sachen und das Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Wesen.

Bevor die Trennung des Geschäftskreises dieses Ministeriums von dem des Minist. d. Innern und der Polizey (s. unten) verordnet war, zerfiel das Ministerium des Innern nach den Verordnungen vom 27. Oct. 1810, 3. Juni 1814 und 3. Nov. 1817 in vier Abtheilungen.

Das Minist. d. Inn. für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitet seine Geschäfte in drei Abtheilungen, nämlich: in der Abth. für die Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten und Bausachen, der Abth. für die landschaftlichen Credit-Institute und die Landes-Cultur-Angelegenheiten, und der Oberberghauptmannschaft für die Verwaltung des gesammten Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Wesens.

Von diesem Ministerio ressortiren:

- a) das statistische Bureau,
- b) die technische Ober-Bau-Deputation,

- c) die Bau-Akademie,
- d) die Baugewerk-Schule,
- e) die technische Gewerbe-Deputation,
- f) das technische Gewerbe-Institut,
- g) die Porzellan- und Gesundheits-Geschirr-Manufaktur,
- h) das Haupt-Bergwerks-Eleven-Institut.

Ferner gehören zum Ressort des Ministerii:

a) die landschaftlichen Creditvereine, nämlich:
α) die Haupt-Ritterschaftsdirection der Kur- und Neumark zu Berlin (von welcher die priegnitzsche, mittelmärkische, uckermärkische und neumärkische Ritterschafts-Direction ressortiren),

β) die ostpreussische General-Landschafts- und General-Land-Feuer-Societäts-Direction zu Königsberg,

γ) die westpreussische General-Landschafts-Direction zu Marienwerder (von welcher die Provinzial-Landschaftsdirectionen in Marienwerder, Danzig, Bromberg und Schneidemühl ressortiren),

δ) die pommersche General-Landschafts-Direction zu Stettin (von welcher die Landschafts-Departements-Directionen zu Pasewalk, Stargard, Treptow an der Rega und Stolpe ressortiren),

ε) die schlesische General-Landschafts-Direction zu Breslau (von welcher die schweidnitz-jäuersche Fürstenthums-Landschaft in Jauer, die glogau-saganische F. L. in Glogau, die oberschlesische F. L. in Ratibor, die breslau-briegsche F. L. in Breslau, die liegnitz-wohlause F. L. in Liegnitz, die münsterberg-glatzische F. L. in Frankenstein, die neiß-grottkausche F. L. in Neisse, die öls-militzsche F. L. in Oels und die görlitzsche F. L. in Görlitz ressortiren),

ς) die posensche General-Landschafts-Direction zu Posen (von welcher die Provinzial-Landschafts-Direction zu Posen ressortirt).

b) Die General-Commissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für die

Kurmark Brandenburg zu Berlin, für die Neumark zu Soldin, für Pommern zu Stargard, für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen zu Königsberg, für die R. B. Danzig und Marienwerder zu Marienwerder, für Schlesien zu Breslau, für Posen zu Posen, und für Westphalen zu Münster.

c) Die Revisions-Collegia zur Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse und für die Gemeinheits-Aufhebungen, als entscheidende Behörden für obigen Wirkungskreis in zweiter Instanz, (zu Berlin, Stettin, Königsberg, Marienwerder, Breslau, Posen, Münster und Magdeburg).

d) Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Von der Ober-Berg-Hauptmannschaft insbesondere ressortiren:

e) die Unter-Berg-Behörden in den Provinzen (das Oberbergamt für die brandenburgisch-preussischen Provinzen zu Berlin, für die schlesischen Provinzen zu Brieg, für die nieder-sächsisch-thüringenschen Provinzen zu Halle, für die westphälischen Provinzen zu Dortmund, für die Rheinprovinz zu Bonn — von deren jedem wieder Bergämter, Hüttenämter u. s. w. ressortiren).

§. 291.

4) Das Ministerium des Innern und der Polizey. Zu dem Geschäftskreise desselben gehören: die Verwaltung der allgemeinen Innern-, Militair-, Hoheits-, Lehns-, Instituten-, und Feuer-Societäts-Angelegenheiten, der Gefangnen-Anstalten, Corporations- und Communal-, Armen- und Juden-Sachen, ferner der eigentlichen Polizey, so wie der ständischen Angelegenheiten. Das Ministerium besteht aus der Abtheilung für die Verwaltung der allgemeinen Innern-, Militair-, Hoheits-, Lehns-, Instituten-, Feuer-Societäts-Angelegenheiten, Gefangnen-Anstalten, Corporations- und Communal-, Armen- und Juden-Sachen, der Abtheilung

für die ständischen Angelegenheiten, und der Abtheilung für die Polizey-Angelegenheiten.

Es ressortiren von demselben:

a) das Ober-Censur-Collegium. Dasselbe ist jedoch nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Oct. 1819 dem Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, dem Ministerio des Innern und der Polizey, und dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten gemeinschaftlich untergeordnet.

b) das Domcapitel zu Brandenburg,

c) die Feuer-Societäten in den Provinzen,

d) der Magistrat zu Berlin,

e) das Polizey-Präsidium zu Berlin.

§. 292.

5) Die Staatsbuchhaltere. Chefs derselben sind der Schatz-Minister und der Finanz-Minister. Unter der speciellen Leitung des erstern steht:

a) die Verwaltung des Staats-Schatzes und der Münzen. (Von der General-Münz-Direction ressortiren: die Hauptmünze zu Berlin und die Münzen zu Breslau und Düsseldorf.)

b) Das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam.

§. 293.

6) Das Ministerium der Finanzen. Dasselbe hat sechs Abtheilungen: die General-Verwaltung für das Cassen-Wesen, die General-Direction der Steuern, die General-Verwaltung für die Restangelegenheiten, die General-Verwaltung für Domainen und Forsten, die Etats-Abtheilung und die Abth. für die Bau-Angelegenheiten. Es gehört dazu die General-Staatskasse, in welche alle Gelder der Regierungs-Hauptkassen, alle Ueberschüsse etc. eingehen.

Vom Finanz-Ministerio ressortiren:

a) die General-Lotterie-Direction,

b) das Haupt-Stempel-Magazin,

c) die Kalender-Deputation,

d) das Stempel-Fiscalat für die Provinz Bran-

denburg und die Erbschaftsstempel-Verwaltung für Berlin,

e) die Provinzial-Steuer-Kasse für die Provinz Brandenburg, und Realisations-Kasse der Kassen-Anweisungen,

f) die Salz-Faktorei in Berlin,

g) das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände in Berlin, mit welchem das Wechsel-Stempel-Amt verbunden ist,

h) das Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände in Berlin,

i) die Provinzial-Steuer-Directionen in den Provinzen, von welchen die Haupt-Zoll-Aemter, die Haupt-Steuer-Aemter und die Haupt-Salz-Aemter oder Magazine ressortiren.

§. 294.

7) Das Justiz-Ministerium. Der Geschäftskreis desselben umfaßt die Aufsicht über die gesammte Rechtspflege, das Hypotheken-, Depositat-, und Puppen-Wesen, die Gutachten in Rechtsangelegenheiten des königl. Hauses, die oberste Leitung der Lehns-Angelegenheiten, so wie anderweitige Gutachten bei wichtigen Straferkenntnissen u. s. w. Die königliche Bestätigung holt das Justiz-Ministerium ein: für alle Criminal-Urtheile, welche (s. oben) der Allerhöchsten Bestätigung vorbehalten sind, und für die Besetzung der höhern Justiz-Stellen mit Inbegriff der Raths- und Justiz-Dirigenten-Stellen in größern Städten. Die Gerichtshöfe, deren Organisation bereits oben (s. Justizhoheit) abgehandelt ist, sind dem Justizministerio subordinirt und haben namentlich dessen Verfügungen in allen Angelegenheiten, welche nicht durch Urtheil und Recht entschieden werden, zu befolgen.

cf. die Verordn. vom 27. Oct. 1810 und die Cabinets-Ordre vom 6. Sept. 1815. Ges. S. v. 1815 S. 198.

Vom Justiz-Ministerio ressortiren:

a) das Geheime-Ober-Tribunal, d. i. der höch-

ste Gerichtshof α) für die ganze preussische Monarchie ohne Ausnahme, in den die Regulirung der gutherrlichen und bauerlichen Verhältnisse betreffenden Processsachen, und β), mit Ausnahme der Rheinprovinzen, des Großherzogthums Posen und des Herzogthums Neu-Vorpommern, in allen Civilprozessen und fiscalischen Untersuchungs-Sachen.

b) Der rheinische Revisions- und Cassations-Hof. Derselbe ist der oberste Gerichtshof für die Rheinprovinzen. In den Rechtssachen aus dem auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile des Koblenzer Regierungsbezirks, entscheidet er als Revisionshof in dritter und letzter Instanz, so wie auch über die Nullitätsbeschwerden. Hinsichtlich der übrigen Rheinlande urtheilt derselbe als Cassationshof, sowohl über eigentliche Cassationsgesuche wegen verletzter Form oder unrichtiger Anwendung der Gesetze, als auch über die in der rheinischen Gesetzgebung zur Entscheidung und Verfügung des Cassationshofes reservirten besondern Gegenstände.

c) Die Immediat-Justiz-Examinations-Commission. Von derselben werden alle diejenigen geprüft, welche als Mitglieder oder Justiz-Commissarien bei Landes-Justiz-Collegien und größern Untergerichten angestellt werden sollen.

§. 295.

8) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Der Geschäftskreis des Ministeriums umfaßt: die diplomatischen Angelegenheiten, die Censur politischer Schriften (s. oben Ober-Censur-Collegium), die Verhandlungen mit der römischen Curie (gemeinschaftlich mit dem Min. d. geistl. Angelegenheiten), Pafs-, Emigrations-, Handels-Angelegenheiten u. s. w. Wo es nöthig ist, handelt es überhaupt in Gemeinschaft mit dem Minister, in dessen Ressort der Gegenstand der Unterhandlung einschlägt. Zugleich werden bei diesem Ministerium die Angelegenheiten des neu-

châtelier Departements bearbeitet. Zum Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehören:

a) die königlichen Gesandten, Minister-Residenten, Geschäftsträger und Legations-Secretaires im Auslande,

b) die an den wichtigern Handelsplätzen im Auslande angestellten preuss. General-Consuls, Consuls und Vice-Consuls,

c) das Staats-Zeitungs-Institut.

§. 296.

9) Das Kriegsministerium. Dasselbe theilt sich in drei Departements, deren jedes mehrere Abtheilungen hat, d. i.

a) das allgemeine Krieges-Departement (mit Abth. für die Armee-, Artillerie- und Ingenieur-Angelegenheiten, nebst der Abth. für die persönlichen Angelegenheiten, zu welchen die Geheime Krieges-Kanzelley gehört),

b) das Militair-Oeconomie-Departement (mit Abth. für das Etats- und Kassen-Wesen, für die Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten, für die Bekleidungs-, Feld-Equipage- und Train-Angelegenheiten, für das Servis- und Lazareth-Wesen, für das Invaliden-Wesen, für die Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten),

c) das General-Auditoriat.

Unmittelbar vom Kriegsministerium ressortirende Behörden sind:

a) die Remonte-Inspection,

b) die Commission zur Prüfung der anzustellenden Intendantur-Beamten,

c) die General-Militair-Kasse,

d) das Militairknaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg,

e) die Medicinal-Anstalten der Armee. (Der Medicinal-Staab der Armee, das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut, das Institut

der Pensionair-Aerzte, die medicinisch-chirurgische Akademie für das Militair.)

Mit dem Kriegesministerium in Verbindung stehen:

a) die Ober-Militair-Examinations-Commission, (von welcher die Examinat.-Comm. für *Port d'épée*-Fähnriche bei den einzelnen Divisionen in den Provinzen ressortiren),

b) das Militair-Unterrichts- und Erziehungs-Wesen der Armee, (die Militair-Studien-Commission, die allgemeine Krieges-Schule, die Directoren der Divisions-Schulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, die Cadetten-Anstalten zu Berlin, Potsdam und Culm).

Provinzial-Behörden des Kriegs-Minist. für die Militair-Oeconomie sind:

die Intendanturen des Garde-Corps zu Berlin und der acht Armee-Corps (zu Königsberg, Stettin, Berlin, Magdeburg, Posen, Breslau, Münster und Coblenz), und die königl. preufs. Militair-Oeconomie-Administration in Mainz. — Von den Intendanturen ressortiren:

α) die Magazin-Verwaltungen,

β) die Garnison- und Lazareth-Verwaltungen,

γ) die Train-Verwaltungen,

δ) die Montirungs-Depots.

§. 297.

Den Ministerien coordinirte Behörden sind folgende:

1) das Post-Departement oder General-Post-Amt. Dasselbe wird jetzt durch einen General-Postmeister und Chef des gesammten Post-Wesens geleitet, welcher unmittelbar unter dem Könige steht. Die Postbehörden in den Provinzen erhalten ihre Befehle direct vom Post-Departement. Es ist neuerlich den Ober-Präsidenten und Regierungen eine allgemeine polizeyliche Aufsicht über die Post-Aemter aufgetragen, sie haben jedoch bei vorkommenden Fällen nicht selbst

die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen, sondern dieselben nur an das General-Post-Amt zu berichten.

Von demselben ressortirt:

- a) das Zeitungs- und Haupt-Gesetz-Sammelungs-Debits-Comtoir,
- b) das Intelligenz-Comtoir,
- c) das Hof-Post-Amt zu Berlin und die Postämter in den Provinzen.

§. 298.

2) Die königliche Hauptbank a). Dieselbe hat drei Comtoire:

a) das Hauptcomtoir, welches die Anschaffung des Goldes und Silbers für die Münze, den Ein- und Verkauf der Wechselbriefe, den Transport der königl. Einkünfte besorgt, und Anweisungen auf Orte innerhalb und außerhalb der Monarchie ertheilt.

b) Das Depositencomtoir. Dasselbe nimmt Capitalien, jedoch nicht unter 50 Thlr. an, und verzinset solche jährlich zu 2 Procent. Milde Stiftungen erhalten jedoch $2\frac{1}{2}$ Procent, und Minderjährige 3 Procent.

c) Das Disconto-Comtoir leiht Capitalien gegen sichere Obligationen, Pfandbriefe u. s. w., Ausstellung eines Wechsels über das Darlehn und Vorausbezahlung der Zinsen.

cf. die Verordnungen vom 3. April 1815 und vom 3. November 1817.

Von der Hauptbank ressortiren:

Die Banco-Comtoire in den Provinzen (zu Breslau, Köln, Danzig, Königsberg, Magdeburg, Münster und Stettin).

a) Die Banconoten können täglich auf der Bank ohne allen Abzug gegen baares Geld umgesetzt werden. Sie lauten auf den Vorzeiger und werden bei allen königlichen Kassen angenommen.

§. 299.

3) Die Ober-Rechnungs-Kammer ist die oberste Revisionsbehörde für sämtliche Rechnungen, Etats-

Einnahmen und Ausgaben in allen Zweigen der Verwaltung d. h. aller Behörden, welche ihre Fonds aus königlichen Kassen erhalten. Die Monita der Ober-Rechnungs-Kammer bedürfen stets einer vollständigen Erledigung, und keine Behörde ist berechtigt, dieselben niederzuschlagen. Ueber die Zweckmäßigkeit der Verwendung entscheidet sie jedoch nicht. Hat sie nichts zu erinnern, so ertheilt sie allen Kassenführern Decharge, wodurch dieselben von der Verantwortung frei werden. Werden Monita nicht erledigt, so muß dies an den König berichtet werden, welcher das Erforderliche sofort oder nach Berathung mit dem Staatsrathe verfügt.

§. 300.

4) Die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Dieselbe wurde nach der Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (s. oben Finanz-Hoheit) zur Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen als eine von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz abgesonderte Behörde eingesetzt. Sie besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, welche wegen ihrer besonders vorgeschriebenen Verpflichtungen und daß sie bei ihrer Verwaltung nach keinen andern, als den im obigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch den Justiz-Minister auf dem Kammer-Gerichte in Gegenwart einer Deputation des Magistrats zu Berlin, der Börsenvorsteher und der Aeltesten der Kaufmannschaft vereidet werden. Diese Behörde ist dem Könige und der Gesamtheit der Staatsgläubiger dafür verantwortlich, daß weder ein Staatsschuldschein mehr, noch andere Staatsschuldendocumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der vom Könige vollzogene Etat besagt, und daß die Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschulden dem Gesetze gemäß erfolgt. Von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ressortirt:

- a) die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,
- b) die Controlle der Staatspapiere und
- c) die Immediat-Commission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere.

§. 301.

5) Die Seehandlung. Bereits im Jahre 1722 wurde ein Privat-Handelsverein als solcher privilegiert, und erhielt das Vorrecht, fremdes Salz in die preussischen Häfen zu bringen. Nächst dem war der Handel auf eigenen Schiffen, besonders die Ausfuhr inländischer Produkte das Hauptgeschäft dieses Instituts, welches in den letzten Jahren auch die Erbauung von Chausséen in Entreprise genommen hat. Außer der General-Direction der Seehandlung in Berlin besteht seit dem Jahre 1824 das Seehandlungs-Comtoir in Stettin. Jene bildet mit diesem ein von den Ministerien unabhängiges Geld- und Handlungs-Institut des Staats. Die Leitung der Geschäfte, unter der Ober-Aufsicht des Staats, liegt dem Chef, welcher zugleich königlicher Commissarius ist, mit unumschränkter Vollmacht und persönlicher Verantwortlichkeit ob. Das Institut ist besonders verpflichtet, alle im Auslande für Rechnung des Staats und dessen Kassen erforderliche Geldgeschäfte, und selbst die im Inlande, wo eine kaufmännische Mitwirkung nicht entbehrt werden kann, gegen Erstattung der Kosten zu besorgen.

4) Von den Provinzialbehörden.

§. 302.

Von den Provinzial-Justiz-Behörden war, des Zusammenhanges wegen, bereits bei der Justiz-Hoheit die Rede.

Die Grundlage zu der gleichmäßigen neuen Einrichtung der Provinzial-Verwaltungsbehörden bildet die Verordnung vom 26. Dec. 1808, durch welche die frühern Kriegs- und Domainen-Kammern, unter Beilegung des Namens: Regierungen, zum Hauptvereinigungspunkt der gesammten innern Staatsverwal-

tung bestimmt wurden, und der Geschäftskreis der Ober-Landes-Gerichte (d. s. die frühern sogenannten Regierungen) dagegen alles, was zur Justiz gehört, mit Einschluß der von den ehemaligen Krieger- und Domainen-Kammern geübten Kameral-Justiz, umfaßt. Durch die Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, wurde im Wesentlichen jene Verfassung beibehalten, und zugleich die geographische Eintheilung des Landes in zehn Provinzen festgesetzt, deren jede in zwei oder mehrere Regierungsbezirke zerfällt. Für jede Provinz wurde ein Ober-Präsident ernannt.

§. 303.

Unterm 23. October 1817 erhielten die Ober-Präsidenten und Regierungen eine neue Instruction, so wie durch eine Verordnung vom 31. Dec. 1825 die Regierungen ein unabhängigeres Verhältniß erhielten, und der Geschäftsgang bei denselben erleichtert wurde. Die Ober-Präsidenten stehen an der Spitze der gesammten Provinzial-Verwaltung hinsichtlich des den Regierungen nach Verordnung vom 30. April 1815 beigelegten Wirkungskreises. Letztere, so wie deren Unterbehörden, sind ihnen daher untergeordnet. Außer der den Ober-Präsidenten beigelegten Einwirkung auf die ständischen Angelegenheiten (s. oben) und ihrer Befugnisse als Präsidenten des Provinzial-Consistoriums und des Medicinal-Collegiums, müssen sie alle Gegenstände der ihnen übertragenen Provinzialverwaltung durch die betreffenden Regierungen zur Ausführung bringen lassen, und es darf die den letztern beigelegte Selbstständigkeit nicht geschmälert werden. Die Oberpräsidenten haben daher hinsichtlich derjenigen Gegenstände, worüber den Regierungen eine selbstständige Verfügung zusteht, nur darauf zu sehen, daß die Verwaltung den bestehenden Gesetzen gemäß geschehe; und Mängeln, welche sie bemerken, abzuheben, so wie Beschwerden, welche wider einzelne Verfügun-

gen der Regierungen bei ihnen angebracht werden, wenn sie gesetzlich begründet sind, zu erledigen. Zu diesem Behufe sind sie verpflichtet, jährlich wenigstens einmal die ganze Provinz zu bereisen. Für besondere Fälle (s. die Instr. §. 5) ist ihnen jedoch die Befugniß ertheilt, Namens der betreffenden Ministerien, ohne besondere Anfrage bei ihnen, die Regierungen mit den nöthigen Anweisungen und Genehmigungen zu versehen. Ebenso steht den Ober-Präsidenten frei, einzelne der ihnen untergeordneten Beamten wegen Pflichtwidrigkeiten vom Dienste zu suspendiren, oder die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider sie zu veranlassen. Betrifft dies jedoch Mitglieder der Regierungs-Collegien, so müssen sie zuvor die Genehmigung der Ministerien einholen. Auch von dem Gange der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (s. oben General-Commissionen etc.) sind sie befugt Kenntniß zu nehmen, und gegründeten Beschwerden über Verzögerungen u. s. w. abzuhelpen. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Post-, Bergwerks-, Hütten-, Salz-, Lotterie-, Münz-, und Gestüts-Angelegenheiten. Die Oberpräsidenten müssen jedoch von ihren Verfügungen die für die gedachten Verwaltungszweige angestellten obersten Behörden jedesmal in Kenntniß setzen. In die innere und technische Verwaltung jener Angelegenheiten steht ihnen keine Einmischung zu. Die Ober-Präsidenten reichen jährlich jedem Minister für sein Ressort einen Verwaltungsplan für das nächste Jahr ein, so wie nach Ablauf eines jeden Jahres einen Hauptbericht über die Resultate des vorjährigen Verwaltungsplans und den Zustand der Provinzialverwaltung. Im Fall eines Krieges sind sie, sobald der Feind die Gränzen betritt, und bis die nähern Allerhöchsten Befehle eingingen, befugt und verpflichtet, in Beziehung auf die gesammte Civil-Verwaltung, alles auf ihre Verantwortlichkeit zu verfügen,

gen, was die Lage der Umstände erfordert. Sie müssen in einem solchen Falle im Einverständniß mit dem commandirenden General verfahren, und die Ministerien stets, wenigstens in einer allgemeinen Kenntniß der von ihnen getroffenen Maafsregeln halten.

§. 304.

Unmittelbar unter dem Ober-Präsidenten stehende Behörden sind:

a) die Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien. Dieselben sind vorzüglich dazu bestimmt, in reingeistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten zu besorgen.

cf. Dienst-Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. Oct. 1817.

Präsidenten derselben sind die Oberpräsidenten. Von diesen Behörden ressortiren: die evangelischen geistlichen Superintendenden, die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen, die Directoren oder Rectoren der Gymnasien und höhern Erziehungs-Anstalten, die Directoren der Schullehrer-Seminarien.

b) Die katholische Geistlichkeit. Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte *circa sacra* der römisch-katholischen Kirche verwaltet, insofern sie die *interna* betreffen, der Ober-Präsident, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmässigen Amtsbefugnisse der dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe.

c) Die Medicinal-Collegia, deren Chefs ebenfalls die Ober-Präsidenten sind.

cf. Dienst-Anweisung für die Medicinal-Collegien vom 23. Oct. 1817.

Dieselben sind rein wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeylichen und gerichtlichen Medizin, und haben daher keine Verwaltung.

d) Provinzial-Archive, Ständische Landarmen-Directionen (in der Kurmark zu Berlin, in der Neumark zu Landsberg a. d. W.), die Forst-Examinations-Commissionen, die Navigationschule zu Danzig u. s. w.

§. 305.

In der Provinz Brandenburg sind besondere Provinzialbehörden: die Militair- und Ministerial-Bau-Commission in Berlin. Beide Commissionen ressortiren von den Ministerien des Innern und der Finanzen, und sind für die Militair- und Bau-Angelegenheiten an die Stelle der aufgelösten Regierung zu Berlin getreten.

§. 306.

Die Regierungen *a)* bestehen unter der Leitung eines Präsidenten aus Abtheilungen, denen besondere Dirigenten vorgesetzt sind.

cf. Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen in den königl. preussischen Staaten vom 23. Oct. 1817. und Cabinets-Ordre vom 31. Dec. 1825.

Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich auf alle Gegenstände der innern Landes-Verwaltung, welche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, des Innern und der Polizey, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Krieges und der Finanzen abhängen, insoweit diese Gegenstände überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und für dieselben nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie andern Behörden ausdrücklich übertragen sind.

Statt der frühern Bearbeitung der Geschäfte in zwei Abtheilungen, erfolgt dieselbe jetzt in drei oder vier Abtheilungen, d. s.

- 1) die Abtheilung des Innern,
- 2) die Abth. für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen,

3) die Abth. für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten,

4) die Abth. für die Verwaltung der indirecten Steuern — welche jedoch da wegfällt, wo Provinzial-Steuer-Directionen angeordnet sind.

Außer dem Präsidenten, den Dirigenten der Abtheilungen und den Mitgliedern hat jede Regierung einen oder mehrere Justitiarien und die erforderlichen technischen Räthe (Schulräthe, Bauräthe, Forsträthe, Medicinalräthe, Consistorialräthe), denen nur in den Sachen ihres Ressorts ein Votum zusteht. Bei den Versammlungen entscheidet Stimmenmehrheit. Welche Angelegenheiten in den Plenar-Sitzungen vorgebracht werden müssen, ist besonders bestimmt. Die Provinzial-Steuer-Directoren sind befugt an den Plenar-Sitzungen Theil zu nehmen. Auch ist der Präsident berechtigt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen der Regierung zuzulassen, und es gebührt ihnen, wenn dies geschieht, ein Votum.

a) Es bestehen in den zehn Provinzen der preuß. Monarchie 25 Regierungen, nachdem die zu Reichenbach, Berlin und Cleve aufgelöst sind.

§. 307.

Von den Regierungen ressortiren:

a) die Landraths-Aemter. Jeder Regierungsbezirk zerfällt in Kreise, in denen Landräthe als unmittelbare Unterbehörde die Verwaltung leiten, (s. oben Landstände). Die Funktionen des Landraths erstrecken sich über alle seinen Kreis betreffenden Administrations-Gegenstände. Er muß namentlich auch für Alles Sorge tragen, was dem ihm anvertrauten Kreise zuträglich seyn kann, und wenn seine Verfügungen dazu nicht hinreichen, der Regierung davon Anzeige machen. Es sind ihm in diesen Beziehungen sämmtliche Orts- und Kommunal-Vorsteher der Städte, mit Ausnahme derer, wo besondere Polizey-Präsidien und Directionen sind, die

Schulzen der Dörfer, der Kreis-Physikus und der Kreis-Chirurgus untergeordnet,

b) die directe Steuerverwaltung (Kreiskassen),

c) die indirecte Steuerverwaltung (Haupt-Zoll-Aemter und Haupt-Steuer-Aemter), (s. oben),

d) die Kreis-Physiker und Kreis-Wundärzte,

e) die Kreis-Thierärzte,

f) die Domainen-Pacht-Aemter,

g) die Rent-Aemter,

h) die Forst-Beamten. Die Forstbezirke und Forst-kassen werden verwaltet durch Forst-Inspectoren oder Forstmeister, Oberförster und Rendanten. Der Ober-Forstmeister und die Forsträthe gehören zum Regierungs-Collegium,

i) die Bau-Beamten. Dieselben sind

α) Land-Bau-Beamte (jedem Baukreise steht ein Bauinspector vor),

β) Wasser-Bau-Beamte (für bestimmte Geschäfts-bezirke),

γ) Chaussee-Bau-Beamte; Bau-Inspectoren und unter ihnen Wegebaumeister leiten die hier einschlagenden Geschäfte.

Die Land- und Wasser Bau-Räthe gehören als technische Räthe zum Regierungs-Collegium.

k) Die besondern Polizey-Behörden,

l) die Magisträte,

m) die Provinzial-Aichungs-Commissionen,

n) öffentliche Anstalten (Armenhäuser, Straf- und Besserungs-Anstalten u. s. w.),

o) die noch bestehenden Stifter,

p) die approbirten Aerzte.

§. 308.

In Betreff der Censur hat in den Provinzen die Polizeybehörde die nächste Aufsicht. Die Oberaufsicht führen die Ober-Präsidenten, welche die zweite Instanz für Bestimmungen der Censoren bilden. Die Be-

schwerden wegen verweigerten Druckes in letzter Instanz zu untersuchen und darüber zu entscheiden, ist das Hauptgeschäft des Ober-Censur-Collegiums.

K) Von den äufsern Hoheitsrechten.

1) Ueberhaupt.

§. 309.

Dem Souverän gebühren sämtliche Befugnisse, welche aus den, die anerkannten Staaten vereinigenden, völkerrechtlichen Beziehungen hervorgehen. Es gehört ferner hierher das Recht für die äufsere Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Endlich muß auch die höchste Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten deshalb zu den äufsern Hoheitsrechten gerechnet werden, weil die Kirche eine vom Staate ganz verschiedene Gesellschaft ist. Dieselbe ist indessen zum Gehorsam gegen den Staat verpflichtet, weil sie dessen Schutz verlangt.

2) Vom Gesandtschaftsrechte, dem Rechte Bündnisse zuzuschliessen, von Retorsionen u. s. w.

§. 310.

Der Souverän hat das Gesandtschaftsrecht. Ihm allein kommt es zu, an fremde Mächte Gesandte, als seine Stellvertreter, zu schicken; denselben müssen alle Vorrechte gesichert seyn, welche ihnen das Völkerrecht zugesteht, namentlich die üblichen Ehrenrechte, die Unverletzlichkeit und die Exterritorialität (s. oben).

§. 311.

Der König allein hat das Recht mit fremden Staaten Bündnisse und Verträge zu errichten.

A. L. R. Th. II. tit. 13. §. 5.

Es darf jedoch ein solcher Vertrag die Rechte des deutschen Bundes nicht beeinträchtigen, oder gegen denselben gerichtet seyn (s. III.).

Wiener Schlussakte v. 15. Mai 1820 Art. 36.

§. 312.

In gewissen Fällen findet das Retorsionsrecht Statt, wenn fremde Staaten zum Nachtheile der Fremden überhaupt, oder der hiesigen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verordnungen machen, oder dergleichen Mißbräuche wissentlich gegen diesseitige Unterthanen dulden.

Einl. zum A. L. R. §. 43.

Die oben ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen. Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staats in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, sollen, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert, und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs, sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden. Dagegen bleibt es auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maafsregeln zu vergelten.

Ges. über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats vom 26. Mai 1818 §. 5. Ges. S. v. 1818 S. 66.

Wie bereits oben (pag. 134) erwähnt worden, kommt gegen Staaten, wo kein Abschofs- oder Abfahrtsgeld mehr genommen wird, das *jus detractus* nicht in Anwendung. Mit Schweden ist dasselbe auf 10 Procent bestimmt.

Rescr. des Minist. d. Innern vom 11. Oct. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 879.

Gegen fremde Nationen, welche das Strandrecht noch ausüben, behält sich der Staat eben dieses Recht zur Schadloshaltung seiner verunglückten Unterthanen ausdrücklich vor.

A. L. R. Th. II. tit. 15. §. 87.

In Strandungssachen ist, wenn die Provinzialbehör-

den über die Zulässigkeit einer aus dem Retorsionsrechte zu entnehmenden Quote zweifelhaft sind, an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten.

Cabin. Ordre vom 26. Mai 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 13. S. 249. 250.

Gegen Schweden wird preussischer Seits so viel Bergelohn oder strandrechtliche Quote erhoben, als schwedischer Seits nach den Sätzen des jetzt in Schweden geltenden Reglements für die Taucherei- und Bergungscompagnie vom 22. December 1802 erhoben wird, jedoch müssen, wenn die Bergungskosten (auch in den Fällen, wo in Schweden 10 Procent erhoben werden) mehr betragen, disseits die sämmtlichen zu berechnenden Bergungskosten erhoben werden.

Rescr. des Minist. der ausw. Angeleg. u. des Innern v. 30. April 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3 S. 322.

Fremde können sich durch Abtretung ihrer Rechte an hiesige oder andere mehr begünstigte Unterthanen, dem Retorsionsrechte nicht entziehen.

A. L. R. a. a. O. §. 45.

§. 313.

Auf besondere Verträge können sich Staats-Servituten gründen, d. h. die Befugniss von einem andern Staate gewisse dauernde Leistungen zu fordern, oder in demselben ein Hoheitsrecht auszuüben, oder dem fremden Souverän die Ausübung eines solchen in seinem Gebiete zu untersagen.

3) Vom Rechte der Bewaffnung und des Krieges, (Militairpflichtigkeit).

§. 314.

Dem Oberhaupte des Staats allein kommt es zu die Vertheidigung gegen auswärtige Feinde anzuordnen, Kriege zu führen und Frieden zu schliessen.

A. L. R. Th. II. tit. 13 §. 5.

§. 315.

Aus dem Rechte des Souveräns Krieg zu führen folgt natürlich das Recht der Bewaffnung und die Befugniß alle sonst zum Schutze seiner Staaten dienlichen Maafsregeln zu ergreifen.

Der Staat bedarf einer bewaffneten Macht, um seine Rechte gegen andere Staaten behaupten zu können. Hierauf gründet sich das Recht, von seinen Unterthanen Militair-Dienste und die Uebernahme anderer im Betreff des Militairwesens nöthigen Lasten zu verlangen.

Nach dem Edikte vom 3. September 1814 ist jeder preussische Unterthan militairpflichtig. Die Kriegesmacht besteht aus dem stehenden Heere, der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, und dem Landsturm.

Die preussische Armee d. i. das stehende Militair und die zur Kriegszeit oder während der Dauer der Uebungen versammelte Landwehr, von welcher ein besoldeter Stamm auch außer denselben beibehalten wird, zerfällt in das Gardecorps und acht Armeecorps, deren jedes zwei Divisionen hat. Es besteht:

a) die Infanterie aus:

2 Regimentern Garde	6 Bataillons.
2 Reg. Grenadiere	6 —
1 Garde-Reserve Reg.	2 —
32 Infanterie-Reg. zu 3 Bataillons	96 —
8 Infanterie Reserve-Reg. zu 2 Bat.	16 —
1 Garde-Jäger- und 1 Garde-Schützen-Bataillon	2 —
4 Jäger-Abtheilungen	2 —
4 Schützen-Abtheilungen	2 —
(jede Abtheilung zu 2 Compagnien)	
4 Garde-Landwehr-Regimenter zu 3 Bat.	12 —
32 Provinz. Landw. Regimenter zu 3 Bat.	96 —
4 Homb. Res. Landw. Regim. zu 2 Bat.	8 —
54 Comp. Garnison-Truppen	13½ —
261½ Bataillons	

b) die Cavallerie aus:

8 Compagnien Garde du Corps	4 Escadrons
1 Garde-Cürassier-Regiment	4 —
1 Garde-Dragoner-Reg.	4 —
1 Garde-Husaren-Reg.	4 —
2 Garde-Landwehr-Ulanen-Reg.	8 —
8 Cürassier-Reg. zu 4 Escadrons	32 —
4 Dragoner-Reg. „ „	16 —
12 Husaren-Reg. „ „	48 —
8 Ulanen-Reg. „ „	32 —
der Landwehr-Cavallerie	104 —
	256 Escadrons

c) die Artillerie aus:

der Garde-Artillerie	15 Compagnien.
8 Feld-Artillerie-Brigaden zu 15 Comp.	120 —
9 Handwerks-Comp.	9 —
	144 Compagnien.

Dazu kommen:

1 Garde Pionier-Abth. und
 8 Pionier-Abtheilungen zu 2 Comp. — 18 Compagnien.
 Die Invaliden machen 24 Compagnien aus.
 Die Landwehr des zweiten Aufgebots hat 104 Bataillons.

Es ergibt sich mit der Kriegsreserve und der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots eine disponible Macht von ungefähr 540,000 Mann.

Die ausgehobene Mannschaft (zwischen dem 20. und 25. Jahre) ist zu einem dreijährigen Dienste verpflichtet. Nach demselben wird sie zur Kriegsreserve entlassen, mit der Verpflichtung bei entstehendem Kriege wieder zum Regimente zurückzukehren. Junge Männer, die durch ihre Bildung darauf Anspruch haben, genügen ihrer Militairpflicht durch einjährige Dienstzeit bei einem von ihnen selbst gewählten Truppentheile.

cf. Verordnung vom 16. Mai 1816.

Die Landwehr ersten Aufgebots besteht aus solchen, welche zwischen dem 20. und 25. Jahre nicht im stehenden Heere gedient haben, denjenigen, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügt haben, und denen, welche im Alter von 26—32 Jahren sind. Sie zieht bei ausbrechendem Kriege gleichfalls ins Feld.

Die Landwehr zweiten Aufgebots (vom 32—50 Jahre) ist zur Verstärkung der Garnisontruppen, zum Dienst in Festungen u. s. w. bestimmt, rückt jedoch erforderlichen Falls auch zur Verstärkung des stehenden Heeres ins Feld.

Der Landsturm besteht aus allen übrigen waffenfähigen Männern, und tritt nur auf ausdrücklichen Befehl des Königs zusammen.

Zu einem jeden Armee-Corps (General-Commando) gehört ein kommandirender General, ein Generalstab, eine Adjutantur, eine Intendantur, ein Corps-Auditeur und ein General-Arzt des Corps. Jede Division wird von einem Divisions-General befehligt, und es gehören dazu: eine Adjutantur, ein Divisions-Auditeur und ein Divisions-Prediger. Jede Brigade commandirt ein General oder Oberst. Drei Brigaden (mit Einschluss einer Landwehrbrigade) machen eine Division aus; zwei Regimenter bilden eine Brigade.

Der grofse Generalstab besteht theils aus wirklichen Generalstabs-Offizieren, theils aus Offizieren, welche ihm, mit Beibehalt ihres Verhältnisses zu den Truppentheilen, zur Dienstleistung zugetheilt sind, um später dem Corps einverleibt zu werden.

Unter dem Chef des Ingenieur-Corps, welcher zugleich General-Inspecteur sämmtlicher Festungen und der Pioniere ist, stehen drei Ingenieur-Inspectionen.

§. 316.

Das Recht im Kriege Beute zu machen, kann nur

mit Genehmigung des Staats erlangt werden. Wem der Staat dies Recht ertheilt hat, der erwirbt durch die bloße Besitzergreifung das Eigenthum der erbeuteten Sache.

A. L. R. Th. 1. tit. 9. §. 193. 194.

Wer Kriegs- oder Mundvorräthe erbeutet, muß dieselben zum Gebrauche des Staats abliefern. Unbewegliches Eigenthum ist niemals ein Gegenstand der Beute. Alle andern Sachen, welche bei dem feindlichen Kriegsheere, oder bei den unter Waffen befindlichen Feinden und feindlichen Marketendern und Lieferanten getroffen werden, sind als Beute zu betrachten.

A. L. R. a. a. O. §. 195. 196. 198.

Die Beute ist erst dann für erobert zu achten, wenn sie von den Truppen, welche sie gemacht haben, bis in ihr Lager, Nachtquartier, oder sonst in völlige Sicherheit gebracht worden. Den Truppen, welche dem Feinde die Beute wieder abnehmen, soll vom Kriegsgerichte eine den Umständen angemessene Belohnung ausgesetzt werden, welche die Eigenthümer bei der Zurücknahme entrichten müssen.

A. L. R. a. a. O. §. 201. 203.

4) Von der Staats- Kirchen-Hoheit.

§. 317.

Die Rechte, welche dem Souverän in allen kirchlichen Angelegenheiten zustehen, nennt man Staats-Kirchengewalt (*jus majestaticum circa sacra*). Dieselbe umfaßt die Anordnung aller Einrichtungen, welche als äußere Verhältnisse der Kirche mit den bürgerlichen in Berührung kommen. Nach der evangelischen Kirchenverfassung steht dem Könige, als *summus episcopus*, auch das *jus sacrorum* zu, welches sowohl die Gesetzgebung als auch die Entscheidung in *rebus mere ecclesiasticis* umfaßt.

Die Rechtsverhältnisse zwischen Kirche und Staat sind höchst wichtig, und die Functionen beider von so

verschiedener Art, daß sie als zwei besondere Gesellschaften neben einander stehen. Deutschland und besonders Preußen ist ein Beispiel der wohlthätigsten Toleranz hinsichtlich des Bestehens mehrerer Confessionen. In den Preussischen Gesetzen ist vollkommene religiöse Freiheit ausgesprochen.

Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn. Jedem Einwohner des Staats ist eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet.

A. L. R. Th. II. tit. 11. §. 1. 2.

Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden. Auch fordert der Staat von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt; aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch gesetzlich begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen.

A. L. R. a. a. O. §. 4. u. f.

Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen aber auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes nicht geduldet werden. Es können sich indessen mehrere Einwohner des Staats, mit dessen Genehmigung, zu Religionsübungen verbinden (geistliche Gesellschaften).

Kirchengesellschaften sind solche Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben.

A. L. R. a. a. O. §. 7 u. f.

§. 318.

Jede Kirchengesellschaft ^{a)} ist verbunden, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den König und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitglieder einzulösen. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt und verbreitet werden, (unerlaubte Kirchengesellschaften). Das Recht Beides, nach angestellter Prüfung zu untersagen, hat nur der Staat.

Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen, und die bei ihnen zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte.

A. L. R. a. a. O. §. 17—19.

Eine vom Staate genehmigte Religionsgesellschaft, der aber die Rechte öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften nicht beigelegt sind, genießt nur die Befugnisse geduldeter Gesellschaften. Es ist denselben zwar die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet, sie können aber das Eigenthum der dazu bestimmten Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben, auch genießen die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen, als solche, keine besondern persönlichen Rechte.

A. L. R. a. a. O. §. 20 u. f.

^{a)} Schutz- oder Schirmrecht heißt das Recht, die erlaubten Religionsgesellschaften zu schützen, (*advocatio majestatica*).

§. 319.

Alle aufgenommenen oder bloß geduldeten Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich, in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten. Der Souverän hat das Recht, dafür zu sorgen, daß in den im Staate aufgenommenen oder ge-

duldeten Kirchen nichts geschehe, was der Wohlfahrt des Staats zuwider ist, (*jus inspectionis saecularis*.)

Die Privat-, und öffentliche Religionsübung einer jeder Kirchengesellschaft ist daher der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Derselbe ist berechtigt, von demjenigen, was in dergleichen Versammlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß zu nehmen.

A. L. R. a. a. O. §. 27.

Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlicher Festtage hängt allein vom Staate ab.

A. L. R. a. a. O. §. 34.

Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei stehen.

Keine Religionspartei soll die Mitglieder der andern, durch Zwang oder listige Ueberredungen, zum Uebergange zu verleiten sich anmaassen.

Keine Kirchengesellschaft darf ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufdringen.

A. L. R. a. a. O. §. 40. 43. 45.

Die Ordnungen wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes müssen von den Kirchengesellschaften dem Staate zur Prüfung vorgelegt werden. Sie haben, nach erfolgter Genehmigung, mit den andern Polizeygesetzen gleiche Kraft, dürfen aber auch ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, oder wieder aufgehoben werden.

A. L. R. a. a. O. §. 46 u. f.

Keine Kirchengesellschaft darf ihre Mitglieder an Leib, Ehre oder Vermögen strafen. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Kirchengesellschaft nothwendig, so muß die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen bleiben.

Wenn indessen einzelne Mitglieder durch öffent-

liche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder Andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt zu ihren Versammlungen zu versagen (Excommunication). Entsteht darüber Streit, so gebührt die Entscheidung dem Staate, dessen Genehmigung auch dann erforderlich ist, wenn mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind.

A. L. R. a. a. O. §. 54. 57.

§. 320.

Pfarrer, d. s. die Geistlichen, welche zur Direction und Verwaltung des Gottesdienstes in einer bestimmten Parochie *a)* angestellt sind, müssen die von den Geistlichen überhaupt erforderten Eigenschaften in einem vorzüglichen Grade besitzen, und sich den Wohlstand der Kirche, den Unterricht der Gemeinde, und die Beförderung des moralischen Verhaltens ihrer sämtlichen Mitglieder vorzüglich angelegen seyn lassen.

A. L. R. a. a. §. 318 u. f.

Die Verordnungen vom 27. Mai und 27. Nov. 1816 (publ. durch die Ministerial-Verf. vom 2. Jan. 1817) bezwecken die Verbesserung des evangelischen Kirchenwesens durch Synoden. Die Kreis-Synoden, welche, unter dem Vorsitze des Superintendenten, aus den evangelischen Geistlichen eines jeden Superintendentur-Sprengels gebildet werden, sind dazu bestimmt, die fortschreitende Ausbildung der Geistlichen zu befördern, über ihr Betragen, Einigkeit in der Lehre und Liturgie zu wachen u. s. w. Die Provinzial-Synoden sollen aus sämtlichen Superintendenten, unter dem Vorsitz des Generalsuperintendenten, bestehen, und die inneren Angelegenheiten der Kirche der ganzen Provinz berathen.

Durch die besondern Verfassungen jeder Provinz

und jedes Orts wird es näher bestimmt, ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischofe, dem Consistorio, einem Privatpatrone oder den Gliedern der Gemeinde abhängt. In allen Fällen muß derjenige, welcher zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeinde zuvor bekannt gemacht werden, und es soll derselben ein Geistlicher, welcher mit ihr in Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze oder moralisches Verhalten sie erhebliche Einwendungen hat, niemals aufgedrängt werden.

A. L. R. a. a. O. §. 324 u. f.

Durch die Ordination wird das Recht zur Ausübung aller geistlichen Verrichtungen erlangt.

A. L. R. a. a. O. §. 403 u. f.

Geistliche dürfen keine bürgerlichen Gewerbe treiben, jedoch den Acker zu ihrem Unterhalt bauen. Wegen ihrer Befreiung von persönlichen Lasten und Pflichten der Gemeinde s. Rescr. v. 28. Februar 1817.

a) Parochie nennt man denjenigen Distrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind.

§. 321.

Das gesammte Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direction des Staats, welcher berechtigt ist, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden. Kirchen, welche gleich andern Gesellschaften im Staate, den Schutz desselben für ihr Vermögen genießen, müssen davon, so weit ihnen nicht aus besondern Gesetzen und Verfassungen gewisse Freiheiten zu Statten kommen, zu den Lasten des Staats beitragen.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt, unter Aufsicht der geistlichen Obern, den Kirchencollegien ob.

A. L. R. a. a. O. §. 161 u. f. §. 217 u. f.

Wenn einer Kirche ein Geschenk oder Vermächtniß zugewendet wird, so sind die Vorsteher in allen Fäl-

Fällen schuldig, der geistlichen vorgesetzten Behörde davon Anzeige zu machen. Beträgt das Quantum nur 500 Thlr. oder weniger, so erfolgt die Bestätigung sofort ohne weitere Rückfrage; außer diesen Fällen aber muß darüber an das Geistliche Departement berichtet, und in keinem Falle die Schenkung oder das Vermächtniß ohne vorgängige Immediatanfrage abgewiesen werden. Dergleichen Geschenke und Vermächtnisse von höherem Werthe erhalten erst durch die Genehmigung des Staats ihre Gültigkeit.

A. L. R. a. a. O. §. 198 u. Anh. §. 125.

Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nicht veräußert werden. Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens ist die Einwilligung des Bischofs, und bei protestantischen Kirchen die Genehmigung des Consistorii nothwendig.

A. L. R. a. a. O. §. 219 u. f. §. 227.

Die Kirchengesellschaften genießen, in Ansehung der mit ihnen selbst oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge, die Rechte der Minderjährigen.

A. L. R. a. a. O. §. 228.

§. 322.

Bei der katholischen Kirche üben die innere Kirchengewalt der Pabst, die Erzbischöfe und Bischöfe aus. Eine Anzahl Parochien (Pfarreien) bilden ein Bisthum (Diöcese), in welchem der Bischof die Rechte der Kirchengewalt ausübt, welche sich der Pabst nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Zur Regulirung der Verhältnisse der katholischen Kirche in den preussischen Staaten sanctionirte der König die päbstliche Bulle: *de salute animarum* vom 16. Juli 1821 als Grundgesetz.

Alle päbstlichen Bullen und sonstigen Befehle müs-

sen erst dem Staate zur Prüfung vorgelegt werden. Es ist den katholischen Unterthanen verstattet, sich in Religions- und Gewissens-Angelegenheiten an den Pabst zu wenden, alle dergleichen Gesuche müssen aber zuvor dem Bischöfe und von diesem dem Ober-Präsidenten vorgelegt werden.

cf. Publ. v. 6. Mai 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. S. 126.

Jedem Erzbischöfe und Bischöfe steht ein Domcapitel zur Seite, welchem auch die Wahlen jener obliegen, wobei es jedoch auf die vom Staate vorgeschlagenen Subjekte Rücksicht nehmen muß.

Nachdem die Ereignisse zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts die Einziehung der Güter der Bischöfe, Domcapitel u. s. w. zum Staatsvermögen herbeigeführt hatten, ist deren Erhaltung dem Staate anheimgefallen, und es sind in der erwähnten päpstlichen Bulle die nähern Bestimmungen darüber enthalten.

§. 323.

Es ist bereits erwähnt worden, daß in der evangelischen Kirche dem Könige, außer dem, mit der Souveränität zusammenhängenden, *jus circa sacra*, auch das *jus sacrorum* (*jus episcopale*) d. h. die eigentliche Kirchengewalt zusteht. Dieselbe umfaßt außer den oben genannten einzelnen Befugnissen auch alle diejenigen positiven Rechte, welche dem Pabste und den Bischöfen in der katholischen Kirche zustehen. Von den geistlichen Behörden ist schon bei der Verwaltung des Staats die Rede gewesen.

fu